Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

Erster Jahrgang.

1867.

(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

Berlin 1867.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Königliche Hofbuchhandlung.

(Kochstraße 69.)

Ewiger Bund

Inhalts-Verzeichniß.

Abkürzungen.

C. O. soll heißen: Allerhöchste Kabinets-Ordre.
K. M. soll heißen: Kriegs-Ministerium.
A. K. D. soll heißen: Allgemeines-Kriegs-Departement.
M. Ö. D. soll heißen: Militair-Oekonomie-Departement.
K. M. C. A. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Central-Abtheilung.
A. f. J. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.
K. M. R. A. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
28/2. 67. soll heißen: 28. Februar 1867, (analog bei allen Daten).

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
		I. Organisation der Armee.		
		a) Allgemeine Angelegenheiten.		
C. O. 28/2. 67. A. K. D. 2/4. 67.	2	Betrifft die Bezeichnung, Dislocirung und Vertheilung der Fuß-Batterien der Feld-Artillerie-Regimenter	1	2
C. O. 28/3. 67. K. M. 2/4. 67.	14	Betrifft die provisorische Regelung der Ressortverhältnisse im Ingenieur-Korps	2	17
C. O. 16/5. 67. K. M. 23/5. 67.	57	Allerhöchster Gnaden-Erlaß vom 16. Mai 1867, betrifft Pardon für Entziehung der Militairpflicht	5	39
C. O. 3/6. 67. K. M. 8/6. 67.	65	Betrifft die Verpflichtung des Kriegs-Ministeriums, die gleichmäßige Ausführung aller geltenden Bestimmungen zu überwachen	6	43
C. O. 1/6. 67. K. M. 12/6. 67.	76	Betrifft anderweite Regelung des den oberen Militair-Befehlshabern delegirten Rechts zur Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse	7	55
C. O. 24/6. 67. K. M. 26/6. 67.	82	Betrifft die Verleihung von Fahnen und Standarten an die im verflossenen Jahre neu errichteten Truppentheile am 3. Juli 1867	8	59
C. O. 23/5. 67. K. M. 19/6. 67.	83	Dienst-Instruktion für die Gendarmerie in den neu erworbenen Landestheilen vom 23. Mai 1867	8	59
C. O. 4/7. 67. K. M. 10/7. 67.	88	Betrifft die Errichtung eines Militair-Reit-Instituts zu Hannover . . .	9	68
C. O. 2/7. 67. K. M. 16/7. 67.	101	Betrifft die Eintheilung der Landgendarmerie in den neu erworbenen Landestheilen in Brigaden und Benennung der letzteren	10	75
C. O. 4/7. 67. K. M. 17/7. 67.	102	Betrifft die Errichtung einer Artillerie-Schieß-Schule zu Berlin . . .	10	75
C. O. 9/7. 67. K. M. 13/7. 67.	104	Betrifft die Stellvertretung des Chefs des großen Generalstabes der Armee .	10	78
C. O. 11/7. 67. K. M. 16/7. 67.	105	Betrifft die Reduzirung des Lehr-Infanterie-Bataillons zum 31. Juli d. J. .	10	78
K. M. 15/7. 67.	107	Betrifft die Aufhebung der General-Inspektion der technischen Institute der Artillerie	10	79
C. O. 31/7. 67. K. M. 10/8. 67.	131	Betrifft die Farbe der Fahnen- und Standarten-Stangen	12	91

Ewiger Bund

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. O. 27/8. 67.	146	Betrifft Gestellung dienstfreier Burschen von den Truppen für die Offiziere der Landgendarmerie	13	101
M. O. O. 30/9. 67.	162	Betrifft die Uniform der zu den Infanterie-Regimentern Nr. 91, 93, 94, 95 und 96 sowie zu dem Dragoner-Regiment Nr. 19 übertretenden Offiziere	16	123
C. O. 5/10. 67.	169	Betrifft den Anzug der Husaren-Offiziere	17	129
K. M. 10/10. 67.				
K. M. 2/10. 67.	170	Betrifft die Versteuerung der Offizier-Patente	17	129
K. M. 5/10. 67.	171	Betrifft die Vertheilung der Portepee-Fähnriche und Offizier-Aspiranten bei Umformung der Norddeutschen Bundes-Kontingente	17	129
C. O. 20/6. 67.	187	Betrifft die anderweite Organisation des Feuerwerk-Personals der Artillerie .	19	137
K. M. 11/11. 67.				
A. K. O. 7/11. 67.	194	Betrifft die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres	19	142
K. M. 25/11. 67.	209	Betrifft die Durchführung der Aenderungen, welche in Folge der neuen Landwehr-Bezirks-Eintheilung bezüglich Zusammensetzung der Landwehr-Offizier-Korps einzutreten haben	21	151
C. O. 24/10. 67.	217	Betrifft die Aufnahme der Söhne von Unterthanen der Staaten des norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Hessen in das Kadetten-Korps .	22	161
K. M. 2/12. 67.				
		c) Ergänzung des Heeres.		
C. O. 10/11. 66.	30	Betrifft die Entlassung der Reserven in diesem Jahre, die Berechnung des Rekruten-Bedarfs pro 1867/68 und die Einstellung der Rekruten pro 1867/68	3	23
C. O. 20/4. 67.				
K. M. 29/4. 67.				
K. M. 18/4. 67.	31	Betrifft die Aufhebung von Kapitulationen der in die Armee übernommenen geworbenen Mannschaften der ehemaligen hannöverschen Kavallerie, Artillerie, und des Ingenieur-Korps	3	25
A. K. O. 3/5. 67.	46	Berichtigung der Bekanntmachungen Nr. 30 und 31	4	34
C. O. 17/5. 67.	58	Betrifft das Kapituliren der Stabs-Ordonnanzen bei den höheren Truppenbefehlshabern	5	40
K. M. 23/5. 67.				
Kriegs-Min. u. Min. d. Innern 15/5. 67.	59	Betrifft die Kontrole derjenigen Mannschaften, welche während des vorjährigen Krieges freiwillig in die Armee eingetreten und vor erfüllter Dienstpflicht wieder entlassen worden sind	5	40
C. O. 23/5. 67.	75	Betrifft die Eintheilung der Ersatz-Reserve in zwei Klassen	7	52
Kriegs-Min. u. Min. d. Innern 14/6. 67.				
Kriegs-Min. u. Min. d. Innern 3/6. 67.	77	Betrifft die Ertheilung der Erlaubnißscheine zum dreijährigen freiwilligen Militairdienste.	7	56
A. K. O. 12/6. 67.				
Kriegs-Min. u. Min. d. Innern 1/7. 67.	89	Betrifft die Anwendung der Bestimmungen des §. 150 der Militair-Ersatz-Instruktion auf diejenigen einjährig Freiwilligen, welche sich bei eintretender Mobilmachung der Armee zum Dienstantritt melden	9	71
A. K. O. 24/6. 67.	91	Betrifft die nunmehrigen Gymnasien zu Hameln und zu Beuthen o/S. sowie die Realschulen 1. Ordnung zu Greifswald, Bielefeld und Hannover .	9	71
A. K. O. 12/10. 67.	175	Betrifft die Rekruten-Ueberweisungs-Nationale	17	131
A. K. O. 24/10. 67.	184	Betrifft die nunmehrigen Realschulen 1. Ordnung zu Wiesbaden und Crefeld .	18	136
C. O. 2/11. 67.	205	Betrifft die in den neu erworbenen Landestheilen einschließlich Lauenburgs an die Schulbildung der einjährig Freiwilligen vom Jahre 1871 ab zu stellenden Anforderungen	21	149
Kriegs-Min. u. Min. d. Innern 23/11. 67.				
C. O. 9/11. 67.	216	Gesetz betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 .	22	157
Kriegs-Min. u. Min. d. Innern 25/11. 67.				
A. K. O. 9/12. 67.	228	Betrifft die Real-Schule erster Ordnung zu Lüneburg . .	23	175
		d) Landwehr-Angelegenheiten.		
C. O. 28/3. 67.	6	Betrifft die definitive Formirung der Landwehr-Bataillons-Stämme in den		
K. M. 5/4. 67.		Bezirken des 9. 10. und 11. Armee-Korps	1	10

Ewiger Bund

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
K. M. 28/5. 67.	66	Betrifft die Aufstellung der militairischen Bevölkerungslisten von den in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten stehenden Truppen, sowie die Mittheilung der Veröffentlichungen, welche von Interesse für die Statistik sind, an das Statistische Büreau	6	43
K. M. 6/6. 67.	68	Bestimmungen, welche bei Entlassung der Reserven und bei Aufnahme derselben		
A. K. D. A. 1. a. 5/6. 67.		in die Kontrole der Landwehr-Behörden zu beobachten sind	6	44
K. M. 8/6. 67.	69	Betrifft die Berechnung der Dienstzeit der Offiziere, Beamten und Unteroffiziere der ehemaligen Hannöverschen Armee	6	48
K. M. 8/6. 67.	71	Betrifft die Form amtlicher Schriftstücke	6	49
Justiz-Min. 20/6. 67.	93	Ressort-Verhältnisse der Militair-Behörden bei einer gerichtlichen Beschlagnahme		
A. K. D. 1/7. 67.		von Gehalten und Pensionen der Train-Offiziere betreffend	9	72
A. K. D. 5/7. 67.	96	Betrifft die Abgabe unbrauchbarer Waffen, Munition ꝛc. Seitens der Truppen an die Artillerie-Depots	9	73
C. O. 6/7. 67.	103	Betrifft die Anlegung der Trauer auf 14 Tage Seitens der Offiziere des Neumärkischen Dragoner-Regiments Nr. 3 für den Kaiser Maximilian von Mexiko		
K. M. 18/7. 67.			10	77
C. O. 9/7. 67.	104	Betrifft die Stellvertretung des Chefs des großen Generalstabes der Armee	10	78
K. M. 13/7. 67.				
K. M. 29/7. 67.	119	Betrifft die den ehemaligen Zöglingen der Unteroffizier-Schulen obliegende besondere Dienstverpflichtung	11	85
A. K. D. 10/8. 67.	127	Betrifft die Abgabe von Pferden resp. Reitzeugen Seitens der Truppen an das Militair-Reit-Institut zu Hannover	11	89
M. O. D. 12/8. 67.	133	Betrifft die Einführung von Post-Quittungsbüchern	12	92
A. K. D. 27/8. 67.	146	Betrifft Gestellung dienstfreier Burschen von den Truppen für die Offiziere der Landgendarmerie	13	101
K. M. C. A. 5/9. 67.	148	Betrifft die bei Dislokationen von Truppentheilen ꝛc. den Post-Anstalten bezüglich der Versendung des Armee-Verordnungs-Blattes zu machenden Mittheilungen	13	102
C. O. 29/8. 67.	150	Betrifft die Beurlaubung von Unteroffizieren und Mannschaften	15	115
M. O. D. 2/9. 67.				
A. K. D. 16/9. 67.	157	Betrifft eine Berichtigung des Leitfadens zum Unterricht in der Kenntniß, Behandlung und dem Gebrauche des Zündnadel-Karabiners M/57 Berlin de 1859	15	118
Kgl. Staats-Druckerei 20/9. 67.	160	Betrifft die von der Königlichen Staatsdruckerei zum Gebrauche für die Truppen vorräthig gehaltenen Formulare	15	119
A. K. D. A. 1. b. 30/9. 67.	165	Betrifft die Aufbewahrung der Militair-Kirchenbücher der früheren Preußischen Besatzungen von Rastatt und Luxemburg	16	125
K. M. 6/10. 67.	172	Betrifft Anträge auf Anrechnung der Zeit, während welcher Offiziere und Beamte in fremdherrlichen Diensten resp. in mittelbarem Staatsdienste gestanden haben, als Dienstzeit	17	130
A. K. D. 12/10. 67.	175	Betrifft die Rekruten-Ueberweisungs-Nationale	17	131
A. K. D. 20/10. 67.	179	Betrifft die Einführung des Signals Ruf: „fünfte Eskadron“	18	134
K. M. 5/11. 67.	185	Betrifft das Tragen der Kokarden an den Kopfbedeckungen	18	136
Ob.-Milit.-Examin.-Kommission 18/10. 67.	186	Betrifft die Reifezeugnisse zum Portepee-Fähnrich	18	136
K. M. 23/11. 67.	200	Betrifft die Ausfertigung von Civil-Anstellungs-Scheinen für diejenigen in heimathlichen Verhältnissen lebenden Unteroffiziere ꝛc., welche durch 12jährige Dienstzeit vor dem 20. Juni d. J. Aussicht auf Anstellung im Civil-Staatsdienste erlangt haben	20	146
K. M. 19/11. 67.	201	Betrifft die Nachweisung der alljährlich zur Civil-Anstellung gelangenden Militair-Anwärter	20	146
K. M. 20/11. 67.	202	Betrifft die diesjährige Volkszählung	20	147
A. K. D. 20/11. 67.	203	Betrifft eine Berichtigung der Instruktion über die Zündnadel-Wallbüchse Berlin de 1865	20	147
A. K. D. 29/11. 67.	213	Betrifft die Berechnung der Dienstzeit solcher Mannschaften, welche während ihrer aktiven Dienstzeit Festungsstrafe erlitten haben	21	156

Ewiger Bund

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
C. O. 20/7. 67. K. M. 27/7. 67.	116	Betrifft die Feststellung einer veränderten Bein- und Fuß-Bekleidung für Husaren	11	83
C. O. 3/8. 67. K. M. 9/8. 67.	117	Betrifft die Bekleidung der Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen	11	84
C. O. 16/8. 67. K. M. 20/8. 67.	132	Betrifft die Abzeichen der 5. Eskadrons der Kavallerie-Regimenter	12	92
K. M. 20/8. 67.	135	Betrifft die Bekleidung der Kavallerie-Stabswachen, der Stabsordonnanzen und Leibgendarmen	12	95
M. O. D. 21/8. 67.	136	Betrifft die zum Entlassungs-Anzuge gehörigen Klein-Montirungs-Stücke	12	96
C. O. 16/8. 67.	141	Betrifft die Abzeichen der dem Stamme der Artillerie-Schieß-Schule angehörigen Offiziere und Mannschaften	13	100
M. O. D. 20/8. 67.				
M. O. D. 12/8. 67.	142	Die Gewährung eines Pauschquantums an Groß-Montirungs-Stücken für die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Mannschaften der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien betreffend	13	100
M. O. D. III. 24/8. 67.	—	Zusammenstellung der von den Truppentheilen der Armee in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1867 gezahlten Preise für Leder bester Qualität nebst Angabe der Bezugsquellen . . . . . Beilage	13	—
C. O. 12/9. 67. K. M. 29/9. 67.	161	Betrifft die Bekleidung der Oekonomie-Handwerker bei den Kürassier- und Husaren-Regimentern	16	123
M. O. D. 30/9. 67.	162	Betrifft die Uniform der zu den Infanterie-Regimentern Nr. 91, 93, 94, 95 und 96 sowie zu dem Dragoner-Regiment Nr. 19 übertretenden Offiziere.	16	123
M. O. D. 18/9. 67.	163	Betrifft die Vergütigung von Emballagekosten	16	124
C. O. 27/9. 67. K. M. 9/10. 67.	168	Betrifft die Bekleidungs-Abzeichen der Truppentheile des 5. Armee-Abtheilung und des 11. Armee-Korps.	17	127
C. O. 5/10. 67. K. M. 10/10. 67.	169	Betrifft den Anzug der Husaren-Offiziere	17	129
K. M. 1/11. 67.	180	Die Bekleidungs-Abzeichen neuformirter Truppentheile betreffend	18	134
K. M. 5/11. 67.	185	Betrifft das Tragen der Kokarden an den Kopfbedeckungen	18	136
C. O. 7/11. 67. K. M. 12/11. 67.	189	Die Bekleidungs-Abzeichen des Oldenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 19 betreffend	19	140
C. O. 7/11. 67. K. M. 10/11. 67.	190	Die Bekleidungs-Abzeichen des militair-pharmazeutischen Personals betreffend	19	140
C. O. 30/10. 67. K. M. 18/11. 67.	198	Die Bekleidungs-Abzeichen der aus Kontingenten der Norddeutschen Bundesstaaten gebildeten Truppentheile betreffend	20	145
K. M. 23/11. 67.	199	Betrifft die Reparatur von Fahnen- und Standarten-Stangen	20	146
C. O. 22/11. 67. K. M. 29/11. 67.	207	Betrifft die Farbe des Lederzeugs der Provinzial-Landwehr-Bataillone	21	150
C. O. 22/11. 67. K. M. 1/12. 67.	208	Betrifft die Bekleidungs-Abzeichen der Zöglinge der neu zu errichtenden Kadetten-Anstalten zu Ploen und Oranienstein	21	151
C. O. 29/11. 67. M. O. D. 6/12. 67.	219	Veränderungen in den Etatspreisen und Tragezeiten der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke der Truppen betreffend	22	162
C. O. 12/12. 67. K. M. 14/12. 67.	226	Die Bekleidungs-Abzeichen des 6. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 95 betreffend	23	174
C. O. 12/12. 67. K. M. 23/12. 67.	234	Betrifft die Verleihung von Auszeichnungen an die Unteroffiziere und Mannschaften der Artillerie-Schießschule	24	179
		e) Servis-Angelegenheiten.		
K. M. 12/10. 67.	174	Betrifft die Servis-Kompetenz der in vakanten Zahlmeisterstellen interimistisch fungirenden Feldwebel	17	131
M. O. D. 6/12. 67.	227	Die Liquidirung der Servis-Kompetenzen für Wohnungs-Inhaber betreffend	23	175
M. O. D. 27/12. 67.	240	Betrifft die Gewährung des Servises nach neuen Tarifsätzen	24	182
		f) Lazareth- und Kranken-Wesen.		
C. O. 4/4. 67. A. L. D. 15/4. 67.	16	Betrifft die diesjährige Dauer der Badezeit im Preußischen Militair-Bade-Institut zu Teplitz	2	18

Ewiger Bund

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
		VII. Miscellaneen.		
		a) Nachfragen ꝛc.		
A.K.D.A.1.a.18/4.67.	23	Betrifft gewünschte Mittheilungen über das Schicksal eines im vorjährigen Feldzuge verwundeten k. k. österreichischen Offiziers	2	20
A. K. D. 4/5. 67.	42	Betreffend eine in Mähren gefundene Taschenuhr	4	25
A. K. D. 16/6. 67.	79	Betrifft die Ermittelung abhanden gekommener Waffen	7	58
A.K.D.A.1.b.10/6.67.	86	Ermittelung des unbekannten Eigenthümers eines Offizier-Tornisters . .	8	65
A.K.D.A.1.b.3/7.67.	97	Betreffend die Ermittelung eines Oesterreichischen Soldaten	9	73
M. O. D. 1/7. 67.	98	Betrifft die Ermittelung des Absenders einer in Brünn vorgefundenen Kiste .	9	74
A. K. D. 16/7. 67.	113	Vorladung des unbekannten Eigenthümers gefundener Werthpapiere . .	10	81
M. O. D. 26/7. 67.	128	Betrifft die Recherche nach einem Oesterreichischen Offizier	11	89
A. K. D. 16/8. 67.	138	Betrifft Recherchen nach einem Briefe des Kaiserlich Oesterreichischen Obersten Poeckh	12	96
M. O. D. 15/8. 67.	139	Betrifft unbestellbare Todtenscheine	12	97
A. K. D. 9/9. 67.	159	Betrifft die Recherche nach zwei vermißten Oesterreichischen Soldaten . .	15	119
A.K.D.A III.25/9.67	166	Betreffend die Ermittelung eines Oesterreichischen Soldaten	16	125
A. K. D. 10/12. 67.	232	Betreffend den Tod des Deserteurs Karl Popp	23	177
		b) Bücher-Anzeigen.		
A. K. D. 22/8. 67.	145	Betrifft die Herausgabe eines für militairische Zwecke geeigneten Ortschafts-Verzeichnisses	13	101
K. M. C. A. 9/11. 67.	197	Betrifft eine Sammlung von Dienstvorschriften der Königlich Preußischen Armee	19	143
M. O. D. 29/11. 67.	215	Betrifft den Verlag des Reglements über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege	21	156
K. M. C. A. 13/12. 67.	233	Betrifft die Eröffnung eines Abonnements auf das Armee-Verordnungs-Blatt	23	177

Ewiger Bund

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 8. April 1867. Nr. 1.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Durch das Armee-Verordnungs-Blatt, dessen erste Nummer hiermit erscheint, werden fortan alle zur allgemeinen Publikation bestimmten Allerhöchsten Kabinets-Ordres über Armee- und Marine-Angelegenheiten, sowie alle, ihrem Inhalte nach, dazu geeigneten generellen Erlasse des Kriegs-Ministeriums, seiner Departements und Abtheilungen zur Kenntniß der Armee gebracht werden.

Die Königlichen General-Kommandos erhalten je zwei, alle übrigen Kommando- und Militair-Verwaltungs-Behörden, die Königlichen Ober-Präsidien und Regierungen, sowie die Truppentheile bis zur Kompagnie (auch der Landwehr), Eskadron, resp. Batterie einschließlich, erhalten je ein Exemplar des Armee-Verordnungs-Blattes. Letzteres erscheint nicht zu bestimmten Terminen, sondern je nach Bedürfniß und wird den Kommando- und Militair-, sowie den betreffenden Civil-Verwaltungs-Behörden unentgeldlich per Post direkt zugesandt werden. Die für die Kompagnien bestimmten Exemplare empfangen die betreffenden Bataillons- resp. Abtheilungs- und Landwehr-Bezirks-Kommandos, die für die Eskadrons bestimmten die Kavallerie-Regiments-Kommandos, die an die Batterien auszugebenden die Artillerie-Abtheilungs-Kommandos Behufs weiterer Vertheilung.

Ein Abonnement auf das Armee-Verordnungs-Blatt kann zur Zeit noch nicht eröffnet werden. Dagegen sind einzelne Nummern desselben käuflich durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn (Berlin, Kochstraße Nr. 69) zu beziehen und werden die Kosten mit 2 Sgr. pro Druckbogen berechnet.

Ewiger Bund

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen ꝛc.

Nr. 1.

Betrifft die Ernennung von Zeug-Premier-Lieutenants.

In Betracht der gesteigerten Anforderungen, welche bei den veränderten Verhältnissen an das Personal der Artillerie-Depots gestellt werden müssen, genehmige Ich, daß für 20 Zeug-Lieutenants die Ernennung zu Zeug-Premier-Lieutenants bei Mir in Vorschlag gebracht und diese Charge für die genannte Zahl von Zeug-Offizieren beibehalten werde.

Berlin, den 8. Februar 1867.

gez. **Wilhelm.**

An den Kriegs-Minister. ggez. v. Roon.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin den 2. April 1867.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.

95/3. 67. A. II.

Nr. 2.

Betrifft die Bezeichnung, Dislocirung und Vertheilung der Fuß-Batterien der Feld-Artillerie-Regimenter.

Ich bestimme hierdurch, daß für die Fuß-Batterien der sämmtlichen Feld-Artillerie-Regimenter, nach Maßgabe der fortschreitenden Bewaffnung derselben mit gezogenen Geschützen, die nachstehende Bezeichnung, Dislocirung und Vertheilung in die Abtheilungen eintreten soll:

Abtheilung.	Bezeichnung der Batterien		Garnisonen der Batterien	
	bisherige.	zukünftige.	bisherige.	zukünftige.
Garde-Feld-Artillerie-Regiment.				
1ste	5. 4pfündige Batterie 2. 6pfündige " 1. 4pfündige " 2. 4pfündige "	1. 6pfündige Batterie 2. 6pfündige " 1. 4pfündige " 2. 4pfündige "	Berlin " " "	Berlin. " " "
2te	3. 6pfündige Batterie 4. 6pfündige " 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	3. 6pfündige Batterie 4. 6pfündige " 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	Berlin " " "	Berlin. " " "
3te	1. 6pfündige Batterie 3. 12pfündige " 4. 12pfündige " 6. 4pfündige "	5. 6pfündige Batterie 6. 6pfündige " 5. 4pfündige " 6. 4pfündige "	Berlin " " "	Berlin. " " "

Ewiger Bund

Abtheilung.	Bezeichnung der Batterien		Garnisonen der Batterien	
	bisherige.	zukünftige.	bisherige.	zukünftige.
Ostpreußisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 1.				
1ste	1. 6pfündige Batterie	1. 6pfündige Batterie	Königsberg i. Pr.	Königsberg i. Pr.
	2. 6pfündige "	2. 6pfündige "	Danzig	"
	1. 4pfündige "	1. 4pfündige "	Königsberg i. Pr.	"
	2. 4pfündige "	2. 4pfündige "	Danzig	"
2te	3. 6pfündige Batterie	3. 6pfündige Batterie	Graudenz	Graudenz.
	4. 6pfündige "	4. 6pfündige "	Danzig	"
	3. 4pfündige "	3. 4pfündige "	Graudenz	"
	4. 4pfündige "	4. 4pfündige "	"	"
3te	3. 12pfündige Batterie	5. 6pfündige Batterie	Graudenz	Danzig.
	4. 12pfündige "	6. 6pfündige "	Königsberg i. Pr.	"
	5. 4pfündige "	5. 4pfündige "	"	"
	6. 4pfündige "	6. 4pfündige "	Danzig	"
Pommersches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 2.				
1ste	1. 6pfündige Batterie	1. 6pfündige Batterie	Stettin	Colberg.
	2. 6pfündige "	2. 6pfündige "	Colberg	"
	1. 4pfündige "	1. 4pfündige "	Stettin	"
	2. 4pfündige "	2. 4pfündige "	Colberg	"
2te	3. 6pfündige Batterie	3. 6pfündige Batterie	Stralsund	Stralsund.
	4. 6pfündige "	4. 6pfündige "	Colberg	"
	3. 4pfündige "	3. 4pfündige "	Stralsund	"
	4. 4pfündige "	4. 4pfündige "	"	"
3te	3. 12pfündige Batterie	5. 6pfündige Batterie	Stralsund	Stettin.
	4. 12pfündige "	6. 6pfündige "	Stettin	"
	5. 4pfündige "	5. 4pfündige "	"	"
	6. 4pfündige "	6. 4pfündige "	Colberg	"
Brandenburgisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 3 (General-Feldzeugmeister).				
1ste	1. 6pfündige Batterie	1. 6pfündige Batterie	Wittenberg	Torgau.
	2. 6pfündige "	2. 6pfündige "	Torgau	"
	1. 4pfündige "	1. 4pfündige "	Wittenberg	"
	2. 4pfündige "	2. 4pfündige "	Torgau	"

Ewiger Bund

Abtheilung.	Bezeichnung der Batterien		Garnison der Batterien	
	bisherige.	zukünftige.	bisherige.	zukünftige.
2te	3. 6pfündige Batterie 4. 6pfündige " 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	3. 6pfündige Batterie 4. 6pfündige " 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	Dresden Torgau Dresden "	Jüterbogk. " " "
3te	3. 12pfündige Batterie 4. 12pfündige " 5. 4pfündige " 6. 4pfündige "	5. 6pfündige Batterie 6. 6pfündige " 5. 4pfündige " 6. 4pfündige "	Dresden Wittenberg " Torgau	Wittenberg. " " "

Magdeburgisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 4.

1ste	1. 6pfündige Batterie 2. 6pfündige " 1. 4pfündige " 2. 4pfündige "	1. 6pfündige Batterie 2. 6pfündige " 1. 4pfündige " 2. 4pfündige "	Magdeburg Erfurt Magdeburg Erfurt	Erfurt. " " "
2te	3. 6pfündige Batterie 4. 6pfündige " 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	3. 6pfündige Batterie 4. 6pfündige " 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	Magdeburg Erfurt Magdeburg "	Magdeburg. " " "
3te	3. 12pfündige Batterie 4. 12pfündige " 5. 4pfündige " 6. 4pfündige "	5. 6pfündige Batterie 6. 6pfündige " 5. 4pfündige " 6. 4pfündige "	Magdeburg " " Erfurt	Magdeburg " " "

Niederschlesisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 5.

1ste	1. 6pfündige Batterie 2. 6pfündige " 1. 4pfündige " 2. 4pfündige "	1. 6pfündige Batterie 2. 6pfündige " 1. 4pfündige " 2. 4pfündige "	Glogau Posen Glogau Posen	Glogau " " "
2te	3. 6pfündige Batterie 4. 6pfündige " 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	3. 6pfündige Batterie 4. 6pfündige " 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	Posen " " "	Posen " " "
3te	3. 12pfündige Batterie 4. 12pfündige " 5. 4pfündige " 6. 4pfündige "	5. 6pfündige Batterie 6. 6pfündige " 5. 4pfündige " 6. 4pfündige "	Posen Glogau " Posen	Posen " " "

Ewiger Bund

Abtheilung.	Bezeichnung der Batterien		Garnisonen der Batterien	
	bisherige.	zukünftige.	bisherige.	zukünftige.
Schlesisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 6.				
1ste	1. 6pfündige Batterie	1. 6pfündige Batterie	Neiße	Breslau
	2. 6pfündige "	2. 6pfündige "	Breslau	"
	1. 4pfündige "	1. 4pfündige "	Neiße	"
	2. 4pfündige "	2. 4pfündige "	Breslau	"
2te	3. 6pfündige Batterie	3. 6pfündige Batterie	Schweidnitz	Schweidnitz
	4. 6pfündige "	4. 6pfündige "	Breslau	"
	3. 4pfündige "	3. 4pfündige "	Schweidnitz	"
	4. 4pfündige "	4. 4pfündige "	"	"
3te	3. 12pfündige Batterie	5. 6pfündige Batterie	Schweidnitz	Neiße
	4. 12pfündige "	6. 6pfündige "	Neiße	"
	5. 4pfündige "	5. 4pfündige "	"	"
	6. 4pfündige "	6. 4pfündige "	Breslau	"
Westphälisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 7.				
1ste	1. 6pfündige Batterie.	1. 6pfündige Batterie	Münster	Wesel
	2. 6pfündige "	2. 6pfündige "	Wesel	"
	1. 4pfündige "	1. 4pfündige "	Münster	"
	2. 4pfündige "	2. 4pfündige "	Wesel	"
2te	3. 6pfündige Batterie	3. 6pfündige Batterie	Minden	Minden
	4. 6pfündige "	4. 6pfündige "	Wesel	"
	3. 4pfündige "	3. 4pfündige "	Minden	"
	4. 4pfündige "	4. 4pfündige "	"	"
3te	3. 12pfündige Batterie	5. 6pfündige Batterie	Minden	Münster
	4. 12pfündige "	6. 6pfündige "	Münster	"
	5. 4pfündige "	5. 4pfündige "	"	"
	6. 4pfündige "	6. 4pfündige "	Wesel	"
Rheinisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 8.				
1ste	1. 6pfündige Batterie	1. 6pfündige Batterie	Coblenz	Cöln
	2. 6pfündige "	2. 6pfündige "	Cöln	"
	1. 4pfündige "	1. 4pfündige "	Coblenz	"
	2. 4pfündige "	2. 4pfündige "	Cöln	"

Ewiger Bund

Abtheilung.	Bezeichnung der Batterien		Garnisonen der Batterien	
	bisherige.	zukünftige.	bisherige.	zukünftige.
2te	3. 6pfündige Batterie 4. 6pfündige " 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	3. 6pfündige Batterie 4. 6pfündige " 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	Jülich Cöln Jülich "	Jülich " " "
3te	1. 12pfündige Batterie 3. 12pfündige " 5. 4pfündige " 6. 4pfündige "	5. 6pfündige Batterie 6. 6pfündige " 5. 4pfündige " 6. 4pfündige "	Coblenz Jülich Coblenz Cöln	Coblenz " " "
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9.				
1ste	5. (6pfündige) Batterie 6. (6pfündige) " 1. (4pfündige) " 2. (12pfündige) "	1. 6pfündige Batterie 2. 6pfündige " 1. 4pfündige " 2. 4pfündige "	Rendsburg " " "	Rendsburg " " "
2te	7. (6pfündige) Batterie 3. (12pfündige) " 4. (12pfündige) "	3. 6pfündige Batterie 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	Rendsburg " "	Rendsburg " "
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 10.				
1ste	1. (12pfündige) Batterie 3. (12pfündige) " 2. (4pfündige) " 4. (12pfündige) "	1. 6pfündige Batterie 2. 6pfündige " 1. 4pfüngige " 2. 4pfündige "	Stade " " "	Stade. " " "
2te	6. (12pfündige) Batterie 7. (12pfündige) " 5. (4pfündige) " 8. (4pfündige) "	3. 6pfündige Batterie 4. 6pfündige " 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	Wunstorf " " "	Wunstorf. " " "
3te	10. (6pfündige) Batterie 9. (12pfündige) "	5. 6pfündige Batterie 5. 4pfündige "	Hannover "	Hannover. "
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11.				
1ste	2. (6pfündige) Batterie 3. (6pfündige) " 1. (glatte 6pfdge.) " 4. (4pfündige) "	1. 6pfündige Batterie 2. 6pfündige " 1. 4pfündige " 2. 4pfündige "	Cassel " " "	Cassel. " " "

Ewiger Bund

Abtheilung.	Bezeichnung der Batterien		Garnisonen der Batterien.	
	bisherige.	zukünftige.	bisherige.	zukünftige.
2te	6. (12pfündige) Batterie 8. (6pfündige) " 5. (12pfündige) " 7. (glatte 6pfdge.) "	3. 6pfündige Batterie 4. 6pfündige " 3. 4pfündige " 4. 4pfündige "	Wiesbaden " " "	Wiesbaden. " " "
3te	11. (6pfündige) Batterie 12. (6pfündige) " 9. (4pfündige) " 10. (4pfündige) "	5. 6pfündige Batterie 6. 6pfündige " 5. 4pfündige " 6. 4pfündige "	Mainz Frankfurt a/M. Mainz "	Mainz. Frankfurt a/M. Mainz. "

Gleichzeitig hiermit sollen:

Bei dem Ostpreußischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 1
die jetzige 2te Fuß-Abtheilung die Bezeichnung als 3te;
die jetzige 3te Fuß-Abtheilung die Bezeichnung als 2te;
Bei dem Pommerschen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 2,
dem Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 3 (General-Feldzeugmeister),
dem Schlesischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 6,
dem Westphälischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 7,
dem Rheinischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 8,
die jetzigen 1sten Fuß-Abtheilungen die Bezeichnung als 3ten,
die jetzigen 2ten Fuß-Abtheilungen die Bezeichnung als 1sten,
die jetzigen 3ten Fuß-Abtheilungen die Bezeichnung als 2ten;
Bei dem Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 4,
die jetzige 1ste Fuß-Abtheilung die Bezeichnung als 2te,
die jetzige 2te Fuß-Abtheilung die Bezeichnung als 1ste
erhalten.

Die erforderlichen Dislokations-Veränderungen der Batterien sind nach Beendigung der diesjährigen Artillerie-Schieß-Uebungen vorzunehmen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 28. Februar 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 2. April 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Rieff.

Nr. 385. 3. A. 2.

Ewiger Bund

Nr. 3.

Betrifft die Veränderungen der Bekleidung und Ausrüstung der Fußtruppen.

Auf den Mir über die Veränderungen der Bekleidung und Ausrüstung der Fußtruppen gehaltenen Vortrag will Ich die beikommenden Proben:

a) des Helmes,
b) der Feldmütze,
c) des Waffenrocks,
d) des Mantels,
e) des Mantelkragens mit dem Gradabzeichen für Unteroffiziere und
f) des Torniſters

hierdurch genehmigen und ſollen dieſelben bei künftigen Neubeſchaffungen zu Grunde gelegt werden.

Hierbei beſtimme Ich Folgendes:

1) zu dem Helm iſt der Adler in der bisherigen Größe zu verwenden. Derſelbe iſt ſo zu befeſtigen, daß er auf der Schirmnaht aufſitzt. — Die Haarbüſche behalten die bisherige Länge. Die Haarbuſchtrichter ſind danach erforderlichen Falls entſprechend zu verlängern, ſo daß der aufgeſteckte Haarbuſch mit der Schirmnaht abſchneidet.
2) Der Durchmeſſer des Deckels der Feldmütze iſt um ½ Zoll größer als der der Kopfweite.
3) Die Waffenröcke erhalten niedrige, weiche, für die Garde ſchräg ausgeſchnittene, für die Linie abgerundete Kragen von durchgehend farbigem Tuch, weitere Aermel als bisher und weiter unterſchlagenden Theil auf der Bruſt. Die Knöpfe auf der Aermel-Patte des Brandenburgiſchen Aufſchlags ſind ſo anzubringen, daß der oberſte und unterſte Knopf mit der Patte abſchneiden. Die Offiziere haben die Kragen des neuen Modells erſt gleichzeitig mit den bezüglichen Regimentern in Tragung zu nehmen.
4) Die Farben der Kragenpatten und Achſelklappen an den Mänteln bleiben die bisherigen.
5) Der Holzkaſten im Torniſter fällt fort. — Die Zahl der mitzuführenden Patronen wird, unter Wegfall der Spiegel und Hülſen, für die Gemeinen von 60 auf 80 Stück erhöht, für die Unteroffiziere auf 30 Stück reducirt.
6) An Stelle der gefütterten Tuchhoſen treten Tuchhoſen ohne Futter nebſt Unterhoſen, letztere nach der beikommenden Probe. Die hierdurch entſtehenden Mehrkoſten ſind vom Jahre 1868 ab zum Etat zu bringen.
7) Den Truppen wird geſtattet, ſtatt der offenen, ſchaftloſen Schuhe, unter Beibehalt der langſchäftigen Stiefel, kurzſchäftige Stiefel nach der früher getragenen Probe anfertigen zu laſſen.
8) Es ſoll ihnen überlaſſen bleiben, den Boden des Brodbeutels zu futtern und im Innern deſſelben eine kleine Taſche anzubringen.
9) Die Aexte werden nicht mehr von den Mannſchaften getragen, ſondern am Patronenwagen angebracht.
10) Das Kochgeſchirr wird künftig auch bei Paraden ohne Beutel getragen.
11) Für ſämmtliche Feld- und Erſatztruppen der Garde und Linie, welche ihren Dienſt zu Fuß verrichten, ſind Feldflaſchen nach der beigefügten Probe auf die Kriegsſtärke à conto des Kriegsjahrs-Etats zu beſchaffen.

Ueber die durch Einführung der neuen Proben während des Uebergangs etwa entſtehenden Ungleichmäßigkeiten in der Bekleidung und Ausrüſtung iſt hinweg zu ſehen.

Das Kriegs-Miniſterium hat hiernach das Weitere zu veranlaſſen.

Berlin den 16. März 1867.

(gez.) **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Miniſterium.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht und dabei Folgendes beſtimmt:

Ewiger Bund

1) Es werden künftig im Torniſter verpackt:
ein Paar leinene reſp. Drillich-Hoſen,
ein Paar Unterhoſen,
ein Hemde,
ein Paar mit Eiſen und Nägel beſchlagene Stiefel reſp. Schuhe,
Fußlappen oder ein Paar Strümpfe,
eine Feldmütze,
Nähzeug und ein wenig Flickmaterial,
eine Büchſe mit Klauenfett,
Zwieback,
Reis und Salz auf 3 Tage in Beuteln,
ein Geſangbuch,
zwei Blechbüchſen mit je 20 Patronen (werden in den Seitentaſchen untergebracht),
die Büchſe mit den Reſervetheilen (in der Taſche unter der Torniſterklappe),
der Nadelrohrreiniger.

Nur von einzelnen Mannſchaften nach Anordnung der Korporalſchaftsführer werden getragen:
eine Putz- und eine Schmierbürſte,
eine Büchſe mit Stiefelſchmiere,
eine Knopfgabel,
ein Kammerreiniger.

Außer dem Torniſter bleiben ſonach fort, außer dem überhaupt nicht mehr mitzuführenden Packet mit Spiegeln und Hülſen,
Sohlen und Flecke, die auf den Wagen mitgeführt werden,
das Abrechnungsbuch,
die Büchſe mit Schmierlack,
das Verbindezeug, welches in der Hoſentaſche zu tragen iſt,
die Tuchhandſchuh,
die Ohrenklappen.

2) Die Tragezeit der Tuchhoſen bleibt die bisherige. An Unterhoſen werden 2 Paar pro Mann auf 1½ Jahr gewährt.
3) Die den Truppen ſeither zugeſtandene etatsmäßige Geldvergütung zur Beſchaffung der Fußbekleidung erleidet dadurch, daß denſelben geſtattet worden iſt, ſtatt der Schuhe kurzſchäftige Stiefel nach der früher getragenen Probe anfertigen zu laſſen, keine Aenderung.
4) Der Etatspreis des Brodbeutels bleibt gleichfalls unverändert.
5) In welcher Weiſe die Anbringung der Aexte an den Patronenwagen zu erfolgen hat, darüber wird noch beſondere Mittheilung gemacht werden.
6) Die bei den Truppen vorhandenen nicht mehr etatsmäßigen Kochgeſchirrbeutel ſind denſelben zur Verwendung in ihrer Oeconomie ohne Anrechnung zu belaſſen.
7) Die Beſchaffung der Feldflaſchen erfolgt Seitens der Truppen. Dieſelben erhalten hierfür eine Geldvergütung von 10 Sgr. pro Stück, welche von den Korps-Intendanturen auf den Tit. 26, Abſchnitt III. des Kriegsjahres-Etats anzuweiſen iſt. Ein Kontingent wird auf dieſes Ausrüſtungsſtück nicht gewährt, die Truppen haben vielmehr den etwa nöthig werdenden Erſatz aus eigenen Mitteln zu bewirken.
8) Die bezüglichen neuen Proben werden den Königlichen General-Kommandos binnen kürzeſter Friſt zugehen. Die durch dieſelben bedingten veränderten Etatspreiſe und Materialienſätze werden durch die demnächſt erſcheinenden neuen Bekleidungs- pp. Etats bekannt gemacht werden.

Berlin, den 2. April 1867.

Kriegs-Miniſterium.
Im Auftrage:
v. Stoſch.

No. 459/3. 67. M. O. D. 3.

Ewiger Bund

Nr. 4.

Betrifft die Unterstützung der Familien zum Dienst einberufener Mannschaften der Ersatz-Reserve.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 11. März d. J. genehmige Ich, daß den Familien der bei der vorjährigen Mobilmachung der Armee aus der Ersatz-Reserve zu den Handwerker-Abtheilungen eingezogen gewesenen Mannschaften die ihnen nach dem Reglement vom 13. August 1855 zustehenden Unterstützungen nicht blos für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee, sondern bis zu der erst am 1. Dezember v. J. stattgefundenen Entlassung ihrer Männer resp. Väter in die Heimath, gewährt werden dürfen.

Berlin, den 19. März 1867.

gez. Wilhelm.

ggez. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Graf zu Eulenburg.

An die Minister der Finanzen, des Krieges und des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 29. März 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

Nr. 5.

Betrifft die Anlegung des den Offizieren, Beamten und Soldaten der ehemaligen Großherzoglich resp. Landgräflich Hessischen Truppen vom Großherzoge von Hessen verliehenen Felddienstzeichens.

Ich bestimme, daß die Offiziere, Beamten und Soldaten, welche früher den Großherzoglich resp. Landgräflich Hessischen Truppen angehört haben, jetzt aber Preußische Unterthanen sind, das vom Großherzoge von Hessen für den Feldzug von 1866 gestiftete Felddienstzeichen anlegen dürfen. Die Listen der hiernach Berechtigten sind von den General-Kommandos, resp. dem Civil-Administrator von Hessen der General-Ordens-Kommission Behufs der Asservation zu überweisen. — Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen. — Der Civil-Administrator von Hessen und die General-Ordens-Kommission sind benachrichtigt.

Berlin, den 23. März 1867.

gez. Wilhelm.
ggez. v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 28. März 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

1047/3. A. K. D. 1a.

Nr. 6.

Betrifft die definitive Formirung der Landwehr-Bataillons-Stämme in den Bezirken des 9., 10. und 11. Armee-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hierdurch, daß mit dem 1. April dieses Jahres die Landwehr-Bataillons-Stämme in den Bezirken des 9., 10. und 11. Armee-Korps definitiv zu formiren sind. Dieselben werden in gleicher Weise zusammengesetzt, wie die Landwehr-Bataillons-Stämme in den älteren Armee-Korps-Bezirken, bleiben jedoch bis auf Weiteres einen Unteroffizier schwächer als diese. — Die Stämme

Ewiger Bund

der Landwehr-Bataillone im Bezirk des 10. Armee-Korps, sowie das Landwehr-Bataillon Cassel erhalten die Uniform der Infanterie-Regimenter 73 bis 80, die des 9. Armee-Korps, sowie die übrigen im Bezirke des 11. Armee-Korps die Uniform der Infanterie-Regimenter Nr. 81 bis 88, sämmtlich jedoch vorläufig ohne Nummer und mit den Abzeichen der Landwehr.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, auch die Etats für die neuen Landwehr-Bataillons-Stämme näher festzustellen.

Berlin, den 28. März 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit folgenden Bestimmungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

1) Die als Adjutanten zu den neuen Landwehr-Bataillons-Stämmen zur Zeit kommandirten Linien-Offiziere können vor dem 1. Oktober 1869 von ihrem Kommando nur unter Einwilligung desjenigen General-Kommandos abberufen werden, zu dessen Bezirke das betreffende Landwehr-Bataillon gehört.

Für den Ersatz der Adjutanten, welche ihres Kommandos entbunden werden, hat das letztgedachte General-Kommando zu sorgen, und zwar in der Regel durch Kommandirung von Linien-Offizieren.

2) Diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften, welche bis jetzt bei den neuen Landwehr-Bataillons-Stämmen zur vorläufigen Bildung derselben kommandirt waren, treten definitiv zu diesen über, soweit dies die Etats-Verhältnisse gestatten, und soweit nicht die Zurückversetzung einzelner derselben Seitens der Königlichen General-Kommandos 9., 10., resp. 11. Armee-Korps gewünscht werden sollte. Letztere haben hierüber den übrigen betheiligten General-Kommandos, von denen auch der etwa erforderliche geeignete Ersatz zu gestellen ist, schleunigst Mittheilung zu machen.

3) Der fernere Ersatz der neuen Landwehr-Bataillons-Stämme an Unteroffizieren und Mannschaften, erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie in den älteren Armee-Korps-Bezirken.

4) Der Verpflegungs-Etat für die neuen Landwehr-Bataillons-Stämme ist den Königlichen General-Kommandos des 9., 10. und 11. Armee-Korps unterm 31. vorigen Monats direkt übersandt worden.

Die betreffenden Königlichen General-Kommandos werden ersucht, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 5. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

Nr. 1207/3. A. K. D. 1.

Nr. 7.

Betrifft die Kosten der Stellvertretung für die zum Reichstage des Norddeutschen Bundes gewählten Beamten.

Beschluß ad St.-M. Nr. 780.

Die Kosten der Stellvertretung für die aus Staatsfonds besoldeten Beamten während ihrer durch die Annahme einer Wahl zum Reichstage des Norddeutschen Bundes herbeigeführten Verhinderung in Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte werden nicht aus Staatsfonds bestritten; es sind vielmehr die Behörden von den Ressort-Ministern anzuweisen, von den zunächst fälligen Raten der Besoldung des vertretenen Beamten die erforderlichen Beträge zur Deckung der Vertretungskosten zurückzubehalten und zu verwenden.

Berlin, den 19. Februar 1867.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Grf. v. Bismarck. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Grf. v. Itzenplitz. v. Mühler. Grf. zur Lippe. v. Selchow. Grf. zu Eulenburg.

Vorstehender Beschluß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. März 1867.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Köllner.

686/3. M. O. D. 1.

Ewiger Bund

Nr. 8.

Dislokations-Veränderungen betreffend.

In der Friedens-Dislokation vom 10. Oktober v. Js. sind in Folge bezüglicher Allerhöchster Bestimmungen nachstehende weitere Veränderungen eingetreten, welche hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachung des Departements vom 2. Januar d. J. (Nr. 21/1. A. I.), Militair Wochenblatt Nr. 1 von 1867 zur Kenntniß der Armee gebracht werden.

Garde-Korps.

Das 1. Garde-Ulanen-Regiment garnisonirt mit sämmtlichen 5 Eskadrons in Potsdam;
das 2. Garde-Ulanen-Regiment und 2. Garde-Dragoner-Regiment mit sämmtlichen 5 Eskadrons in Berlin;
das Garde-Kürassier-Regiment hat, an Stelle von Teltow, Rixdorf als Garnison für eine Eskadron angewiesen erhalten.

I. Armee-Korps.

Von Anfang Oktober d. Js. ab wird das 5. Ostpreußische Infanterie-Regiment Nr. 41 mit dem Stabe und 1. Bataillon in Königsberg i. Pr.,
mit dem 2. Bataillon in Pillau,
mit dem Füsilier-Bataillon in Memel, und
das 6. Ostpreußische Infanterie-Regiment Nr. 43 mit dem Stabe und allen drei Bataillonen in Königsberg i. Pr. dislocirt sein.

II. Armee-Korps.

Vom 1. Pommerschen Ulanen-Regiment Nr. 4 ist eine Eskadron von Schneidemühl nach Bromberg verlegt.

III. Armee-Korps.

1) Der Stab des Dragoner-Regiments Nr. 12 ist von Landsberg a. W. nach Frankfurt a. d. O. verlegt worden.
2) Das Brandenburgische Husaren-Regiment (Zietensche Husaren) Nr. 3 steht mit dem Stabe und 4 Eskadrons in Rathenow, mit einer Eskadron in Friesack.

IV. Armee-Korps.

1) Von den Garnisonen des Magdeburgischen Husaren-Regiments Nr. 10 ist Eisleben in Wegfall gekommen und dafür Aschersleben mit 4 Eskadrons belegt worden.
2) Die 3. Abtheilung des Magdeburgischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 4 hat Erfurt als Garnison angewiesen erhalten.

VI. Armee-Korps.

1) Von der Belegung von Pitschen mit einer Eskadron des 2. Schlesischen Dragoner-Regiments Nr. 8 ist Abstand genommen und dagegen Namslau mit 2 Eskadrons dieses Regiments belegt worden.
2) Dem Dragoner-Regiment Nr. 15 ist an Stelle von Ujest — Rosenberg, dem 2. Schlesischen Husaren-Regiment Nr. 6 an Stelle von Frankenstein — Ziegenhals als Garnison für je eine Eskadron überwiesen.
3) Die in Leobschütz garnisonirende Eskadron des Schlesischen Ulanen-Regiments Nr. 2 ist nach Sohrau i. O.-S., die in Münsterberg stehende Eskadron des 2. Schlesischen Husaren-Regiments Nr. 6 nach Leobschütz,
eine der in Ohlau in Garnison befindlichen Eskadrons des 1. Schlesischen Husaren-Regiments Nr. 4 nach Münsterberg verlegt worden.

VII. Armee-Korps.

Vom Westphälischen Ulanen-Regiment Nr. 5 garnisonirt der Stab und 4 Eskadrons in Düsseldorf, wohingegen Wesel als Garnison für eine Eskadron dieses Regiments weggefallen ist.

IX. Armee-Korps.

1) Bei dem 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiment Nr. 11 ist Mölln, bei dem Magdeburgischen Dragoner-Regiment Nr. 6 Apenrade als Garnison für je eine Eskadron aufgegeben und dagegen Wandsbeck mit 2 Eskadrons des ersteren und Flensburg mit 3 Eskadrons des letzteren Regiments belegt worden.

Ewiger Bund

2) Die 2. Fuß-Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9 ist von Rendsburg nach Mölln dislocirt.

X. Armee-Korps.

1) Der Stab des Westphälischen Kürassier-Regiments Nr. 4 ist von Celle nach Verden verlegt.

2) Das 2. Westphälische Husaren-Regiment Nr. 11 garnisonirt mit dem Stabe und 4 Eskadrons in Lüneburg, mit einer Eskadron in Uelzen.

3) Das 7. Westphälische Infanterie-Regiment Nr. 56 steht mit dem Stabe und 1. Bataillon in Göttingen, mit dem 2. Bataillon in Nordhausen, mit dem Füsilier-Bataillon in Heiligenstadt in Garnison.

4) Vom Dragoner-Regiment Nr. 9 werden der Stab und vier Eskadrons in Osnabrück garnisoniren, während Meppen unbelegt bleibt.

5) Vom Dragoner-Regiment Nr. 16 wird Nordheim mit 2 und Eimbeck mit 3 Eskadrons belegt werden.

XI. Armee-Korps.

1) Das Füsilier-Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. 82 ist von Frankfurt a. M. nach Homburg,

2) die bisher in Waldau und Bettenhausen in Garnison gestandene reitende Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11 nach Fritzlar verlegt worden:

Berlin, den 30. März 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

1196./3. A. I. a.

Nr. 9.

Abänderung der Vorschrift für die Prüfung von Militair-Büchsenmachern in den Gewehrfabriken, vom 1. September 1864.

Die Einführung der gezogenen Geschütze macht es erforderlich, Bestimmung zu treffen über die Anforderungen, welche an die Aspiranten für Zeughaus-Büchsenmacherstellen hinsichtlich der Kenntniß und Behandlung dieser Geschütze zu stellen sind.

Zu diesem Ende wird die Vorschrift für die Prüfung von Militair-Büchsenmachern in den Gewehrfabriken, vom 1. September 1864, wie folgt abgeändert:

1) §. 3. Das letzte Alinea ist zu streichen und dafür zu setzen:
„Um Berücksichtigung bei Besetzung von Zeughaus-Büchsenmacherstellen finden zu können, ist ferner erforderlich, daß die Aspiranten nach bestandener Waffen-Revisor-Prüfung, sobald die Aufforderung dazu an sie ergeht (§. 13) einen sechswöchentlichen Kursus in der Geschütz-Gießerei zu Spandau durchmachen und in demselben darthun, daß sie sich die erforderliche Kenntniß in der Einrichtung und Behandlung ꝛc. der gezogenen Geschütze erworben haben."

2) §. 13 sub d. am Schlusse ist hinzuzufügen:
„und der an den Verschlüssen gezogener Geschütze vorkommenden Reparaturen."

3) §. 13. Das letzte Alinea auf pag. 14 erhält folgende Fassung:
„In Betreff der letzteren Arbeiten ist aber keinesfalls mehr als eine allgemeine Kenntniß zu verlangen, da zum praktischen Erlernen der Arbeiten an glatten und gezogenen Geschützen nur den Bewerbern um offene Zeughausbüchsenmacherstellen Gelegenheit gegeben werden kann."

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich das unterzeichnete Departement vorbehält, denjenigen Aspiranten, welche den Kursus in der Geschütz-Gießerei mit Erfolg absolvirt haben, sofern sie nicht in Spandau selbst domiciliren, in geeigneten Fällen und auf speziellen Antrag eine Beihülfe zu den Reisekosten zu gewähren.

Berlin, den 26. März 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Rieff.

No. 59/1. A. K. D. II.

Ewiger Bund

Nr. 10.

Betrifft die Notirung nicht versorgungsberechtigter Veteranen zur Aufnahme in die Invalidenhäuser zu Berlin und Stolp.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß der unterzeichneten Abtheilung vom 30. Januar 1865 in Nr. 5 des Militair-Wochenblattes vom 4. Februar 1865 — Nr. 1718 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß Ende März d. J.

für das Invalidenhaus zu Berlin 22 Veteranen,
für das Invalidenhaus zu Stolp 9 Veteranen

als Exspektanten notirt waren.

Berlin, den 1. April 1867.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.
v. Etzel. v. Kirchbach.

No. 59/4. 67. A. f. I.

Nr. 11.

Betrifft das Erinnerungs-Kreuz pro 1866.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. März cr. in Nr. 11 des Militair-Wochenblattes wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch für diejenigen Personen, welche auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. November pr. in Folge freiwilliger Theilnahme an der Pflege Verwundeter und Kranker Anspruch auf Verleihung des Erinnerungs-Kreuzes erheben, die betreffenden Listen ultimo dieses Monats hier abgeschlossen werden.

Zugleich wird bemerkt, daß selbst Personen, welche einen statutenmäßig begründeten Anspruch auf das Erinnerungs-Kreuz haben, zur Anlegung desselben vor erfolgter Ueberweisung nicht befugt sind.

Berlin, den 3. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

Nr. 1184/3. A. K. D. 1. a

Nr. 12.

Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheit.

In Folge der Verwechselung der Firma der unterzeichneten General-Direktion mit der Firma der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt sind in neuerer Zeit öfter Briefe und Geldsendungen der letzteren Behörde zugegangen, welche für die Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt bestimmt waren. Es wird daher hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß alle auf Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten Bezug habenden Briefe an die unterzeichnete, genau anzugebende Firma zu richten, alle baaren Geldsendungen in diesen Angelegenheiten aber an die Militair-Wittwen-Kasse, Klosterstraße im Lagerhause hierselbst, zu adressiren sind. An letztere Kasse, nicht aber an die unterzeichnete General-Direktion, sind auch, wie hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht wird, die von den Truppentheilen ꝛc. halbjährlich einzusendenden Beitrags-Berechnungen zu richten.

Berlin, den 25. März 1867.

General-Direktion der Königlich Preußischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt.

8/1. 67. W.

Ewiger Bund

Nr. 13.

Patriotische Beiträge für die Kriegs-Marine betreffend.

Im Anschluß an die bisherigen bezüglichen Mittheilungen im Militair-Wochenblatt wird bekannt gemacht, daß an patriotischen freiwilligen Beiträgen für die vaterländische Kriegsmarine ferner eingegangen sind:

1) An persönlichen Gaben.

Von dem Herrn Kommerzienrath Reichenheim, Beitrag pro 1867, 100 Thlr.

2) Aus Sammlungen.

Von dem Flotten-Comité zu Bromberg 391 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf.; von dem Herrn Rechtsanwalt Riemann zu Zehdenick 8 Thlr.; von dem aufgelösten Flotten-Verein der Oranienburger Vorstadt hierselbst 107 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf.; von dem Vorstande des Mageburger Flotten-Vereins 2402 Thlr.

Berlin, den 3. April 1867.

Marine-Ministerium.

v. Rieben.

3241. II.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 20. April 1867. Nr. 2.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 14.

Betrifft die provisorische Regelung der Ressortverhältnisse im Ingenieur-Korps.

Ich genehmige die durch die General-Inspektion des Ingenieur-Korps einstweilen getroffenen Anordnungen Behufs provisorischer Regelung der Ressortverhältnisse im Ingenieur-Korps dahin, daß

a) der 1sten Ingenieur- resp. der 1sten Pionier- und 7ten Festungs-Inspektion, das Pionier-Bataillon Nr. 9 und die Befestigungen im Bezirk des IX. Armee-Korps,

b) der 3ten Ingenieur- resp. der 3ten Pionier- und 6ten Festungs-Inspektion, die Pionier-Bataillone Nr. 10 und 11, sowie die Küstenbefestigungen im Bezirk des X. Armee-Korps

unterstellt werden.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 28. März 1867.

gez. Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. ggez. v. Roon.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 2. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

14/4. 67. A. I. a.

Nr. 15.

Betrifft die mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11. d. M. ernannten Eskadrons-Chefs.

Nachdem Ich heute die Personal-Bestimmungen für die bei der Kavallerie neuformirten 5ten Eskadrons getroffen habe, bemerke Ich noch, daß es von der Bestimmung der zuständigen Kommando-Behörden abhängig sein soll, ob die heute ernannten Eskadron-Chefs die 5te oder eine andere Eskadron erhalten.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin den 11. April 1867.

gez. Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. ggez. v. Roon.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin den 17. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

619/4. A. I. a.

Ewiger Bund

Nr. 16.

Betrifft die diesjährige Dauer der Badezeit im Preußischen Militair-Bade-Institut zu Teplitz.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die laut Ordre vom 29. Januar 1827 auf vier Monate festgesetzte Badezeit kranker Soldaten im Preußischen Militair-Bade-Institute zu Teplitz für das Jahr 1867 ausnahmsweise auf die fünf Monate, vom 1. Mai bis ultimo September ausgedehnt werde.

Berlin den 4. April 1867.

gez. **Wilhelm.**

An den Kriegs-Minister. ggez. v. Roon.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht, mit dem Hinzufügen, daß die etwa noch nachträglich zu machenden Vorschläge für die diesjährige Badeperiode des Schleunigsten von den betheiligten Königlichen General-Kommandos der Armee-Abtheilung B. des Allgemeinen Kriegs-Departements zuzusenden sind.

Berlin, den 15. April 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 418/4. A. I. b.

Nr. 17.

Betrifft die Uebungen von Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie im Feld-Pionier-Dienst.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt unter Bezugnahme auf seinen Erlaß vom 10. Februar 1854 (Nr. 750/1 A. K. D. 1) daß die Uebungen von Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie im Feld-Pionierdienst in diesem Jahre erst nach dem 5ten August ihren Anfang zu nehmen haben.

Die Kommandirten der in Luxemburg und Mainz garnisonirenden Regimenter sind fortan bei dem Rheinischen Pionier-Bataillon Nr. 8 resp. dem Pionier-Bataillon Nr. 11, diejenigen des See-Bataillons bei dem Pionier-Bataillon Nr. 9, alle übrigen kommandirten Offiziere und Unteroffiziere aber wie bisher bei dem Pionier-Bataillon ihres betreffenden Armee-Korps zu üben.

In Bezug auf die Zeitdauer der beregten Uebungen, sowie auf die Anzahl und Auswahl der Kommandirten bleiben die diesseitigen Erlasse vom 24. April 1851 (Nr. 104/1 A. I.); 20. Januar 1862 (Nr. 181/1 A. I.) und 14. Januar 1866 (Nr. 237/1 A. I.) maßgebend.

Berlin, den 14. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

Nr. 99. 5. A. I. a.

Nr. 18.

Betrifft die Kommunikation der General-Kommandos mit den Ober-Präsidien in Bezug auf den Garnison-Wechsel von Truppentheilen.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt, daß bei beabsichtigtem Garnison-Wechsel von Truppentheilen den desfallsigen Anträgen der General-Kommandos an das Kriegs-Ministerium eine bezügliche Kommunikation mit dem Ober Präsidium der betreffenden Provinz vorhergehen muß.

Etwaige Seitens des Ober-Präsidiums gegen den intendirten Garnison-Wechsel erhobene Bedenken sind in den obenberegten Anträgen zur Sprache zu bringen.

Berlin, den 15. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

330/4. 67. A. I. a.

Ewiger Bund

Nr. 19.

Betrifft die Ermittelung derjenigen Studirenden der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität, welche in den Feldzügen 1864 und 1866 geblieben sind.

Der akademische Senat der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hat beschlossen, zwei Tafeln mit den Namen derjenigen Studirenden der genannten Königlichen Universität anfertigen zu lassen, welche in den Feldzügen 1864 und 1866 den Heldentod erlitten und diese Tafeln in der Aula der Universität aufzuhängen.

In Folge des Seitens des genannten Senats aus obiger Veranlassung an das Kriegs-Ministerium gerichteten bezüglichen Antrages werden die betreffenden Truppentheile hierdurch beauftragt, die Nationale der vorbezeichneten Personen, einschließlich derjenigen, welche an den Folgen der erhaltenen Wunden später verstorben sind, bis zum 30. d. M. und zwar direkt an die Armee-Abtheilung A. einzureichen.

Berlin, den 3. April 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
Klotz. v. Karczewski.

1233/3. 67. A. 1. a.

Nr. 20.

Betrifft Badekuren für kranke und verwundete Militairs.

Von der Herzoglichen Regierungs-Kommission für den Kurort Alexisbad und von dem Besitzer des Soolbades Wittekind bei Halle sind auch in diesem Jahre an den genannten Badeorten für kranke und verwundete Militairs verschiedene Freistellen, zum Theil mit Unterkunft und Verpflegung offerirt worden. Anmeldungen zum Gebrauch dieser Bäder sind in der durch die Erlasse vom 21. Februar c. (Militair-Wochenblatt Nr. 8) und vom 27. Februar c. vorgeschriebenen Weise dem Königlichen General-Kommando IV. Armee-Korps zu übermitteln, welches innerhalb der bezüglichen Offerten über die Zulassung entscheiden wird. In Betreff der Reise und Löhnungs-Kompetenzen, event. auch des Beköstigungs-Zuschusses für die zugelassenen Leute des Unteroffizier- und Gemeinen-Standes aus dem Bezirk des Garde-, III., IV. und X. Armee-Korps gilt der letztgenannte Erlaß.

Die genannte Regierungs-Kommission für Alexisbad in Dessau hat auch ihr vorjähriges Anerbieten, den Alexius-Trinkbrunnen unentgeldlich an Königliche Lazarethe abzugeben, für dieses Jahr erneuert, was mit Bezug auf den Erlaß vom 10. August v. J. hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 8. April 1867.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Barretzki.
i. V.

No. 68/4. M. O. D. 4.

Nr. 21.

Veränderungen im Bestande der Preußischen Telegraphen-Stationen, den Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo März c. umfassend.

Folgende von der Königlichen Telegraphen-Direktion mitgetheilte Nachweisung über die im verflossenen Quartale d. J. vorgekommenen Veränderungen im Bestande ꝛc. der Preußischen Telegraphen-Stationen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Neu errichtete Stationen.

Schöneberg, Moabit, Gesundbrunnen, Pankow mit vollem Tagesdienste, Grätz, Neutomysl, Stenschewo, St. Wendel und Eschwege mit beschränktem Tagesdienste.

2) Uebernommene vormals Holsteinsche und Schleswigsche Stationen.

Altona, Flensburg, Kiel und Schleswig mit Tag- und Nachtdienst, Itzehoe, Neumünster, Rendsburg mit vollem Tagesdienst, Apenrade, Eckernförde, Friedrichsort, Hadersleben, Heiligenhafen, Husum, Neustadt, Plön, Sonderburg, Ahrensboek, Augustenburg, Bredstedt, Brunsbüttel, Berg, Cappeln, Christiansfeld, Dagebüll, Detzbüll, Elmshorn, Eutin, Friedrichsstadt, Garding, Glückstadt, Gravenstein, Heide, Hoyer, Keitum,

Ewiger Bund

Kellinghusen, Leck, Lütjenburg, Lunden, Marne, Meldorf, Norburg, Nordstrand, Oldenburg, Pelworm, Pinneberg, Preetz, Segeberg, Tönningen, Tondern, Wilster, Wyck mit beschränktem Tagesdienste.

3) Uebernommene, ehemals Königlich Hannoversche Stationen.

Bremen, Emden, Hannover und Lingen mit Tag- und Nachtdienst, Celle, Cuxhafen, Göttingen, Geestemünde, Haarburg, Leer, Lüneburg, Nienburg, Osnabrück, Verden mit vollem Tagesdienste, Aurich, Basbeck, Bramsche, Bremervörde, Brunshausen, Buxtehude, Carolinensiel, Clausthal, Clenze, Dannenberg, Diepholz, Dorum, Dochtersen, Duderstadt, Einbeck, Esens, Freiburg, Freeren, Fürstenau, Gifhorn, Goslar, Hameln, Herrenhausen, Herzberg, Hildesheim, Hitzacker, Lauterberg, Lüchow, Marienburg, Neuhaus, Norden, Nordhorn, Norderney, Osterode a/Harz, Otterndorf, Quakenbrück, Soltau, Stade, Uelzen, Uslar, Walsrode, Weener, Wittmund mit beschränktem Tagesdienste.

4) Bei den Stationen zu Cottbus, Graudenz, Poln. Lissa, Bochum, Queblinburg, Merseburg und Naumburg ist der volle Tagesdienst eingeführt.

5) Bei Myslowitz wird der Nachtdienst aufgehoben.

Berlin, den 9. April 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. Klotz.

220/4. A. III.

Nr. 22.

Die Bewilligung von Chargenpferden an aggregirte Offiziere betreffend.

Den in neuerer Zeit aus den frühern Hannoverschen resp. Hessischen und Nassauischen Truppen in den diesseitigen Dienst übernommenen Lieutenants der Kavallerie sind Seitens des Kriegs-Ministeriums auch in dem Falle Chargenpferde ausnahmsweise bewilligt worden, wenn die qu. Offiziere einem Kavallerie-Regiment aggregirt sind, im Uebrigen aber die in der Allerhöchsten Ordre vom 24. Januar 1861, Hinsichts der à la suite der Kavallerie-Regimenter gestellten Offiziere, angenommenen Voraussetzungen, in Betreff der Gewährung aller Kompetenzen und der wirklichen Dienstleistung in den Regimentern zutreffen.

Anträge auf Verabfolgung von Ersatzpferden für die nach Vorstehendem abzugebenden Chargenpferde, sind motivirt an die unterzeichnete Abtheilung zu richten. In Betreff anderer aggregirter Offiziere behält es bei der Bestimmung im kriegsministeriellen Erlasse vom 20. April 1825, wonach denselben grundsätzlich Chargenpferde nicht zustehen, sein Bewenden.

Berlin, den 12. April 1867.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonteweſen.
Abtheilungs-Chef Mentzel.
abwesend.

No. 89/4. R. A.

Nr. 23.

Betrifft gewünschte Mittheilungen über das Schicksal eines im vorjährigen Feldzuge verwundeten k. k. österreichischen Offiziers.

Behufs Konstatirung des Todes des Oberst-Lieutenants Adolph Forsthuber Edler von Forstberg des k. k. 80sten Infanterie-Regiments, Prinz von Holstein-Glücksburg, wünscht die Kaiserlich Oesterreichische Regierung möglichst genaue Mittheilungen über das Schicksal des genannten Offiziers zu erhalten. Letzterer soll in der Schlacht bei Königsgrätz zwischen den Ortschaften Masloved und Horenowes tödtlich verwundet, bereits leblos aus der Schlacht getragen und demnächst von den Seinigen auf dem Verbandplatze zurückgelassen sein.

Diejenigen Truppentheile ꝛc., welchen hierüber Näheres bekannt ist, werden ersucht, diesfällige Mittheilungen in urkundlicher Form der unterzeichneten Abtheilung schleunigst zugehen zu lassen.

Berlin den 13. April 1867.

Allgemeines Kriegs-Departement, Armee-Abtheilung B.
v. Hartmann. v. Borries.

No. 59/4. 67. A. I. a.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 1. Mai 1867. Nr. 3.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 24.

Betrifft Veränderungen in der Bekleidung und Ausrüstung der Armee.

In Verfolg Meiner Ordre vom 16. v. M., die Veränderungen der Bekleidung und Ausrüstnng der Fußtruppen betreffend, bestimme Ich: Die Generalität, die Flügel-Adjutanten, die Offiziere des Kriegs-Ministeriums, des Generalstabes und der Adjutantur behalten den bisherigen Helmbeschlag und die Vorder- und Hinterschirm-Form bei. Die Regiments-Chefs und die à la suite von Regimentern stehenden Generale können gleichfalls diesen Helm beibehalten, haben aber den betreffenden Regiments-Adler zu demselben anzulegen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 3. April 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin den 22. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 359/4. M. O. D. 3.

Nr. 25.

Betrifft die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Festsetzungen Meiner Ordre vom 23. August 1865 hinsichtlich der Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres auch nach dem 1. Oktober 1867 einstweilen noch in Kraft bleiben sollen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. April 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 15. April 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 417/4. 67. A. I. b.

Ewiger Bund

Nr. 26.

Betrifft den Militair-Gerichtsstand ꝛc. der Köche und Kellner auf den in Dienst gestellten Kriegsschiffen.

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich, daß die, auf Meinen in Dienst gestellten Kriegsschiffen kontraktlich als Köche und Kellner angenommenen Civilpersonen von dem Augenblicke ab, wo die Schiffe auf ihren Expeditionen die vaterländischen Gewässer verlassen, bis zur Rückkehr in dieselben, als Personen des Soldatenstandes im Range der Gemeinen zu betrachten und während dieser Zeit, ebenso wie diese, den strafrechtlichen Bestimmungen und dem Militair-Gerichtsstande unterworfen sein sollen.

Berlin den 11. April 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. April 1867.

Marine-Ministerium.
v. Rieben.

No. 3614. V.

Nr. 27.

Betrifft die Heranziehung von Offizieren der Linien-Regimenter zu dem Kommando bei der Schloß-Garde-Kompagnie.

Ich bestimme hierdurch: Zu dem Kommando bei der Schloß-Garde-Kompagnie können auch von den Linien-Regimentern solche Offiziere herangezogen werden, welche in Folge vor dem Feinde erhaltener Wunden noch der Schonung bedürfen. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin, den 13. April 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 21. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 631/4. A. I. a.

Nr. 28.

Betrifft den Wegfall der sonst bestimmungsmäßigen Dienstleistung der Offiziere der Kriegsschulen bei den Truppen in diesem Jahre.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich genehmigen, daß im laufenden Jahre die Ausführung der Festsetzung des §. 18 der Bestimmungen über die Organisation der Kriegsschulen vom 21. Juli 1859, wonach die kommandirten Offiziere, Behufs Theilnahme an den Herbstübungen, für den zwischen dem abgelaufenen und dem beginnenden Kursus liegenden Zeitraum zu ihren Truppentheilen zurücktreten und die Direktoren und Lehrer an Truppentheile zur Dienstleistung überwiesen werden sollen, unterbleiben darf.

Berlin, den 18. April 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Ewiger Bund

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 23. April 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 617/4. 67. A. 1. b.

Nr. 29.

Betrifft die Achselstücke für Beamte.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Aerzte, Intendantur-Beamten und Zahlmeister bei den Truppen, wenn sie ihre Garnison Behufs Beiwohnung von Feld-Manövern, oder im Falle eines Ausmarsches bei in Aussicht stehenden kriegerischen Verwickelungen verlassen, an Stelle der Epaulettes Achselstücke nach den beikommenden Proben anlegen können. — In der Garnison sollen die qu. Achselstücke dagegen niemals von den vorgenannten Beamten getragen werden. Für alle übrigen Beamten behält es bei den bisherigen Bestimmungen über das Tragen der Epaulettes sein Bewenden und will Ich Mir die Entscheidung darüber, ob auch für diese die Anlegung von Achselstücken geboten ist, bis zum etwaigen Eintritt kriegerischer Verwickelungen vorbehalten. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 20. April 1867.

gez. Wilhelm.
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die bezüglichen Proben den Königlichen General-Kommandos binnen Kurzem zugehen werden.

Berlin, den 23. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 378/4. 67. M. O. D. 8.

Nr. 30.

Betrifft die Entlassung der Reserven in diesem Jahre, die Berechnung des Rekruten-Bedarfs pro 1867/68 und die Einstellung der Rekruten pro 1867/68.

Mit Rücksicht darauf, daß die im nächsten Jahre zur Entlassung kommenden Mannschaften den diesjährigen Feldzug mitgemacht haben, bestimme Ich, daß im Jahre 1867 die Reserven sämmtlicher Waffen, mit alleiniger Ausnahme des Trains, um 2 Monate früher als gewöhnlich entlassen werden. Auch genehmige Ich, daß im Jahre 1867 die Rekruten, mit Ausschluß der gelernten Jäger, im Allgemeinen erst am 1. November zur Einstellung kommen. Hiernach hat das Kriegs-Ministerium das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 10. November 1866.

gez. Wilhelm.
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß,

1) bei der Infanterie, den Jägern und Pionieren, sowie bei der Artillerie in den Jahren 1867 und 1868 so viele Mannschaften von zweijähriger Dienstzeit zur Disposition beurlaubt werden dürfen, als erforderlich ist, um mit Einstellung der Rekruten im Jahre 1869 zu dem regelmäßigen Ersatz-Turnus zurückzukehren;
2) bei der Kavallerie bis auf Weiteres keine Beurlaubungen zur Disposition der Regimenter mehr stattfinden;

Ewiger Bund

3) Die einjährig Freiwilligen bei der Kavallerie bis zur Höhe von 5 per Eskadron auf die etatsmäßige Stärke in Anrechnung gebracht werden;
4) daß die Vergünstigungen Meiner Ordre vom 6. September v. J. künftig auch allen den im Wege der gewöhnlichen Aushebung eingestellten Kavalleristen bewilligt werden dürfen, welche sich freiwillig zu einem vierten Dienstjahre verpflichten.

Berlin den 20. April 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordres werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht. Auf Grund derselben wird in Betreff der Entlassungen zur Reserve pro 1867, der Berechnung des Rekruten-Bedarfs pro 1867/68 und der Einstellung der Rekruten pro 1867/68 Folgendes bestimmt:

1) Die Entlassung der Reserven pro 1867 findet bei sämmtlichen Truppentheilen mit Ausnahme des Trains, am 31. Juli d. J. statt.

Zu dem gleichen Termine sind bei der Infanterie, den Jägern, den Pionieren und bei der Artillerie so viele Mannschaften zur Disposition zu beurlauben, als erforderlich ist, um die nachstehend bezeichnete Zahl von Rekruten einstellen zu können.

Die Beurlaubung von Oekonomie-Handwerkern zur Disposition der Truppentheile erfolgt erst Ende September d. J.

2) Bei bedeutender Verschiedenheit der Zusammensetzung von Trupentheilen nach Jahrgängen innerhalb desselben Armee-Korps wird den Königlichen General-Kommandos anheimgestellt, Ausgleichungen durch Versetzung zu veranlassen.

3) In welcher Weise die bei der Kavallerie nach dem 1. Februar jeden Jahres eintretenden Manquements in Zukunft durch ausgebildete Mannschaften zu decken sind, nachdem Beurlaubungen zur Disposition bei dieser Waffe nicht mehr stattfinden, darüber bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

4) Die auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Januar d. J. aus dem Bezirk des IX. Armee-Korps eingezogenen Rekruten bleiben bei den betreffenden Tuppentheilen bis auf Weiteres über den Etat im Dienst.

5) Diejenigen Mannschaften der Kavallerie, welche sich auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. September v. J., resp. des Passus 4 der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. d. M. zu einem 4ten Dienstjahre verpflichtet haben oder noch verpflichten werden, scheiden zwei Jahre früher als die übrigen Mannschaften ihrer Dienstaltersklasse aus der Landwehr aus, und ist dies in deren Entlassungspapieren ausdrücklich zu vermerken.

6) Die Entlassung der Train-Rekruten erfolgt wie gewöhnlich, gegen den 1. November dieses resp. den 1. Mai künftigen Jahres.

Die Train-Stämme entlassen ihre Reserven erst gleichzeitig mit den während der Sommerperiode ausgebildeten Rekruten; dagegen sind die Oekonomie-Handwerker von den Train-Stämmen ult. Juli d. J. zu entlassen.

7) Von jeder Eskadron der gesammten Kavallerie sind 3 Gemeine, von jeder Fuß-Batterie zwei Kanoniere in der Zeit vom 1. Oktober dieses bis 1. April künftigen Jahres zu beurlauben, und die Stellen derselben offen zu lassen.

8) In der Zeit zwischen dem 1. und 5. November dieses Jahres sollen, und zwar nach Maaßgabe des bei der Liquidation für die Truppentheile zu berechnenden Bedarfs, Rekruten eingestellt werden:

A. Zum Dienst mit der Waffe.

a) bei jedem Bataillon der älteren Garde-Infanterie-Regimenter mindestens 200 und höchstens 225;
b) bei jedem Bataillon der jüngeren Garde-Infanterie-Regimenter, dem Garde-Schützen-Bataillon, sowie bei jedem Bataillon der Linien-Infanterie-Regimenter und bei jedem Linien-Jäger-Bataillon 180 bis 200;
c) bei dem Garde-Jäger-Bataillon eine durch die Inspektion der Jäger und Schützen speziell festzustellende Zahl;
d) bei jedem Kavallerie-Regiment 175 bis 220 Rekruten;
e) bei jeder Fuß-Batterie 34 bis 38, bei jeder reitenden Batterie 28 bis 30 und bei jeder Festungs-Kompagnie 30 bis 34;

Ewiger Bund

f) bei jedem Pionier-Bataillon 170 bis 190;
g) bei jedem Train-Bataillon eine durch die Train-Inspektion zu bezeichnende Zahl von Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit, sowie im Herbst dieses und im Frühjahr des nächsten Jahres (Ende April resp. Anfang Mai) je 88 Mann zu halbjähriger Ausbildung.

In die Landwehr-Stämme werden Rekruten nicht eingestellt.

Es wird bemerkt, daß die vorstehenden Zahlen voraussichtlich auch für die Rekruten-Einstellung des künftigen Jahres maaßgebend sein werden, um auf diese Weise zu dem regelmäßigen Ersatz-Turnus zurückzukommen.

B. Oekonomie-Handwerker

sind bei sämmtlichen Truppentheilen nach dem durchschnittlichen Bedarf bei regelmäßigem dreijährigen Ersatz-Turnus einzustellen.

9) Die etwa angenommenen dreijährig Freiwilligen, bei der Kavallerie auch die voraussichtlich sich meldenden einjährig Freiwilligen sind bis zur Höhe von 5 per Eskadron bei Feststellung des Rekruten-Bedarfs in Anrechnung zu bringen.

Wenn mehrere Eskadrons eines Kavallerie-Regiments in einer Garnison zusammenstehen, so hat in Betreff der Anrechnung der einjährig Freiwilligen auf die etatsmäßige Stärke event. eine Ausgleichung zwischen diesen Eskadrons stattzufinden.

Die bei einzelnen Kavallerie-Regimentern in diesem Jahre außer dem gewöhnlichen Termin eingestellten einjährig Freiwilligen, welche nach dem Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 24. November 1866 bei Bildung der 5ten Eskadrons auf die etatsmäßige Kopfstärke angerechnet werden sollten, sind bei Berechnung des Rekruten-Bedarfs pro 1867/68 außer Betracht zu lassen.

10) Dreijährig Freiwillige, mit Ausschluß der gelernten Jäger, dürfen bei den verschiedenen Waffen und Truppentheilen grundsätzlich erst gleichzeitig mit den Ersatz-Mannschaften eingestellt werden.

Sämmtliche Truppentheile der Armee haben auf Grund der vorstehenden Bestimmungen unverzüglich ihre Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen einzureichen.

Das Kriegs-Ministerium erwartet die Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen Seitens der Königlichen General-Kommandos spätestens bis zum 20. Mai c.

Berlin, den 29. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

1009/4. A. I. a.

Nr. 31.

Betrifft die Aufhebung von Kapitulationen der in die Armee übernommenen geworbenen Mannschaften der ehemaligen hannöverschen Kavallerie, Artillerie und des Ingenieur-Korps.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird bestimmt, daß die Kapitulationen der auf Grund des kriegsministeriellen Erlasses vom 10. Dezember vorigen Jahres in die Armee eingestellten geworbenen Mannschaften der ehemaligen hannöverschen Kavallerie, Artillerie und des Ingenieur-Korps auf ihren Antrag durch die betreffenden General-Kommandos aufgehoben werden können, jedoch nur insoweit dies mit dem dienstlichen Interesse vereinbar ist.

Falls die in Rede stehenden Mannschaften demgemäß bei eintretender Dienstuntauglichkeit oder bei schlechter Führung zu entlassen sind, so kann dies durch Verfügung der betreffenden General-Kommandos geschehen und haben jene Mannschaften alsdann keine anderen Ansprüche, als die auf etwa erworbene Invaliden-Benefizien zu erheben.

Befinden sich Mannschaften der bezeichneten Kategorie bei ihrer vorzeitigen Entlassung noch in dienstpflichtigem Alter, so ist mit ihnen demnächst nach den allgemeinen Bestimmungen über die allgemeine Militairdienstpflicht zu verfahren.

Berlin, den 18. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 284/4. A. I. a.

Ewiger Bund

Nr. 32.

Betrifft den Fortfall der Uebungen mit dem gezogenen Infanterie-Gewehr M/39.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt unter Bezugnahme auf seinen Erlaß vom 18. März 1860 (Nr. 109/2. A. I.), daß Uebungen mit dem gezogenen Infanterie-Gewehr M/39 fortan nicht stattzufinden haben.

Wegen Abgabe der Gewehre M/39 und der bezüglichen Munition werden weitere Bestimmungen nachfolgen.

Berlin, den 20. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 584/3. A. I. a.

Nr. 33.

Betrifft den Anspruch der Zahlmeister 1ster Klasse auf einen dienstfreien Burschen.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob nach dem kriegsministeriellen Erlasse vom 26. Januar 1855 (Nr. 470/1 55. A. I.) auch die bei den Unterrichts-Instituten, der Central-Turn-Anstalt, Militair-Schieß-Schule ꝛc. fungirenden Zahlmeister Anspruch auf einen dienstfreien Burschen haben.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird der vorallegirte Erlaß hiermit dahin erläutert, daß sämmtlichen Zahlmeistern 1ster Klasse ein dienstfreier Bursche zusteht.

Bezüglich Gestellung der qu. Burschen bleiben die Festsetzungen des Kriegs-Ministerial-Erlasses vom 31. August 1857 Nr. 721/8. A. K. D. I. maßgebend.

Berlin, den 21. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

Nr. 636/3. A. I. a.

Nr. 34.

Betrifft die Zahlung der Gefreiten- und Kapitulanten-Zulage an die Gefreiten-Kapitulanten bei den Kavallerie-Regimentern.

Mit Bezug auf seinen Erlaß vom 20. September v. J. (Nr. 467/9. 66. A. 1.)
betreffend die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. desselben Monats aufgehobene Beschränkung der Zahl der Kapitulanten bei den Kavallerie-Regimentern,
bringt das Kriegs-Ministerium zur Behebung von Zweifeln hierdurch zur Kenntniß, daß denjenigen Kapitulanten, welche zugleich Gefreite sind oder später zu solchen ernannt werden, neben der Kapitulanten-Zulage auch die Gefreiten-Zulage unter der Begrenzung zu gewähren ist, daß die Zahl der Gefreiten, einschließlich der Gefreiten-Kapitulanten, die Etatszahl von 75 per Regiment nicht übersteigen darf.

Eine Anrechnung der Gefreiten-Kapitulanten mit doppelter Zulage auf den Etat der Gefreiten der Art, daß für jeden Gefreiten-Kapitulanten ein Gefreiter zu manquiren hat, findet nicht mehr statt.

Berlin, den 29. April 1867.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 439/4. 67. A. I. a.

Ewiger Bund

Nr. 35.

Betrifft die Versetzung von Büchsenmachern.

Behufs Vermeidung von Nachtheilen und Weitläuftigkeiten wird bestimmt, daß Büchsenmacher die in Gemäßheit des Erlasses vom 6. Juli 1860 Nr. 156/7. A. K. D. II. von einem Infanterie-Bataillon zu einem Kavallerie-Regiment versetzt werden, zu ihrer neuen Bestimmung erst dann entlassen werden dürfen, wenn sie nach dem Urtheil der Waffen-Reparatur-Kommission, den kontraktlichen Verpflichtungen und Leistungen gegen ihren bisherigen Truppentheil in vollem Umfange genügt haben.

Berlin, den 20. April 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Rieff.

Nr. 36.

Betrifft Badekuren für Militairs.

In Folge einer patriotischen Offerte können in diesem Jahre kranke Mannschaften vom Feldwebel abwärts aus dem Bereich des VIII. und XI. Armee-Korps unter den in dem Erlasse vom 27. Februar c. festgesetzten Bedingungen und Modalitäten zum Gebrauch der Fichtennadel-Bäder in Braunfels zugelassen werden, was den betheiligten Kommandos und Militair-Aerzten mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß die bezüglichen Anmeldungen dem Königlichen General-Kommando VIII. Armee-Korps auf dem Instanzenwege, resp. durch Vermittelung des Königlichen General-Kommandos XI. Armee-Korps zur weiteren Veranlassung zu übersenden sind.

Berlin den 20. April 1867.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departe
v. Stosch. Krienes.

No. 668/

Nr. 37.

Betrifft die Ertheilung unentgeltlichen Schreibunterrichts an Invalide aus dem vorjährigen Kriege.

Es sind dem Kriegs-Ministerium Anerbietungen zur Ertheilung unentgeltlichen Schreibunterrichts an die i Berlin sich aufhaltenden Invaliden aus dem vorjährigen Kriege zugegangen:

1) vom Herrn Professor Maas, Behrenstraße Nr. 24 hierselbst,
2) vom Herrn Kalligraphen Rudolph Fix, Schloßplatz Nr. 11 hierselbst.

Der Erstere, welcher ähnliche patriotische Anerbieten schon früher gemacht, übernimmt auch die Fürsorge für Beschaffung des nöthigen Schreibmaterials und verzichtet auf Ueberweisung eines besonderen Lokals für obigen Zweck.

Invalide, welche von diesen Anerbieten Gebrauch machen wollen, haben sich im Dienstlokal der unterzeichneten Abtheilung unter Vorzeigung ihrer Militair-Papiere persönlich oder schriftlich, in letzterem Fall unter Angabe ihrer Wohnung zu melden.

Die resp. Truppentheile werden hierdurch noch besonders veranlaßt, obige Anerbieten zur Kenntniß der betreffenden Invaliden zu bringen.

Berlin den 17. April 1867.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
v. Etzel. v. Kirchbach.

No. 296/4. A. f. I.

Ewiger Bund

Nr. 38.
Wohlthätigkeit betreffend.

Der Königliche Hoflieferant und Kommissions-Rath, Herr Johann Hoff, Neue Wilhelmsstraße Nr. 1 hierselbst, welcher durch seine patriotische Mildthätigkeit gegen Veteranen und Invaliden dem Kriegs-Ministerium schon zu wiederholten Dankbezeugungen Veranlassung gegeben, hat demselben unterm 21. Dezember v. J. wiederum eine Summe von 50 Thlrn. mit der Bestimmung zugesandt, solche zum Weihnachtsfeste an 10 Invaliden zu vertheilen.

In Folge dessen sind aus dieser Gabe den ehemaligen Soldaten

1)	Karl Doll hierselbst	5	Thlr.,
2)	Christian Wilhelm Docks hierselbst	5	"
3)	Johann Heinrich Pohlmann zu Neu-Ruppin	5	"
4)	Karl Friedrich Wilhelm Bauer hierselbst	5	"
5)	Friedrich Hacker zu Neu-Ruppin	5	"
6)	Rudolph Füllgraf zu Neu-Ruppin	5	"
7)	August Friedrich Wilhelm Beilfuß zu Wangerow, Kr. Fürstenthum	5	"
8)	Gottfried Weidner zu Derben, Kreis Jerichow II.	5	"
9)	Heinrich Möhring zu Danzig	5	"
10)	Christian Obst hierselbst	5	"
	überhaupt	50	Thlr.

bewilligt worden, wie das Kriegs-Ministerium, indem es im Namen der Beschenkten dem Geber dankt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Berlin, den 13. April 1867.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
v. Etzel. v. Kirchbach.

No. 766/4. A. f. I.

Nr. 39.
Berichtigung.

In Nr. 1 des Armee-Verordnungs-Blattes vom 8. April c. ist Seite 13 Zeile 10 von oben statt:

„Nordheim mit 2 und Eimbeck mit 3 Eskadrons"

zu lesen:

„Nordheim mit 3 und Eimbeck mit 2 Eskadrons."

Berlin, den 13. April 1867.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Karczewski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 511/4. A. I. a.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 11. Mai 1867. Nr. 4.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 40.

Betrifft die Beurlaubungen aus den Invaliden-Instituten.

Mit Bezug auf die Bestimmungen
des §. 97 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853,
des §. 52 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858
und
des §. 284 des Reglements über die Bekleidung der Truppen im Frieden vom 18. Januar 1855,
genehmige Ich, daß den auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffizieren und Mannschaften der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien außer dem Solde und dem Klein-Montirungs-Gelde auch das Brodgeld und ein Pauschquantum als Vergütigung für Groß-Montirungsstücke gewährt werde.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 21. März 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit nachstehenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

1) Die auf Grund der Erlasse der Abtheilung für das Invalidenwesen vom 28. Januar 1864 und 20. Juli 1865 zu beantragenden Aufnahmen von Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15 in Invaliden-Institute werden in Zukunft unter dauernder Beurlaubung erfolgen, wenn die wirkliche Aufnahme nicht besonders gewünscht wird.
2) Wegen Feststellung des Pauschquantums als Vergütung für Groß-Montirungs-Stücke an die zu Beurlaubenden wird seitens des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements das Erforderliche veranlaßt werden. Diese Vergütung, so wie das Brodgeld, ist vom 1. April d. J. ab zahlbar.
3) Die von den Invalidenhäusern zu beurlaubenden Mannschaften werden seitens der Königlichen Kommandanturen in der Heimath mit ihren Gebührnissen in gleicher Weise abgefunden, wie dies bereits seitens der Invaliden-Kompagnien in Ansehung der von denselben beurlaubten Mannschaften geschieht.
4) Ueber Anträge auf dauernde Beurlaubung aus den Invalidenhäusern entscheidet das Kriegs-Ministerium Abtheilung für das Invaliden-Wesen, desgleichen über Anträge wegen Wiederaufnahme resp. Aufnahme der Beurlaubten in die Invalidenhäuser.

Die Anträge letzter Art sind von den Beurlaubten nicht an das heimathliche Landwehr-Bezirks-Kommando sondern an die Königliche Kommandantur des Invalidenhauses zu richten.

Berlin, den 2. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Etzel.

No. 773/4. A. f. I.

Ewiger Bund

Nr. 41.

Betrifft die Kosten für Beförderung der Dienstpferde einzeln versetzter oder kommandirter Offiziere auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Kosten für Beförderung der Dienstpferde einzeln versetzter oder kommandirter Offiziere auf Eisenbahnen und Dampfschiffen allgemein in dem Falle auf die Staatskasse übernommen werden dürfen, wo die zurückzulegende Entfernnng 20 Meilen und darüber beträgt. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 25. April 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit nachfolgenden Erläuterungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

Den betreffenden Offizieren werden nur die wirklich gezahlten Transportkosten in Grenzen der den Eisenbahn-Verwaltungen nach den bestehenden Verträgen resp. nach dem Reglement für die Beförderung von Truppen ꝛc. auf den Staats-Eisenbahnen zustehenden Sätze, und zwar auf soviel Pferde erstattet, als den Offizieren in der vor der Versetzung resp. dem Kommando innegehabten Stelle Rationen kompetirten.

Außer diesen Kosten dürfen

beim Transport von 1 bis 3 Pferden für einen Pferdewärter,
beim Transport von 4 bis 6 Pferden für zwei Pferdewärter,
beim Transport von mehr als 6 Pferden für drei Pferdewärter

die Beförderungskosten nach den ermäßigten Sätzen in Ausgabe passiren.

Die vorstehende Allerhöchste Ordre kommt von jetzt ab in Anwendung.

Berlin, den 7. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 1145/4. 67. M. O. D. 2.

Nr. 42.

Betrifft die Uniform der Garde-Landwehr-Kavallerie-Offiziere.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. April c. zu befehlen geruht: daß diejenigen Offiziere der Provinzial-Landwehr-Kavallerie, welche während der Mobilmachung bei einem Regiment der Garde-Kavallerie Dienste geleistet haben und demnächst zur Garde-Landwehr-Kavallerie versetzt sind, die Uniform desjenigen Garde-Kavallerie-Regiments anzulegen haben, bei welchem sie in dem mobilen Verhältnisse standen.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin den 8. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

Nr. 901/4. A. I. a.

Nr. 43.

Betrifft den Fortfall der Geräthschaften und Materialien zur Selbstanfertigung von Patronen im Felde, aus der Kriegs-Ausrüstung der Infanterie, Jäger und Schützen.

Nachdem bestimmt worden ist, daß die nach dem Etat der Gewehr-Munition für die Kriegs-Chargirung, zur Ausrüstung eines Infanterie-, Jäger- und Schützen-Bataillons bisher gehörig gewesenen Packete à 30 Lang-

Ewiger Bund

blei-Zündspiegel und 36 Patronenhülsen, künftig nicht mehr ins Feld mitgenommen werden sollen, kommen auch die im Abschnitt IX. der Vorschrift zur Fertigung der Patronen für Zündnadel-Schießwaffen vom Juni 1861 verzeichneten Geräthschaften und Materialien zur Selbst-Anfertigung von Patronen im Felde, aus der Kriegsausrüstung der in Rede stehenden Bataillone in Fortfall und ist der erwähnte Abschnitt jener Vorschrift zu streichen.

Diejenigen neuformirten Bataillone, welche die qu. Geräthschaften und Materialien noch nicht beschafft haben, haben die Beschaffung zu unterlassen resp. die aufgegebenen bezüglichen Bestellungen, soweit es angeht rückgängig zu machen.

Berlin, den 24. April 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Rieff.

No. 904/4. A. 2.

Nr. 44.

Betrifft die Nachweisungen von den bei der Militair-Bevölkerung vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbefällen.

Die Nachrichten von den bei der Militair-Bevölkerung vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbefällen sind in Zukunft von Seiten der evangelischen Militair-Geistlichen und mit der Militair-Seelsorge beauftragten Civil-Geistlichen derselben Konfession nicht mehr den Königlichen Regierungen, sondern alljährlich zum 1. Februar den Königlichen General-Kommandos einzureichen, welche die Vollzählichkeit der Nachweisungen durch die Militair-Oberprediger prüfen und die Eingaben demnächst an das Königliche statistische Büreau gelangen lassen.

Für das Jahr 1866 sind die qu. Nachweisungen bis zum 1. Juli d. J. den Königlichen General-Kommandos einzureichen, zu welchem Zwecke das statistische Büreau die erforderliche Anzahl von Formularen den General-Kommandos zur Vertheilung an die Geistlichen demnächst zusenden wird.

Um die „Listen" mit absoluter Genauigkeit zu erhalten, hat jeder Truppentheil in Zukunft alljährlich bis zum 1. Februar und pro 1866 nachträglich bis zum 1. Juli d. J. die Nachweisungen aufzustellen für diejenigen Individuen, welche nicht zur evangelischen oder römisch-katholischen Kirche gehören, also in den Eingaben der Geistlichen Erwähnung nicht gefunden haben.

Zu diesem Zwecke wird in der Anlage das in den vorkommenden seltenen Fällen zu benutzende, nur für jene Leute abweichenden Religionsbekenntnisses auszufüllende Formular bekannt gemacht.

Berlin, den 21. April 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 516/4. 67. A. I. b.

Liste der Geburten, Sterbefälle und Trauungen
in der . . . . . Militairgemeinde zu . . . . . für das Jahr 1866.

A. Geburten (mit Einschluß der Todtgeborenen).

Geburts-Monat.	Vor- und Zuname des Geborenen.	Geschlecht.	Stand des (ehelichen) Vaters.	ehelich oder unehelich.	Art der Geburt, ob einfach, Zwillinge, Drillinge ꝛc.

Ewiger Bund

B. Liste der Verstorbenen

1. Sterbe-Monat.	2. Vor- und Zuname.	3. Geschlecht.	4. Stellung. bei aktiven Miliairs, Rang und Truppentheil.	4. Stellung. bei Militair-Angehörigen Verhältniß derselben zum Familienhaupt.	5. Religion cfr. Bemerkungen.

(incl. Todtgeborenen).

6. Familienstand cfr. Bemerkungen.	7. Geburtsjahr (Monat) cfr. Bemerkungen.	8. Todesursachen cfr. Bemerkungen.	Bemerkungen.
			ad. Kolonne 5. Nur im Falle abweichenden Bekenntnisses auszufüllen. ad. Kolonne 6. Bei Erwachsenen: ob verheirathet, unverheirathet, verwittwet, geschieden. Bei Kindern unter ein Jahr ist noch anzugeben, ob ehelich oder unehelich geboren. ad. Kolonne 7. Bei Kindern die in demselben Jahre geboren und gestorben sind, ist der Monat der Geburt, sonst lediglich das Geburtsjahr anzugeben; ist der Geburtsmonat und Tag unbekannt, so genügt, wenn bei den 1 Jahr alt gestorbenen: 1866 bei den 2 Jahr alt gestorbenen: 1865 ꝛc. als Geburtsjahr eingetragen wird. ad. Kolonne 8. Bei Eintragung der Todes-Ursachen ist die für die Tabelle der Geburten, Sterbefälle und Trauungen eingeführte Nomenclatur zu beachten. Durch äußere Gewalt: Von Feindeshand, Selbstmord, Mord und Todtschlag, Hinrichtung, Unglücksfall. Altersschwäche. Lebensschwäche bald nach der Geburt. Todtgeborenen. In der Schwangerschaft oder im Kindbett gestorben. Innere acute Krankheiten: Cholera, Ruhr, Typhus, Wechselfieber, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Rotzkrankheit, Milzbrand, sporadisches gastrisch-nervöses Fieber, akuter Rheumatismus, Rothlauf, Zellgewebsverhärtung der Kinder, Brechdurchfall (sporadische Cholera, Durchfall der Kinder) Entzündung des Gehirns, Entzündung der Luftröhre (heutige Bräune) Entzündung der Lungen und der Pleura, Entzündung des Herzens, des Bauchfells, der Leber, der Harnwerkzeuge, der Geschlechtsorgane, der Blutgefäße (Phlebitis) Pocken, Wassersche. Innere chronische Krankheiten: organische Krankheiten des Gehirns, des Rückenmarks, des Herzens, der großen Gefäße (Aneurysmen), der Lungen, der Leber, des Magens und Darmkanals, sonstige organische Krankheiten des Unterleibs, Skorbut, Blutfleckenkrankheit, Wassersucht, Gicht, Steinkrankheit, Harnruhr, Skrofeln und Rhachitis, Lungenschwindsucht, Krebs, chronische Vergiftung, Entkräftung, Zehrfieber, selbständiger Starrkrampf (Tetanus, Trismus der Kinder) Epilepsie, Eklampsie der Kinder, Säuferwahnsinn, andere Geisteskrankheiten. Plötzliche Krankheitszufälle: Gehirnschlagfluß, Lungen- und Herzschlag, Nervenschlag (tödtliche Ohnmacht), Ruptur eines inneren Organs. Aeußere Krankheiten: Karies und Nekrose, chronische Entzündung der, Gelenke, Brucheinklemmung, Karbunkel, Wasserkrebs (Noma), Hospitalbrand, Altersbrand, Vereiterung des Zellgewebes, tödtlicher Ausgang von chirurgischen Operationen (Verblutung ꝛc.). Unbestimmte Krankheiten.

Ewiger Bund

C. Getraute.

Monat der Trauung.	Des Bräutigams		Der Braut		Angabe der Civil-Parochie, welcher die Braut angehört hat.
	Vor- und Zuname.	Alter.	Vor- und Zuname.	Alter.	

Nr. 45.

Betrifft die Festsetzungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. August 1820 wegen Beschränkung des Garnison-Wachtdienstes.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, im Anschluß an die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. August 1820 wegen Beschränkung des Garnison-Wachtdienstes, hierdurch Folgendes zu bestimmen:

Die in Gemäßheit des Pass. 1 der beregten Allerhöchsten Ordre bei gefüllten Pulver-Magazinen, großen Kassen, großen Postämtern, Militair-Strafanstalten ꝛc. zu gebenden und dort nach Maßgabe des obwaltenden Bedürfnisses seither ausgestellt gewesenen Wachtposten dürfen nur in dem Falle eingezogen werden, wenn auch die zuständige Verwaltungs-Behörde solche für entbehrlich erachtet.

Differiren die Ansichten der Militair- und der Civilbehörde in Bezug auf die Entbehrlichkeit der qu. Wachtposten, so ist über das Sachverhältniß an das Kriegs-Ministerium zu berichten.

Berlin den 2. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium
In Vertretung:
v. Podbielski.

Nr. 46.

Berichtigung.

In Nr. 3 des Armee-Verordnungs-Blattes sind folgende Berichtigungen nachzutragen:

1) Im Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 29. April c. Nr. 1009/4. A. I. a. muß Passus 9 lauten: Die etwa angenommenen dreijährig Freiwilligen, bei der Kavallerie auch die voraussichtlich sich meldenden einjährig Freiwilligen bis zur Höhe von 5 per Eskadron, sind bei Feststellung u. s. w.
2) Im zweiten Alinea der Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 18. April c. Nr. 284/4. A. I. a. ist das Wort „demgemäß" zu streichen.

Berlin, den 3. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

Nr. 47.

Bekleidungs-Angelegenheiten der Armee betreffend.

Nachdem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. März d. J. für die Mannschaften der Fußtruppen eine neue Helmprobe emanirt worden ist, haben Seine Majestät der König unterm 2. dieses Monats eine gleiche Probe auch für die betreffenden Offiziere Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Ewiger Bund

Zugleich haben Seine Majestät hinsichts des Sitzes des Helmes bestimmt, daß derselbe ½ Zoll über den Ohren und der Vorderschirm mit den Augenbraunen abschneidend getragen werden soll.

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß den Königlichen General-Kommandos eine Probe des neuen Offizier-Helms in den nächsten Tagen zugesandt werden wird.

Berlin, den 4. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 75/5. M. O. D. 3.

Nr. 48.

Bekleidungs-Angelegenheit der Armee betreffend.

Zur Beseitigung erhobener Zweifel wird zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. März c. für die Garde vorgeschriebene abgeschrägte Form des Waffenrock-Kragens bei allen gestickten Kragen in Anwendung zu bringen ist.

Berlin, den 7. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 129/5. 67. M. O. D. 3.

Nr. 49.

Betreffend die in Mähren gefundene Taschenuhr.

Aus Anlaß der im Militair-Wochenblatt de 1867, Seite 7 Nr. 2093 abgedruckten Aufforderung vom 20. Dezember v. J. sind dem unterzeichneten Departement von verschiedenen Truppentheilen Anmeldungen über den Verlust von Taschenuhren während des vorjährigen Feldzugs zugegangen. In Erledigung dieser Anmeldungen wird nunmehr bekannt gemacht, daß die zwischen Hosterlitz und Mißlitz in Mähren gefundene goldene Cylinder-Uhr als Eigenthum eines Offiziers des Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 4 erkannt und demselben zurückgegeben worden ist.

Berlin, den 4. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 879/4. A. 1. b.

Nr. 50.

Betrifft Sendungen nach Suhl.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß an die Gewehr-Revisions-Kommission zu Suhl addressirte Sendungen aus den östlichen Provinzen auf der Eisenbahn über Weimar und Erfurt bis Gotha gegangen, und von dort auf dem Landwege nach Suhl weiter befördert sind. Da sich herausgestellt hat, daß die Kosten des Transports sich geringer stellen, wenn die diesfälligen Sendungen nur bis Erfurt auf der Thüringer Eisenbahn gehen, und von dort auf dem Landwege nach Suhl weiter befördert werden, so werden die Königlichen Truppen und Behörden veranlaßt, künftig, in vorkommenden Fällen, die nach Suhl zu versendenden Militair-Effekten am Aufgabe-Orte nur bis Erfurt kartiren zu lassen, und auf dem Frachtbriefe zu vermerken, daß

Ewiger Bund

der Weitertransport nach Suhl durch den der Güter-Expedition in Erfurt durch die Direktion der Gewehr-Fabrik daselbst ein für allemal bezeichneten Frachtunternehmer auf dem Landwege zu erfolgen habe.

Berlin den 7. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Rieff.

Nr. 206/5. 67. A. K. D. 2.

Nr. 51.

Betrifft die Ueberweisung einer Summe von 4200 Thlr. an die Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes.

Das Komitee alter Krieger hierselbst hat durch den Königlichen General-Lieutenant a. D. Herrn v. Webern Excellenz den Ueberschuß der zur Begehung der Feier des 60jährigen Dienstjubiläums Seiner Majestät des Königs eingegangenen Beiträge mit 4200 Thlr. in 4 procentigen Rentenbriefen dem Kriegs-Ministerium überwiesen, welches diese Summe Allerhöchstem Befehle zufolge der am 1. Januar 1857 gegründeten Jubelstiftung „Für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts" einverleibt hat. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. April 1867.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung

v. Podbielski.

No. 1682/4. A. f. I.

Nr. 52.

Betrifft die Notirung nicht versorgungsberechtigter Veteranen zur Aufnahme in die Invalidenhäuser zu Berlin und Stolp.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß der unterzeichneten Abtheilung vom 30. Januar 1865 in Nr. 5 des Militair-Wochenblattes vom 4. Februar 1865 — Nr. 1718 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß ult. April c.

für das Invalidenhaus zu Berlin 12 Veteranen,
für das Invalidenhaus zu Stolp 9 Veteranen

als Expektanten notirt waren.

Berlin den 7. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Etzel. v. Kirchbach.

No. 398/5. A. f. I.

Nr. 53.

Betrifft den Meilenzeiger für die Königliche Saarbrücker- und Rhein-Nahe-Eisenbahn.

Der rektifizirte Meilenzeiger für die Königliche Saarbrücker- und Rhein-Nahe-Eisenbahn wird in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin den 18. April 1867.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Wilcke.

428/4. M. O. D. 2.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 28. Mai 1867. Nr. 5.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 54.

Bekleidungs-Angelegenheiten der Armee betreffend.

Auf den Mir in Betreff der Veränderungen der Bekleidung und Ausrüstung der Kavallerie gehaltenen Vortrag bestimme Ich im Anschluß an Meine Ordre vom 16. März dieses Jahres Folgendes:

1) Sämmtliche Kürassier-Regimenter erhalten vom Jahre 1868 ab als etatsmäßige Bein- und Fußbekleidung:
   weiße Kirseyhosen,
   lange Altbrandenburgische Stiefel mit Anschnall-Sporen und
   Hosen von graumelirtem Tuche ohne Lederbesatz,
   nach den für Mein Regiment der Gardes du Corps bestehenden Proben.
2) Die Waffenröcke der Dragoner, der reitenden Artillerie und des berittenen Trains sind nach der für die Waffenröcke der Truppen zu Fuß gegebenen Probe anzufertigen.
3) Die Dragoner behalten den bisherigen Helm bei, wogegen die reitende Artillerie den Helm nach der für die Fußtruppen ertheilten Probe — mit Kugelaufsatz — anzulegen hat.
4) An Stelle der bisherigen Probe des Czaplas für Ulanen tritt die anliegende neue Probe. Der Ueberzug fällt fort. Die mit Hakenvorrichtung zu versehende Rabatte von farbigem Tuch dient nur als Paradestück.
5) In Betreff der in Vorschlag gebrachten Veränderungen der Bein- und Fußbekleidung bei den Ulanen, Dragonern und Husaren will Ich Mir die Entscheidung noch vorbehalten.
6) Sämmtliche berittene Mannschaften erhalten als zweite Fußbekleidung niedrige, schaftlose Schuhe nach der beigefügten Probe. Desgleichen vom Jahre 1868 ab Unterhosen nach dem Schnitt der beikommenden Probe, wogegen die Stallhose in der Kriegsausrüstung fortfällt, in der Friedensausrüstung aber verbleibt.
7) Die neue Probe der Feldmütze für Infanterie ist in ihren Dimensionen fortan auch für die gesammte Kavallerie, die reitende Artillerie und den Train maßgebend.
8) Bei sämmtlichen Kavallerie-Regimentern erhalten die Kartouchen künftig die Größe und innere Einrichtung wie die beifolgende Probe. Die Kürassiere tragen und befestigen die Kartouche in der von dem Garde-Kürassier-Regiment vorgeschlagenen Weise, jedoch so, daß die Mitte derselben ungefähr da zu liegen kommt, wo der Vorder- und Hinter-Küraß zusammenstoßen.
9) Die Munition wird bei den Kürassieren und Ulanen auf 10 Patronen, bei den Dragonern und Husaren auf 20 pro Kopf verringert.
10) Die Ulanen tragen das Pistol künftig an einer an der Leibbinde anzubringenden ledernen Tasche nach der beikommenden Probe. Die Leibbinde ist zu diesem Behufe, um ihr mehr Haltbarkeit zu geben, mit Leder zu futtern. Das Kolbenblech des Pistols erhält einen Ring, in welchem vermittelst eines Karabinerhakens ein an dem Kartouche-Bandolier anzubringender Riemen befestigt wird nach Art der beigefügten Probe. Die Unteroffiziere der Dragoner und Husaren tragen das Pistol in derselben Weise am Säbelkoppel resp. an der Schärpe.
11) Das Gepäck der Kürassiere modificirt sich, unter Beibehalt der deutschen Sattelung und Wegfall des Mantelsacks, der beiden Pistolenhalftern und der Ledertasche nach der beikommenden Probe.
    Bei den Ulanen, Dragonern und Husaren gelangt das Gepäck ungarischer Sattelung nach der gleichfalls beigefügten Probe zur Einführung.

Ewiger Bund

Die Blätter des ungarischen Sattelbocks erhalten, um das Drücken der Pferde zu vermeiden, zum Anschnallen eingerichtete Polster wie die beikommende Probe.

12) Das Hauptgestell erleidet bei den Kürassieren, Ulanen, Dragonern und Husaren eine, durch die beigefügte Probe ersichtlich gemachte Aenderung dahin, daß der Nasenriemen fortfällt, und am Backenstück nur eine Schnalle angebracht wird und zwar auf der linken Seite.

Ferner sind leichtere Kandaren und statt der bisherigen breiten Kinnketten die doppelten englischen Kinnketten zu verwenden. In Stelle der bisherigen Langglieder und Einlegehaken treten Federhaken.

13) Der Obergurt, welcher von Gurtband, statt von Leder anzufertigen ist, erhält die Farbe des Grundtuchs der Chabraque.. Der Untergurt besteht aus Schnurgurt.

14) Der Halfterriemen wird stets gerollt an der Halfter getragen und zwar auf der linken Seite des Pferdes.

15) Der Brodbeutel kommt bei der gesammten Kavallerie in Wegfall. An dessen Stelle tritt ein zweiter Freßbeutel, für welche letztere die beikommende Probe maßgebend ist.

16) Es soll den Kavallerie-Regimentern nach wie vor überlassen bleiben, ob sie das Haken-Gepäck oder das Riemen-Gepäck einführen wollen.

Die bezeichneten Proben treten erst bei künftigen Neubeschaffungen in Gültigkeit. Ueber die durch deren Einführung während des Ueberganges entstehenden Ungleichmäßigkeiten in der Bekleidung und Ausrüstung ist hinwegzusehen.

Berlin, den 25. April 1867.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium. ggez. v. Roon.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht und dazu Folgendes bemerkt:

1) An Unterhosen werden pro Mann 2 Paar gewährt, deren Tragezeit vorläufig auf 1½ Jahr festgesetzt wird.

2) Bei den Kürassieren verliert die Kartouche ihre Befestigung am hinteren Küraß und wird der Art durch den rechten Kürißriemen befestigt, daß dieser über das untere Ende des anderen Theils des Bandoliers gelegt und dann erst mit dem linken Kürißriemen zugeschnallt wird. Bei der Entnahme von Patronen aus der Kartouche ist es gestattet, dieselbe auf dem rechten Kürißriemen vorzuschieben.

Um ferner das Bandolier auf der linken Schulter festzuhalten und das Scheuern des Uniformkragens auf dieser Seite zu verhindern, wird der Stift, welcher die linke Kürißschuppe mit dem Hinter-Küraß verbindet, nach dem Manne zu um 2 Zoll verlängert und nach Außen hin in einen Haken so gebogen, daß das Bandolier darunter geschoben werden kann. Dieser Stift ist von Messing zu fertigen, um die Uebertragung von Roſtflecken auf das Bandolier zu verhindern. — Die Lederschlaufe, welche bisher dazu gedient hat, das Bandolier mit der linken Schuppe zu verbinden, wird beibehalten und dazu benutzt, den Ladestockriemen unter dem Bandolier festzuhalten.

3) Nachstehende Gegenstände kommen bei dem neuen Gepäck in Wegfall:

die Reithose, die leinene Stallhose, Ort und Pechdraht, ein wollener Wischlappen, ein Paar Sohlen (werden auf den Eskadronwagen fortgeschafft), die Patronenbüchse (bei Kürassieren und Ulanen).

4) In den Packtaschen werden untergebracht:

ein Paar Strümpfe oder Fußlappen, ein Paar Handschuhe, ein Paar Schuhe, 3 Bürsten, eine Striegel, eine Kartätsche, eine Büchse mit Schmiere, eine Büchse mit Kreide und Thon, eine Knopfgabel, Wasch- und Nähzeug, Rasierzeug, ein Löffel, das Gesangbuch, ein Paar Eisen mit 32 Hufnägeln (ein zweites Paar Eisen wird in den Eisentaschen wie bisher mitgeführt), eine Patronenbüchse (bei den Dragonern und Husaren), ein Stück Flicktuch.

Ferner:

eine Unterhose und ein Hemde, welche bei den Ulanen, Dragonern und Husaren in den Pauschen des Sattelkissens Aufnahme finden.

5) Die bezüglichen neuen Proben werden den Königlichen General-Kommandos sobald wie möglich mitgetheilt werden. Die durch die Veränderungen bedingte anderweite Normirung der Etatssätze erfolgt durch die demnächst erscheinenden neuen Bekleidungs- ꝛc. Etats.

Berlin, den 16. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 290/5. 67. M. O. D. 3.

Ewiger Bund

Nr. 55.

Betrifft die Genehmigung zum Tragen des von dem Könige von Baiern für den Feldzug pro 1866 den ehemals Königlich Bairischen Unterthanen verliehenen Armee-Denkzeichens.

Ich bestimme, daß die ehemals Königlich Bairischen Unterthanen, welche mit dem von Baiern abgegebenen Gebiet jetzt in den Preußischen Unterthanenverband übergetreten sind, das ihnen vom Könige von Baiern für den Feldzug 1866 verliehene Armee-Denkzeichen anlegen dürfen. — Die Listen der hiernach Berechtigten sind von den General-Kommandos resp. dem Ober-Präsidium in Kassel der General-Ordens-Kommission Behufs der Assevation zu überweisen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen. Der Ober-Präsident in Kassel und die General-Ordens-Kommission sind benachrichtigt.

Berlin, den 30. April 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 17. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 499/5. A. K. D. 1. a.

Nr. 56.

Betrifft die Vermehrung der Kadettenhäuser, sowie der etatsmäßigen Stellen des Kadetten-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß in den Schlössern zu Plön in Holstein und Oranienstein im Regierungsbezirk Wiesbaden Kadetten-Anstalten in der Stärke von je 2 Kompagnien zu errichten sind, sowie daß mit der Eröffnung vorgedachter Anstalten die etatsmäßigen tellen des Kadetten-Korps und zwar:

diejenigen mit einem Erziehungsbeitrage von 30 Thlrn. um 70 Stellen,
diejenigen mit einem Erziehungsbeitrage von 60 Thlrn. um 65 Stellen,
diejenigen mit einem Erziehungsbeitrage von 100 Thlrn. um 65 Stellen,
in Summa um 200 Stellen

vermehrt werden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 9. Mai 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 12. Mai 1867.

Kriegs-Ministeri
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 358/5. A. I. b.

Nr. 57.

Allerhöchster Gnaden- Erlaß vom 16. Mai 1867.

Ich will in Verfolg Meiner Amnestie-Ordres vom 20. September vorigen Jahres und 26. Februar dieses Jahres allen Militairpflichtigen aus den Meinen Staaten neu einverleibten, vormals fremdherrlichen Landestheilen und Gebieten, welche vor dem 20. September vorigen Jahres ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde das Land verlassen und sich der ihnen obliegenden Militairpflicht dadurch entzogen haben, wenn die-

Ewiger Bund

selben sich binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, bei einer Preußischen Militair- oder Civilbehörde des Inlandes melden, vollständigen Pardon ertheilen und die etwa in contumatiam gegen sie ergangenen Erkenntnisse, soweit dieselben noch nicht vollstreckt sind — vorbehaltlich jedoch derjenigen Rechte, welche für dritte Personen hinsichtlich einer ihnen gebührenden Entschädigung daraus etwa bereits entstanden sind — in ihren Folgen aufheben. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 16. Mai 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon. Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

An die Minister des Krieges, der Justiz und des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 23. Mai 1867.

Kriegs-Ministeri
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 666/5. 67. A. I. b.

Nr. 58.

Betrifft das Kapituliren der Stabs-Ordonnanzen bei den höheren Truppenbefehlshabern.

Indem Ich den Schlußpassus Meiner Ordre vom 2. Oktober 1852 modifizire, genehmige Ich, daß die zu den Truppenbefehlshabern vom Brigade-Kommandeur aufwärts aus dem Etat der Kavallerie-Regimenter als Stabs-Ordonnanzen abkommandirten Unteroffiziere und Gefreiten respektive Gemeinen nicht ferner alljährlich abgelöst werden, und daß dieselben bei den Regimentern unter Belassung in ihrem Kommando-Verhältniß kapituliren dürfen.

Berlin den 17. Mai 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 23. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

Nr. 59.

Betrifft die Kontrole derjenigen Mannschaften, welche während des vorjährigen Krieges freiwillig in die Armee eingetreten und vor erfüllter Dienstpflicht wieder entlassen worden sind.

Ueber die Kontrole der im verflossenen Jahre in Folge des Krieges zu den Fahnen des stehenden Heeres eingetretenen, in Gemäßheit des kriegsministeriellen Erlasses vom 11. September v. J. aber wieder entlassenen zum einjährigen freiwilligen Militairdienst berechtigten jungen Leute, sowie der auf Grund des kriegsministeriellen Erlasses vom 17. Juni v. J. für die Dauer des Krieges eingestellten und nach Beendigung desselben wieder entlassenen Freiwilligen, welche zur Zeit ihres Diensteintritts noch nicht ersatzpflichtig waren, sind neuerdings Zweifel laut geworden.

Wir bestimmen daher, daß die Mannschaften beider Kategorien in die Kontrole der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, resp. der mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden zurücktreten. Wenn die Mannschaften der ersten Kategorie demnächst nach Ablauf des ihnen für das Friedens-Ver-

Ewiger Bund

hältniß bewi igten Ausstandes zur Absolvirung ihrer Dienstpflicht wieder eintreten, so kommt die von ihnen bereits abgeleistete Dienstzeit in Anrechnung.

Die Mannschaften der zweiten Kategorie, welche nach dem Eintritt in das dienstpflichtige Alter zur Aushebung gelangen, sind bei der Kavallerie im dritten Dienstjahre während der Wintermonate, bei den übrigen Waffen nach zweijähriger Dienstzeit zur Disposition der resp. Truppentheile zu beurlauben.

Berlin den 15. Mai 1867.

Der Kriegs-Minister. v. Roon. — Der Minister des Innern. Gr. zu Eulenburg.

No. 780/4. A. I. a. — I. M. J. 2441.

Nr. 60.

Betrifft die Beilage C. des Sträflings-Regulativs vom 6. November 1858, Pag. 96 der ersten und Pag. 103 der zweiten Auflage.

Die auf Grund des Verpflegungs-Etats für die Feldwebel bei den Strafabtheilungen zur Anweisung gelangenden Waffen-Reparatur-Gelder sind in den Kassenbüchern der Strafabtheilungen von den übrigen Fonds getrennt nachzuweisen und daher auch in dem Hauptabschluß der den genannten Abtheilungen zur Selbstbewirthschaftung überlassenen Fonds besonders aufzuführen.

Berlin den 11. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

Nr. 61.

Betrifft Beförderungs-Vorschläge für Landwehr-Train-Offiziere.

Seine Majestät der König haben aus Veranlassung eines Spezialfalles Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß bei den Vorschlägen der Landwehr-Bataillone zur Beförderung der Landwehr-Train-Offiziere in die nächst höhere Charge die Anciennetät derselben im Verhältniß zu derjenigen der Offiziere eines einzelnen Linien-Train-Bataillons nicht maßgebend sein soll, wonach also bei den gedachten Vorschlägen die Anciennetät des Vorzuschlagenden jedesmal nach dem ältesten Patent der betreffenden Charge im ganzen Linien-Train-Offizier-Korps zu bemessen ist. Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 11. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

Nr 62.

Betrifft die Anmeldungspapiere Behufs Aufnahme der Offizier-Aspiranten in die Kriegs-Schulen.

Die Anmeldungspapiere, welche Behufs Aufnahme der Offizier-Aspiranten in die Kriegsschulen von den Truppentheilen an die Direktionen der Kriegsschulen eingesandt werden, sind an sich häufig sehr verschieden, theils auch sehr unvollständig. Vorzugsweise ist dies hinsichtlich der Dienstapplikations-Atteste der Fall. Es hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, für jedes der betreffenden Anmeldungspapiere ein bestimmtes Schema vorzuschreiben, um eine gründliche Abhülfe des beregten Uebelstandes herbeizuführen und zugleich die desfalls zu verschiedenen Zeiten erlassenen Bestimmungen zu vereinigen.

Die beikommenden von der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens dem Kriegs-Ministerium vorgelegten Entwürfe zu den Schematas für die gedachten Anmeldungs-Papiere und zwar

a) für das Nationale,
b) für das Führungs- und Dienstapplikations-Attest,
c) für die Nachweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, und
d) für die Nachweisung der Löhnungs- ꝛc. Kompetenzen

entsprechen den bezüglichen Anforderungen.

Ewiger Bund

Dieſelben ſind daher von jetzt ab als maßgebend anzuſehen und von den Truppentheilen bei Anfertigung der Anmeldungspapiere ausſchließlich zu Grunde zu legen.

Berlin den 22. Mai 1867.

Kriegs-Miniſterium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 442/5. A. I. b.

Nr. 63.

Betrifft die Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunſchweig.

In Gemäßheit der Urkunde über die, zum Andenken des hochſeligen Herzogs Leopold von Braunſchweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27. April, dem Todestage des Herzogs, die diesjährige Gedächtnißfeier zu Frankfurt a/O. ſtattgefunden hat, und bei dieſer Gelegenheit 23 Kinder der Garniſon- (Leopold-) Schule daſelbſt vollſtändig neu bekleidet worden ſind.

Berlin, den 8. Mai 1867.

Kriegs-Miniſterium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
Klotz. v. Hartmann.

No. 839/4. A. 1. b.

Nr. 64.

Betrifft die Ertheilung unentgeltlichen Schreibunterrichts an Invalide aus dem vorjährigen Kriege.

In Verfolg der in Nr. 3 des Armee-Verordnungsblattes veröffentlichten Bekanntmachung der unterzeichneten Abtheilung vom 17. v. M., wonach Herr Profeſſor Maas und Herr Kalligraph Rudolf Fix hierſelbſt zur Ertheilung unentgeltlichen Schreibunterrichts an die in Berlin ſich aufhaltenden Invaliden aus dem vorjährigen Kriege ſich erboten haben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachträglich auch der genannte Herr Rudolf Fix wie früher ſchon Herr Profeſſor Maas, die Fürſorge für Beſchaffung des bei Ertheilung ſeines Unterrichts erforderlichen Schreibmaterials übernommen und auch auf Ueberweiſung eines beſonderen Lehr-Lokals verzichtet hat.

Berlin den 20. Mai 1867.

Kriegs-Miniſterium, Abtheilung für das Invalidenweſen.
v. Etzel. v. Kirchbach.

No. 545/5. A. f. I.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 13. Juni 1867. Nr. 6.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 65.

Betrifft die Verpflichtung des Kriegs-Ministeriums, die gleichmäßige Ausführung aller geltenden Bestimmungen zu überwachen.

Ich beauftrage hiermit das Kriegs-Ministerium, Meine, den organisatorischen Bestimmungen der Kabinets-Ordre vom 3. Juni 1814 entsprechende und seitdem auch von Mir bei verschiedenen Veranlassungen kundgegebene Willensmeinung, wonach das Kriegs-Ministerium verpflichtet ist, darüber zu wachen, daß die geltenden Bestimmungen überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werden, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und in allen vorkommenden Fällen demgemäß zu verfahren.

Berlin, den 3. Juni 1867.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium. ggez. v. Roon.

Berlin, den 8. Juni 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 142/6. 67. A. L a.

Nr. 66.

Betrifft die Aufstellung der militairischen Bevölkerungslisten von den in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten stehenden Truppen, sowie die Mittheilung der Veröffentlichungen, welche von Interesse für die Statistik sind, an das Statistische Büreau.

Berlin den 28. Mai 1867.

Mit Bezug auf den Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 8. November 1866, Militair-Wochenblatt Nr. 46 de 1866, wird hierdurch festgesetzt, daß die Aufstellung der militairischen Bevölkerungslisten, von den in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten stehenden Truppen ꝛc., bis auf Weiteres nach dem Modus stattzufinden hat, welcher in allegirtem Erlasse bezeichnet ist.

Die Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 1. Februar 1866 an die General-Inspektion der technischen Institute der Artillerie, an das Kommando des reitenden Feldjäger-Korps, die Train-Inspektion und die Direktion der Central-Turnanstalt, wird hierdurch aufgehoben.

Gleichzeitig bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß Veröffentlichungen, welche für die Statistik von Interesse sind, insofern sie durch dienstliche Einwirkung hervorgerufen werden, jedesmal sogleich nach dem Erscheinen und zwar so weit es irgend thunlich, gratis an das Statistische Büreau in einem Exemplar mitzutheilen sind.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 753/5. A. L b.

Ewiger Bund

Nr. 67.

Betrifft die Kontrole der in den neuen Landestheilen heimathsberechtigten Individuen beim Verziehen hinsichtlich ihres Militair-Verhältnisses.

Berlin, den 31. Mai 1867.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in welcher Weise die in den neuerworbenen Landestheilen heimathsberechtigten Individuen sich beim Verziehen in andere Provinzen ꝛc. über ihr Militair-Verhältniß auszuweisen haben, da denselben unter ihren früheren Regierungen hierüber theils gar keine Ausweise, theils aber solche ertheilt worden sind, über deren Bedeutung die Behörden in anderen Provinzen ꝛc. urtheilen zu können sich nicht immer in der Lage befinden.

Zur Beseitigung dieser Zweifel bringen wir Folgendes hierdurch zur Kenntniß:

1) Alle im Jahre 1845 und später geborenen männlichen Unterthanen der neuen Landestheile sind nach Preußischen Grundsätzen militairpflichtig und erhalten daher auch dieselben Ausweise, wie die Individuen der korrespondirenden Altersklassen in den alten Provinzen.
2) Die vor dem Jahre 1845 geborenen Individuen, welche aus ihrem früheren Militair-Verhältniß in die diesseitige Reserve oder Landwehr übernommen worden sind, haben Preußische Militair-Pässe erhalten, aus welchen ihre fernere Dienstverpflichtung hervorgeht, und werden beim Verziehen von dem Landwehr-Bataillon, in dessen Kontrole sie gestanden, ebenso überwiesen, wie die Mannschaften des Beurlaubtenstandes in den alten Provinzen.
3) Alle übrigen vor dem Jahre 1845 geborenen männlichen Individuen der neuen Landestheile, welche in andere Provinzen resp. Landestheile verziehen oder zur See gehen wollen, sind gehalten, sich zuvor einen Ausweis über ihr Militair-Verhältniß von ihrer heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission, oder, wenn sie gedient haben, von ihrem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando ausfertigen zu lassen.

   Werden dergleichen Individuen betroffen, welche ihren Aufenthalt in anderen Provinzen ꝛc. ohne einen solchen Ausweis genommen haben, oder ohne einen solchen zur See gehen wollen, so sind sie anzuhalten, denselben sogleich nachträglich herbeizuschaffen, event. sind die erforderlichen Nachforschungen bei der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission, resp. bei dem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando anzustellen. Die diesfälligen Requisitionen bedürfen einer besonders schleunigen Erledigung, um die Dienstpflichtigen vor längeren auf ihre bürgerlichen Berufsverhältnisse störend einwirkenden Zeitversäumnissen möglichst zu bewahren.

Die betreffenden Königlichen oberen Provinzialbehörden werden hierdurch ersucht, diejenigen Anordnungen, welche zur vollständigen Durchführung der vorstehenden Bestimmungen in ihrem Bereiche etwa noch erforderlich erscheinen, baldigst zu treffen.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Sulzer.

Kr. Mi. No. 296/5. A. I. a. Mi. d. In. I. M. J. 2670.

Nr. 68.

Bestimmungen, welche bei Entlassung der Reserven und bei Aufnahme derselben in die Kontrole der Landwehr-Behörden zu beobachten sind.

Berlin den 6. Juni 1867.

1) Sämmtliche Mannschaften, welche zur Reserve entlassen, oder zur Disposition beurlaubt werden, erhalten an Stelle der bisherigen Urlaubs-Pässe Militair-Pässe nach Schema 1, so wie Führungs-Atteste in separato nach den bestehenden Bestimmungen. (Die bei Truppentheilen des Garde-Korps noch vorhandenen Militair-Pässe älteren Schema's können aufgebraucht werden).
2) Für jeden zur Entlassung kommenden oder zur Disposition zu beurlaubenden Mann, wird ein Ueberweisungs-National nach Schema 2 angefertigt.

   Die Regiments- ꝛc. Kommandos senden die Nationale originaliter unter Beifügung einer namentlichen Liste nach Schema 3 direkt an die Provinzial-Landwehr-Bezirks-Kommandos, in deren Bezirk die Betreffenden entlassen sind. Die qu. namentliche Liste ist auch einzelnen Nationalen beizufügen.
3) Die Stamm-Listen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften sind fortan jahrgangsweise nach Schema 4 anzulegen. Die Landwehr-Kompagnien führen für jeden Jahrgang:

Ewiger Bund

a) eine Liste der Mannschaften der Linien-Infanterie,
b) eine Liste für sämmtliche Mannschaften des Garde-Korps, der Specialwaffen der Linie, für die Aerzte, Zahlmeister, Pharmazeuten ꝛc., überhaupt die unter „Außerdem" in den Rapporten von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach den zeitigen Bestimmungen nachzuweisenden Personen und endlich für sämmtliche Mannschaften der Marine.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos führen Duplikate aller Listen ihrer Kompagnien.

Die Bestimmung darüber, welche Unterabtheilungen jede Liste erhalten soll, bleibt den Bezirks-Kommandos überlassen. Es müssen jedoch die einzelnen Truppengattungen, Kategorien ꝛc. so von einander gehalten werden, daß bei jeder befohlenen Einziehung von Mannschaften die Designirung der zu Beordernden und das Ausschreiben der Einberufungs-Ordres schnell und mit vollständiger Sicherheit den desfallsigen Bestimmungen entsprechend erfolgen kann.

Für die in diesem Jahre zur Entlassung kommenden Mannschaften sind die Jahrgangslisten nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen anzulegen, dagegen ist von der Umarbeitung älterer Listen für jetzt noch allgemein Abstand zu nehmen.

4) Die Ueberweisungs-Nationale (s. ad. 2) dienen nicht allein zur Ueberweisung der Mannschaften bei ihrer Entlassung an die Landwehr-Behörden, sondern sind auch von letzteren beim Verziehen, bei Einberufungen ꝛc. der qu. Mannschaften, so lange dieselben in der Landwehr-Kontrole stehen, zur Ueberweisung zu benutzen.

Die bei allen derartigen Ueberweisungen erforderliche Korrespondenz wird der Regel nach lediglich durch Ausfüllen der betreffenden Rubriken des auf den letzen Seiten des Ueberweisungs-Nationals befindlichen Korrespondenz-Schemas geführt, wie dies im Schema angedeutet ist. Hierbei sind alle den Sinn nicht verdunkelnde Abkürzungen zulässig, und für die Unterschriften genügen Namens-Chiffres.

Die Ueberweisungs-Nationale werden von den Landwehr-Kompagnien aufbewahrt und in der Weise current erhalten, daß alle Veränderungen, welche in die Stammliste eingetragen werden, zugleich auch an betreffender Stelle im Nationale zu vermerken sind.

Hinsichtlich der Ueberweisung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich schon jetzt in der Kontrole der Landwehr-Behörden befinden, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Um etwaigen Zweifeln im Voraus zu begegnen, bemerkt das Kriegs-Ministerium, daß ausführlichere Bestimmungen über die Kontrole ꝛc. der Mannschaften des Beurlaubtenstandes demnächst zu erwarten sind.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

Schema 1 u. 2 liegen besonders bei.
Schema 3.

Namentliche Liste
der von

in den Bezirk des

entlassenen Mannschaften.

Laufende Nr.	Kompagnie.	Nr. der Matrikel.	Vor- und Zuname.	Bemerkungen.

Ewiger Bund

Schema 4.

Laufende Nr.	Charge.	a) Vor- und b) Zuname.	Geboren: Tag, Monat, Jahr.	Geboren: zu a) Ort, b) Kreis.	Größe. Zoll.	Größe. Strich.	Religion.	Stand oder Gewerbe.	Verheirathet.	Kinder. Söhne.	Kinder. Töchter.	Heimathsberechtigt (soweit bekannt) im a) Ort, b) Kreis.	Des Eintritts in das stehende Heer Tag, Monat, Jahr.	In das stehende Heer eingetreten als	a) Ausgehoben im Kreise b) Liste E.	Truppentheil, bei dem sie gedient haben.	Der Entlassung aus dem stehenden Heere Tag, Monat, Jahr.
1	2	3	4	5	6		7	8	9	10		11	12	13	14	15	16
1.		a. / b.		a. / b.								a. / b.			a. / b. 18.. Nr.		

Orden, Ehrenzeichen u. Dienstauszeichnungen.	Mitgemachte Feldzüge, Schlach- und Gefechte.	Führung.	Bestrafungen s. Strafbuch Nr.	In der II. Klasse des Soldatenstandes.	Rehabilitirt.	Dienstleistungen im Beurlaubtenstande: in Folge Mobilmachung ꝛc. (von — bis)	Dienstleistungen im Beurlaubtenstande: bei Uebungen. (von — bis)	Datum des Uebertritts a) zur Landwehr b) zum Landsturm.	Hat den Anspruch auf die Dienstauszeichnung verwirkt.	Aufenthalts-Ort (Bürgermeisterei-, Amts- ꝛc. Bezirk.)	Nr. a) der Zuwachs-Kontrole, b) der Abgangs-Kontrole.	Bemerkungen.
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
								a) b)	ja oder nein.		a) b)	Hat das Qualifikations-Attest zum . . . . . Hatte Ausstand zum Dienstantritt. . . Auf Reklamation entlassen. Muß wegen Kontrol-Entziehung nachdienen. Ausbildung in besonderen Dienstzweigen ꝛc.

Ewiger Bund

Berlin, den 5. Juni 1867.

Im Anschluß an vorstehenden Erlaß macht die unterzeichnete Abtheilung hiermit bekannt, daß die Königliche Staatsdruckerei die neuen Formulare und zwar:

1) den Militair-Paß — Schema 1 — unter der Bezeichnung Littr. A. Nr. 139 zum Preise von 9 Thlr. pro 500 Stück,
2) das Ueberweisungs-National — Schema 2 — unter der Bezeichnung Littr. A. Nr. 133 zum Preise von 13 Thlr. pro 500 Stück,
3) die event. zur Fortsetzung der Korrespondenz in den Ueberweisungs-Nationalen bestimmten Einlagebogen unter der Bezeichnung Littr. A. Nr. 134 zum Preise von 5 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen,
4) die zur Konservation der Militair-Pässe und Ueberweisungs-Nationale bestimmten Futterale unter der Bezeichnung Littr. A. Nr. 140 zum Preise von 4 Thlr. 10 Sgr. pro 500 Stück,
5) die Formulare zur Landwehr-Stammrolle — Schema 4 — unter der bisherigen Bezeichnung Littr. A. Nr. 135, jedoch zum Preise von 8 Thlr. pro 500 Bogen, sowie
6) unter Littr. A. Nr. 103, Namentliche Listen, 2 Stück pro Bogen,
7) unter Littr. A Nr. 104, Namentliche Listen, 1 Stück pro Bogen,
8) unter Littr. A. Nr. 105, Namentliche Listen Einlagebogen und
9) unter Littr. A. Nr. 107, Führungs-Atteste 2 Stück pro Bogen,

zum Preise von je 5 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen,

in seinem Formular-Magazin vorräthig hält.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Karczewski. Blume.

No. 143/6. 67. A. 1. a.

Nr. 69.

Betrifft die Berechnung der Dienstzeit der Offiziere, Beamten und Unteroffiziere der ehemaligen Hannöverschen Armee.

Berlin, den 3. Juni 1867.

Ueber die Berechnung der Dienstzeit der Offiziere, Beamten und Unteroffiziere der ehemaligen Hannöverschen Armee wird Folgendes bestimmt:

1) Denjenigen Offizieren und Beamten, welche in Folge der auf Allerhöchsten Befehl Seitens des General-Gouvernements von Hannover erlassenen Aufforderung Anstellungs- oder Pensionirungs-Gesuche eingereicht haben, wird die Dienstzeit bei der Anstellung ohne Unterbrechung weiter und resp. bei der Pensionirung ebenso bis zu dieser berechnet. Auf Pensionirungen findet dies jedoch nur dann Anwendung, wenn der terminus ad quem durch besonderen Allerhöchsten Erlaß nicht anderweit festgestellt worden ist. Bei den wieder angestellten Offizieren und Beamten ist in den vierteljährlichen Rangliſten die Zeit bis zur erfolgten Anstellung als fremde Dienstzeit anzugeben.
2) Denjenigen Offizieren und Beamten, welche um Erlaubniß zum Uebertritt in fremde Dienste gebeten, so wie denjenigen, welche sich bisher gar nicht gemeldet haben, wird bei etwaiger späterer Anstellung oder Pensionirung die Dienstzeit nur bis 1. Januar 1867 gerechnet.
3) Den Unteroffizieren, welche sich der durch das General-Gouvernement von Hannover erlassenen Aufforderung gemäß bis zum 12. Dezember 1866 zum Eintritt in preußische Regimenter ꝛc. oder zur Pensionirung gemeldet haben, wird die Dienstzeit bei erfolgter Einstellung ohne Unterbrechung weiter und resp. bei der Pensionirung ebenso bis zu dieser gerechnet. Denjenigen Unteroffizieren dagegen, welche der gedachten Einbeorderung nicht Folge geleistet haben, ist die aktive Dienstzeit nur bis ultimo Dezember 1866 zu rechnen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 714/4. A. I. a.

Ewiger Bund

Nr. 70.

Betrifft Verlegung der bisherigen Etappen-Inspektion zu Hersfeld nach Gießen.

Berlin, den 5. Juni 1867.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Juni d. J. ist die Verlegung der bisherigen Etappen-Inspektion zu Hersfeld nach Gießen in der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen angeordnet worden. Demzufolge sind dieser Behörde auch diejenigen Funktionen übertragen, welche nach der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossenen Etappen-Konvention vom 8/9. Oktober 1860 bisher dem Etappen-Inspektor zu Wetzlar oblagen. In Wetzlar verbleibt jedoch auch ferner ein Offizier der Garnison zur Wahrnehmung der aus Durchmärschen und Einquartierungen dort erwachsenden, lokalen Etappengeschäfte kommandirt.

Die vorstehenden Veränderungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß dieselben mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Podbielski.

No. 75/6. 67. A. I. b.

Nr. 71.

Betrifft die Form amtlicher Schriftstücke.

Berlin, den 8. Juni 1867.

Auf Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums soll fortan in allen amtlichen Schriftstücken das Datum nicht am Schlusse, sondern im Eingange rechts als Ueberschrift gesetzt werden.

Dies wird der Armee zur Nachachtung bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Podbielski.

No. 2192/5. K. M.

Nr. 72.

Verwaltungs-Uebersicht der Kronprinz-Stiftung für den Zeitraum vom Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1865 (Februar 1866) bis zum Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1866 (Februar 1867).

Einnahmen.

Laut Uebersicht der Wirthschafts-Resultate vom 24. Mai 1866 bestand ult. Februar 1866

	baar:	in Dokumenten:
1) das Vermögen der Kronprinz-Stiftung in . . .	4222 Thlr. — Sgr. — Pf.	325,650 Thlr.
Dazu sind bis ult. Februar 1867 gekommen:		
a) patriotische Gaben . . 2637 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.		
b) Zinsen von den Dokumenten 16,580 = 7 = 6 =		
	19,217 = 15 = 7 =	
c) eine 4proz. Niederschles.-Märk. Eisenbahn-Stamm-Aktie (eingewechselt für 366 Thlr.)	— = — = — =	400 =
d) eine 5proz. Hypothek (bei Erwerb derselben sind zu den ausgegebenen Staatspapieren baar zugeschossen 350 Thlr.)	— = — = — =	35,000 =
Summa der Einnahmen ult. Februar 1867	23,439 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf.	361,050 Thlr.
2) das Vermögen der Elberfelder Stiftung in	47 Thlr. 16 Sgr.	15,400 Thlr.
dazu Zinsen bis ult. Februar 1867	758 = — =	— =
Summa der Einnahmen ult. Februar 1867	805 Thlr. 16 Sgr.	15,400 Thlr.

Ewiger Bund

Ausgaben.

	baar:	in Dokumenten:
1) Bei der Kronprinz-Stiftung		
a) zur Dispositon Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen, Zinsen pro 1866 von dem reservirten Kapital von 25,000 Thlr.	1125 Thlr. — Sgr. — Pf.	
b) Verlust beim Umsatz der in fremdherrlichem Papier- und Silbergeld eingegangenen patriotischen Gaben in preuß. Geld	6 " 5 " 2 "	
c) beim Erwerb einer 5proz. Hypothek von 35,000 Thlr. ausgegeben baar und in Staatspapieren	350 " — " — "	35,000 Thlr.
d) beim Ankauf einer 4proz. Niederschles.-Märk. Eisenbahn-Stamm-Aktie à 400 Thlr. ausgegeben	366 " — " — "	
e) an Renten und einmaligen Unterstützungen	14,533 " 23 " 8 "	
Summa der Ausgaben ult. Februar 1867	16,380 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf.	35,000 Thlr.

2) bei der Elberfelder Stiftung, vacat.

NB. Die Zinsen des Fonds der Elberfelder Stiftung werden zusammen mit den Zinsen des Kapitals der Kronprinz-Stiftung zur Gewährung von Unterstützungen resp. Renten verwendet.

Rekapitulation.

A. Kronprinz-Stiftung.	baar:	in Dokumenten:
Einnahmen	23,439 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf.	361,050 Thlr.
Ausgaben	16,380 " 28 " 10 "	35,000 "
Bestand ult. Februar 1867	7058 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf.	326,050 Thlr.

B. Elberfelder Stiftung.		
Einnahmen	805 Thlr. 16 Sgr.	15,400 Thlr.
Ausgaben	— " — "	— "
Bestand ult. Februar 1867	805 Thlr. 16 Sgr.	15,400 Thlr.

Von der Kapitalsverwendung zur Gewährung von Renten sind ausgeschlossen außer den in §. 5 des Statuts gedachten . . . . . 25,000 Thlr.
nach spezieller Bestimmung der Geber . . . . . 11,844 "
Summa 36,844 Thlr.

Ferner ist von der Kapitals-Auflösung in 48 Jahren durch Rentenzahlung die Elberfelder Stiftung ausgeschlossen.

Berlin den 25. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.
v. Etzel. v. Kirchbach.

No. 1448/5. 67. A. f. I.

Nr. 73.

Betrifft die vorhandenen Preußischen Telegraphen-Stationen.

Berlin, den 31. Mai 1867.

Zur Kenntniß der Armee wird gebracht, daß die Königliche Telegraphen-Direktion ein neues mit April 1867 abschließendes Verzeichniß der Preußischen Telegraphen-Stationen hat fertigen lassen, welches den Militair-Behörden und Truppentheilen auf Wunsch von gedachter Direktion zum Selbstkostenpreise von 2½ Sgr. pro Exemplar verabreicht werden wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. Klotz.

No. 99/5. A. 3.

Ewiger Bund

Bestimmungen

für die

Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

---

1. Die Mannschaften, welche von den Truppentheilen zur Reserve oder Landwehr entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei dem Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten Aufenthaltsortes zu melden. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Truppentheil in Garnison steht. Nur wer von seinem Truppentheil die schriftliche Genehmigung in seinem Passe hierzu erhält, darf die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel bis zu 4 Wochen verschieben.

2. Die nächsten militairischen Vorgesetzten des beurlaubten Reservisten und des Wehrmannes sind die Offiziere und der Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, in dem er wohnt, sowie der Bezirks-Kommandeur des Provinzial-Landwehr-Bataillons-Bezirks, in welchem sein Wohnort liegt.

Jeder Reservist und Wehrmann muß sich auf Erfordern zu den stattfindenden Uebungen pünktlich einfinden, sowie es seine ehrenvolle Bestimmung ist, sich zur Vertheidigung des Vaterlandes zu gestellen.

Er muß einem jeden ihm von seinen militairischen Vorgesetzten in dienstlicher Hinsicht zugehenden Befehl sofort pünktlich Folge leisten.

3. Der Reservist und Wehrmann darf außer der Uebungszeit ungehindert reisen und innerhalb des Landes seinen Wohnort verändern.

Bei Reisen außer Landes, in entfernte Provinzen oder auf länger als vier Monate muß er sich jedoch beim Bezirks-Feldwebel melden, und wenn er in der Zeit der Uebungen reisen will, die Erlaubniß hierzu beim Bezirks-Feldwebel einholen.

Reservisten und Wehrleute, welche verreisen, müssen bei ihren Angehörigen oder beim Bezirks-

Ewiger Bund

Feldwebel Mittheilung zurücklassen, wo sie jederzeit event. eine Einberufungs-Ordre treffen würde. Sie sind allein dafür verantwortlich, daß ihnen etwaige Einberufungs-Ordres richtig zugehen. (S. auch unter 7.)

Jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Compagnie-Bezirks müssen sie dem Bezirks-Feldwebel spätestens nach 14 Tagen anzeigen. Wer aber in einen anderen Compagnie-Bezirk verziehen will, muß sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab-, und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen.

Wer sich schriftlich meldet, hat der Meldung seinen Paß zur Visirung beizulegen, auf die Adresse „Landwehr-Meldungssachen" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizeisiegel verschließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Inlande portofrei. Mit der Stadtpost zu befördernde Meldungen müssen jedoch frankirt werden.

5. Wer jene Meldung unterläßt, wird disciplinarlich mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen belegt. Ist bloß die Ab- aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Wenn sich der Verpflichtete der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß er die versäumte Dienstzeit nachholen.

6. Im Frühjahr, in der Regel zwischen dem 1. März und 15. April, und im Herbst zwischen dem 1. Oktober und 15. November findet ein General-Apell (Kontroll-Versammlung) Statt, wozu sich ein jeder Reservist und Wehrmann einfinden muß. Wer durch Krankheit oder durch dringende Geschäfte abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde des Apells durch ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde entschuldigt werden.

Wird ein Reservist oder Wehrmann zu einer Uebung einberufen und machen seine Verhältnisse

Ewiger Bund

eine Befreiung von derselben nothwendig, so muß er sein Gesuch sogleich entweder selbst, oder durch die Ortsbehörde dem Kreis-Landrath vortragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte können nicht befreit werden.

7. Die Nichtbefolgung der Ordre zu den Apells wird disciplinarisch mit 3 Tagen Mittel-Arrest, zu den größeren Uebungen aber mit einer Strafe bis zu 7 Tagen strengen Arrest resp. 14 Tagen Mittel-Arrest bestraft. Im Wiederholungsfalle und bei sonstigen erschwerenden Umständen, sowie bei einer Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen tritt gerichtliches Verfahren ein.

8. Reservisten und Wehrleute, welche in's Ausland verreist sind, haben sich bei eintretender Mobilmachung sofort ohne Ordre in's Inland zurückzubegeben und sich bei ihrem heimathlichen oder bei dem zunächst gelegenen Landwehr-Bataillon zu melden. Ingleichen haben sich diejenigen Mannschaften sofort bei eintretender Mobilmachung beim Bezirks-Feldwebel zu melden, welche verzogen sind und die Anmeldung in dem neuen Bezirke noch nicht bewirkt haben.

9. Der Reservist und Wehrmann steht bei allen militairischen Versammlungen unter den Kriegs-Artikeln und Militair-Gesetzen. Auch außer Dienst muß er, wenn er militairisch gekleidet ist, jeden Vorgesetzten vorschriftsmäßig grüßen und ihm vorkommenden Falls gehorchen.

10. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen ꝛc., wie zu Uebungszwecken und zu den Control-Versammlungen ist der Reservist und Wehrmann verpflichtet, diesen Paß mit zur Stelle zu bringen. So lange in letzterem der Uebertritt zur Landwehr, resp. die Entlassung aus der Landwehr nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve, resp. Landwehr.

Wer seinen Militair-Paß verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikates zu beantragen.

Ewiger Bund

Auf die zur **Disposition** ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung die vorstehenden Bestimmungen gleiche Anwendung, soweit sie nicht durch nachfolgende Festsetzungen, welche von den genannten Mannschaften bis zu ihrem Uebertritt zur Reserve speciell zu beachten sind, abgeändert werden:

11. Die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften der Infanterie und Jäger haben sich in der Zeit vom 1. April bis 1. August, die der Kavallerie, Artillerie und Pioniere vom 1. Februar bis 1. August in dem Jahre ihrer Beurlaubung jederzeit bereit zu halten, einer Einberufungs-Ordre zu ihrem Truppentheile behufs Erfüllung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht sogleich Folge zu leisten.

12. Das Umherreisen resp. Wandern im Inlande, sowie das Verziehen in's Ausland ist den zur Disposition Beurlaubten nicht gestattet. Die mit einem Wohnortswechsel unvermeidlich verbundenen Reisen dürfen dieselben zwar — selbstverständlich nach erfolgter Abmeldung bei dem Bezirks-Feldwebel — unternehmen, haben sich jedoch im neuen Aufenthaltsort sofort wieder anzumelden.

Zuwiderhandelnde werden unverzüglich zu ihrem Truppentheile eingezogen.

13. Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere nicht wieder zum Dienst bei seinem Truppentheil eingezogen, so tritt er an dem in diesem Paß angegebenen Termine stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Ewiger Bund

Nationale

des (Gefreiten N. N.)

Geboren am ..... ten ..... 18 .....,

zu _ Kreis

Größe: ..... Zoll ___ Strich.

Religion

Stand oder Gewerbe_ .. ..

Heimathsberechtigt in .....

Kreis .....

In das stehende Heer eingetreten am _____ ten

..... 18 ..... als (Ersatz-Rekrut, einjährig oder dreijährig Freiwilliger, unsicherer Heerespflichtiger, brodloser Cantonist ꝛc.)

Ausgehoben im Kreise .....

Liste E. pro 18 ..... № [redacted]

In Dienst getreten bei der (12ten Kompagnie

8ten Infanterie-Regiments.)

Ewiger Bund

Versetzungen

№ [redacted] der Matrikel der Linien-Kompagnie ꝛc., bei welcher er zuletzt gestanden.

*) Zur Disposition beurlaubt am ..... ten ..... 18 ..... Tritt, wenn er nicht vorher zum Dienst eingezogen wird, zur Reserve über am ..... ten ..... 18 .....

*) Zur Reserve entlassen am ..... ten ..... 18 .....

nach ..... Kreis

..... in Folge (erfüllter Dienstpflicht, Reklamation ꝛc.)

*) Bei der Ausfertigung wird die eine dieser beiden Rubriken ausgestrichen, je nachdem der Mann ein Dispositions-Urlauber oder ein Reservist ist.

Ewiger Bund

Ist befördert am ..... ten ..... 18....

zum

Hat das Qualifikations-Atteſt zum

Hatte Ausſtand zum Dienſtantritt bis zum

ten ..... 18.....

Gehört zur ten Schießklaſſe.

Hat Schützenabzeichen pro .

Hat Orden und Ehrenzeichen

Ewiger Bund

Bemerkungen über Ausbildung in besonderen Dienstzweigen, mitgemachte Campagnen, Theilnahme an Schlachten und Gefechten ꝛc.

Ausgefertigt

den ten 18

Königliches Kommando des

Ewiger Bund

Uebergetreten zur Landwehr am ten
18

Landwehr-Bezirks-Commando zu N.

(Unterschrift des Commandeurs.)

Ob derselbe den Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung etwa verwirkt hat, und event. wodurch?

Landwehr-Bezirks-Commando zu N.

(Unterschrift des Commandeurs.)

Aus dem Landwehr-Verhältniß entlassen am ten 18 wegen

Landwehr-Bezirks-Commando zu N.

(Unterschrift des Commandeurs.)

2

Ewiger Bund

Commando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze (Dienstleistungen
Landw.-Bataill. Wesel	21/12 65	Verheirathet.
2. Garde-Regim. z. F., 2. Bataillon.	7/8 67	War vom 20/4 66 bis 22/8 66 z. Fuß eingezogen. Feld bei Königgrätz mitge Ehrenzeichen 2. Klasse.

Ewiger Bund

zu den Personal-Notizen.
während der Reserve- und Landwehr-Dienstzeit ꝛc.)

zur Mobilmachung bei der 8. Compagnie 2. Garde-Regiments zug in Böhmen, Gefechte bei Eipel, Königinhof und Schlacht macht. In letzterer Schuß in den Unterschenkel. Militair-

Ewiger Bund

Commando-Behörde, welche Zusätze einträgt. Datum.	Zusätze (Dienstleistungen

Ewiger Bund

zu den Perſonal-Notizen.
während der Reſerve- und Landwehr-Dienſtzeit ꝛc.)

Ewiger Bund

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.



Ueberweiſungs-National

des

(Gefreiten N. N.)

Jahrgang: 18

Ewiger Bund

Der (Gefreiter N. N.)

Geboren am ..... ten 18.....

zu Kreis

Größe: Zoll Strich.

Religion:

Stand oder Gewerbe:

Heimathsberechtigt in:

Kreis:

In das stehende Heer eingetreten am ten

..... 18 . als (Ersatz-Rekrut, einjährig oder dreijährig Freiwilliger, unsicherer Heerespflichtiger, brodloser Cantonist ꝛc.)

Ausgehoben im Kreise .....

Liste E. pro 18 № [redacted]

In den Dienst getreten bei der (12ten Kompagnie 8ten Infanterie-Regiments.)

A°

Ewiger Bund

Versetzungen:

№ [redacted] der Matrikel der Linien-Kompagnie ꝛc., bei welcher er zuletzt gestanden.

*) Zur Disposition beurlaubt am ..... ten 18..... Tritt, wenn er nicht vorher zum Dienst eingezogen wird, zur Reserve über am ..... ten ..... 18.....

*) Zur Reserve entlassen am ..... ten ..... 18.....

nach: ..... Kreis

..... in Folge (erfüllter Dienstpflicht, Reklamation ꝛc.)

*) Bei der Ausfertigung wird die eine dieser beiden Rubriken ausgestrichen, je nachdem der Mann ein Dispositions-Urlauber oder ein Reservist ist.

Ewiger Bund

Ist befördert am ten 18...

zum

Hat das Qualifikations-Attest zum

–

Hatte Ausstand zum Diensteintritt bis zum ten

..... 18

Gehört zur ten Schießklasse.

Hat Schützenabzeichen pro

Hat Orden und Ehrenzeichen:

Ewiger Bund

Bemerkungen über Ausbildung in besonderen Dienstzweigen, mitgemachten Campagnen, Theilnahme an Schlachten und Gefechten ꝛc.

Ewiger Bund

Führung:

Zur IIten Klasse des Soldatenstandes gehörig:

Rehabilitirt (laut Allerh. Cabinets-Ordre vom ten
18)

Strafen im aktiven Dienst:

Ewiger Bund

Ausgefertigt, _____ den ten

_____ _____ 18

Königliches Kommando des

Ewiger Bund

Strafen im Beurlaubtenstande:

Uebergetreten zur Landwehr am ten

..... 18..

Hat den Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung verwirkt event. wodurch:

Hat sich der Controlle entzogen vom

bis

Ewiger Bund

Commando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze (Dienstleistungen
Landw.-Bataill. Wesel	21/12 65	Verheirathet.
2. Garde-Regim. z. F., 2. Bataillon	7/8 67	War vom 20/4 66 bis 23/9 66 z. F. eingezogen. Feld bei Königgrätz mitge Ehrenzeichen 2. Klasse.

Ewiger Bund

zu den Personal-Notizen.
während der Reserve- und Landwehr-Dienstzeit ꝛc.)

zur Mobilmachung bei der 8. Compagnie 2. Garde-Regiments zu Fß in Böhmen, Gefechte bei Eipel, Königinhof und Schlacht macht. In letzterer Schuß in den Unterschenkel. Militair-

Commando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze (Dienstleistungen

Ewiger Bund

zu den Perſonal-Notizen.
während der Reſerve- und Landwehr-Dienſtzeit ꝛc.)

Ewiger Bund

Das Nationat ist eingegangen bei dem Landwehr-Bataillon.	a. am b. Journal-Nr.	Nr. der Zuwachs-Controlle.	An die ate Compagnie geschickt am	a. Datum d. Eingangs bei der Compagnie. b. Nr. der Zuwachs-Controlle.
	Unterschrift des Bezirks-Commandeurs.			
Wesel	a. 3/10 65 b. 2080	446	3te 4/10 65	a. 5/10 65 b. 125
	(Name des Bezirks-Commandeurs.)			
Iserlohn	a. 7/1 66 b. 57	14	2te 8/1 66	a. 9/1 66 b. 10
	N. N.			
Minden	a. 24/9 66 b. 2013	437	1ste 25/9 66	a. 26/9 66 b. 54
	N. N.			
Wesel	a. 22/10 66 b. 2417	402	3te 22/10 66	a. 21/10 66 b. 123
	N. N.			
	a. b.			a. b.

Ewiger Bund

a. Datum der Meldung. b. Aufenthaltsort.	Jahrgang und Nr. der Stammliste unter welcher zugeführt.	An das Bezirks-Commando zurück am Unterschrift des Bezirks-Feldwebels.
a. 12/10 65 b. Emmerich	G. 1865 Nr. 45	13/10 65 (Name des Feldwebels.)
a. 11/1 66 b. Lethmate	G. 1865 Nr. 114	18/1 66 N. N.
Nicht gemeldet		10/10 66 N. N.
a. 13/10 66 b. Emmerich	G. 1865 Nr. 82	20/10 66 N. N.
a. b.	Nr.	

Zum Abschneiden.

Ewiger Bund

In die Bataillons-Stammliste eingetragen und an die Compagnie zurück	Bei der Compagnie abgemeldet		a. Datum b. Ueberweisung an das Bataillon.
	am	nach a. Ort, b. Kreis.	b. Nr. der Abgangs-Controlle.
Unterschrift des Bezirks-Commandeurs.	Unterschrift des Bezirks-Feldwebels.		
$^{14}/_{10}$ 66	$^{3}/_{1}$ 66	a. Lethmate b. Iserlohn	a. $^{4}/_{1}$ 66 b. 3
(Name des Bezirks-Commandeurs.)	(Name des Bezirks-Feldwebels.)		
$^{10}/_{1}$ 66		a. b.	a. b.
N. N.	Für das 2. Garde-Regiment z. F. ein		
Nach	Minden, Kreis Minden, entlassen den		
zu ermitteln $^{11}/_{10}$ 66	auf Requisition vom $^{10}/_{10}$ 66		a. $^{20}/_{10}$ 66 b. 123
N. N.	N. N.		
		a. b.	a. b.
		a. b.	a. b.

a. Nr. der Abgangs-Centralle des Bataillons. b. Journal-Nr.	Correspondenz.
a. 10 b. 56	An das Landwehr-Bezirks-Commando zu Wesel. Berlin, den 1. Oktober 1865. 2. Bataillon 2. Garde-Regiments z. F. N. N. An das Landwehr-Bezirks-Commando zu Iserlohn. Wesel, den 5. Januar 1866. Bezirks-Commando. N. N.
a. b. beordert z. 22/9 66.	An das Landwehr-Bezirks-Commando zu Minden. Berlin, den 23. September 1866. 2. Bataillon 2. Garde-Regiments z. F. N. N. 20/4 66.
342 b. 2115	An das Landwehr-Bezirks-Commando zu Wesel in Folge Ueberweisungs-Antrages vom 10/10 66. Minden, den 21. Oktober 1866. Bezirks-Commando. N. N.
a. b.	
a. b.	

Ewiger Bund

Das National ist eingegangen bei dem Landwehr-Bataillon.	a. am b. Journal-Nr.	Nr. der Zuwachs-Controlle.	An die nte Compagnie geschickt am	a. Datum d. Eingangs bei der Compagnie. b. Nr. der Zuwachs-Controlle.
	Unterschrift des Bezirks-Commandeurs.			
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.

a. Datum der Meldung. b. Aufenthaltsort.	Jahrgang und Nr. der Stammliste unter welcher zugeführt.	An das Bezirks-Commando zurück am Unterschrift des Bezirks-Feldwebels.
a. b.	18 Nr.	
a. b.	18 Nr.	
a. b.	18 Nr.	
a. b.	18 Nr.	
a. b.	18 Nr.	

Zum Abschneiden.

In die Bataillons-Stammliste eingetragen und an die Compagnie zurück	Bei der Compagnie abgemeldet		a. Datum b. Ueberweisung an das Bataillon.
	am	nach a. Ort, b. Kreis.	b. Nr. der Abgangs-Controlle.
Unterschrift des Bezirks-Commandeurs.	Unterschrift des Bezirks-Feldwebels.		
	a.		a.
	b.		b.
	a.		a.
	b.		b.
	a.		a.
	b.		b.
	a.		a.
	b.		b.
	a.		a.
	b.		b.

a. Nr. der Abgangs-Controlle des Bataillons.	Correspondenz.
b. Journal-Nr.	
a.	
b.	
a.	
b.	
a.	
b.	
a.	
b.	
a.	
b.	
a.	
b.	

Ewiger Bund

Das National ist eingegangen bei dem Landwehr-Bataillon.	a. am b. Journal-Nr.	Nr. der Zuwachs-Controlle.	An die nte Compagnie geschickt am Unterschrift des Bezirks-Commandeurs.	a. Datum b. Eingangs- bei der Compagnie. b. Nr. der Zuwachs-Controlle.
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.

a. Datum der Meldung. b. Aufenthaltsort.	Jahrgang und Nr. der Stammliste unter welcher zugeführt.	An das Bezirks-Commando zurück am Unterschrift des Bezirks-Feldwebels.
a. b.	18 Nr.	
a. b.	18 Nr.	
a. b.	18 Nr.	
a. b.	18 Nr.	
a. b.	18 Nr.	

Zum Abschneiden.

Ewiger Bund

In die Bataillons-Stammliste eingetragen und an die Compagnie zurück	Bei der Compagnie abgemeldet		a. Datum b. Ueberweisung an das Bataillon.
	am	nach a. Ort, b. Kreis.	b. Nr. der Abgangs-Controlle.
Unterschrift des Bezirks-Commandeurs.	Unterschrift des Bezirks-Feldwebels.		
		a.	a.
		b.	b.
		a.	a.
		b.	b.
		a.	a.
		b.	b.
		a.	a.
		b.	b.
		a.	a.
		b.	b.

a. Nr. der Abgangs-Controlle des Bataillons.	Correspondenz.
b. Journal-Nr.	
a.	
b.	
a.	
b.	
a.	
b.	
a.	
b.	
a.	
b.	
a.	
b.	

Ewiger Bund

Das National ist eingegangen bei dem Landwehr-Bataillon.	a. am b. Journal-Nr.	Nr. der Zuwachs-Controlle.	An die te Compagnie geschickt am	a. Datum d. Eingangs bei der Compagnie. b. Nr. der Zuwachs-Controlle.
	Unterschrift des Bezirks-Commandeurs.			
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.

a. Datum der Meldung. b. Aufenthaltsort.	Jahrgang und Nr. der Stammliste unter welcher zugeführt.	An das Bezirks-Commando zurück am Unterschrift des Bezirks-Feldwebels.
a. b.	18 Nr.	
a. b.	18 Nr.	
a. b.	18 Nr.	
a. b.	18 Nr.	
a. b.	18 Nr.	

Zum Abschneiden.

Ewiger Bund

In die Bataillons-Stammliste eingetragen und an die Compagnie zurück	Bei der Compagnie abgemeldet		a. Datum b. Ueberweisung an das Bataillon.
	am	nach a. Ort, b. Kreis.	b. Nr. der Abgangs-Controlle.
Unterschrift des Bezirks-Commandeurs.	Unterschrift des Bezirks-Feldwebels.		
		a.	a.
		b.	b.
		a.	a.
		b.	b.
		a.	a.
		b.	b.
		a.	a.
		b.	b.
		a.	a.
		b.	b.

a. Nr. der Abgangs-Controlle des Bataillons.	Correspondenz.
b. Journal-Nr.	
a.	
b.	
a.	
b.	
a.	
b.	
a.	
b.	
a.	
b.	
a.	
b.	

Ewiger Bund

Das National ist eingegangen bei dem Landwehr-Bataillon.	a. am b. Journal-Nr	Nr. der Zuwachs-Controlle.	An die nte Compagnie geschickt am	a. Datum d. Eingangs bei der Compagnie. b. Nr. der Zuwachs Controlle.
	Unterschrift des Bezirks-Commandeurs.			
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.

a. Datum der Meldung. b. Aufenthaltsort.	Jahrgang und Nr. der Stammliste unter welcher zugeführt.	An das Bezirks-Commando zurück am Unterschrift des Bezirks-Feldwebels.
a. b.	18 Nr.	
a. b.	18 Nr.	
a. b.	18 Nr.	
a. b.	18 Nr.	
a. b.	18 Nr.	

Zum Abschneiden.

Ewiger Bund

In die Bataillons-Stammliste eingetragen und an die Compagnie zurück	Bei der Compagnie abgemeldet		a. Datum d. Ueberweisung an das Bataillon.
	am	nach a. Ort, b. Kreis.	b. Nr. der Abgangs-Controlle.
Unterschrift des Bezirks-Commandeurs.	Unterschrift des Bezirks-Feldwebels.		
		a.	a.
		b.	b.
		a.	a.
		b.	b.
		a.	a.
		b.	b.
		a.	a.
		b.	b.
		a.	a.
		b.	b.

a. Nr. der Abgangs-Controlle des Bataillons. b. Journal-Nr.	Correspondenz.
a.	
b.	
a.	
b.	
a.	
b.	
a.	
b.	
a.	
b.	

Das National ist eingegangen bei dem Landwehr-Bataillon.	a. am b. Journal-Nr.	Nr. der Zuwachs-Controlle.	An die te Compagnie geschickt am	a. Datum d. Eingangs bei der Compagnie. b. Nr. der Zuwachs-Controlle.
	Unterschrift des Bezirks-Compagnie.			
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 21. Juni 1867. Nr. 7.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 74.

Urlaubsertheilung an Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach überseeischen Ländern.

Ich bestimme hierdurch:

1) Mannschaften der Reserve und Landwehr von vorwurfsfreier militairdienstlicher Führung können unter friedlichen Verhältnissen, wenn sie beabsichtigen auf längere Zeit nach außereuropäischen Ländern, zu denen die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht gerechnet werden sollen, zu gehen, zunächst auf zwei Jahre, unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, beurlaubt werden.
2) Wenn diese Mannschaften vor Ablauf des zweijährigen Urlaubs durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem der vorerwähnten außereuropäischen Länder sich eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben, so kann ihnen ein fünfjähriger Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung gewährt werden.
3) Vor Ablauf der fünf Jahre kann, bei erneuter Vorlegung von Konsulats-Attesten, welche den ad 2 aufgestellten Bedingungen entsprechen, der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militair-Verhältniß verlängert werden.
4) Alle auf die vorstehenden Bestimmungen gestützten Urlaubsgesuche sind an das heimathliche Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten und von diesem auf dem Instanzen-Wege dem vorgesetzten General-Kommando zur Entscheidung vorzulegen.
5) Bei Rückkehr der in Rede stehenden Mannschaften nach Europa, sowie bei Uebersiedelung derselben in nichteuropäische Küstenländer des Schwarzen oder Mittelländischen Meeres erlischt der ihnen ertheilte Urlaub.

Sie haben hiernach in Ihren Ressorts das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 21. Mai 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) Gr. v. Bismarck. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und der Marine und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Berlin, den 6. Juni 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die auf Grund dieser Allerhöchsten Ordre erfolgenden Beurlaubungen sind Seitens der betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos in die Militair-Pässe der Mannschaften unter näherer Angabe der Urlaubs-Bedingungen einzutragen, z. B.:

Der N. N. erhält hierdurch in Folge Verfügung des Königlichen General-Kommandos —ten Armee-Korps einen 5jährigen außereuropäischen Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung.

Ewiger Bund

Ausführungs-Bestimmungen.

1) Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre hat keine rückwirkende Kraft auf die der Ersatz-Reserve bereits überwiesenen Mannschaften, dagegen findet dieselbe schon beim diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäft auf die zur Ersatz-Reserve designirten Mannschaften Anwendung.
2) Ersatz-Reservisten erster Klasse sind nur zu designiren:
   a) für Linien-Infanterie,
   b) für Linien-Artillerie,
   c) für Linien-Pioniere,
   d) für Train,
   e) für die Handwerker-Abtheilungen.

   Die General-Kommandos berechnen den ungefähren ersten Rekruten-Bedarf der Ersatz- und Handwerker-Abtheilungen derjenigen Truppentheile, welche sich aus dem Korps-Bezirke ergänzen; dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 Prozent auf die Ersatz-Bezirke repartirt, und in letzteren jährlich 1/6 der repartirten Quote zur Ersatz-Reserve erster Klasse designirt.
3) Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind zu überweisen:
   a) diejenigen Militairpflichtigen, welche zum Militairdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind;
   b) die in Folge von Reklamationen vom Militairdienst im Frieden Befreiten, deren häusliche Verhältnisse aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, wobei bemerkt wird, daß hinsichtlich der Ausdehnung des Gesetzes vom 27. Februar 1850 auf die Mannschaften der Ersatz-Reserve weitere Bestimmung vorbehalten bleibt;
   c) diejenigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler vom Militairdienst im Frieden befreit werden (siehe §. 19 der Instruktion für Militair-Aerzte);
   d) diejenigen, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre zum Militairdienst noch zu schwach befunden werden, welche sich aber nach der Ueberzeugung der Ersatzbehörden in den nächstfolgenden Jahren voraussichtlich soweit kräftigen werden, daß sie zum Kriegsdienste eingezogen werden können.

   Die Auswahl des jährlichen Bedarfs an Mannschaften der bezeichneten Kategorie erfolgt möglichst nach vorstehender Reihenfolge.
4) Zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve gehören die Mannschaften der ersten Klasse, nachdem sie 5 Jahre in der letzteren gestanden haben, sowie alle Militairpflichtigen, welche nach den bestehenden Bestimmungen der Ersatz-Reserve zu überweisen sind und nicht der ersten Klasse zugetheilt werden.
5) Designationen zum Train im Sinne des §. 82 ad 4 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 finden in Zukunft nicht mehr statt.
6) Die Vorstellungsliste C. (Siehe §. 71 der Ersatz-Instruktion) enthält in Zukunft diejenigen Mannschaften, welche im 3. Konkurrenzjahre zur Ersatz-Reserve erster Klasse in Vorschlag gebracht werden, und ist, wenn der Aushebungs-Bezirk zu verschiedenen Landwehr-Kompagnie-Bezirken gehört, nach letzteren getrennt anzulegen. Dieselbe ist durch eine Rubrik „Bemerkungen" zu vervollständigen.

   In anderen Aushebungslisten verzeichnete Mannschaften, welche durch die Departements-Ersatz-Kommission der Ersatz-Reserve überwiesen werden, sind Seitens des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nach Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts in die Liste C. zu übertragen.

   Die Listen C. werden demnächst bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos und den Landwehr-Kompagnien, welche eine Abschrift der zu ihrem Bezirk gehörigen erhalten, als Stammlisten der Ersatz-Reserve 1. Klasse benutzt.
7) Die der ersten Klasse der Ersatz-Reserve überwiesenen Mannschaften erhalten einen Ersatz-Reserve-Schein nach folgendem Schema:

Ersatz-Reserve-Schein.

I.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . . . . . 18 . . zu . . . . . Kreis N. N. Regierungsbezirk N. N. wird hiermit in Folge der am . . . . . 18 . . stattgehabten Superrevision wegen

der ersten Klasse der Ersatz-Reserve als (Infanterist ꝛc.) überwiesen.

Derselbe steht während der nächsten fünf Jahre unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Ewiger Bund

Er ist daher verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirkes dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Kompagnie-Bezirk verziehen will, muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen. Wer sich schriftlich meldet, hat der Meldung diesen Schein zur Visirung beizulegen, auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Inlande portofrei.

Wer diese Meldung unterläßt, wird mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thlrn. oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen bestraft. In den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, namentlich bei Dienstentziehung im Falle einer Mobilmachung ꝛc., tritt gerichtliches Verfahren ein.

Ist blos die Ab-, aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thlrn. oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Außerdem bleibt der Inhaber dieses Scheines, wenn er sich der Kontrole entzieht, um die Zeit der Kontrol-Entziehung länger in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

Inhaber dieses Scheines kann ungehindert verreisen, muß jedoch bei seinen Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel Mittheilung zurücklassen, wo ihn jeder Zeit eine etwaige Einberufungs-Ordre treffen würde. Er ist allein dafür verantwortlich, daß ihm eine solche event. richtig zugeht.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am . . . 18 zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über, und hat zu dem angegebenen Termine dem Bezirksfeldwebel diesen Schein vorzulegen, um ihn durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit entsprechendem Vermerk versehen zu lassen. So lange dieser Vermerk auf dem Scheine fehlt, gehört der Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

Die Mannschaften der Ersatz-Reserve zweiter Klasse sind in gewöhnlichen Friedenszeiten von der Kontrole der Landwehr-Behörden und allen militairischen Pflichten entbunden, bleiben jedoch verpflichtet, sich im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres wieder zur Stammrolle anzumelden und zur Aushebung zu stellen, falls die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten sollten.

Unterlassen dieselben alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kömmt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider sie zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . . den . . . . . 18 .

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der ... ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

N. N. (L. S.) N. N.

Original kostenfrei.

8) Das Schema 11 der Militair-Ersatz-Instruktion erhält fortan die Ueberschrift:

Ersatz-Reserve-Schein.
II.

und im Text ist statt
„der Ersatz-Reserve überwiesen"
zu schreiben:
„der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen„

9) Die besonderen Dienstpflichten der Ersatz-Reserve erster Klasse ergeben sich aus dem Schema ad. 7, und sind die betreffenden Mannschaften nach erfolgter Designation am Aushebungs-Orte durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mündlich über ihr Dienstverhältniß zu belehren.

Zu den Kontrol-Versammlungen der Landwehr sind dieselben nicht heranzuziehen.

10) Die Ueberweisung der Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse beim Verziehen erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie die aller Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Zum Ueberweisungs-Nationale ist das Schema der Liste C. zu benutzen.

11) Die Ersatz-Reservisten erster Klasse werden fortan in die Rapporte von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit aufgenommen, zu welchem Zwecke diesen Rapporten*) am Schluß folgende Kolonnen hinzugefügt werden:

Ewiger Bund

Ersatz-Reserven 1. Klasse.

Infanterie.	Artillerie.	Pioniere.	Train.	Handwerker.	Summa.

*) Anmerkung. Die zur Zeit noch vorhandenen Rapport-Formulare können aufgebraucht werden, indem der für die neuen Kolonnen fehlende Raum durch Ankleben eines Streifens gewonnen wird.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.
Kr. Min. No. 1073/5. A. 1. a.

Der Minister des Innern. Eulenburg.
Min. d. Inn. I. M. J. 2924.

Nr. 76.

Betrifft anderweite Regelung des den oberen Militair-Befehlshabern delegirten Rechts zur Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse.

Ich will nach Ihrem Antrage das den oberen Militair-Befehlshabern delegirte Recht zur Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse zur Abkürzung des Geschäftsganges anderweit regeln und bestimme daher was folgt:

1) Meiner Bestätigung bleiben vorbehalten die kriegsrechtlichen Erkenntnisse in den Fällen:
   a) wenn auf Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsstrafe erkannt ist,
   b) wenn das Erkenntniß gegen einen Offizier ergangen ist, mag dasselbe auf Strafe oder auf Freisprechung lauten,
   c) wenn gegen einen Portepeefähnrich auf Degradation, oder
   d) gegen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts wegen militairischer Verbrechen — sei es auch in Verbindung mit gemeinen Vergehen — auf mehr als zehnjährige Festungsstrafe erkannt ist.
2) Der Kriegs-Minister bestätigt, — mit Ausnahme der sub. 1 bezeichneten Fälle — die Erkenntnisse der Kriegsgerichte
   a) wenn gegen Landgensdarmen, auf mehr als einjährige Freiheitsstrafe,
   b) wenn gegen Landgensdarmen und gegen andere Personen des Soldatenstandes, als Mitangeschuldigte, in der nämlichen Sache, erkannt ist.
3) Der kommandirende General bestätigt die, nicht zu Meiner oder des Kriegs-Ministers Bestätigung gehörenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen alle Personen des Soldatenstandes seines Armee-Korps
   a) wenn auf mehr als einjährige Freiheitsstrafe,
   b) wenn wegen Desertion in contumaciam erkannt,
   c) wenn gegen Invaliden die Entlassung aus dem Militair-Verhältniß verhängt ist.

   Derselbe hat zugleich das Bestätigungsrecht eines Divisions-Kommandeurs (Nr. 8) bei Erkenntnissen gegen Personen des Soldatenstandes, welche
   a) nach den §§. 29 und 30 Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches unter der Gerichtsbarkeit des Korps-Gerichts stehen, oder
   b) der Gerichtsbarkeit der Garnisongerichte im Korps-Bezirk unterworfen sind und in keinem Divisions-Verbande stehen.
4) Der kommandirende General des Garde-Korps bestätigt, gleich dem kommandirenden General eines jeden andern Armee-Korps, die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Mannschaften der Truppentheile des Garde-Korps, ohne Rücksicht auf deren Dislokation.
5) Der Gouverneur von Berlin bestätigt in den Fällen, in welchen von ihm das Kriegsgericht angeordnet ist, die Erkenntnisse in dem dem kommandirenden General eines Armee-Korps zugestandenen Umfange.

Ewiger Bund

6) Der Oberbefehlshaber der Marine hat innerhalb seines Dienstbereichs das Bestätigungsrecht in demselben Umfange, wie der kommandirende General eines Armee-Korps.
7) Zur Bestätigung des Divisions-Kommandeurs und der mit gleichen gerichtsherrlichen Rechten versehenen Befehlshaber gelangen die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Personen des Soldatenstandes der ihnen untergebenen Truppentheile in allen, nach vorstehendenden Bestimmungen unter Nr. 1 bis 6 nicht davon ausgenommenen Fällen.
8) In gleichem Umfange wie der Kommandeur einer Division haben das Bestätigungsrecht innerhalb ihres Dienstbereichs:
   a) der Inspekteur der Besatzungstruppen in Mainz,
   b) der Chef der Landgensdarmerie,
   c) der Kommandant des Invalidenhauses in Berlin,
   d) die Chefs der Marine-Stationen.
9) Die auf die Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse sich beziehenden allgemeinen Bestimmungen der §§. 162, 163, Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs bleiben unverändert in Geltung; auch werden die Vorschriften über das Verfahren bei der Bestätigung in den §§. 164 bis 175 l. c. durch diese Meine Ordre nicht betroffen.

Ich beauftrage Sie, wegen Publikation und Ausführung dieser Ordre das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 1. Juni 1867.

gez. **Wilhelm.**

An den Kriegs- und Marine-Minister. ggez. v. Roon.

Berlin, den 12. Juni 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 157/6. A. I. a.

Nr. 77.

Betrifft die Ertheilung der Erlaubnißscheine zum dreijährigen freiwilligen Militairdienste.

Berlin, den 3. Juni 1867.

In Erwiederung auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 13. April d. J. (I. VII. 2120) erklären wir uns mit der von dem betreffenden Kreislandrath vertretenen Auffassung einverstanden, daß zur Begründung des Antrages auf Ertheilung des Erlaubnißscheins zum dreijährig freiwilligen Militairdienst nach dem Schema 15 zum §. 109 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 neben der im angezogenen §. 109. vorgeschriebenen Einwilligung des Vaters resp. Vormundes und Lehrherrn vom Extrahenten auch noch der Nachweis beizubringen ist, daß er durch keinerlei Civilverhältnisse gebunden sei.

Auf die Deklaration des erwähnten §. 109 in diesem Sinne wird bei Emanation der beabsichtigten Ergänzungen ꝛc. der Militair-Ersatz-Instruktion Bedacht genommen werden.

Einen bestehenden Gesindemiethskontrakt zu den hier in Rede stehenden, die Ertheilung des qu. Erlaubnißscheins beschränkenden Civilverhältnissen zu rechnen erscheint völlig gerechtfertigt.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Sulzer.

An die Königliche Regierung zu Breslau.
Kriegs-Minist. No. 1206. 5. A. I. a. — Minist. des Innern. No. I. M. J. 2637.

Berlin, den 12. Juni 1867.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 1206/5. 67. A. I. a.

Ewiger Bund

Nr. 78.

Betrifft die Berichtigung resp. Vervollständigung einzelner Friedens-Verpflegungs-Etats für 1867.

Berlin, den 4. Juni 1867.

Die nachstehend näher bezeichneten, mit dem Erlasse vom 13. April d. J. (Nr. 1139/3. 67. A. I. a.) zur Ausgabe gelangten Friedens-Verpflegungs-Etats für 1867 bedürfen in folgenden Punkten einer Berichtigung resp. Vervollständigung:

1) Für das Lehr-Infanterie-Bataillon.
   Unter Abschnitt „II. Zulagen a." muß es bei der Position 1 Hauptmann in der Spalte „jährlich" heißen 300 Thlr. und nicht 390 Thlr.
2) Für den Stab eines Linien- ꝛc. Infanterie-Regiments.
   a) Anmerkung zur Position 1 Regiments-Kommandeur.
      Die Zahl der Kommandeure mit 2500 Thlr. Gehalt beträgt 48, das Gehalt von 2250 Thlr. beziehen 40 Kommandeure, in Summa also 88 Kommandeure.
   b) Anmerkung unter „Position 11 Mann",
      betreffend die Verpflegung der überzähligen Hautboisten.
      Der Löhnungssatz pro Kopf beträgt 3 Thlr. und sind daher vor der Linie auszuwerfen:
      57 Thlr. — Sgr. — Pf. statt 47 Thlr. 15 Sgr. — Pf.,
      zusammen 58 " 19 " 1 " statt 49 " 4 " 1 "
3) Für 1 Linien-Jäger-Bataillon,
   " 1 Fuß-Batterie,
   " 1 reitende Batterie,
   " 1 Festungs-Kompagnie,
   " 1 Pionier-Bataillon,
   und " 1 Train-Bataillon.
   I. Löhnung, Position „Lazarethgehülfen."
      Die chargenmäßige Löhnung der unter a. bezeichneten Lazarethgehülfen beträgt nicht 4, sondern
      " 4½ Thlr. monatlich.
4) Für das Regiment der Gardes du Corps.
   „Spalte Rationen, Position 5 Premier-Lieutenants."
      Dieselben haben nicht 15, sondern nur 10 Rationen zu beziehen.
5) Für das Garde-Kürassier- und für das 1. Garde-Dragoner-Regiment.
   Am Schlusse des Etats „Berechnung der Kompetenz für Winterbeurlaubungen."
      Der Einheitssatz pro Kopf beträgt beim Garde-Kürassier-Regiment nicht 4 Thlr. 8 Sgr., sondern 4 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. und beim 1. Garde-Dragoner-Regiment nicht 4 Thlr. 6 Sgr., sondern 4 Thlr. 6 Sgr. 1¼ Pf.
6) Für ein Garde-Ulanen-Regiment.
   „III. Etatsfonds-Pauschquanta, Position 4."
      Das Büreaugeld für den Stab ist mit 8 Thlr. in der Kolonne „Bleibt zu zahlen monatlich" auszuwerfen.
7) Für ein Linien-Dragoner- resp. Husaren-Regiment.
   a) Ueberschrift.
      Formirt sind (nicht 8 sondern) 16 Dragoner- und (nicht 12 sondern) 16 Husaren-Regimenter.
   b) III. Etatsfonds-Pauschquanta 1. Spalte, Position 1 und 2.
      Die Zahl der Lazarethgehülfen beträgt nicht 4, sondern 5.
8) Für ein Linien-Ulanen-Regiment.
   a) Ueberschrift.
      Formirt sind (nicht 12, sondern) 16 Ulanen-Regimenter.
   b) Spalte 1, Rationen.
      Nicht leichte, sondern mittlere Rationen.
9) Für den Stab der Linien-Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 1 bis 8.
   „Summa Betrag der 3. Seite und Uebertrag auf der 4. Seite."
      Der Betrag stellt sich auf 1340 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.
10) Für den Stab einer Festungs-Abtheilung à 4 Kompagnien.
   „Die Summa der Gehälter der Offiziere" beträgt 61 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.

Ewiger Bund

11) Für ein Train-Bataillon.
a) I. Löhnung „Spalte Mann."
Hier fehlt vor der Position „Rittmeister 2. Klasse" die Zahl 1.
b) III. Etatsfonds-Pauschquanta, Position 4.
Das Hufbeschlag- und Pferde-Arzneigeld beträgt 32 Thlr. 5 Sgr.
12) Etats für die Invaliden-Kompagnien und Invaliden-Häuser.
I. Löhnung. Erläuterung unter Position Feldwebel.
Der hier bezeichnete höchste Einkommenssatz der Stellvertreter etatsmäßiger Feldwebel beträgt:
a) Bei den Invaliden-Kompagnien incl. 10 Sgr. Klein-Montirungsgeld 13 Thlr. 10 Sgr.,
b) bei den Invaliden-Häusern excl. 10 Sgr. Klein-Montirungsgeld 13 Thlr.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 715/5. 67. A. I.

Nr. 79.

Betrifft die Ermittelung abhanden gekommener Waffen.

Berlin, den 16. Juni 1867.

Behufs Erledigung mehrfacher Reklamationen ist es dem unterzeichneten Departement wünschenswerth, zu erfahren, wo sich zur Zeit die Privatwaffen befinden, welche im Juni v. J. beim Vormarsch der diesseitigen Truppen nach Böhmen auf Befehl des Kommandos der 15. Infanterie-Brigade in Bautzen eingezogen worden sind. Der Eisenbahnwagen, in welchem diese Waffen verpackt waren, um über Görlitz nach Posen transportirt zu werden, soll durch ein Versehen auf der Station Löbau nach Dresden dirigirt sein; alle weiteren Recherchen sind erfolglos geblieben. Es werden daher diejenigen Militair-Behörden, welchen über den Verbleib der in Rede stehenden Waffen etwas bekannt ist, ergebenst ersucht, dem unterzeichneten Departement darüber gefälligst ungesäumt Mittheilung zu machen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 264/6. A. I. b.

Nr. 80.

Betrifft die Bezahlung der von Offizieren und Beamten zum Eigenthum zurückbehaltenen Mobilmachungspferde.

Berlin, den 17. Juni 1867.

Die resp. Kommando-Behörden und Truppentheile werden hierdurch veranlaßt, die etwa noch rückständige Einziehung der von einzelnen Offizieren und Beamten der mobil gewesenen Armee, zu entrichtenden Vergütung, für die nach eingetretener Demobilmachung in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 30. August 1866 zum Eigenthum behaltenen Mobilmachungspferde, unter Ueberweisung der vollständigen Nationale der qu. Pferde und Angabe des Einkaufspreises, Seitens der zuständigen Korps- resp. Divisions-Intendanturen, nunmehr schleunigst herbeizuführen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Schön. Hartrott.

No. 200/6. R. A.

Nr. 81.

Betrifft Badekuren für Offiziere.

Berlin, den 12. Juni 1867.

Zwei kurbedürftigen Preußischen Offizieren werden von der Frau Gräfin v. Dillen zu Stuttgart im Hôtel Bellevue in Wildbad Zimmer, einschließlich Betten, Wäsche und Bedienung, vom 20. August d. J. ab zur Disposition gestellt. Der Restaurations-Pächter in dem genannten Hôtel wird den Betreffenden die ganze Verpflegung zu einem äusserst billigen Preise gewähren.

Bezügliche Anmeldungen sind an den Intendanten Stockinger im Hôtel Bellevue zu Wildbad in Württemberg zu richten.

No. 182/6. 67. M. O. D. 4.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 28. Juni 1867. Nr. 8.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 82.

Betrifft die Verleihung von Fahnen und Standarten an die im verflossenen Jahre neu errichteten Truppentheile am 3. Juli 1867.

Ich habe beschlossen, den im verflossenen Jahre neu errichteten Truppentheilen schon jetzt und zwar am 3. Juli, dem Jahrestage der ewig denkwürdigen Schlacht von Königgrätz, Fahnen resp. Standarten zu verleihen. Ich hege hierbei die Erwartung, daß dieselben diese ihnen in Gnaden anvertrauten Paniere stets in hohen Ehren halten und durch alle Wechselfälle der Zukunft — dem Vaterlande zum Heile und der Armee zum Ruhme — führen werden. Zur Empfangnahme der qu. Fahnen und Standarten, deren feierliche Nagelung und Weihe nach den darüber von Mir speciell erlassenen Bestimmungen am 2. und 3. Juli d. J. stattfinden soll, sind die Kommandeure der neu errichteten Regimenter resp. Jäger- und Pionier-Bataillone, von einer der Zahl der Fahnen ꝛc. entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren begleitet, zum 2. Juli d. J. Morgens nach Potsdam zu beordern. — Sie haben diese Meine Ordre der Armee bekannt zu machen und hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 24. Juni 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 26. Juni 1867.

Bei Mittheilung vorstehender Allerhöchster Kabinets-Ordre wird wie folgt bestimmt:

Die zur Empfangnahme der Fahnen und Standarten zu kommandirenden Unteroffiziere, auch Feldwebel resp. Wachtmeister, — von jedem Bataillon der neu errichteten Infanterie-Regimenter, sowie von jedem neu errichteten Jäger-Bataillon, Pionier-Bataillon, Kavallerie- und Feld-Artillerie-Regiment einer — haben sich am 2. Juli d. J. Morgens 9 Uhr bei der Kommandantur in Potsdam zu melden und erscheinen sowohl bei der Nagelung als auch bei der Einweihung der Fahnen und Standarten im Parade-Ordonnanz-Anzuge, die der Infanterie, Jäger und Pioniere demnach ohne Gewehr resp. Büchse.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
v. Podbielski.

850/6. A. I. a.

Nr. 83.

Dienst-Instruktion für die Gendarmerie in den neu erworbenen Landestheilen vom 23. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ertheilen in Verfolg Unserer heutigen Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie in den neuerworbenen Landestheilen für dieselbe, in Bezug auf ihre Dienstverhältnisse, hierdurch nachstehende nähere Vorschriften.

Ewiger Bund

I. Von der militairischen Disciplin.

§. 1.

Die militairische Disciplin wird in dem Korps der Gendarmerie ganz nach den für die Armee geltenden Gesetzen und Grundsätzen, unter dem Oberbefehl des Chefs, in jeder Brigade von dem Brigadier, von den Offizieren, so wie unter diesen wiederum von Oberwachtmeistern, erhalten.

§. 2.

Zu diesem Behufe wird einem jeden Oberwachtmeister eine besondere Unterabtheilung überwiesen.

§. 3.

In jeder Brigade sind sich die verschiedenen Grade der Militair-Vorgesetzten nach den beim Militair geltenden Grundsätzen, mithin dem Brigadier die Offiziere und diesen die Oberwachtmeister subordinirt, und nach dieser Stufenfolge die Vorgesetzten für das pflichtmäßige Betragen ihrer Untergebenen zunächst verpflichtet, die Aufsicht, Musterungen, Kontrolen und Revisionen zu führen und die Dienstberichte zu erstatten. Kein Gendarmerie-Offizier, welchen Ranges er auch sei, darf aber seine Bedienung aus der Zahl der Gendarmen entnehmen.

§. 4.

Im Allgemeinen müssen die Militair-Vorgesetzten darauf achten und halten, daß ihre Untergebenen, sowohl die nach der Verordnung vom heutigen Tage und der gegenwärtigen Dienst-Instruktion, als nach den übrigen gesetzlichen Vorschriften und den Anweisungen der Dienstbehörde ihnen obliegenden Pflichten in deren ganzem Umfange pünktlich und treu erfüllen, sich mit den über ihre Dienstpflicht bestehenden Gesetzen genau bekannt machen, die zu führenden Dienstbücher unausgesetzt in gehöriger Ordnung halten, den für ihre Stellung und Bestimmung durchaus nothwendigen ordentlichen und anständigen Lebenswandel führen, und insonderheit Trunk, Spiel und Schulden vermeiden, und ihre Montirungsstücke, Waffen und Pferde jederzeit in vollständiger Anzahl und Ordnung halten. Die Offiziere sowohl wie die Oberwachtmeister haben daher den ihnen zugewiesenen Distrikt fleißig zu bereiten, und die darin stehenden Gendarmen in allen vorgedachten Beziehungen sorgfältig zu kontroliren, über dieselben und ihre Dienst- und übrige Führung besonders bei den vorgesetzten Dienst- und übrigen Ortsbehörden genaue Erkundigungen einzuziehen, sich von den Gendarmen die Dienstbücher vorlegen und die Erfüllung der ihnen gewordenen Aufträge nachweisen zu lassen, und deren Angaben an Ort und Stelle zu kontroliren und zu untersuchen, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen von der Dienstbehörde angezeigten oder sonst bekannt gewordenen Mängel und Unordnungen ihrer Untergebenen, sowie die über dieselben eingegangenen Beschwerden unnachsichtich strenge zu untersuchen und nach Befinden zu rügen und abzustellen, und überhaupt sich ernstlich angelegen sein zu lassen, die ihnen untergeordneten Gendarmen durch Belehrung, Ermahnung und wenn diese fruchtlos bleiben, durch ernstliche Rügen mit ihren Pflichten immer vertrauter zu machen, um solchergestalt die möglichst vollständige Erfüllung des Zwecks des Gendarmerie-Korps zu sichern, und demselben die Achtung und das Vertrauen der Behörden und des Publikums zu erhalten, sowie sie denn auch vornehmlich ihren Untergebenen überall mit gutem Beispiel vorgehen müssen. Die Offiziere und Oberwachtmeister haben auch ihrerseits sowohl auf ihren Dienstreisen, als sonst auf die Befolgung der die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze und Anordnungen zu achten und die wahrgenommenen Mängel zur Kenntniß der betreffenden Behörden zu bringen, daneben aber zugleich die dabei von den Gendarmen etwa bewiesene Unachtsamkeit zu rügen.

§. 5.

Jeder Distrikts-Offizier in der Gendarmerie hat über die Dienst- und übrige Führung eines jeden seiner Untergebenen mit Genauigkeit und Unpartheilichkeit spezielle Konduitenlisten zu führen, in dieselben alles dasjenige, was über deren Dienstführung ermittelt ist, die Urtheile der ihnen vorgesetzten Civildienstbehörden, die Auszeichnungen im Dienst, sowie die Nachlässigkeiten und die erfolgten Rügen und Strafen und überhaupt alles dasjenige einzutragen, was zur Uebersicht und Beurtheilung der ganzen Dienst- und übrigen Führung und Tüchtigkeit eines jeden beitragen kann. Es ist die Pflicht der Distrikts-Offiziere, sich durch öftere Bereisungen von der Disciplin und Haltung ihrer Untergebenen zu überzeugen, die Dienstjournale nachzusehen und in gewissen Terminen dem Brigadier von dem Resultat der Inspektion Bericht zu erstatten. Insonderheit aber müssen die Offiziere bei ihren Dienstbereisungen auf die Konduitenlisten sorgfältige Rücksicht, und über die

Ewiger Bund

daraus wahrgenommenen Mängel und deren Abstellung sowohl mit der Civildienstbehörde, als mit den Oberwachtmeistern Rücksprache, auch darauf Bedacht nehmen bei solchen Gelegenheiten die Data zur Vervollständigung und Berichtigung der Konduitenlisten einzusammeln.

§. 6.

Jeder Oberwachtmeister und Gendarm muß über seine Dienstverrichtungen ein Dienstjournal führen und darin.

1) alle von seinen Vorgesetzten erhaltenen Anweisungen und Aufträge, sowie die eingegangenen und sonst zu seiner Kenntniß gekommenen Steckbriefe,
2) die Zeit und Art, wann und wie er denselben genügt hat, und
3) seine sämmtlichen Dienstverrichtungen an Revisionen, Visitationen und Patrouillen, die dabei bemerkten Mängel, die entdeckten und arretirten Verbrecher, Vagabonden und andere verdächtige Personen u. s. w.

dergestalt verzeichnen, daß aus diesem Journal seine ganze Dienstthätigkeit, und insonderheit an welchem Orte, zu welchem Zweck und mit welchem Erfolge er an jedem Tage sich aufgehalten hat, vollständig zu ersehen ist. Der Oberwachtmeister hat monatlich seinem Distrikts-Offizier einen Dienstbericht zu erstatten.

Von außerordentlichen wichtigen Ereignissen muß auch vom Gendarmen an den Oberwachtmeister Bericht erstattet, und durch diesen dem Distrikts-Offizier nachrichtlich Anzeige gemacht werden.

II. Von den Besoldungen und übrigen Emolumenten.

§. 7.

Jeder zum Korps gehörige Brigadier, Offizier, Ober-Wachtmeister und Gendarm muß für den ihm ausgesetzten Gehalt ohne weitere Beihülfe aus Staats- oder Kommunal-Mitteln, für seine Wohnung und Beköstigung selbst sorgen und die zu seinem Dienst erforderlichen Pferde selbst anschaffen. Den Militair-Vorgesetzten liegt ob, hierauf zu halten und dabei befundene Mängel sofort abzustellen.

§. 8.

Die Oerwachtmeister und Gendarmen werden, so lange sie als solche dienen, stets in vorschriftsmäßiger und guter Bekleidung und Ausrüstung erhalten, und jedem derselben werden die sämmtlichen zum Dienst, zur Bekleidung und Ausrüstung erforderlichen Stücke auf Kosten des Staats geliefert, ohne daß sie hierzu einen Zuschuß zu leisten haben. Alle Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände sind Eigenthum des Gendarmerie-Korps. Die Oberwachtmeister und Gendarmen werden, wenn sie aus dem Dienste treten, in möglichst guter Kleidung entlassen.

§. 9.

Die diensttauglichen Pferde der bisherigen Gendarmerie sollen dem Korps anheimfallen. Der Ersatz eines Pferdes geschieht jedoch für Rechnung des betreffenden Oberwachtmeisters oder Gendarmen. Das als Ersatz angeschaffte Pferd ist Eigenthum desselben, und für den Fall seines Ausscheidens aus dem Korps wird ihm der Taxwerth von seinem Nachfolger ersetzt.

Der Fonds zu dieser Ersatzleistung wird durch Soldabzüge gebildet, welche monatlich für den Oberwachtmeister so wie für den Gendarmen 1 Thlr. 20 Sgr. betragen und gleich mit Eintritt der neuen Formation beginnen. Was von diesen Abzügen während der Dienstzeit des Gendarmen nicht zum Behuf seiner Remontirung verwandt wird, ist ihm beim Ausscheiden aus dem Korps, nach Umständen auch theilweise schon früher zurückzuzahlen.

§. 10.

a) Die Anschaffung tauglicher Pferde soll dem Korps dadurch erleichtert werden, daß das Kriegs-Ministerium jährlich beim Ausrangiren der Kavalleriepferde der Gendarmerie den Vorkauf gestattet, und in einzelnen Fällen wo in der Zwischenzeit der Ankauf eines neuen Pferdes nöthig wird, soll die Ueberlassung von zunächst auszurangirenden Pferden, gegen Erstattung des Taxwerthes, erfolgen können.
b) Die Militair-Vorgesetzten haben streng darauf zu halten, daß nur völlig dienstbrauchbare Pferde vorhanden sind, daß daher die nicht mehr tauglichen abgeschafft und durch brauchbare ersetzt werden.
c) Kein Oberwachtmeister und Gendarm darf sein Dienstpferd anders, als mit Vorwissen und Erlaubniß des Distrikts-Offiziers anschaffen, vertauschen oder veräußern.

Ewiger Bund

d) Wird genügend nachgewiesen, daß ein Pferd durch äußere Gewalt oder durch die Nothwendigkeit einer ungewöhnlichen Anstrengung im Dienst, ohne eigenes Verschulden des Besitzers, gefallen oder dienstuntauglich geworden ist, soll der Verlust außerordentlich ersetzt werden, ohne den durch die monatlichen Abzüge gebildeten Ersatzfonds (§. 9) in Anspruch zu nehmen.

e) Außer diesem Falle trägt jeder Eigenthümer der Pferdes die dasselbe treffenden Unfälle, ohne Entschädigung oder Beihülfe aus öffentlicher Kasse, und die Wiederanschaffung muß für seine Rechnung aus dem Ersatzfonds bewirkt werden.

f) Wollen die Oberwachtmeister und Gendarmen jedem Verluste begegnen und die monatlichen Abzüge sich als ihr Eigenthum zur dereinstigen Auszahlung an sie selbst oder ihre Erben konserviren, so können sie in den verschiedenen Brigaden durch kleine freiwillige Abzüge vom Solde, Verwendung geringerer Strafantheile und eines Theils der erheblicheren, oder durch andere Zuschüsse, Hülfs- und Unterstützungs-Kassen gegen dergleichen Unfälle unter sich bilden.

§. 11.

Die Wartung und Erhaltung des Dienstpferdes, mithin auch die Beschaffung der Stallung, liegt gleichfalls lediglich dem Gendarmen ob. Jedem Oberwachtmeister und berittenen Gendarmen wird an Fourage täglich eine schwere Friedensration zugestanden. Die Lieferung geschieht gegen Quittung des Empfängers an Orten, wo Magazine sind, aus diesen, an anderen Orten aber, wenn der Bedarf zu einem angemessenen Preise im Wege der Verdingung nicht zu erlangen ist, von Seiten der Ortsbehörde (§. 12 der Verordnung vom heutigen Tage).

§. 12.

Zur Beschaffung der erforderlichen Schreibmaterialien werden fixirte Vergütigungen gewährt.

§. 13.

Außer der Besoldung erhalten Gendarmerie-Offiziere, Oberwachtmeister und Gendarmen, wenn sie zu Dienstleistungen

a) außer ihrer Bestimmung,

b) oder außerhalb ihres Dienstbezirks, als welcher für die Gendarmen der ihnen angewiesene Patrouillen-Bezirk anzusehen ist, mit einer länger als zwei Tage und eine Nacht dauernden Entfernung vom Stationsorte,

c) oder zwar innerhalb des Dienstbezirks, aber mit zeitweiser Anweisung eines anderen Stationsortes,

besonders beauftragt werden, an täglichen Diäten:

ein Brigadier 4 Thlr.,
ein Offizier 2 Thlr.,
ein Oberwachtmeister 1 Thlr.,
ein berittener Gendarm 25 Sgr.,
ein Fußgendarm 20 Sgr.

Wenn aber diese Diäten den Betrag der nachstehenden Marschzulagen übersteigen, so erhalten sie anstatt der Diäten nur folgende monatliche Marschzulagen:

ein Stabsoffizier 30 Thlr.,
ein Offizier 15 Thlr.,
ein Oberwachtmeister 12 Thlr. und
ein Gendarm 10 Thlr.

Bei Versetzungen sind den Mitgliedern der Gendarmerie Reise- und Umzugskosten nach den für die Gendarmerie in den älteren Landestheilen ergangenen Reglements zu gewähren.

§. 14.

Auch sollen bei ausgezeichneten Dienstleistungen der Gendarmen jeden Grades angemessene Prämien und Gratifikationen aus dem Dispositionsfonds des Ministeriums des Innern bewilligt werden können.

§. 15.

Nicht minder erhält die Gendarmerie in den gesetzlichen Fällen die für Entdeckung der Verbrechen, Vergehen und Kontraventionen und ihrer Thäter oder in anderen Fällen bestimmten Prämien, Strafantheile und anderweitigen Remunerationen.

Ewiger Bund

III. Von den Dienstpflichten der Gendarmerie.

§. 16.

Die Gendarmen haben bei ihrer Anstellung den nachstehenden Diensteid zu leisten:
„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, Meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Dienstes obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w."

§. 17.

Die Gendarmerie muß die Pflichten ihres Berufs ohne alle Rücksicht auf die daraus für sie besorglichen Gefahren und Nachtheile mit strengster Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit, Unpartheilichkeit, Thätigkeit und Umsicht, willig und pünktlich erfüllen. Wenn ihr gleich ganz besonders obliegt, mit Kraft und Nachdruck alle, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze zu handhaben und deren Befolgung zu bewirken, so muß sie sich doch aller Belästigung des Publikums, jeder überflüssigen Strenge und jeder Einmischung in Gegenstände, die außer ihrem Beruf liegen, sorgfältig enthalten. Keiner, der in der Gendarmerie dient, darf in der entferntesten Beziehung auf seinen Dienst und die damit verbundenen Pflichten irgend ein Geschenk annehmen, keiner in Wirths- und Gasthäusern sich unentgeldlich beköstigen, noch Fourage für sein Pferd reichen lassen, noch weniger aber sich irgend eine Erpressung erlauben. Auch soll kein Gendarm, ohne schriftliche Genehmigung der ihm vorgesetzten Civildienstbehörde und des Brigadiers, selbst oder durch ein unter seiner hausherrlichen Gewalt stehendes Mitglied seiner Familie, ein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 18.

Jeder Gendarm muß, wenn ihm das Gegentheil nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, seinen Dienst in vollständiger Uniform und bewaffnet leisten.

§. 19.

Alle Mitglieder der Gendarmerie müssen sich mit den über die Gegenstände ihrer Dienstobliegenheiten bestehenden allgemeinen und besonderen Gesetzen und Vorschriften, insonderheit aber mit denen des Regierungsbezirks, in welchem sie stationirt sind, möglichst bekannt machen, und nicht allein die Civildienstbehörden, sondern auch die Militair-Vorgesetzten darauf, daß dies geschehen, halten und dazu den Gendarmen die nähere Anleitung geben.

§. 20.

Unter den verschiedenen, insonderheit aber den benachbarten Gendarmerie-Abtheilungen, muß über die für ihre Dienstbestimmung erheblichen Gegenstände und Notizen, besonders über diejenigen, welche die öffentliche Sicherheit betreffen, namentlich über verübte Verbrechen, signalisirte, entsprungene und arretirte Verbrecher, Vagabonden oder andere gefährliche Individuen, und über die dabei genommenen oder zu nehmenden Maßregeln eine fortgesetzte Mittheilung statthaben. Die Gendarmen müssen daher anderen Gendarmen, welchen sie im Dienste begegnen, oder die sie ohne erhebliche Versäumniß erreichen können, nöthigenfalls aber schriftlich von den obgedachten Gegenständen Kenntniß geben. Die Dienstbehörden haben hierauf zu halten und alle gegenseitigen Mittheilungen möglichst zu befördern, auch zu veranstalten, daß zu diesem Zweck die Gendarmen im Patrouillendienste mit der Gendarmerie der zunächst benachbarten Distrikte so oft es nöthig erscheint, zusammentreffen.

Insonderheit sollen die Oberwachtmeister diese Kommunikationen mit den benachbarten Oberwachtmeistern sorgfältig unterhalten, und letztere die dadurch erhaltenen Nachrichten auf gleiche Art weiter befördern.

§. 21.

Die Gendarmerie hat der ihr obliegenden Pflicht der Wachsamkeit auf alle für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblichen Gegenstände fortgesetzt und ununterbrochen, mithin auch bei Ausübung ihrer übrigen Dienstobliegenheiten besonders aber auf den deshalb eigends zu haltenden Patrouillen, zu genügen. In letzterer Beziehung liegt nämlich den Gendarmen, und soweit möglich, auch den Oberwachtmeistern, vorzüglich ob, in dem ihnen angewiesenen Distrikte mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens fleißig bei Tage und bei Nacht zu patrouilliren, um von allen zu ihrem Dienste gehörigen Gegenständen baldmöglichst voll-

Ewiger Bund

ständige Kenntniß zu erhalten, und diese Patrouillen müssen nebst den gemachten Bemerkungen und genommenen Maaßregeln genau und gewissenhaft in das Dienstjournal (§. 6) eingetragen werden.

§. 22.

In Ansehung der Sicherheitspolizei haben die Gendarmen überall in Gemäßheit des §. 16 der heute vollzogenen Verordnung zu verfahren.

§. 23.

Da der Gendarmerie auch obliegt, besorglichen Unglücksfällen vorzubeugen, so muß sie auf alles was letztere veranlassen könnte, besonders wachsam sein. Findet ein Gendarm auf den Straßen, im Wasser, oder sonst Leichname verunglückter Personen, so muß er, nach getroffener Vorkehrung zur Rettung des Verunglückten oder Sicherung des Leichnams, der nächsten Obrigkeit schleunigst Anzeige machen. Er muß ferner gebrechliche, kranke, wahnsinnige, gemüthskranke oder sonst verunglückte oder naher Gefahr ausgesetzte Menschen, die auf dem Felde, an den Landstraßen oder sonst hülflos liegen oder herrumirren, soweit deren Gesundheit es gestattet, der nächsten Ortsobrigkeit zuführen, sonst aber derselben schleunigst anzeigen, und inmittelst, zur Abwendung einer noch größern Gefahr, geeignete Anstalt treffen. Er hat wahrgenommene Spuren ansteckender Krankheiten und Seuchen der Behörde anzuzeigen und auf die Befolgung der deshalb, sowie wegen der Kammerjäger und dergleichen erlassenen Vorschriften zu halten.

Den Gendarmen liegt ferner ob, darauf zu wachen, daß die feuerpolizeilichen Anordnungen gehörig befolgt und die Uebertretungen derselben zur Kenntniß der geeigneten Behörden gebracht werden. Wenn sie eine Feuersbrust wahrnehmen, so müssen sie dieselbe nach Möglichkeit bekannt machen, und an den benachbarten Orten, durch welche sie kommen, darauf sehen, daß von dort aus die erforderliche Hülfe schleunigst geleistet werde; sie selbst aber müssen ihre Wachsamkeit verdoppeln, damit dieser Zeitpunkt nicht zu Verbrechen am Orte des Brandes, oder in benachbarten Orten, benutzt werde, und in erheblichen Fällen dazu auch die Gendarmen der benachbarten Kreise zum Beistand aufrufen. Bei der Feuersbrunst selbst haben die Gendarmen zwar auch für die schleunige Anwendung und hinreichende Unterstützung der Löschungs-Anstalten, besonders aber für die Erhaltung der Ordnung, für die Rettung der dem Feuer ausgesetzten Gegenstände und für die Sicherheit der geretteten zu sorgen; imgleichen liegt ihnen ob, der Entstehung des Brandes und Ermittelung und Festhaltung des Thäters die höchste Sorgfalt zu widmen.

IV. Von dem Verhältnisse der Gendarmerie zu den Civil-Behörden.

§. 24.

Die Gendarmen erstatten über die von ihnen ermittelten Verbrechen, Kontraventionen und Mängel, über die von ihnen angehaltenen Verbrecher, Vagabonden und andere Personen und überhaupt über alle ihre Dienstleistungen der ihnen vorgesetzten Civildienstbehörde mündlich oder schriftlich, doch allemal pünktlich, Bericht, müssen aber außerdem auch den Polizeiobrigkeiten der einzelnen Orte die sie betreffenden Gegenstände sogleich anzeigen, und dies in ihrem Dienstbericht mit anführen. Die Civil-Dienstbehörde des Gendarmen bemerkt am Schlusse des Monats im Dienstjournal, ob sie mit demselben zufrieden gewesen, oder was sie zu erinnern gefunden hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1867.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) v. Roon. Gr. zu Eulenburg.

Berlin, den 19. Juni 1867.

Vorstehende Allerhöchste Dienst-Instruktion wird hierdurch mit Bezug auf §. 25 der durch die Gesetzsammlung für 1867, Seite 777 bis 784, publicirten Allerhöchsten Verordnung betreffend die Organisation der Landgendarmerie in den neu erworbenen Landestheilen vom 23. Mai 1867 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß zufolge Allerhöchster Bestimmung von demselben Tage auch die ersten Wachtmeister der Landgendarmerie in den älteren, ebenso wie in den neu erworbenen Landestheilen den Titel „Oberwachtmeister" zu führen haben.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 533/6. A. I. b.

Ewiger Bund

Nr. 84.

Betrifft die Scheibengelder und Schießprämien für die Kavallerie-Regimenter.

Berlin, den 11. Juni 1867.

Nachdem mit Ausnahme der Husaren-Regimenter Nr. 13 und 14 bei sämmtlichen Kavallerie-Regimentern die Formation zu 5 Eskadrons eingetreten ist, werden für Schießscheiben und Schießprämien folgende Vergütigungs-Sätze festgestellt:

1) für Schießscheiben
ein Viertel des für ein Regiment zu 4 Eskadrons bewilligten Betrages mehr,
2) für Schießprämien jährlich
a) für die Unteroffiziere eines jeden Regiments 3 Prämien und zwar eine zu 2 Thlr., zwei zu je 1 Thlr.,
b) für die Mannschaften der 5. Eskadron dasselbe, was für jede der übrigen Eskadrons bewilligt ist, im Ganzen demnach 19 Thlr.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung:
Krienes. Hammer.

72/6. 67. M. O. D. 1.

Nr. 85.

Betrifft die Vertheilung der Schießprämien im laufenden und nächsten Jahre.

Berlin, den 25. Juni 1867.

Bezüglich Vertheilung der in dem §. 17 der Instruktion über das Scheibenschießen der mit Zündnadelgewehren bewaffneten Infanterie-Bataillone vom 2. November 1864 festgesetzten Schieß-Prämien, wird für die dies- und nächstjährige Schieß-Uebung hierdurch nachgegeben, daß

die für die besten Schützen der 1. Schieß-Klasse bestimmten Prämien, wo Mannschaften dieser Klasse in den betreffenden Kompagnien nicht vorhanden sind, an die besten Schützen der 2. Schieß-Klasse, und die für die besten Schützen der letztgenannten Klasse ausgeworfenen Prämien, an die nächstbesten Schützen derselben Klasse gewährt werden dürfen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 693/6. 67. A. I. a.

Nr. 86.

Ermittelung des unbekannten Eigenthümers eines Offizier-Tornisters.

Berlin, den 10. Juni 1867.

In dem Nachlasse der verstorbenen Weißwaaren-Händlerin Kunath zu Dresden Altmarkt Nr. 5 hat sich ein preußischer Offizier-Tornister vorgefunden, welcher an das preußische Gouvernement daselbst abgeliefert und von letzterem dem Kriegs-Ministerium mit dem Bemerken übersandt ist, daß der Eigenthümer desselben nicht zu ermitteln gewesen sei.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht, und der unbekannte Eigenthümer aufgefordert, sich wegen Aushändigung des Tornisters an die unterzeichnete Abtheilung des Kriegs-Ministeriums zu wenden.

Allgemeines Kriegs-Departement, Armee-Abtheilung B.
J. V.
v. Borries. Bornemann.

85/6. A. K. D. 1b.

Ewiger Bund

Nr. 87.
Betrifft Wohlthätigkeit.

Berlin, den 8. Juni 1867.

Die zufolge der diesseitigen Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. vorbehaltene Verleihung eines Ehren-Geschenks von je 20 Thlr. an weitere 9 Inhaber des eisernen Kreuzes oder des Militair-Ehrenzeichens aus den am 1. Januar d. J. fällig gewesenen Zinsen der bei Gelegenheit der Allerhöchsten Dienst-Jubelfeier Seiner Majestät des Königs gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber der fraglichen Ordenszeichen vom Feldwebel abwärts ist auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums Allerhöchsten Orts erfolgt und werden demgemäß mit jenem Geschenke bedacht werden:

1) Mathias Mangen zu Köln,
2) Johann Egidius Genten zu Berg, Kreis Malmedy,
3) Karl Ludwig Weber zu Berlin,
4) August Lemke zu Wolfshagen, Kreis Rastenburg,
5) Ernst Beil zu Blesen, Kreis Birnbaum,
6) Bruno Langner zu Breslau,
7) August Wilde zu Bischwitz, Kreis Trebnitz,
8) Peter Hubert Simons zu Eschweiler, Kreis Aachen,
9) Johann Friedrich Wilhelm Taube zu Trier.

Der von den vorhin gedachten Zinsen verbliebene Rest wird Allerhöchster Bestimmung zufolge, zu einem Ehrengeschenke gleichen Betrages für:

Ferdinand Müller zu Magdeburg (Besitzer des Militair-Ehrenzeichens),

verwandt werden.

Das Kriegs-Ministerium bringt Obiges mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß den genannten Ordens-Inhabern die ihnen zugetheilten Ehren-Geschenke durch die Königlichen General-Kommandos überwiesen worden sind.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Etzel. v. Kirchbach.

No. 125/6. 67. A. f. I.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 15. Juni 1867. Nr. 9.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 87.

Allerhöchste Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im ehemaligen Königreich Hannover, vom 24. Juni 1867.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover was folgt:

§. 1.

Zur Wahrnehmung der evangelischen Militair-Seelsorge wird die erforderliche Anzahl von Divisions- und Garnisonpredigern angestellt. Dieselben führen ihr Amt nach den Vorschriften der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung 1832 Seite 69 ff.) und den dieselbe ergänzenden oder abändernden späteren Bestimmungen. Einer der evangelischen Militairgeistlichen in der Stadt Hannover versieht zugleich die Funktionen eines Militair-Ober-Predigers.

§. 2.

Die nach §. 9 der Militair-Kirchenordnung den Konsistorien zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten gehören bis auf Weiteres zu dem Geschäftskreise des evangelischen Feldprobstes der Armee, welcher insbesondere die Anstellung, Versetzung und Entlassung der Divisions- und Garnisonprediger mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu bewirken hat, vorbehaltlich jedoch der in dem vorgedachten Paragraphen den Militairbefehlshabern zugewiesenen Mitwirkung.

§. 3.

In Beziehung auf Beichte, Abendmahl, Einsegnung der Kinder und ihre Vorbereitung dazu bedarf es zur Verrichtung durch einen anderen Geistlichen nach den Vorschriften der Militair-Kirchenordnung einer besonderen Erlaubniß von Seiten des Militairgeistlichen nicht, ebenso wenig zum Besuche des Gottesdienstes in anderen Kirchen; für Taufen und Trauungen ist ein Erlaubnißschein des zuständigen Militairgeistlichen erforderlich, welcher jedoch auf Verlangen unentgeltlich ertheilt werden muß.

§. 4.

Die bisherigen Garnisongemeinden sind aufgehoben. Die Verfügung über ihr Vermögen und über die Ansprüche der Garnisongeistlichen und Kirchenbeamten bleibt näherer Prüfung und Entscheidung vorbehalten.

§. 5.

In denjenigen Garnisonorten, in denen kein Divisions- oder Garnisonprediger stationirt ist, wird die evangelische Militair-Seelsorge einem der Ortsgeistlichen durch dessen kirchliche Bestallungs-Behörde im Einverständniß mit dem betreffenden Militair-Befehlshaber und unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten übertragen und werden seine Amtsverrichtungen als Militair-Seelsorger im Einklang mit den für sein geistliches Hauptamt bestehenden kirchlichen Ordnungen geregelt.

Ewiger Bund

Derselbe bleibt in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen in der Militair-Seelsorge seiner ordentlichen kirchlichen Aufsichtsbehörde untergeben. — Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Militair-Kirchenordnung über das Unterordnungs-Verhältniß auf ihn Anwendung.

Berlin den 24. Juni 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon. v. Mühler.

Berlin, den 28. Juni 1867.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 771/6. A. I. b.

Nr. 88.

Betrifft die Errichtung eines Militair-Reit-Instituts zu Hannover.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die anbei zurückerfolgenden Grundzüge für die Errichtung eines Militair-Reit-Instituts zu Hannover, sowie die Verwendung der bei den Etatsmitteln der Militair-Reitschule in diesem Jahre sich ergebenden Ersparnisse zu den erforderlichen Bauten und sonstigen Anschaffungen, und beauftrage das Kriegs-Ministerium, die Eröffnung des Instituts zum 1. Oktober dieses Jahres, sowie die Aufstellung eines den Grundzügen entsprechenden Etats für dasselbe zu veranlassen. Bezüglich Ergänzung des Direktions- und Lehrerpersonals sind Mir Vorschläge zu machen. Auch genehmige Ich, daß von den Offizieren, welche vom 1. Oktober 1865 ab zur Militair-Reitschule kommandirt waren, 12 bis 14 zum 1. August dieses Jahres für den Stamm der Reitschule wieder einberufen werden und demnächst bis zum 1. Oktober 1868 bei dem Institute verbleiben. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Grundzüge für die Errichtung eines Militair-Reit-Instituts zu Hannover.

Bezeichnung und Eintheilung.

1. Das Militair-Reit-Institut zerfällt in 2 Abtheilungen
die Reitschule für Offiziere und
die Kavallerie-Unteroffizier-Schule;
erstere wird in dem ehemaligen Marstallgebäude, letztere in der frühern Artillerie-Kaserne untergebracht.

Der Chef des Instituts.

2. An der Spitze des Instituts steht ein General-Lieutenant als Chef, mit dem Gehalt und der Dienstzulage eines Divisions-Kommandeurs und einer Dienstwohnung im Reitschul-Gebäude. Derselbe hat die oberste Leitung und die Vertretung des Instituts nach Außen; die Kasse befindet sich bei ihm, und nach seiner Anweisung besorgen 1 Adjutant und 1 Zahlmeister mit Hülfe eines Schreibers resp. eines Zahlmeister-Aspiranten den schriftlichen Geschäftsverkehr.

Der Chef hat die Gerichtsbarkeit und Disziplinar-Strafgewalt eines Divisions-Kommandeurs über sämmtliche etatsmäßige und kommandirte Offiziere, Beamte und Mannschaften des Instituts; in Fällen der höhern Gerichtsbarkeit fungirt einer der in Hannover garnisonirenden Auditeure gegen eine entsprechende Zulage, die Angelegenheiten der niedern Gerichtsbarkeit bearbeitet der Adjutant als untersuchungsführender Offizier.

Ewiger Bund

3. Unter dem Chef stehen 2 Direktoren.

Der erste Direktor.

Der 1. Direktor mit dem Range und Gehalt eines Regiments-Kommandeurs und einer Dienstwohnung im Reitschul-Gebäude, leitet den gesammten Reit-Unterricht bei beiden Abtheilungen des Instituts; die 8 Reitlehrer, 2 Stallmeister und der Pferdezähmer stehen zunächst unter seinem Befehl. Er hat über Mannschaften und Unterbeamte beider Abtheilungen die Disziplinar-Strafgewalt und Urlaubsbefugniß eines Regiments-Kommandeurs, und die spezielle Aufsicht und Befehlsführung in dem Reitschul-Gebäude und über alles was darin untergebracht ist. Er vertritt erforderlichen Falls den Chef.

Der zweite Direktor.

4. Der 2. Direktor mit dem Range und Gehalte eines Stabs-Offiziers und einer Dienstwohnung im Gebäude der Kavallerie-Unteroffizier-Schule hat die spezielle Befehlsführung über diese, die Disziplinar-Strafgewalt eines detachirten Eskadron-Chefs und die Urlaubsbefugniß, soweit es sich nicht um den Reitdienst handelt; er leitet den gesammten außer diesem letztern stattfindenden Unterricht und Dienst bei beiden Abtheilungen des Instituts, ist 2tes Mitglied der Kassen-Kommission und hat event. die Vertretung des 1. Direktors. Der Turn- und Fechtlehrer steht zunächst unter seinem Befehl.

Reitlehrer resp. Turn- und Fechtlehrer.

5. Als Reitlehrer fungiren 8 als solche bei dem Institut angestellte Offiziere und 2 Stallmeister. Als Turn- und Fechtlehrer wird 1 Offizier angestellt. — Die als Lehrer angestellten Offiziere sind auch für den sonstigen innern Dienstbetrieb zur Disposition der Direktoren.

Dienstbetrieb.

6. Beide Direktoren vereinbaren die Bestimmungen über den Dienstbetrieb, welche von dem Chef zu genehmigen sind.

Die kommandirten Offiziere.

7. Zur Reitschule kommandirt jedes Kavallerie-Regiment der Armee des Norddeutschen Bundes und je 2 Feld-Artillerie-Regimenter alternirend einen Offizier von angemessenem Dienstalter und entschiedener Anlage und Passion zum Reiten und zur Ausbildung als Reitlehrer. Von diesen 83 resp. 85 Offizieren bleiben auf Vorschlag des 1. Direktors nach Bestimmung des Chefs bis zu 26 ein zweites Jahr, die übrigen nur 1 Jahr in der Anstalt.

Die Offiziere erhalten die Kommandozulage von 8 Thlrn. monatlich.

Für die Zahl der Pferde, welche sie reiten, bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Die Offiziere, welche im zweiten Jahr auf der Reitschule sind, ertheilen nach Anleitung der Reitlehrer, den Reitunterricht auf der Kavallerie-Unteroffizier-Schule.

In diesem Jahre werden hierzu 12 bis 14 Offiziere, welche bereits einen Kursus bei der Reitschule durchgemacht haben, einberufen.

Die kommandirten Gefreiten und Unteroffiziere.

8. Zur Kavallerie-Unteroffizier-Schule kommandirt jedes Kavallerie-Regiment 2, jedes Feld-Artillerie-Regiment 1 Gefreiten, welche 2 Jahr oder länger — ausnahmsweise bei vorzüglicher Befähigung nur 1 Jahr gedient, — hervorragende Anlage zum Reiten haben und brauchbare Unteroffiziere zu werden versprechen, auch zu mindestens einjährigem Fortdienen nach der Rückkehr zum Regiment und resp. Ablauf der dreijährigen Dienstzeit sich verpflichten, zu einem einjährigen Kursus. Außer diesen 169 Gefreiten bleibt eine auf Vorschlag beider Direktoren durch den Chef zu bestimmende Elite derselben bis zur Höhe von 20 ein zweites Jahr auf der Schule. Dieselben werden mit Beginn des zweiten Kursus durch den Chef zu Unteroffizieren ernannt und bei den Truppen in die nächste Vakanz einrangirt, zu welchem Behufe die Auswahl der für den zweijährigen Kursus bestimmten Gefreiten Seitens des Instituts den Truppen bis zum 1. Juli jedes Jahres mitzutheilen ist. Eventuell beziehen die neu ernannten Unteroffiziere bis zur Einrangirung den Ueberschuß der Unteroffizierkompetenzen extraordinair aus den Ersparnissen der Anstalt.

Zum 1. Oktober dieses Jahres werden für den ersten Jahreskursus der Kavallerie-Unteroffizier-Schule 20 Unteroffiziere von den Regimentern kommandirt.

Die Gefreiten erhalten 1 Thlr., die Unteroffiziere 2 Thlr. monatliche Zulage.

Ewiger Bund

Erstere reiten ein Stammpferd, letztere ein vorletztes und ein junges Remonte-, resp. ein Stammpferd und ein oder zwei junge Remonten.

Die Stamm-Mannschaften.

9. Für den innern Dienst werden bei dem Institut
2 Wachtmeister,
2 Quartiermeister,
3 Futtermeister,
3 Unteroffiziere als Berittführer bei der Reitschule für Offiziere
angestellt.

Pferdepfleger und Offizier-Burschen.

10. Als Pferdepfleger und Offizier-Burschen für die Direktoren, Reit- und Turnlehrer, Adjutanten und Zahlmeister sind 113 Mann im Etat des Instituts, welche zur Ausbildung als Reiter wenig geeignet von den Kavallerie-Regimentern nach einjähriger Dienstzeit abgegeben 2 Jahre bei dem Institut verbleiben und als Trainsoldaten ohne Waffen eingekleidet werden.

Die Pferde des Instituts.

Bei dem Institut befinden sich fortan

	6 Schulpferde,
	7 Longirpferde,
240	59 Stammpferde für Offiziere,
	169 dergleichen für Gefreite,
	12 Reserve-Stammpferde,
	40 junge Remonten,
	40 alte Remonten,
	Summa 333 Pferde, außerdem 4 Krümper.

Von diesen 333 Pferden sind

7	Stammpferde für Offiziere,
13	dergleichen für Gefreite, wie bisher im Etat der 13 Feld-Artillerie-Regimenter,
300	werden mit den durch Anrechnung der Einjährig-Freiwilligen auf den Etat der Kavallerie-Regimenter ersparten Rationen,
13	für Rechnung des Instituts verpflegt.
	Summa 333 wie oben.

Zur Ergänzung der bei dem Stamm der Reitschule vorhandenen 88 Stammpferde zu der für die Folge erforderlichen Anzahl von 240 schicken die Regimenter bei der ersten Kommandirung von Gefreiten die entsprechende Zahl von Pferden mit, welche sie nicht zurückerhalten. Bei Repartition derselben sind sämmtliche beim Stamm der Reitschule vorhandene noch im Etat der Regimenter befindlichen Pferde mit in Anrechnung zu bringen.

Das Institut erhält jährlich für eigene Rechnung 40 Remonten, die überzählig werdenden Pferde kommen zum Verkauf resp. sofern sie noch brauchbar sind, zur Vertheilung an die nächstgarnisonirenden Kavallerie-Regimenter, welche dafür entsprechend mehr ausrangiren.

Bestimmungen.

12. Soweit in Vorstehendem nicht Abänderungen enthalten sind, bleiben die für die bisherige Militair-Reitschule gegebenen Bestimmungen in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1867.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) v. Roon.

Berlin den 10. Juli 1867.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

Ewiger Bund

Nr. 89.

Betrifft die Anwendung der Bestimmungen des §. 150 der Militair-Ersatz-Instruktion auf diejenigen einjährig Freiwilligen, welche sich bei eintretender Mobilmachung der Armee zum Dienstantritt melden.

Berlin, den 1. Juli 1867.

Es sind bei uns mehrere Fälle zur Sprache gebracht worden, in denen zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigte Militairpflichtige, welche sich im vorigen Jahre auf Grund der Vorschrift des §. 137 der Militair-Ersatz-Instruktion den Ersatz-Behörden zur Verfügung stellten, von letzteren definitiv ausgemustert sind, obgleich sie das im §. 150 ad 3 und 4 l. c. hierfür festgesetzte Alter noch nicht erreicht hatten.

Wir sehen uns deshalb zu der Bemerkung veranlaßt, daß die bezüglichen Bestimmungen des §. 150 der Militair-Ersatz-Instruktion durch die Meldung der einjährig Freiwilligen zum Dienstantritt in Folge des Erlöschens ihrer Ausstandsbewilligung bei eintretender Mobilmachung der Armee nicht alterirt werden können.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage v. Podbielski.

Der Minister des Innern. Im Auftrage Sulzer.

Kr. Min. No. 330/6. A. 1. a. Min. d. Inn. I. M. J. 3315.

Nr. 90.

Erläuterung zum Erlaß der Ministerien des Krieges und des Innern vom 31. Mai c.

Berlin, den 8. Juli 1867.

In Erläuterung unseres Erlasses vom 31. Mai d. J. — Armee-Verordnungs-Blatt pro 1867 Nr. 6 — machen wir hierdurch bekannt, daß in den Bezirken des X. und XI. Armee-Korps auch ein Theil der im Jahre 1845 gebornen Militairpflichtigen noch nicht mit Preußischen Militairpapieren versehen worden ist. Es treten daher auch für diese Mannschaften vorkommenden Falls die Bestimmungen des Passus 3 unsers Eingangs erwähnten Erlasses in Kraft.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage: v. Podbielski.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Kriegs-Minist. 754/6. A. I. a. Minist. d. Innern. I. M. J. 3403.

Nr. 91.

Betrifft die nunmehrigen Gymnasien zu Hameln und zu Beuthen O/S. sowie die Realschulen 1. Ordnung zu Greifswald, Bielefeld und Hannover.

Berlin, den 24. Juni 1867.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 8. d. Mts. sind das bisherige Progymnasium in Hameln am 5. Mai d. J. und die höhere Lehranstalt zu Beuthen O/S. von Ostern d. J. ab als Gymnasien, ferner die Realklassen der Gymnasien zu Greifswald unter dem 2. März d. J. und zu Bielefeld durch Verfügung vom 15. März d. J. sowie, die bisherige höhere Bürgerschule zu Hannover am 4. April d. J. als Realschulen erster Ordnung anerkannt worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 622/6. 67. A. I. b.

Nr. 92.

Betrifft die Löhnung der Rekruten, Reservisten ꝛc.

Berlin, den 28. Juni 1867.

In Folge einer Anfrage wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß der Erlaß vom 8. März d. J. — Militair-Wochenblatt Nr. 11 pro 1867 — betreffend die Erhöhung der Löhnung um 15 Sgr. pro

Ewiger Bund

Nr. 95.

Betrifft den Vergütungssatz für Brod und Fourage im III. Quartal 1867.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1867 sind als Garnison-Brodgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Brod- und Fouragebeträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25 %, zu vergütigen: Nach dem Natural-Verpflegungs-Reglement für den Frieden.

Für die tägliche				Für die monatliche									Für einzelne Fouragetheile								
leichte		schwere		leichte			mittlere			schwere			pro 100 Pfd. Hafer.			pro 100 Pfd. Heu.			pro 100 Pfd. Stroh.		
Brod-Portion.				Fourageration.																	
Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.
1	2	1	6⅔	9	—	—	9	15	—	10	—	—	2	18	6	—	27	—	—	17	1

pro Brod 4⅔ Sgr.

Berlin, den 25. Juni 1867.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung: In Vertretung:
Krienes. Wilcke.

No. 974/6. 67. M. O. D. 2.

Nr. 96.

Betrifft die Abgabe unbrauchbarer Waffen, Munition ꝛc. Seitens der Truppen an die Artillerie-Depots.

Berlin, den 5. Juli 1867.

Der §. 323 aus der Vorschrift zur Verwaltung der Königlichen Artillerie-Depots vom 13. September 1865, welcher also lautet:

„Unbrauchbare Handwaffen und Waffentheile, sowie unbrauchbare Munition und Munitionstheile aller Art, können jederzeit von den Truppen an die Artillerie-Depots abgegeben werden, ohne daß es hierzu einer besonderen Anweisung des General-Kommandos bedarf. Der abgebende Truppentheil ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, von der erfolgten Abgabe dem betreffenden Festungs-Artillerie-Regiment Behufs der Kontrole Meldung zu machen,"

wird hierdurch der Armee zur Nachachtung bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement
J. V.:
v. Podbielski. Willerding.

No. 958/6. A. 2.

Nr 97.

Betreffend die Ermittelung eines Oesterreichischen Soldaten.

Berlin, den 3. Juli 1867.

Der Vater des seit der Schlacht von Königgrätz verschollenen, aus Ungarn gebürtigen Soldaten Michael Kontra des k. k. österreichischen 34. Infanterie-Regiments hat an das Kriegs-Ministerium die Bitte ge-

Ewiger Bund

richtet, ihm über den Verbleib seines genannten Sohnes Aufschluß zu verschaffen, indem er die Vermuthung ausspricht, daß letzterer sich vielleicht in Preußen aufhalten möchte.

Diejenigen Königlichen Militair-Behörden, welchen etwa über das Schicksal des Michael Kontra Näheres bekannt sein sollte, werden ergebenst ersucht, der unterzeichneten Abtheilung des Kriegs-Ministeriums gefälligst bezügliche Mittheilung zukommen zu lassen.

Allgemeines Kriegs-Departement, Armee-Abtheilung B.

v. Hartmann. Bornemann.

No. 303/6. A. K. D. 1 b.

Nr. 98.

Betrifft die Ermittelung des Absenders einer in Brünn vorgefundenen Kiste.

Berlin, den 1. Juli 1867.

Auf dem Bahnhofe zu Brünn ist im vorigen Jahre eine Kiste, gez. „W. Brünn", vorgefunden, welche wegen mangelnden Frachtbriefs nicht bestellt werden konnte. Dieselbe enthält Bücher, die sämmtlich mit einem blauen Stempel „Lazareth-Bibliothek 1866" versehen sind und wahrscheinlich von einem wohlthätigen Verein, für Kriegs-Lazarethe bestimmt waren.

Absender wolle dem unterzeichneten Departement unter Beifügung eines Verzeichnisses der Bücher mittheilen, wohin die qu. Kiste abgegeben werden soll.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

In Vertretung: Gericke. In Vertretung: Barretzki.

No. 802/4. 67. M. O. D. 4.

Nr. 99.

An patriotischen freiwilligen Beiträgen für die vaterländische Kriegs-Marine

Berlin, den 28. Juni 1867.

sind ferner eingegangen:

1) An persönlichen Gaben.

Von dem Herrn Obersten a. D. v. Eickstedt, Ehrensold als Senior des eisernen Kreuzes pro 1. Semester 1867. 25 Thlr.

2) Aus Sammlungen.

Von dem Flotten-Komitee in Trier 1195 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf., und von dem Kastellan Herrn Kretzer in Magdeburg 10 Thlr. 22 Sgr.

Marine-Ministerium.

v. Rieben.

No. 6012. II.

Nr. 100.

Der Direktor des Pädagogiums in Ostrowo bei Filehne, einer Vorbereitungs-Anstalt für Offizier-Eleven, Dr. Beheim-Schwarzbach, hat dem Kriegs-Ministerium gegenüber den Wunsch geäußert, einige in den letzten Kriegen invalide gewordene Offiziere, unverheirathet, welche Neigung zur Beaufsichtigung und theilweisen Information je einer kleinen Abtheilung von Eleven haben, in jener Anstalt zu plaziren. Mit solcher Stellung ist neben freier Station (Wohnung, Essen, Bedienung, Heitzung und Erleuchtung) ein jährliches Gehalt von 2 — 300 Thlr. verbunden.

Invalide Offiziere, welche hierauf reflektiren, wollen ihre bezüglichen Anträge bei der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Königlichen Kriegs-Ministerium einreichen.

No. 840/6. A. f. I.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 25. Juli 1867. Nr. 10.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 101.

Betrifft die Eintheilung der Landgendarmerie in den neu erworbenen Landestheilen in Brigaden und die Benennung der letzteren.

Ich bestimme hierdurch in Verfolg Meiner Verordnung vom 23. Mai d. J., daß die Landgendarmerie in den neu erworbenen Landestheilen in 3 Brigaden, je eine für den Bereich des 9., 10. und 11. Armee-Korps einzutheilen ist, welche korrespondirend mit der Nummer des betreffenden Armee-Korps, die Benennung 9., 10. und 11. Gendarmerie-Brigade zu führen haben. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 2. Juli 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 16. Juli 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 104/7 A. I. b.

Nr. 102.

Betrifft die Errichtung einer Artillerie-Schießschule zu Berlin.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß, nach Beendigung der diesjährigen Artillerie-Schießübungen, in Berlin eine Artillerie-Schießschule nach dem beifolgenden von Mir genehmigten Organisations-Plane errichtet werde. Das Kriegs-Ministerium hat, unter Kommunikation mit der General-Inspektion der Artillerie, welcher Ich hiervon direkt Kenntniß gegeben habe, das Weitere zur Ausführung dieser Maßregel zu veranlassen, auch für die Kasernirung der Mannschaften und Pferde und für Ueberweisung der erforderlichen Gebäulichkeiten und Unterrichtsräume Sorge zu tragen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß die Gespanne der Ausfallgeschütze in Mainz und Luxemburg mit dem Zeitpunkt der Errichtung der Artillerie-Schießschule in Wegfall kommen und daß dieselben, soweit erforderlich zur Kompletirung des Pferdestandes der genannten Schule zu verwenden sind.

Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Ewiger Bund

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 17. Juli 1867.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Podbielski.

ad No. 274/7. 67. A. 1. a.

Organisations-Plan für die Artillerie-Schießschule.

1) Die Artillerie-Schießschule hat die Bestimmung, eine genügende Zahl von Instruktoren für die Artillerie-Truppen zur Erweiterung der Kenntnisse bei derselben in der Behandlung und im Gebrauch der sämmtlichen Geschütz- und Munitions-Arten heranzubilden.

2) Sie ist dem Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission unterstellt.

3) Die Artillerie-Schießschule besteht:

a) aus einem Stamm (dem Direktions- und Lehrer-Personal, den benöthigten Offizieren, Mannschaften ꝛc. nebst Lehrmitteln) und

b) aus einem wechselnden Kommando von Offizieren und Unteroffizieren (den Schülern).

4) Der Stamm umfaßt:

a) den Stab:

1 Stabsoffizier als Direktor,
1 Premier-Lieutenant als Adjutant,
1 Stabsoffizier,
2 Hauptleute,
1 Premier-Lieutenant
} als Lehrer,
1 Zahlmeister,
1 Assistenz-Arzt,
1 Oberfeuerwerker,
1 Feuerwerker,
2 Unteroffiziere als Schreiber,
10 Oekonomie-Handwerker und

an Zeugpersonal:

1 Zeugfeldwebel und
1 Zeugsergeanten.

Die Stabsoffiziere erhalten je 2, der Premier-Lieutenant und Adjutant 1 Ration.

b) Die Lehrbatterie:

1 Hauptmann als Batterie-Kommandeur,
1 Premier-Lieutenant,
2 Seconde-Lieutenants,
1 Feldwebel,
8 Unteroffiziere,
2 Trompeter,
72 Gemeine incl. Obergefreite, Gefreite und Fahrer und
48 Pferde.

c) Die Lehr-(Festungs-)Kompagnie, mit

1 Premier-Lieutenant als Führer,
1 Seconde-Lieutenant,
6 Unteroffiziere,
49 Gemeine incl. Obergefreite, Gefreite und Trompeter.

5) Das mit jedem Kursus wechselnde Kommando besteht aus je 1 Hauptmann resp. Lieutenant und aus je 1 Unteroffizier sämmtlicher Feld- und Festungs-Artillerie-Regimenter resp. Festungs-Artillerie Abtheilungen.

6) Die erste Zusammensetzung des Stammes der Artillerie-Schießschule erfolgt durch Abgaben besonders qualifizirter Offiziere und Mannschaften, Seitens der Artillerie-Brigaden auf Vorschlag resp. nähere Festsetzung der General-Inspektion der Artillerie. Das gesammte Offizier-Personal des Stammes tritt **à la suite** der betreffenden Regimenter ꝛc.

Ewiger Bund

7) Die benöthigten Pferde werden aus der Zahl der zum Wegfall kommenden Gespanne der Ausfallgeschütze in Mainz und Luxemburg entnommen.

8) Die später erforderliche Ergänzung an Lehrern, Offizieren, Mannschaften und Pferden ist Seitens der General-Inspektion der Artillerie zu beantragen resp. zu regeln. Rekruten und Remonten werden bei der Artillerie-Schießschule nicht eingestellt.

9) Die Artillerie-Schießschule absolvirt jährlich 2 Kursus und zwar in der Zeit

a) vom 1. Oktober bis 14. Februar und

b) vom 16. Februar bis ult. Juni.

In den Monaten Juli, August und September findet kein Unterricht statt.

Der gesammte Stamm, excl. des Zeugpersonals, wird während dieser Zeit der Garde-Artillerie-Brigade, Behufs Beiwohnung an den Schießübungen, die Lehr-Batterie auch zur Theilnahme an den Herbstmanövern, attachirt. Die Festungs-Lehr-Kompagnie steht nach Beendigung der Schießübung und bis zum Beginn des Unterrichts-Kursus am 1. Oktober zur freien Disposition der Artillerie-Prüfungs-Kommission.

10) Für die Ausbildung der Instruktoren ist ein die Schießkunst, den Gebrauch und die Behandlung der Geschütze und Munition umfassender Lehrplan maßgebend, dessen Feststellung der General-Inspektion der Artillerie obliegt. Die Besichtigung der sämmtlichen technischen Institute der Artillerie ist als Ausbildungs-Objekt darin vorzusehen. Auch haben die Schüler in Begleitung der Lehrer besonders lehrreichen Versuchen der Artillerie-Prüfungs-Kommission beizuwohnen.

11) Der Artillerie-Schießschule wird ein eiserner Bestand an Geschützen nebst Zubehör, Fahrzeugen, Maschinen, Munition ꝛc. zugetheilt. Etwa nothwendig werdende Veränderungen hierin, sowie das bei jedem Kursus zu verfeuernde Munitions-Quantum hat die General-Inspektion der Artillerie vor Beginn desselben beim Allgemeinen Kriegs-Departement anzumelden, welches nach Feststellung des Bedarfs die Ueberweisung der betreffenden Gegenstände veranlassen wird.

12) Den sämmtlichen Offizieren der Artillerie-Schießschule steht die Benutzung der Bibliothek, dem Direktions- und Lehrer-Personal auch die der Modellsammlung der Artillerie-Prüfungs-Kommission und der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, nach zu treffender Festsetzung Seitens der betheiligten Behörden, frei.

13) Ueber den Wirkungskreis des Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission in Bezug auf seine Stellung zur Artillerie-Schießschule, sowie über den des Direktors und der Lehrer der Schule hat die General-Inspektion der Artillerie die nähern Bestimmungen zu entwerfen und dem Kriegs-Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

14) Die Verpflegung der Artillerie-Schießschule erfolgt nach den bestehenden reglementarischen Bestimmungen auf Grund des vom Kriegs-Ministerium nach Maßgabe der vorstehenden Festsetzungen aufzustellenden Verpflegungs-Etats.

15) Der Direktor der Artillerie-Schießschule hat die Disziplinar-Strafgewalt eines detachirten Bataillons-Kommandeurs. Die Kommandeure der Lehrbatterie und der Lehr- (Festungs-) Kompagnie haben die Disziplinar-Strafgewalt eines Kompagnie-Chefs.

Berlin, den 4. Juli 1867.

Kriegs-Ministerium.

(gez.) v. Roon.

ad No. 274/7. 67. A. L a.

Nr. 103.

Betrifft die Anlegung der Trauer auf 14 Tage Seitens der Offiziere des Neumärkischen Dragoner-Regiments Nr. 3 für den Kaiser Maximilian von Mexiko.

Ich bestimme hierdurch, daß die Offiziere des Neumärkischen Dragoner-Regiments Nr. 3 für den verewigten Chef dieses Regiments, den Kaiser Maximilian von Mexiko Majestät, auf 14 Tage Trauer anlegen sollen. An das General-Kommando des II. Armee-Korps habe Ich demgemäß verfügt.

Ems, den 6. Juli 1867.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium. ggez. v. Roon.

Ewiger Bund

Berlin, den 18. Juli 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.
v. Podbielski.

ad No. 421/7. A. I. a.

Nr. 104.

Betrifft die Stellvertretung des Chefs des großen Generalstabes der Armee.

Ich bestimme hierdurch: die Stellvertretung des Chefs des Generalstabes der Armee soll, in vorkommenden Fällen, wenn Ich in dieser Beziehung nicht eine besondere Verfügung getroffen habe, stets auf den ältesten in Berlin anwesenden Abtheilungs-Chef im Haupt-Etat des großen Generalstabes übergehen. Das Kriegs-Ministerium hat die weitere Bekanntmachung der vorstehenden Bestimmung zu veranlassen.

Berlin, den 9. Juli 1867.

gez. Wilhelm.
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 13. Juli 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 411/7. A. I. a.

Nr. 105.

Betrifft die Reducirung des Lehr-Infanterie-Bataillons zum 31. Juli d. J.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß in diesem Jahre die Reducirung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie bereits am 31. d. M. stattzufinden hat.

Ems, den 11. Juli 1867.

gez. Wilhelm.
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 16. Juli 1867.

Bei Mittheilung der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre bemerkt das Kriegs-Ministerium, daß bei der Militair-Schieß-Schule eine Reduktion des Mannschaftsstandes vor Beendigung des Sommer-Lehr-Kursus nicht zu erfolgen hat.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 489/7. A. I. a.

Nr. 106.

Betrifft die durch Gestellung der Landwehr-Mobilmachungspferde entstandenen Transport- ꝛc. Kosten.

Berlin, den 16. Juli 1867.

Durch den Cirkular-Erlaß vom 18. September v. J. ist bestimmt worden, daß die Landwehrpferde bei der Demobilmachung da zurückzuliefern sind, wo die Abnahme stattgefunden, und daß event. der Militairfiskus

Ewiger Bund

diejenigen Mehrkosten zu übernehmen hat, welche den Kreisen dadurch erwachsen, daß beim Eintritte der Demobilmachung die vorhandenen Landwehr-Mobilmachungspferde Seitens der Truppen nicht nach den Gestellungs-Orten transportirt, sondern in den Formationsorten zurückgegeben werden.

Analog dieser Anordnung sind auch diejenigen Mehrkosten auf Militairfonds zu übernehmen, welche den Kreisen dadurch entstanden sind, daß die Landwehrpferde bei der Mobilmachung von den Militair-Behörden nicht wie vorgeschrieben, an den Gestellungsorten der Pferde, sondern erst in den Formationsorten der Truppen abgenommen worden sind.

In Folge der Beschwerde einer Regierung, daß die Erstattung der aus Anlaß der vorjährigen Mobilmachung liquidirten Kosten der letztgedachten Art Seitens der betreffenden Militair-Intendantur abgelehnt worden sei, ersuchen wir die Königlichen oberen Provinzial-Behörden ergebenst, hiernach das Weitere in Ihren resp. Ressorts gefälligst veranlassen zu wollen.

Der Kriegs-Minister.	Der Minister des Innern.
In Vertretung:	Im Auftrage:
v. Podbielski.	Sulzer.
Kriegs-Minist. 330/7. A. I. a.	Minist. d. Innern. I. M. J. 3077.

Nr. 107.

Betrifft die Aufhebung der General-Inspektion der technischen Institute der Artillerie.

Berlin, den 15. Juli 1867.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. Juli c. zu bestimmen geruht:

ɔc. 1) Die Inspektion (General-Inspektion) der technischen Institute der Artillerie wird aufgehoben; die Geschäfte derselben werden dem Allgemeinen Kriegs-Departement übertragen, bei welchem sie durch eine neu zu formirende technische Abtheilung bearbeitet werden.

2) Wegen Etatisirung dieser Abtheilung nebst dem dazu gehörigen Personal und wegen Uebertragung der Fonds ist das Erforderliche einzuleiten.

ɔc.

Dies wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Geschäfte der bisherigen General-Inspektion der technischen Institute der Artillerie bis zur definitiven Einsetzung der neuen Abtheilung des Allgemeinen Kriegs-Departements von der

„Inspektion der technischen Institute der Artillerie"

weiter geführt werden, an deren Spitze der Oberst-Lieutenant und Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium The Losen steht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 492/7. 67. A. II.

Nr. 108.

Betrifft das Verfahren bei Ueberweisung von Erinnerungs-Kreuzen pro 1866 für Reservisten und Wehrleute.

Berlin, den 10. Juli 1867.

Unter Bezugnahme auf den durch das Militair-Wochenblatt Nr. 9 pro 1866 bekannt gemachten Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 26. Februar v. J. (558/12 A 1) wodurch die Mittheilung der Ueberweisungs-Nationale per Cirkulair untersagt und statt dessen die direkte Uebersendung der Nationale von einem Bezirks-Kommando zum andern vorgeschrieben ist, wird hiermit bestimmt, daß auch die Listen, mit welchen die Truppentheile den Bezirks-Kommandos die Erinnerungs-Kreuze zugehen lassen, ebenfalls nicht circuliren dürfen. Es haben vielmehr die betreffenden Bezirks-Kommandos die Erinnerungs-Kreuze für die in andere Bezirke verzogenen Mannschaften sich allemal direkt zuzusenden.

Ewiger Bund

Hierbei wird zur Vereinfachung des mit der Aushändigung der beregten Dekorationen verbundenen Schreibwesens empfohlen, den Erinnerungs-Kreuzen sogleich die Besitz-Zeugnisse beizufügen, damit beides gleichzeitig expedirt und ausgehändigt werden kann.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

409/7. A. I. a.

Nr. 109.

Betrifft die Berichtigung des Friedens-Verpflegungs-Etats für die Offiziere und Feldwebel bei den 20 Straf-Abtheilungen pro 1867.

Berlin, den 16. Juli 1867.

Der mit dem Erlasse vom 13. April d. J. (No. 1139,3. 67. A. I. a.) zur Ausgabe gelangte Friedens-Verpflegungs-Etat für die Offiziere und Feldwebel bei den 20 Straf-Abtheilungen pro 1867 ist wie folgt zu berichtigen:

1) Die in der 6ten Zeile der zur Position „Feldwebel" gehörenden Anmerkung stehenden Worte:
„welcher dann nach §. 11 eine Zulage von 5 Thlr. monatlich zu beziehen hat"
sind zu streichen.
2) Bei Abschnitt „II. Zulagen" sind die Worte
„und die Feldwebel 5 Thlr. monatlich"
zu streichen, dagegen zu setzen:
die Feldwebel 2 Thlr. monatlich,
die event. die Funktionen der Feldwebel mitversehenden Korporalschafts-Unteroffiziere 4 Thlr. monatlich und
die übrigen Korporalschafts-Unteroffiziere 2 Thlr. monatlich.
3) Nach dem Schlusse des Abschnitts „II. Zulagen" zu setzen:
„Anmerkung. Die vorgedachten ermäßigten Zulagesätze, welche die im Militair-Wochenblatte pro 1866 Pag. 482 bekannt gemachte Allerhöchste Ordre vom 25. Oktober ejd. a. für die Feldwebel und Korporalschafts-Unteroffiziere der Straf-Abtheilungen festsetzt, gelten nur für diejenigen Avancirten, die seit dem Bekanntwerden dieser Ordre in den betreffenden Garnisonen zu den Straf-Abtheilungen kommandirt werden, oder — bei denselben bereits befindlich — ihre Kommandostellen verändern."

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung.
v. Karczewski.

ad No. 398/7. A. I. a.

Nr. 110.

Betrifft Veränderungen im Bestande der Preußischen Telegraphen-Stationen, den Zeitraum vom 1. April bis ult. Juni c. umfassend.

Berlin, den 16. Juli 1867.

Folgende von der Königlichen Telegraphen-Direktion mitgetheilte Nachweisung über die im verflossenen Quartale d. J. vorgekommenen Veränderungen im Bestande ꝛc. der Preußischen Telegraphen-Stationen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Gleiwitz und Oppeln wurden unter Aufhebung der Kombinirung mit den Postanstalten selbstständige Stationen mit vollem Tagesdienste.

Ewiger Bund

2) Zu Wesselburen in Holstein,
Hermsdorf, R.-B. Liegnitz,
Levin, R.-B. Breslau,
Schwarzburg in Schwarzburg-Sondershausen,
Haynau, R.-B. Liegnitz,
Cudowa, R.-B. Breslau,
Saarburg, R.-B. Trier,
Gehren, Schwarzburg-Sondershausen
} sind Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet und mit den Ortspostanstalten kombinirt worden.

3) Zu Pößneck und Saalfeld } in Sachsen-Meiningen sind selbstständige Stationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

4) In Liebenstein, in Sachsen-Meiningen, ist während der Badesaison,
in Callenberg, in Sachsen-Coburg-Gotha, während der Anwesenheit des Hofes,
eine Telegraphen-Station eröffnet.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.:
v. Podbielski. Crüger.

365/7. 67. A. III.

Nr. 111.

Die Ausrangirung der Militair-Dienstpferde betreffend.

Berlin, den 19. Juli 1867.

In Folge mehrerer Anfragen bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß die Ausrangirung der Pferde bei der Kavallerie und Artillerie in diesem Jahre nach Beendigung der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar c. befohlenen Uebungen stattzufinden hat.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Stosch.

Nr. 112.

Bekanntmachung, betreffend die Notirung nicht versorgungsberechtigter Veteranen zur Aufnahme in die Invalidenhäuser zu Berlin und Stolp.

Berlin, den 9. Juli 1867.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß der unterzeichneten Abtheilung vom 30. Januar 1865 in Nr. 5 des Militair-Wochenblattes vom 4. Februar 1865 — Nr. 1718 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß ult. Juni c.
für das Invalidenhaus zu Berlin 9 Veteranen,
für das Invalidenhaus zu Stolp 10 Veteranen
als Exspektanten notirt waren.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.
v. Etzel. v. Blücher.

No. 511/7. 67. A. f. I.

Nr. 113.

Vorladung des unbekannten Eigenthümers gefundener Werthpapiere.

Berlin, den 16. Juli 1867.

Zufolge einer Bekanntmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Bezirksamts Wolkersdorf sind zu Bockflies in Nieder-Oesterreich nach dem Abzuge der daselbst einquartiert gewesenen Preußischen Truppen zwei Stück

Ewiger Bund

Staatsschuldverschreibungen des Oesterreichischen 5% Anlehens vom 15. März 1860 à 100 Gulden gefunden, und wird der unbekannte Verlierer aufgefordert, sein Eigenthumsrecht an den Papieren innerhalb einer präclusivischen Frist von längstens drei Jahren geltend zu machen.

Für den Fall, daß der betreffende Eigenthümer der diesseitigen Armee angehören sollte, wird derselbe hiermit aufgefordert, sich auf dem militairischen Dienstwege bei dem unterzeichneten Departement unverzüglich zu melden und die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Hartmann.

ad No. 368/7. A. Ib.

Nr. 114.

Betreffend die unentgeldliche Beförderung von Reconvalescenten der Preußischen Armee von Höyer nach der Insel Sylt.

Berlin, den 10. Juli 1867.

Nach einer Mittheilung des Königlichen General-Post-Amts hat sich der Postschiffer Selmer auf Sylt erboten, Reconvalescenten der Königlichen Armee, welche in Folge des vorjährigen Feldzuges körperlich leidend sind, wenn sie die Insel Sylt besuchen wollen, von Höyer nach Munkmarsch — der Landestelle — und zurück unentgeldlich zu befördern. Das Personengeld beträgt für andere Reisende pro Tour 1 Mark 14 Schillinge = 22½ Sgr.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

In Vertretung: Gericke. In Vertretung: Wilcke.

No. 129/7. 67. M. O. D. 2.

Nr. 115.

Betrifft vakante Stellen beim Pädagogium zu Ostrowo.

Der Direktor des Pädagogiums in Ostrowo bei Filehne, einer Vorbereitungs-Anstalt für Offizier-Eleven, Dr. Beheim-Schwarzbach, hat dem Kriegs-Ministerium gegenüber den Wunsch geäußert, einige in den letzten Kriegen invalide gewordene Offiziere, unverheirathet, welche Neigung zur Beaufsichtigung und theilweisen Information je einer kleinen Abtheilung von Eleven haben, in jener Anstalt zu placiren. Mit solcher Stellung ist neben freier Station (Wohnung, Essen, Bedienung, Heizung und Erleuchtung) ein jährliches Gehalt von 2—300 Thlr. verbunden.

Invalide Offiziere, welche hierauf reflektiren, wollen ihre bezüglichen Anträge bei der Abtheilung für das Invalidenwesen im Königlichen Kriegs-Ministerium einreichen.

No. 840/6. A. f. I.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 12. August 1867. Nr. 11.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 116.

Betrifft die Feststellung einer veränderten Bein- und Fuß-Bekleidung für Husaren.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich im Verfolg Meiner Ordre vom 25. April dieses Jahres folgende Veränderungen der Bein- und Fuß-Bekleidung bei den Husaren: Sämmtliche Husaren-Regimenter einschließlich des Garde-Husaren-Regiments erhalten künftig kurze, unten enge Hosen ohne Lederbesatz mit einer, die Außennäthe bedeckenden und über das Gesäß fortlaufenden Borte von der Farbe der Schnüre des Attila, nach der beikommenden Probe, welche letztere sowohl hinsichts des Schnittes, als auch in Betreff des zu den Hosen zu verwendenden Tuches maßgebend sein soll.

Ferner erhalten sämmtliche Husaren-Regimenter lange, bis über die halbe Wade reichende Stiefel mit Lederbesatz von der Farbe des Bortenbesatzes der Hose und Sporen mit sogenannten Schwanenhälsen nach der gleichfalls beigefügten Probe. Diese Proben kommen erst bei künftigen Neubeschaffungen zur Anwendung und ist über die durch die Einführung dieser Stücke während der Uebergangszeit entstehenden Ungleichmäßigkeiten in der Bekleidung der Husaren hinweg zu sehen. Das Kriegs-Ministerinm hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 21. Juli 1867.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium. ggez. v. Roon.

Berlin, den 27. Juli 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zur Ausführung derselben noch Folgendes bestimmt:

1) Die Husaren-Regimenter werden vom Jahre 1868 an mit der neuen Bein- und Fuß-Bekleidung abgefunden. Das zu einer Garnitur Hosen pro 1868 erforderliche Tuch von der genehmigten dunkelblau melirten Farbe ist in Bestellung gegeben und wird nach der Einlieferung den Regimentern überwiesen werden.
2) Die Feststellung der Tragezeit und der Materialien- und Macherlohns-Sätze der neuen Hosen, sowie des Etatspreises des dunkelblau melirten Tuches wird durch die demnächst erscheinenden neuen Bekleidungs-Etats erfolgen.

   Zum Anhalt für die etwa vorher stattfindenden Anfertigungen wird bemerkt, daß zu der neuen Hose

   für Garde-Husaren . . . . . $1^{21}/_{32}$ Elle
   für Linien-Husaren . . . . . $1^{5}/_{8}$ Elle

   Tuch und $3^{1}/_{16}$ Elle Borte erforderlich sind und das Macherlohn um 1 Sgr. pro Paar ermäßigt werden wird.
3) Ob die Hosen mit oder ohne Futter zu fertigen und zu tragen sind, darüber bleibt die Bestimmung bis zur Beendigung der gegenwärtig noch stattfindenden Tragevorsuche vorbehalten. Einstweilen sind die Hosen nach der Probe mit Futter anzufertigen.
4) Die bisherige Tragezeit der Fuß-Bekleidung bleibt unverändert, doch ist dieselbe in der Weise zu bemessen, daß in je 18 Monaten 1 Paar lange Stiefeln und 1 Paar Schuhe geliefert werden.

Ewiger Bund

5) Der Etatspreis für 1 Paar lange Husaren-Stiefeln wird vorläufig auf 3 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., der Etatspreis für 1 Paar Schuhe auf 1 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. festgesetzt.

Unter Zugrundelegung dieser Etatspreise und der vorangegebenen Tragezeit wird den Husaren-Regimentern die Vergütigung für Klein-Montirungs-Stücke auch für die Folge in seitheriger Höhe gewährt.

6) Der Konto-Bestand an Stiefeln ist in der Weise zu regeln, daß den Regimentern für die gegenwärtig à conto stehenden Stiefeln eine dem Geldwerthe der letzteren entsprechende, unter Berücksichtigung des Kriegsbedarfs zu ermittelnde Zahl von langen Stiefeln und Schuhen zur Last gestellt wird.

7) Die Proben der neuen Bein- und Fuß-Bekleidung werden den General-Kommandos binnen kurzer Zeit zugehen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

ad No. 357/7. 67. M. O. D. 3.

Nr. 117.

Betrifft die Bekleidung der Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die rothen Vorstöße an den Mützen der Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen entfernt werden und hat das Kriegs-Ministerium das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 3. August 1867.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 9. August 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zu Ausführung derselben noch Folgendes bestimmt:

1) Die Ausgaben für das sofort zu bewirkende Abändern der Mützen sind aus den allgemeinen Unkosten der Arbeiter-Abtheilungen zu bestreiten.

Das disponibel werdende rothe Tuch ist den Abtheilungen zur Verwendung bei der Reparatur der Waffenröcke und Dienstjacken ohne Anrechnung zu belassen.

2) Durch den Wegfall der rothen Vorstöße ermäßigt sich der Etatspreis der Mützen der Arbeiter-Abtheilungen um 1 Sgr., mithin auf 16 Sgr. 10 Pf.

Der letztere Satz ist vom 1. September d. J. an bei Berechnung der Bekleidungsgelder für die Mannschaften der Abtheilungen zum Grunde zu legen, auch ist darnach die Beilage E. des Regulativs, betreffend die Arbeiter-Abtheilungen, zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 80/8. 67. M. O. D. 3.

Nr. 118.

Betrifft Tarif-Ermäßigungen des Reglements für die Beförderung von Truppen ꝛc. auf den Staats-Eisenbahnen vom 1. Mai 1861.

Berlin, den 26. Juli 1867.

Nachdem sich das Bedürfniß einer Ermäßigung der im § 7 sub 4 des Reglements für die Beförderung von Truppen ꝛc. auf den Staats-Eisenbahnen vom 1. Mai 1861 normirten Sätze herausgestellt hat, wird die für den Transport von Militairpferden auf den Staats-Eisenbahnen in den alten Landestheilen aus Militairfonds zu zahlende Vergütigung wie folgt festgesetzt:

Ewiger Bund

für 1 Pferd 10 Sgr. pro Meile
" 2 Pferde 7½ " } pro Pferd
" 3 " 6 " } und
" 4 " und darüber 4½ Sgr. } Meile

Gleichzeitig wird der im § 13 des qu. Reglements normirte Satz von 1 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Meile sowohl bei den Urlaubsreisen der in diesem § sub 1 und 2 gedachten Personen und der Soldaten des stehenden Heeres vom Feldwebel abwärts, als auch bei den Reisen der Zöglinge der Kadetten-Anstalten zum Eintritt in die Anstalten und nach Entlassung aus denselben, ingleichen für die Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner bei der Einberufung zu den Fahnen und der Entlassung, sowie für die Soldaten des stehenden Heeres bei Entlassung in die Heimath, auf 1 Sgr. pro Mann und Meile ermäßigt.

Die vorgedachten Tarifermäßigungen finden auch Anwendung auf der unter Staats-Verwaltung stehenden Rhein-Nahe-, Bergisch-Märkischen und Oberschlesischen Eisenbahn, ferner auf der Aachen-Mastrichter-, Homburger-, Neiße-Brieger und Berlin-Görlitzer Eisenbahn.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung:
v. Stosch.

Der Minister für Handel ꝛc.
Im Auftrage:
v. Wolf.

Kriegs-Minist. 1090/6. M. O. D. 2.

Minist. f. Handel. II. 10388.

Nr. 119.

Betrifft die den ehemaligen Zöglingen der Unteroffizier-Schulen obliegende besondere Dienstverpflichtung.

Berlin, den 29. Juli 1867.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Februar 1854 ist der Kriegs-Minister ermächtigt worden, in einzelnen geeigneten Fällen die Entlassung ehemaliger Schulabtheilungs-Zöglinge vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienstverpflichtung ohne weitere Anfrage ausnahmsweise zu genehmigen, wenn es nur auf den Erlaß einiger Jahre ankommt; wogegen in der beregten Ordre der Erlaß einer längeren oder der gesammten Dienstverpflichtung auch fernerhin der Allerhöchsten Genehmigung vorbehalten worden ist.

Seine Majestät der König haben nunmehr mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. Juni d. J. zu bestimmen geruht, daß die vorbezeichnete Ermächtigung auf die kommandirenden Generale überzugehen hat, daß aber von den bezüglich ertheilten Genehmigungen dem Kriegsministerium terminaliter Meldung gemacht werden soll.

Demgemäß bestimmt das Kriegsministerium, daß alljährlich zum 10. Januar, und zwar direkt an das Allgemeine Kriegs-Departement anzuzeigen ist, welche ehemaligen Zöglinge der nunmehrigen Unteroffizier-Schulen im vorhergehenden Jahre von der Ableistung der ihnen obliegenden besonderen Dienstverpflichtung Seitens der Königlichen General-Kommandos entbunden worden sind, wobei von Vakat-Anzeigen abgesehen wird.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

ad No. 323/6. 67. A. I. a.

Nr. 120.

Betrifft den Gehalts-Verbesserungs-Abzug der zeitweilig zum Seebataillon übertretenden Offiziere der Landarmee.

Das nachstehende Schreiben:

Berlin, den 19. Juni 1867.

Die in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 29. Juni 1866, betreffend die Ergänzung des Offizier-Korps des Seebataillons, zeitweilig zum Seebataillon übertretenden Offiziere der Landarmee

Ewiger Bund

stehen, namentlich bezüglich des nur vorübergehend aus dem Marine-Fonds erfolgenden Gehalts-Empfangs, in demselben Verhältnisse zur Marine, wie die in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 31. Oktober 1857 zeitweilig zur Seeartillerie übertretenden Offiziere der Landartillerie.

Es ist daher geboten, daß für die letztgedachten Offiziere durch das im Militair-Wochenblatt von 1858 Seite 89 abgedruckte Schreiben des Königlichen Kriegs-Ministeriums an die vormalige Admiralität vom 12. April 1858 eingeführte Verfahren, hinsichtlich des von denselben nach den für die Landarmee geltenden Sätzen zu entrichtenden Gehaltsverbesserungs-Abzugs, auch auf die zum Seebataillon zeitweilig übertretenden Offiziere der Landarmee anzuwenden.

Dem Königlichen Ober-Kommando beehrt sich das Marine-Ministerium hiernach das Weitergeeignete ganz ergebenst anheimzustellen.

Marine-Ministerium.

v. Rieben.

An das Königliche Ober-Kommando der Marine hier.

wird hierdurch der Armee bekannt gemacht.

Berlin, den 15. Juli 1867.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Glogau.

ad No. 459/6. 67. M. O. D. 1.

Nr. 121.

Betrifft die Beförderung Preußischer Truppen und Heeresbedürfnisse auf der Werrabahn.

Berlin, den 17. Juli 1867.

Der Verwaltungsrath der Werrabahn hat sich bereit erklärt, Preußische Truppen und Heeresbedürfnisse zu den für den Transport der Truppen der bei der Werrabahn betheiligten drei Sächsischen Regierungen bestehenden Sätzen zu befördern. Diese Sätze sind dieselben, welche vertragsmäßig für die Beförderung von Truppen ꝛc. auf der Thüringischen Eisenbahn gezahlt werden.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.:

v. Stosch. Wilcke.

12. 7. 67. M. O. D. 2.

Nr. 122.

Betrifft Offizier-Tischgeld.

Berlin, den 26. Juli 1867.

Aus Anlaß einer Anfrage über das Verfahren bei Ermittelung der Kompetenz an Offizier-Tischgeld für Zeiträume unter Monatsfrist wird bemerkt, daß hierbei der Monat, ohne Rücksicht auf die wirkliche Tageszahl, stets zu 30 Tagen anzunehmen ist. Wo bis jetzt auch der 31. eines Monats zur Berechnung gezogen worden, mag es dabei für die Vergangenheit sein Bewenden behalten.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Glogau.

ad No. 741. 5. M. O. D. 1.

Ewiger Bund

Nr. 123.

Betrifft die Rücklieferung von Waffen-Ausrüstungs- und Bekleidungs-Stücken, Seitens der Garnison- und Lazareth-Verwaltungen.

Berlin, den 27. Juli 1867.

Bei einer vom Direktor des unterzeichneten Departements abgehaltenen Lokal-Besichtigung in einigen östlichen Garnisonen sind in den Händen der Garnison- und Lazareth-Verwaltungen Waffen, Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke vorgefunden worden, welche aus den Kriegs-Lazarethen stammten nnd deren Besitzer nicht mehr zu ermitteln waren.

Sollte, wie zu vermuthen, an anderen Orten Gleiches der Fall sein, so haben die betreffenden Verwaltungen die Waffen an die nächsten Artillerie-Depots, die Ausrüstungs- und Bekleidungs-Stücke aber an die nächste Oekonomie-Kommission des den Gegenständen entsprechenden Truppentheils ungesäumt abzusenden. Die Depots haben alsdann die Vereinnahmung ordnungsmäßig zu veranlassen, während die Truppentheile die Sachen in ihre Bestände aufnehmen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
Gericke. Barretzki.

No. 1105/7. 67. M. O. D. 4.

Nr. 124.

Erläuterung zu § 424 der Vorschrift zur Verwaltung der Königlichen Artillerie-Depots vom 13. September 1865.

Berlin, den 29. Juli 1867.

Nach § 424 der Vorschrift zur Verwaltung der Königlichen Artillerie-Depots vom 13. September 1865 muß bei Zahlungen aus den Artillerie-Depots-Kassen, welche nicht gegen Quittung des Gläubigers selbst, sondern an einen Bevollmächtigten desselben gegen dessen Quittung geleistet werden, mit der letzteren zugleich, die gehörig beglaubigte, von dem Gläubiger ausgestellte Special-Vollmacht beigebracht werden.

Hierzu wird erläuternd bemerkt, daß eine Vollmacht als gehörig beglaubigt zu erachten ist, wenn die Unterschrift des Ausstellers von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten, unter Beidrückung des Dienstsiegels, bescheinigt ist.

Ist der Vollmachtgeber unfähig zu schreiben, so muß dagegen die Spezial-Vollmacht, wie es der erwähnte § bereits anordnet, gerichtlich oder von einem Notar errichtet sein.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement
v. Podbielski. v. Rieff.

ad No. 441/7. A. K. D. II.

Nr. 125.

Betrifft den Militair-Personen-Tarif der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Berlin, den 6. August 1867.

In Nachstehendem wird ein Nachtrag zu dem Militair-Personen-Tarif der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. März 1862 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
Gericke. Wilcke.

No. 1195. 7. M. O. D. 2.

Ewiger Bund

Nachtrag zum Tarif vom 1. März 1862.

Militair-Personen-Tarif der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(In Silbergroschen.)

Von	Rummelsburg	Cöpenick	Friedrichshagen	Erkner	Hangelsberg	Fürstenwalde	Birkenbrück	Briesen	Rosengarten	Frankfurt	Finkenheerd	Fürstenberg	Neuzelle	Wellmitz	Guben	Jeßnitz	Sommerfeld	Gassen	Liebsgen	Soran	Hansdorf	Halbau	Rauscha	Kohlfurt	Siegersdorf	Bunzlau	Kaiserswaldau	Hainau	Liegnitz	Spittelndorf	Maltsch	Neumarkt	Rimkau	Lissa	Breslau	Penzig	Görlitz	Nicolausdorf	Lichtenau	Gersdorf	Lauban	Langenöls	Greiffenberg	Nabishau	Alt-Remnitz	Reibnitz	Hirschberg
Berlin	1	2	2	3	5	6	—	8	—	11	21	14	15	16	17	19	21	22	—	24	26	26	28	30	31	33	35	37	39	41	42	43	45	46	48	32	34	35	34	31	33	34	35	36	37	38	40
Rummelsburg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cöpenick		1	2	3	5	—	7	—	9	11	12	13	14	16	18	19	—	—	—	23	24	25	26	28	30	32	34	35	36	39	41	42	43	44	46	30	32	33	32	30	31	32	33	35	36	37	38
Friedrichshagen		1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkner			2	3	—	5	—	8	9	11	11	12	14	16	18	—	—	—	—	21	22	23	25	27	28	30	32	34	36	38	39	40	41	43	44	28	30	31	30	28	30	31	31	33	34	35	36
Hangelsberg			1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürstenwalde				1	2	—	5	6	8	8	9	11	13	15	—	—	—	—	—	16	19	20	22	24	25	27	29	31	33	35	36	37	39	40	41	25	27	28	27	25	26	28	28	30	31	32	33
Birkenbrück				1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Briesen					2	3	4	6	6	7	9	11	13	—	—	—	—	—	—	16	17	18	20	22	23	25	27	29	31	33	34	35	36	38	39	23	25	26	25	23	24	26	26	28	29	30	31
Rosengarten					1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankfurt						1	3	4	5	6	9	10	11	—	—	—	—	—	—	14	15	16	17	19	21	22	24	26	28	30	31	33	34	35	37	21	23	24	23	20	22	23	24	25	27	27	29
Finkenheerd						2	2	3	5	7	9	—	—	—	—	—	—	—	—	12	13	14	16	18	19	21	23	25	27	29	30	31	32	34	35	19	21	22	21	19	21	22	22	24	25	26	27
Fürstenberg						1	2	3	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	12	13	14	16	18	19	21	23	25	27	28	29	31	32	34	18	20	21	20	17	19	20	21	22	24	24	26
Neuzelle							1	3	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	11	12	13	15	17	19	21	22	25	26	28	29	30	31	33	17	19	20	19	17	18	19	20	22	23	24	25
Wellmitz							2	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	10	11	12	14	16	18	20	21	24	25	27	28	29	31	32	16	18	19	18	16	17	18	19	21	22	23	24
Guben								2	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	8	9	11	13	14	16	18	20	22	24	25	26	27	29	30	14	16	17	16	14	15	17	17	19	20	21	22
Jeßnitz									2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	7	9	11	12	14	16	18	20	22	23	24	25	27	28	12	14	15	14	13	14	15	15	17	18	19	20
Sommerfeld										1	2	4	5	6	7	9	11	12	14	16	18	20	21	23	24	25	27	11	13	14	13	10	12	13	14	15	17	17	18
Gassen											1	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Liebsgen												2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Soran													1	2	4	5	7	9	11	12	15	17	18	19	20	22	23	7	9	10	9	7	8	9	10	12	13	14	15
Hansdorf														1	2	4	6	8	10	11	14	15	17	18	19	21	22	6	8	9	8	6	7	8	9	11	12	13	14
Halbau															2	3	5	7	9	10	13	15	16	17	18	20	21	5	7	8	7	5	6	7	8	10	11	12	13
Rauscha																2	4	5	7	9	11	13	14	15	17	18	20	4	6	7	6	3	5	6	7	8	10	10	12
Kohlfurt																	2	3	5	7	9	11	12	14	15	16	18	2	4	5	4	1	3	4	5	6	8	8	10
Siegersdorf																		2	4	5	6	10	11	12	13	15	16	3	5	6	5	3	5	6	6	8	9	10	11
Bunzlau																			2	4	6	9	9	10	11	13	14	5	7	8	7	5	6	7	8	10	11	12	13
Kaiserswaldau																				2	4	6	7	8	9	11	12	7	9	10	9	7	8	9	10	12	13	14	15
Hainau																					2	4	5	7	8	9	11	9	11	12	11	8	10	11	12	13	15	15	17
Liegnitz																						2	3	4	5	7	8	11	13	14	13	11	12	13	14	16	17	18	19
Spittelndorf																							1	2	4	5	7	13	15	16	15	12	14	15	16	17	19	20	21
Maltsch																								1	2	4	5	14	16	17	16	14	15	16	17	19	20	21	22
Neumarkt																									1	3	4	15	17	18	17	15	16	18	18	20	21	22	23
Rimkau																										1	3	17	19	20	19	16	18	19	20	21	22	23	25
Lissa																											2	18	20	21	20	18	19	20	21	23	24	25	26
Breslau																												19	21	22	21	19	21	22	23	24	25	26	28
Penzig																													2	4	5	3	5	6	7	8	9	10	12
Görlitz																														2	3	5	3	5	5	7	8	9	10
Nicolausdorf																															1	3	2	3	4	5	7	7	9
Lichtenau																																2	1	2	3	4	6	6	8
Gersdorf																																	2	3	4	5	6	7	9
Lauban																																		1	2	3	5	6	7
Langenöls																																			1	2	4	4	6
Greiffenburg																																				2	3	4	5
Nabishau																																					1	2	4
Alt-Remnitz																																						1	2
Reibnitz																																							1

Für die Haltestellen:

Frankfurt — Buschmühle	1 Sgr.
Kohlfurt — Waldau	1 „
Siegersdorf — Waldau	1 „
Bunzlau — Waldau	2 „
Hainau — Steudnitz	1 „
Liegnitz — Steudnitz	1 „

Pro Mann und Meile 1 Sgr.

Abrundung von ½ Sgr. ab auf volle Silbergroschen, unter halb wird nicht berechnet.

Nr. 126.

Betrifft Kommando-Zulage.

Berlin, den 3. August 1867.

In Folge von Anfragen ist Seitens des unterzeichneten Departements dahin Entscheidung getroffen worden, daß der in der Verfügung vom 4. Februar 1861, bezüglich der Gewährung der Kommandozulage bei Unterbrechung eines Kommandos durch Urlaub, ausgesprochene Grundsatz auf Fälle, in welchen ein Kommando durch ein anderes, mit einem Wechsel des Kommandoortes verbundenes Kommando unterbrochen wird, keine Anwendung findet. Mit dem Wiedereintreffen am ursprünglichen Kommandoorte beginnt vielmehr dort von Neuem der Anspruch auf Kommandozulage für einen 90 beziehungsweise 60tägigen Zeitraum.

Dagegen begründet die von einem kommandirten Offizier resp. Beamten vom Kommandoorte aus ausgeführte Dienstreise nach der Rückkehr nicht von Neuem den Empfang der Kommandozulage auf einen 90 resp. 60tägigen Zeitraum. Die auf der Dienstreise zugebrachten Tage sind bei Feststellung des Termins, bis wohin am Kommandoorte der Empfang der Kommandozulage reglementsmäßig zulässig ist, mitzuzählen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.

Gericke. Glogau.

ad No. 792. 7. M. O. D. 1.

Nr. 127.

Betrifft die Abgabe von Pferden resp. Reitzeugen Seitens der Truppen an das Militair-Reit-Institut zu Hannover.

Berlin den 10. August 1867.

Die zum 1. Oktober c. Seitens der Truppentheile an das Militair-Reit-Institut zu Hannover abzugebenden Pferde sind ohne Reitzeuge zu überweisen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

ad No. 370/8. A. I. a.

Nr. 128.

Betrifft die Recherche nach einem Oesterreichischen Offizier.

Berlin, den 26. Juli 1867.

Der Hauptmann Zuccarolli vom Kaiserlich Oesterreichischen Linien-Infanterie-Regiment Nr. 51 wird seit der Schlacht bei Königgrätz vermißt. Derselbe soll nach Angabe des Regiments im Walde von Benatek verwundet in diesseitige Gefangenschaft gerathen sein, sich demnächst in Privatpflege befunden haben und in dieser, da er die Amputation nicht zuließ, seinen Wunden erlegen und unter Preußischen Geleite beerdigt sein.

Die Königlichen Militair-Behörden oder Privaten, welchen über das Schicksal das genannten Hauptmanns etwas Näheres bekannt sein sollte, werden ersucht, dem unterzeichneten Departement bezügliche Mittheilung baldgefälligst zukommen zu lassen.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.

v. Stosch. Barretzki.

No. 1051/7. M. O. D. 4.

Ewiger Bund

Nr. 129.

Betrifft Wohlthätigkeit.

Berlin, den 27. Juli 1867.

Der hierselbst im Jahre 1820 verstorbene Mäckler Leffmann David hat in einem Nachtrage zu seinem im Jahre 1815 errichteten Testamente für hülfsbedürftige, in den Feldzügen von 1813/15 erblindete Krieger ein Legat von jährlich „Zweihundert Thalern" aus der Masse, so lange solche dauern wird, ausgesetzt und es ist dieses Legat, wie bisher alljährlich geschehen, auch in diesem Jahre zur Zahlung gelangt, wodurch 50 erblindete Invaliden mit dem Betrage von je 4 Thlr. haben berücksichtigt werden können.

Das Kriegs-Ministerium fühlt sich gedrungen, dieses Aktes wahrhaft patriotischer Gesinnung des Testators, aufs Neue öffentliche Erwähnung zu thun.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Etzel.

ad No. 505/7. 67. A. f. I.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 27. August 1867. Nr. 12.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 130.

Betrifft die Patentirung derjenigen Seconde-Lieutenants und Portepeefähnriche, welche vor dem zurückgelegten 17. Lebensjahre in den Dienst getreten sind und einen Feldzug mitgemacht haben.

Nachdem Mir vorgetragen worden, daß Zweifel über die Patentirung derjenigen Seconde-Lieutenants und Portepeefähnriche entstanden seien, welche vor zurückgelegtem 17. Lebensjahre in den Dienst getreten sind und den vorjährigen Feldzug mitgemacht haben, bestimme Ich im Anschluß an Meine Ordre vom 10. Januar 1865 hierdurch Nachstehendes: Bei allen denjenigen Individuen, welche mit Meiner Genehmigung vor vollendetem 17. Lebensjahre in die Armee eingetreten sind und künftig eintreten, fallen — wenn sie vor vollendetem 17. Lebensjahre einen Feldzug mitmachen — die sonst rücksichtlich der Patentirung und der Dienstzeitberechnung an die Zurücklegung des 17. Lebensjahres geknüpften Bedingungen fort. Das Kriegs-Ministerium hat die weitere Bekanntmachung der vorstehenden Bestimmung zu veranlassen.

Ems, den 20. Juli 1867.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 3. August 1867.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, mit dem Bemerken, daß die Truppen in den nach dem Erlasse vom 20. Juni 1860 Behufs Patentirung an die Geheime Kriegs-Kanzlei einzureichenden Listen eine Notiz bezüglich eines etwa mitgemachten Feldzuges aufzunehmen haben.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 835/7. A. I. b.

Nr. 131.

Betrifft die Farbe der Fahnen- und Standarten-Stangen.

Ich bestimme hierdurch, daß die Stangen bei den Fahnen der Garde-Truppentheile zu Fuß mit Ausnahme der Garde-Grenadier-Regimenter gelb, bei den Standarten der Garde-Kavallerie weiß, bei den Fahnen der Grenadier-Regimenter von der Garde und Linie weiß und bei den Fahnen und Standarten sämmtlicher übrigen Truppentheile der Linie schwarz sein sollen. Bei Reparaturen ꝛc. sind die Stangen der Fahnen und Standarten danach in den entsprechenden Farben zu lackiren. Sie haben diese Meine Ordre der Armee bekannt zu machen.

Wiesbaden, den 31. Juli 1867.

gez. **Wilhelm.**

An den Kriegs-Minister.

Ewiger Bund

Berlin, den 10. August 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch der Armee unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Ausgaben für das etwa erforderliche Umlackiren der Fahnen- und Standarten-Stangen von den Truppen aus den Ersparnissen und wenn diese nicht vorhanden, aus den allgemeinen Unkosten zu bestreiten sind.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 69/8. 67. M. O. D. 3.

Nr. 132.

Betrifft die Abzeichen der 5. Eskadrons der Kavallerie-Regimenter.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Unteroffiziere und Mannschaften der 5. Eskadrons der Kavallerie-Regimenter auf den Schulterklappen- ꝛc. Knöpfen die Nummer der Eskadron resp. Kompagnie führen und daß ferner die Mannschaften der genannten Eskadrons an den Faustriemen und zwar:

bei dem Regiment Gardes du Corps:

die 9. Kompagnie den Kranz und Quast von grüner Wolle, die 10. Kompagnie den Kranz von grüner, den Quast von weißer Wolle;

bei den übrigen Kürassier-, den Dragoner- und Ulanen-Regimentern:

den Kranz von grüner Wolle,

die Kapitulanten der 5. Eskadrons dieser Festsetzung entsprechend den Knopf über der Eichel des Faustriemens bei der 9. Kompagnie des Regiments Gardes du Corps von grüner, bei der 10. Kompagnie desselben Regiments von grüner und weißer Wolle;

bei sämmtlichen übrigen Kavallerie-Regimentern

von grüner Wolle tragen sollen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Cassel, den 16. August 1867.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 20. August 1867.

Die vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch der Armee unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Beschaffung des Bedarfs an Faustriemen mit den neuen Abzeichen aus den laufenden Ausrüstungsgeldern zu erfolgen hat.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 285/8. 67. M. O. D. 3.

Nr. 133.

Betrifft die Einführung von Post-Quittungsbüchern.

Berlin, den 12. August 1867.

Nach einer hierher gelangten Vorlage des General-Post-Amts hierselbst sind im Bezirk des 1. Armee-Korps vom 1. August c. ab im postdienstlichen Verkehr zwischen den dem Korps-Bezirke angehörenden Truppentheilen und sonstigen Militair-Behörden einerseits und den betheiligten Post-Anstalten andererseits Postquittungsbücher in Gebrauch gekommen, welche einen Nachweis über die Behändigung der für die Militair-Personen vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts eingehenden Packet-Geldsendungen und Post-Anweisungen liefern sollen.

Ewiger Bund

Diese Einrichtung ist hinsichtlich der Sicherheit bei der richtigen Behändigung obengedachter Sendungen um so mehr als praktisch zu empfehlen, als die Postanstalten bekanntlich nach erfolgter Abholung der qu. Poststücke durch die dazu kommandirten Ordonnanzen ꝛc. für etwaige Verluste keine Gewähr mehr zu leisten verpflichtet sind.

Das Kriegs-Ministerium nimmt daher im Interesse der Mannschaften gern Veranlassung, dem Vorschlage des General-Post-Amts gemäß, die Einführung der nachstehend näher bezeichneten Post-Quittungsbücher für sämmtliche Truppentheile und sonst betheiligte Militair-Behörden im Preußischen Staatsgebiete vom 1. Oktober c. ab dringend zu empfehlen und glaubt die bestimmte Hoffnung hegen zu dürfen, daß die Königlichen General-Kommandos, denen die bezügliche Anordnung für ihre Korpsbezirke hiermit anheimgestellt wird, die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel gleichfalls anerkennen werden, umsomehr, als die Ausführung derselben praktisch keinerlei Schwierigkeit oder Mehrarbeit für die betheiligten Truppentheile ꝛc. darbietet.

Zum Anhalt für die Einrichtung und Benutzung der Post-Quittungs-Bücher dient die nachstehend abgedruckte Instruktion, welcher ein Schema zu einem Post-Quittungsbuch beigefügt ist.

Das General-Post-Amt ist erbötig, zur Herbeiführung möglichster Gleichmäßigkeit und Uebersichtlichkeit in der Form und Anwendung der Post-Quittungsbücher dieselben nach vorgedachtem Schema für Rechnung der Post-Kasse herstellen zu lassen und den Truppentheilen ꝛc. demnächst kostenfrei zu übermitteln.

Die Post-Behörden werden sich an Ort und Stelle den Bedarf an solchen Büchern im Bereiche des Garde-, wie des 2. bis 11. Armee-Korps von den Militair-Behörden Behufs Bemessung der erforderlichen Auflage angeben lassen. Bei dem 1. Armee-Korps würden diese gedruckten Bücher bei einer nothwendigen Erneuerung der jetzt daselbst eingeführten Bücher gleichfalls in Anwendung zu bringen sein.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Koellner.

Instruktion für die Einrichtung und Anwendung der Post-Quittungsbücher.

Von jedem Truppentheil resp. jeder Militair-Behörde wird ein Quittungs-Buch angelegt, welches auf dem ersten Blatte die vorgeschriebene, gehörig vollzogene und mit dem Dienststempel bedruckte Legitimation, und auf den weiteren Blättern die nachstehenden, beispielsweise ausgefüllten Rubriken enthält.

Laufende Nr.	Kompagnie (Eskadron).	Charge.	Name des Adressaten.	Betrag der Geldsendungen resp. Post-Anweisungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ort woher.	Gewicht der gewöhnlichen Packete. Pfd.	Lth.	Zu zahlendes Porto. Sgr.	Quittung des Empfängers.
			2 Packet-Adressen, 3 Ablieferungsscheine, 1 Post-Anweisung, 20./6. 67.				Müller.				
1	3	Unteroffizier	Schwalbo	—	—	—	Berlin	4	3	—	
2	1	Musketier	Wilhelmi	—	—	—	Tapiau	2	20	—	
3	2	Gefreiter	Karlsberg	4	10	—	Coeln	—	—	—	
4	4	Sergeant	Gurski	5	—	—	Tilsit	—	—	2	
5	1	Feldwebel	Freydank	25	—	—	Fischhausen	—	—	1½	
6	6	Musketier	Schneider	11	8	9	Magdeburg	—	—	—	
		(Tagesstempel.)	2 Packete, 3 Geldbriefe, 11 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. baar. Brandt.								

Ewiger Bund

Das Buch wird paginirt und die Zahl der Seiten auf dem 1. Blatte vermerkt. Die Aushändigung der Briefe, Formulare zu Ablieferungsscheinen ꝛc. an die zur Empfangnahme sich meldenden Militair-Personen (Ordonnanzen) erfolgt nur gegen Vorzeigung des Quittungsbuches, in welches der abfertigende Post-Beamte die Zahl der Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten, der Formulare zu Ablieferungsscheinen und der Postanweisungen nach diesen Kategorien getrennt unter Beisetzung des Datums und seines Namens (vide oben) einträgt.

Die Militairbehörde, resp. der Truppentheil verzeichnet alsdann die einzelnen Sendungen speziell in das Quittungsbuch und sendet dieses mit den Begleitbriefen, den vollzogenen Geldablieferungsscheinen und Postanweisungen zur Postanstalt. Nur gegen gleichzeitige Vorlegung des Quittungsbuchs, der Begleit-Adressen und vollzogenen Scheine resp. Post-Anweisungen erfolgt die Aushändigung der betreffenden Sendungen, resp. die Auszahlung der Beträge der Postanweisungen an die zur Empfangnahme sich meldende Militairperson. Vor der Aushändigung resp. Zahlung prüft der betreffende Postbeamte die Richtigkeit der Eintragungen und schreibt als Beweis befundener Uebereinstimmung seinen Namen in das Quittungsbuch unter Beidrückung des Tagesstempels, nieder. Dies geschieht, wenn mehrere hinter einander eingetragene Sendungen zugleich abgefordert werden, nur einmal unter der letzten Position, so daß die Namens-Unterschrift nebst dem Stempelabdrucke sich auf alle vorangehenden, seit der letzten in gleicher Weise markirten Aushändigung gemachten Eintragungen bezieht. Außerdem ist in einem solchen Falle die Stückzahl der ausgeantworteten Sendungen (Packete, Briefe) und die Summe der auf Postanweisungen baar ausgezahlten Beträge von dem Beamten anzugeben.

Der Aushändigung der Sendungen schließt sich die Rückgabe des Quittungsbuches und der, wie bisher, mit dem Ausgabestempel zu bedrückenden Begleitbriefe an die abholende Ordonnanz ꝛc. unmittelbar an, während die vollzogenen Scheine und Postanweisungen bei der Postanstalt zurückbleiben. Bestehen bei der Postanstalt getrennte Ausgabestellen für die verschiedenen Kategorien von Sendungen, wie z. B. Ausgabestellen für gewöhnliche Packete, solche für Geldsendungen und Auszahlungsstellen für Postanweisungen, so sind auch für diese verschiedenen Kategorien getrennte Quittungsbücher zu führen.

Sind am Orte neben der Haupt-Post-Anstalt noch andere Auszahlungsstellen für Postanweisungen vorhanden, so kann die Realisirung der in das Quittungsbuch einzutragenden Postanweisungen gleichwohl nur bei der Haupt-Post-Anstalt, bei welcher die Ausgabe der noch nicht realisirten Anweisungen an die Abholer erfolgt, stattfinden.

Außer der Vorlegung des Quittungsbuches, auf dessen erstem Blatte nach Obigem die vorgeschriebene Legitimation ausgefertigt sein muß, und mit dem bei Abforderung der Sendungen selbst die Begleitbriefe zu Packeten resp. die vollzogenen Ablieferungsscheine und Post-Anweisungen vorzulegen sind, bedürfen die zur Abholung sich meldenden Militairpersonen eines weiteren Ausweises über den ihnen ertheilten Auftrag nicht.

Die bisherigen besonderen Legitimationskarten fallen weg. Die Abholung von Geldsendungen im Einzelbetrage von 100 Thalern und darüber ist jedoch nach wie vor durch zwei Personen zu bewirken, deren Namen auf dem vollzogenen Scheine nachrichtlich anzugeben sind.

Besondere Abkommen über das bei der Abholung und Aushändigung von Geld- und Packetsendungen zu beobachtende Verfahren werden zwischen den Postanstalten einerseits und den Militair-Behörden und Truppentheilen andererseits fortan nicht mehr geschlossen. Die bestehenden derartigen Abkommen werden durch die gegenwärtigen Vorschriften ersetzt und treten vom 1. Oktober ab außer Kraft.

Schema.

Post-Quittungs-Buch
des unterzeichneten Kommandos (der unterzeichneten Administrations-Branche.)

(Dieses Buch besteht aus . . . mit fortlaufenden Ziffern bezeichneten Seiten.)

Legitimation.

Der Vorzeiger dieses Post-Quittungsbuches ist ermächtigt: für die Mannschaften des unterzeichneten Kommandos (der unterzeichneten Behörde) bis zum Wachtmeister (Feldwebel) incl. aufwärts:

die gewöhnlichen Briefe, die Packete ohne deklarirten Werth und die Begleitbriefe zu denselben, die Post-Anweisungen, die Formulare zu den Ablieferungs-Scheinen und Rückscheinen, ferner die Geldbeträge, sowie die Geld-, Werth- und rekommandirten Sendungen auf Grund der vorschriftsmäßig vollzogenen Post-Anweisungen resp. Ablieferungsscheine

bei der hiesigen Königlichen Post-Anstalt in Empfang zu nehmen.

. . . . . den . . ten 186

(Siegel und Unterschrift des Kommandos, resp. der Behörde.)

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Kompagnie oder Eskadron.	Charge.	Name des Adressaten.	Ort woher.	Betrag der Geldsendung resp. der Post-Anweisung. Thlr. Sgr. Pf.	Gewicht der gewöhnlichen Packete. Pfd. Lth.	Zu zahlendes Porto. Sgr.	Quittung des Adressaten.

No. 49/8. 67. M. O. D. 2.

Nr. 134.

Betrifft die Portopflichtigkeit von Geldsendungen an die Waffenfabrikanten in Solingen.

Berlin den 13. August 1867.

Es ist zur Sprache gekommen, daß neuerdings Postanweisungen, durch welche Truppentheile Geldrechnungen der Waffenfabrikanten in Solingen berichtigt haben, mit dem portofreien Rubrum versehen worden sind. Das Kriegs-Ministerium nimmt hieraus Veranlassung, seinen Erlaß vom 18. November 1852, wonach die Geldsendungen der Truppen für die aus Solingen bezogenen Waffentheile portopflichtig sind, und das Porto von den Absendern zu erlegen ist, in Erinnerung zu bringen. Das Porto ist nach den Instruktionen für die Ausführung des Waffenreparaturgeschäfts bei den Truppen aus dem Waffenreparaturgelder-Fonds zu bestreiten.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 548/6. M. O. D. I.

Nr. 135.

Betrifft die Bekleidung der Kavallerie-Stabswachen, der Stabsordonnanzen und Leibgendarmen.

Berlin, den 20. August 1867.

Zur Beseitigung erhobener Zweifel wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. April d. J. hinsichtlich der Veränderungen in der Bekleidung und Ausrüstung der Kavallerie im Allgemeinen auch auf die Mannschaften der Kavallerie-Stabswachen, die Stabsordonnanzen und Leibgendarmen Anwendung finden.

Im Speciellen wird dazu noch bemerkt:

1) Die Aermel-Aufschläge der Waffenröcke der in Rede stehenden Mannschaften bleiben unverändert.
2) Als Bein- und Fuß-Bekleidung werden bis auf Weiteres die bisherigen Reithosen, Kavallerie-Stiefeln und Schuhe beibehalten.
3) Das Pistol wird, wie bei den Unteroffizieren der Dragoner, in einer am Säbelkoppel zu befestigenden Tasche getragen.
4) Die Art des Gepäcks — Haken- oder Riemen-Gepäck — hängt davon ab, welches Gepäck die mit der Beschaffung und Auffrischung der Vorräthe beauftragten Kavallerie-Regimenter führen.

Ewiger Bund

Im Interesse der Auffrischung muß über die hierdurch für den Fall der Mobilmachung entstehenden Ungleichheiten hinweggesehen werden.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 301/8. M. O. D. 3.

Nr. 136.

Betrifft die zum Entlassungs-Anzuge gehörigen Klein-Montirungs-Stücke.

Berlin, den 21. August 1867.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel wird hierdurch bekannt gemacht, daß den nach Ableistung der gesetzlichen Dienstzeit entlassenen oder vorher durch den Dienst invalide gewordenen Soldaten mit den übrigen Theilen des Entlassungs-Anzuges künftig auch ausgetragene Klein-Montirungs-Stücke, bestehend aus einem Hemde und einem Paar Stiefel oder Schuhe, zu verabfolgen sind.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 340/8. M. O. D. 3.

Nr. 137.

Betrifft Badekuren für Offiziere.

Berlin, den 14. August 1867.

Der Graf Königsdorff zu Lohe bei Domslau hat in seinem Bade Königsdorff-Jastrzemb zur Aufnahme von Offizieren 6 Zimmer mit Betten für die Zeit vom 15. Mai bis 30. September jeden Jahres zur Verfügung gestellt. Dies wird behufs der Benutzung dieser dankenswerthen Offerte hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Stosch. Barretzki.

No. 18/8. M. O. D. 4.

Nr. 138.

Betrifft Recherchen nach einem Briefe des Kaiserlich Oesterreichischen Obersten Poech.

Berlin, den 16. August 1867.

Nach Aussage einiger Füsiliere des 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 67 soll der in der Schlacht bei Königgrätz schwer verwundete und am folgenden Tage zu Benatek verstorbene Kaiserlich Oesterreichische Oberst Poech nach seiner Verwundung einem Preußischen Offizier einen Brief und einen Zettel, auf welchem letzteren sein Name stand, übergeben haben, vermuthlich mit der Bitte, den Brief an seine — des Verstorbenen — Gattin zu senden. Der letzteren ist dieser Brief nicht zugegangen, und handelt es sich gegenwärtig darum, den Verbleib desselben, beziehungsweise denjenigen Offizier zu ermitteln, welcher ihn in Empfang genommen haben soll.

Da die diesfälligen Nachforschungen des Königlichen General-Kommandos 4. Armee-Korps ohne Erfolg geblieben sind, so ergeht an die Königlichen Militair-Behörden resp. Herren Offiziere das Ersuchen, dem unterzeichneten Departement gefälligst unverzüglich mitzutheilen, was ihnen über den Sachverhalt etwa bekannt ist. Auch wäre es dem Departement wünschenswerth zu erfahren, ob vielleicht das Gepäck des Verstorbenen in den Besitz der diesseitigen Truppen gelangt, event. wo dasselbe geblieben ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Podbielski. v. Borries.

No. 280/8. A. K. D. 1. b.

Ewiger Bund

Nr. 139.

Betrifft unbestellbare Todtenscheine.

Berlin, den 15. August 1867.

Die Todtenscheine der in nachstehender Uebersicht aufgeführten Militair-Personen sind dem unterzeichneten Departement übersandt, weil die richtigen Namen resp. Nationale der Verstorbenen nicht haben ermittelt werden können.

Es werden daher die Königlichen Truppen und Behörden ersucht, dem Departement etwa darüber erlangte Auskunft baldigst ertheilen zu wollen, damit die Aushändigung der Todtenscheine an die Angehörigen erfolgen kann.

Laufende Nr.	Namen des Verstorbenen.	Truppentheil, welchem derselbe angehört haben soll.	Heimathsort, wie derselbe im Todtenschein angegeben ist.	Lazareth, in welchem der Genannte gestorben ist.	Todestag.
1	Baryja.	3. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 66.	Nicht angegeben.	3. schweres Feld-Lazareth des Garde-Korps zu Königinhof.	11./7. 66.
2	Angeblich Grenadier Georg Roemer.	2. Komp. des 2. Ostpreuß. Gren.-Regts. Nr. 3.	desgl.	1. leichtes Feld-Lazareth I. Armee-Korps zu Tobitschau.	24./7. "
3	Füsilier Klein.	12. Komp. 3. Ostpreuß. Gren.-Regts. Nr. 4.	desgl.	2. leichtes Feld-Lazareth I. Armee-Korps zu Prerau.	22./7. "
4	Musketier Petrus Schneider.	4. Komp. 7. Ostpreuß. Inf.-Regts. Nr. 44.	desgl.	2. schweres Feld-Lazareth IV. Armee-Korps zu Brünn.	30./7. "
5	Gemeiner Gustav Kühn.	3. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 66.	desgl.	desgl.	23./7. "
6	Musketier Dratz oder Drametz.	4. Komp. 7. Ostpreuß. Inf.-Regts. Nr. 44.	desgl.	desgl.	25./7. "
7	Musk. Raiczek.	2. Komp. 1. Pos. Inf.-Regts. Nr. 18.	desgl.	desgl.	29./7. "
8	Gren. Krutzner.	4. Komp., 4. Bats. 3. Garde-Gren.-Regts. Königin Elisabeth.	desgl.	desgl.	29./7. "
9	Füsilier Hermann Brojer.	10. Komp. Westph. Füs. Regts. Nr. 37.	Gelenberg, Mühlfel, Preußen.	Garnison-Spital Nr. 1 zu Prag.	11./8. "
10	Musketier Franz Jorias.	4. Komp. 8. Brandenb. Inf. Regts. Nr. 64.	Buswerlen. Geilkach, Preußen.	desgl.	11./8. "
11	Wehrm. Helwig.	6. Komp. 4. Pomm. Landw. Regts. Nr. 21.	Nicht angegeben.	Garnison-Spital Nr. 2 zu Prag.	17./8. "
12	Grenadier Johann Tesch.	1. Komp. 1. Westpreuß. Gren. Regts. Nr. 6.	desgl.	Kriegs-Lazareth (Polytechnicum) zu Brünn.	6./8. "
13	Musketier Zank.	1. Komp. 3. Magdeb. Inf.-Regts. Nr. 66.	desgl.	Kriegs-Lazareth (Gymnasium) zu Brünn.	9./8. "
14	Füsilier Hartscher.	2. Komp. des Schles. Füs. Regts. Nr. 38.	desgl.	desgl.	3./8. "

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Namen des Verstorbenen.	Truppentheil, welchem derselbe angehört haben soll.	Heimathsort, wie derselbe im Todtenschein angegeben ist.	Lazareth, in welchem der Genannte gestorben ist.	Todestag.
15	Grenadier Ernst Lasch.	2. Komp. 4. Bats. 1. Schles. Gren. Regts. Nr. 10.	Kislingswalde, Kr. Habelschwerdt.	Kriegs-Lazareth (Polytechnicum) zu Brünn.	28./8. 66.
16	Grenadier Schaefer.	7. Komp. desselben Regts.	Nicht angegeben.	Kriegs-Lazareth (Polizei-Kaserne) zu Brünn.	7./8. "
17	Fuhrmann Gumker.	Der Fuhr-Kolonne Magdb. Feld-Art. Regts. Nr. 4.	desgl.	Kriegs-Lazareth (Gymnasium) zu Brünn.	9./8. "
18	Fuhrmann Karl Gottlieb Matsch.	Vom Fuhrpark des 6. Armee-Korps.	Schwöchwitz in Schlesien.	Kriegs-Lazareth zu Brünn.	10./8. "
19	Grenadier Grotisch.	8. Komp. 1. Ostpreuß. Gren. Regts. Nr. 1 Kronprinz.	Nicht angegeben.	1. schweres Feld-Lazareth 1. Armee-Korps zu Proßnitz.	23./7. "
20	Grenadier Lubba.	3. Komp. desselben Regts.	desgl.	desgl.	23./7. "
21	Grenadier Kaint.	6. Komp. 1. Ostpreuß. Gren. Regts. Nr. 1 Kronprinz.	Nicht angegeben.	1. schweres Feld-Lazareth 1. Armee-Korps zu Proßnitz.	24./7. "
22	Musketier Wolff.	4. Komp. 5. Ostpreuß. Inf. Regts. Nr. 41.	desgl.	desgl.	25./7. "
23	Musk. Maibau.	6. Komp. desselben Regts.	desgl.	desgl.	24./7. "
24	Musketier Krause.	7. Komp. desselben Regts.	desgl.	desgl.	25./7. "
25	Musketier Foß.	7. Komp. desselben Regts.	desgl.	desgl.	25./7. "
26	Gefreiter Hoenicke.	7. Komp. desselben Regts.	desgl.	desgl.	25./7. "
27	Musk. Radewatz.	6. Komp. 6. Ostpreuß. Inf. Regts. Nr. 43.	desgl.	desgl.	22./7. "
28	Gefr. Freider.	4. Komp. 6. Brandenb. Inf. Regts. Nr. 52.	Wrietzen.	desgl.	26./7. "
29	Trainsoldat Johann Kowiak.	5. Komp. Schles. Füs. Regts. Nr. 38.	Nicht angegeben.	im Lazareth Steuwerits.	26./7. "

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.:

v. Stosch. Barretzki.

610 7. M. O. D. 4.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 10. September 1867. Nr. 13.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 140.

Betrifft Berichtigung des Kirchenbuchs für das Kriegsheer und Herausgabe einer neuen Auflage des dazu gehörenden Choral-Buchs.

Auf Ihren Bericht vom 31. Mai d. J. genehmige Ich die von Ihnen im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath vorgeschlagene Berichtigung des Kirchenbuchs für das Kriegsheer und die Herausgabe einer neuen Auflage des dazu gehörenden Choralbuchs nach der Bearbeitung des Professors und Musikdirektors A. W. Bach und ihre Einführung in Meiner Armee.

Berlin, den 8. Juni 1866.

gez. Wilhelm.

ggez. v. Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Berlin, den 1. September 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die neu bearbeitete Auflage des Choralbuchs bei dem Verleger, Buchhändler Georg Reimer, Anhaltstraße Nr. 12 hierselbst, zum Preise von 15 Sgr. pro Exemplar inzwischen erschienen ist.

Zugleich bestimmt das Kriegs-Ministerium Behufs Einführung des neuen Choralbuchs bei der Armee Folgendes:

1) Jedem Militair-Geistlichen resp. jedem mit Ausübung der Militair-Seelsorge beauftragten Civil-Geistlichen, sowie jedem Organisten bei den evangelischen Militair-Gemeinden ist eine Exemplar zum Gebrauch für den Kirchendienst unentgeltlich zu verabreichen. Die zu diesem Zweck zu beschaffenden Choralbücher, deren Ankaufskosten bei der ressortirenden Intendantur, behufs Verausgabung beim Titel 8 des Militair-Etats, zur Erstattung liquidirt werden dürfen, sind Eigenthum der betreffenden Militair-Gemeinde und daher bei vorkommendem Wechsel in der Person des Seelsorgers ꝛc. von dem Ausscheidenden zurückzulassen.
2) Die Truppen sind außerdem autorisirt, für jedes Musik-Korps und jeden liturgischen Sänger-Chor die zur Leitung des Kirchengesanges unentbehrlichen Exemplare aus ihrem Allgemeinen Unkosten-Fonds zu beschaffen.
3) Die Bestellungen auf Lieferung des neuen Choralbuchs sind bei dem obengenannten Buchhändler zu machen. In denjenigen Garnisonen, in welchem sich mehrere Truppentheile und Geistliche ꝛc. befinden, ist zur Vereinfachung der Versendungen einer der Truppentheile mit der Bestellung des zu ermittelnden Gesammtbedarfs der ganzen Garnison zu beauftragen.
4) Die erwachsenden Transportkosten können sowohl für die ad 1 gedachten, als auch für die sub 2 erwähnten Beschaffungen auf bezügliche Liquidation seitens der Intendanturen für Rechnung des Titels 43 Abschnitt D zur Erstattung angewiesen werden.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 503/8. A. K. D. 1. b.

Ewiger Bund

Nr. 143.

Betrifft die Gewährung des Hafer-Zuschusses an die zur Formation der 5 Eskadrons bei den neuen Kavallerie-Regimentern angekauften Pferde unter 6 Jahre.

Berlin, den 19. August 1867.

In Folge mehrerer Anträge ist genehmigt, daß den zur Formation der 5 Eskadrons bei den neuen Kavallerie-Regimentern in diesem Jahre angekauften Pferden unter 6 Jahren, der im §. 103 des Natural-Verpflegungs-Reglements bestimmte Haferzuschuß auf ein volles Jahr von der Einstellung an gewährt werden kann.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Koellner.

No. 310/8. 67. M. O. D. 2.

Nr. 144.

Betrifft Pensionsbeiträge der Stabsärzte.

Berlin den 19. August 1867.

Die Allerhöchste Ordre vom 12. April 1866, die Gewährung höherer Feldgehälter an die Stabsärzte ꝛc. betreffend, (abgedruckt im Militair-Wochenblatt Nr. 16) hat ein verschiedenartiges Verfahren bei Einziehung der von den erhöhten Gehältern zu entrichtenden Pensions-Beiträge zur Folge gehabt.

Behufs Beseitigung dieser Verschiedenheiten und event. nachträglicher Ausgleichung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß Stabs-Aerzte bis zum Schlusse des Jahres 1866, nach Maßgabe der bezüglichen Geldverpflegungs-Etats, von ihrem Gehalte bis zu 700 Thlr. jährlich incl., nur einen Pensions-Beitrag von 6 Thlr. zu entrichten hatten. Erst vom 1. Januar d. J. ab tritt die Erhöhung der Pensions-Beiträge bei den Stabsärzten mit dem Friedensgehalt von 500 Thlr. bis 700 Thlr. jährlich nach den in dem Verpflegungs-Etat für Aerzte pro 1867 angegebenen Sätzen ein.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Glogau.

No. 221/7. M. O. D. 3.

Nr. 145.

Betrifft die Herausgabe eines für militairische Zwecke geeigneten Ortschafts-Verzeichnisses.

Berlin, den 22. August 1867.

Durch mehrfache Anfragen veranlaßt, macht das unterzeichnete Departement hierdurch bekannt, daß der Major zur Disposition und Landwehr-Bezirks-Kommandeur Loewenberger von Schoenholtz zu Gera auf Veranlassung und mit Unterstützung des Kriegs-Ministeriums ein für militairische Zwecke geeignetes Ortschafts-Verzeichniß baldthunlichst herausgeben wird.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

798/8. A. L. a.

Nr. 146.

Betrifft Gestellung dienstfreier Burschen von den Truppen für die Offiziere der Landgendarmerie.

Berlin den 27. August 1867.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. August c. sind die Bestimmungen der Ordre vom 20. August 1857 dahin erweitert worden, daß fortan auch den Offizieren der Landgendarmerie dienstfreie Burschen von den Truppen zu gestellen sind.

Ewiger Bund

Die Ausführung hat nach Maßgabe der Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 31. August 1857 K. M. 611 8 A. 1 stattzufinden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

706/8. A. 1. a.

Nr 147.

Betreffend die Verlegung zweier Arbeiter-Abtheilungen.

Berlin, den 2. September 1867.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 1. Februar 1866 ist die Verlegung der Posener Arbeiter-Abtheilung nach der Festung Neiße und mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. Juli d. J. die Verlegung der in der Festung Minden befindlichen Arbeiter-Abtheilung von dort nach Wesel genehmigt worden. Die Dislocirung der erstgenannten Abtheilung ist Mitte Juni d. J. zur Ausführung gekommen; die Uebersiedelung der Mindener Arbeiter-Abtheilung nach Wesel findet am 1. September c. statt.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Podbielski. v. Borries.

No. 581/8. A. K. D. 1. b.

Nr. 148.

Betrifft die bei Dislokationen von Truppentheilen ꝛc. den Post-Anstalten bezüglich der Versendung des Armee-Verordnungs-Blattes zu machenden Mittheilungen.

Berlin den 5. September 1867.

Um bei der Versendung des Armee-Verordnungs-Blattes eintretende Dislokationen der Empfänger desselben rechtzeitig berücksichtigen zu können, werden die Militair-Behörden resp. Truppentheile ersucht, bezüglich der Empfangnahme der zuständigen Exemplare des gedachten Blattes, von bevorstehenden Dislokationen den Post-Anstalten der bisherigen Garnison-Orte gefälligst selbst vorher schriftliche Mittheilung zu machen.

Zugleich wird aus Anlaß diesfälliger Anfragen wiederholt bemerkt, daß das Armee-Verordnungsblatt auch käuflich zu beziehen ist und zwar durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn (Berlin Kochstraße Nr. 69) zum Preise von 2 Sgr. pro Druckbogen.

Kriegs-Ministerium. Central-Abtheilung.
J. V. J. V.
Hartrott. v. Schwedler.

No. 66/7. K. M.

Hierzu eine Beilage.

Ewiger Bund

Zusammenstellung

von den Truppentheilen der Armee in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1867 gezahlten Preise für Leder bester Qualität nebst Angabe der Bezugsquellen.

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Centner		
			Sohlleder. Thlr.	Kahlleder. Thlr.	Brandsohlleder. Thlr.
1	1. Garde-Regt. zu Fuß . .	H. Becker u. Co. in Berlin .	61 2/3	60	43 1/3
2	2. Garde-Regt. zu Fuß . .	do.	63 1/3	63 1/3	43 1/3
3	3. Garde-Regt. zu Fuß . .	Gerbermeister-Witwe C. Balan in Ohra bei Danzig . . .	—	43 1/3	—
		Lederfabrikant Bodesheim-Volbrecht in Frankf. a./M. .	44	—	—
		Gerbermeister C. A. Weitkamp in Osnabrück	—	43 1/3 u. 48 1/3	—
		M. W. Sohlmann in Hannover	—	—	35
4	Garde-Füs.-Regt.	Lederhändler Geßner in Berlin	60	60	43 1/3
5	Kaiser Alexander-Garde-Grenadier-Regt. Nr. 1 . .	G. Geßner in Berlin . . .	60	60	43 1/3
6	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regt. Nr. 2 . . .	Kaufmann G. Geßner in Berlin	60	60 u. 45 letzteres Kips.	43 1/3
7	4. Garde-Gren.-Regt. Königin	Lederfabrik u. Häutehandlung von E. Tuckermann in Cöln und Stolberg bei Aachen . .	55 5/6	55	45
8	Garde-Jäger-Bat.	L. Hahn in Potsdam . . .	58 1/3	56 2/3	43 1/3
9	Garde-Schützen-Bat. . . .	G. Geßner in Berlin . . .	60	60	43 1/3
10	Regt. der Gardes du Corps	Lederhändler Gebrüder Wallis in Potsdam	57 1/2	61 2/3	45
11	Garde-Küraſſier-Regiment .	J. F. Matthes in Berlin . .	—	—	—
12	Garde-Huſ.-Regt.	Lederhändler Stammer in Potsdam	—	—	—
13	1. Garde-Drag.-Regt. . .	H. Becker u. Comp. in Berlin	—	—	—
14	2. Garde-Drag.-Regt. . .	D. Tietzner in Berlin . . .	—	—	—
15	1. Garde-Ulanen-Regt. . .	Kaufmann Becker in Berlin . .	63 1/3 u. 60	66 2/3 u. 50	43 1/3
16	2. Garde-Ulanen-Regt. . .	F. H. Kaumanns in Neuß a./Rh.	56 2/3	55 5/6	45
17	3. Garde-Ulanen-Regt. . .	do.	56 2/3	56 2/3	45
18	Unteroffizierschule in Potsdam	G. Geßner in Berlin . . .	58 1/3	55	43 1/3

Ewiger Bund

Die Durchschnittskosten haben betragen für																Schaftlänge der Stiefeln.	Bemerkungen.
1. 1 Paar Infanterie- resp. Kavallerie-Stiefeln einschließlich Macherlohn.			2. 1 Paar Infanterie-Stiefeln mit kurzen Schäften einschließl. Macherlohn.			3. 1 Paar Schuhe einschließl. Macherlohn.			4. 1 Paar lange altbrandenburgische Stiefeln einschließl. Macherlohn.			5. 1 Paar Vorschuhe für Infanterie resp. Kavallerie einschließl. Macherlohn.			6. 1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.				
Thl	Sgr.	Pf.	Thl	Sgr.	Pf.	Thl	Sgr.	Pf.	Thl	Sgr.	Pf.	Thl	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.		
2	6	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	1	10	—	12—14	
2	5	7	—	—	—	1	19	—	—	—	—	1	14	—	9	6	14	
1	21	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	
—	—	—	1	14	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	
—	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	8	8	—	
2	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	2	7	—	14	
1	28	9	—	—	—	1	12	—	—	—	—	1	18	9	9	8	12—14	
1	25	11	—	—	—	1	18	2	—	—	—	—	—	—	10	5	14	
2	12	7	1	17	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	13—14 u. 7¼	
1	29	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	4	10	—	14	
2	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	5	11	4	12—14	
2	21	7	—	—	—	—	—	—	6	5	6	1	25	5	12	6	10, 36 bis 39	
2	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	—	12	6	12	Das Regiment kauft das Leder nicht nach dem Gewicht, sondern in ausgeschnittenen Theilen.
3	25	—	—	—	—	—	—	—	*2	5	—	1	18	9	10	6	20	Das Regiment kauft das Leder nicht nach dem Gewicht, sondern in ausgeschnitt. Theil. — * Lange Kniestief. m. Vorschuh u. Futter b. z. halb. Schaft.
2	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	3	13	—	13	Wie ad 11.
2	16	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	3	13	—	13	Wie ad 11.
2	17	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	3	10	11	12 u. 13	Die billigere Sorte Sohlleder hat sich nicht vortheilhaft ausgeschnitten.
2	15	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	9	10	6	12¼	
2	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	6	10	11	12—14	
2	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	5	11	—	—	

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Centner Sohlleder. Thlr.	Kahlleder. Thlr.	Brandsohlleder. Thlr.
19	Garde-Feld-Art.-Regt. . .	G. Geßner in Berlin. . . .	58 1/3	60	43 1/3
20	Garde-Fest.-Art.-Regt. . .	do.	60	60 u. 53 1/3 letzteres Kips	43 1/3
21	1. Ostpreuß. Grenadier-Regt. Nr. 1 Kronprinz . . .	Lederhandlung von H. M. Lehweß zu Königsberg i./Pr. .	56 2/3	53 1/3	38 1/3
22	2. Ostpreuß. Grenadier-Regt. Nr. 3	Toussaint in Gumbinnen . . .	55	51 2/3	40
		Jerosch u. Sohn in Königsberg i./Pr.	54 1/6	48 1/3	39 1/6
23	3. Ostpreuß. Grenadier-Regt. Nr. 4.	Weinberg in Danzig	56 2/3	53	43 1/3
		Goldstein daselbst	56 2/3	53	43 1/3
		Rosenstein daselbst	56 2/3	53	43 1/3
24	4. Ostpreuß. Gren.-Regt. Nr. 5	do.	58 1/3	55	43 1/3
		Weinberg daselbst	58 1/3	55	43 1/3
25	5. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 41.	F. W. Kolw in Königsberg i./Pr.	58 1/3	50	39 1/6
26	6. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 43.	J. Fr. Toussaint in Gumbinnen	56 2/3 zuletzt 55	51 2/3 zuletzt 50	40
27	7. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 44.	Kaufmann Weinberg in Danzig	58 1/3	56 2/3	46 2/3
		S. Behrend in Thorn . . .	58 1/3	56 2/3	43 1/3
28	8. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 45.	Kaufmann u. Lederhändler A. C. Bohm in Graudenz . . .	55	52 1/2	41 2/3
29	Ostpreuß. Kür.-Regt. Nr. 3. Graf Wrangel	D. Jerosch u. Sohn in Königsberg i./Pr.	55	55	43 1/3
30	Litth. Dragoner-Regt. Nr. 1 (Prinz Albrecht v. Preuß.)	Gerbermeister Jacobi in Tilsit .	56 2/3	46 2/3	40
31	Drag.-Regt. Nr. 10 . . .	Lederfabrikant Mehl in Osterode	58 1/3	53 1/3	41 2/3
32	1. Leib-Hus.-Regt. Nr. 1. .	Lederhändler W. Goldstein in Danzig	58 1/3	58 1/3	46 2/3
33	Ostpreuß. Ulanen-Regt. Nr. 8	F. H. Kaumanns in Neuß a./Rh.	56 2/3	55	45
34	Litth. Ulanen-Regt. Nr. 12 .	J. Fr. Toussaint in Gumbinnen	—	53 1/3	—
35	Ostpreuß. Feld-Art.-Regt. Nr. 1	F. W. Kolw in Königsberg i./Pr.	58 1/3	50	40 u. 43 1/3
36	Ostpreuß. Fest.-Art.-Regt. Nr. 1	D. Jerosch u. Sohn daselbst .	55	50	36 2/3 u. 43 1/3

Ewiger Bund

Die Durchschnittskosten haben betragen für																		Schaftlänge der Stiefeln.	Bemerkungen.
1. 1 Paar Infanterie- resp. Kavallerie-Stiefeln einschließlich Macherlohn.			2. 1 Paar Infanterie-Stiefeln mit kurzen Schäften einschließl. Macherlohn.			3. 1 Paar Schuhe einschließl. Macherlohn.			4. 1 Paar lange altbrandenburgische Stiefeln einschließl. Macherlohn.			5. 1 Paar Vorschuhe für Infanterie resp. Kavallerie einschließl. Macherlohn.			6. 1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.				
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Sgr.		Pf.	Zoll.	
2	6	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	3	8	5		12½	
1	29	5	1	20	10	1	14	9	—	—	—	—	—	—	9	10		13 u. 7½	
2	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	8		12	
2	11	5	—	—	—	1	20	10	—	—	—	—	—	—	9	11		12—13	
2	4	9	—	—	—	1	16	3	—	—	—	—	—	—	9	6		12—13	
2	5	7	1	23	6	1	16	—	—	—	—	—	—	—	10	—		12—14 u. 7.	
2	3	8	—	—	—	1	17	10	—	—	—	—	—	—	10	6		12	
2	1	2	—	—	—	1	18	11	—	—	—	—	—	—	13	5		—	
2	5	—	—	—	—	1	16	—	—	—	—	1	14	—	12	6		13	
2	2	3	—	—	—	1	18	5	—	—	—	—	—	—	10	6		12	
2	—	—	1	23	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—	10	—		12 u. 7½	
2	16	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	5	12	5		14	
2	13	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	1	10	2		14	
2	8	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	3		12½	
2	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	—	10	—		13	
2	21	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	11	14	6		12	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		12½—13½	
2	4	11	—	—	—	1	19	1	—	—	—	—	—	—	11	11		12—14	
2	1	6	—	—	—	1	18	10	—	—	—	—	—	—	11	11		12—13	

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Centner		
			Sohlleder. Thlr.	Kahlleder. Thlr.	Brandsohlleder. Thlr.
37	Ostpreuß. Pionier-Bat. Nr. 1	Kaufmann Goldstein in Danzig	58 1/3	55	43 1/3
38	Ostpreuß. Train-Bat. Nr. 1.	Lederhandlung von B. Rosenstein in Danzig	53 1/3	49 1/6	41 1/9
39	Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pomm.) Nr. 2	Becker u. Co. in Berlin . . .	58 1/3	60	—
		Wöller u. Mai daselbst . . .	63 1/3	70	45
40	2. Pomm. Gren.-Regt. (Colberg) Nr. 9	Lederhändler Gustav Wollenberg daselbst	56 2/3	53 1/3	45 5/6
41	3. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 14	G. Geßner daselbst	56 2/3	60	43 1/3
42	4. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 21	A. Rogou'ski in Gnesen . . .	56 2/3	55	46 2/3
43	5. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 42	Wöller u. Mai in Berlin . .	56 2/3	56 2/3	45
44	6. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 49	G. Geßner Nachfolger in Berlin	60	60	43 1/3
45	7. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 54	H. Rieß u. Comp. in Colberg.	60	60	43 1/3
46	8. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 61	G. Geßner in Berlin . . .	60	60	43 1/3
		S. Behrend in Berlin . . .	60	58 1/3	43 1/3
47	Kür.-Regt. Königin (Pomm.) Nr. 2	F. H. Kaumanns in Neuß . .	56 2/3	56 2/3	45
48	1. Pomm. Ulanen-Regt. Nr. 4	M. Werner in Deutsch-Crone .	60	60	46 2/3
49	2. Pomm. Ulanen-Regt. Nr. 9	F. H. Kaumanns in Neuß . .	56 2/3	56 2/3	44 1/6
50	Neumärk. Drag.-Regt. Nr. 3	Lud. Sydow in Greifenberg i./Pr.	—	46 2/3	41 2/3
		F. H. Kaumanns in Neuß . .	57 1/7	—	—
51	Drag.-Regt. Nr. 11 . . .	G. Wollenberg in Berlin . .	56 2/3	53 1/3	46 2/3
52	Pomm. Huf.-Regt. (Blücherſche Huf.) Nr. 5	August Alsleben in Stolp . .	56 2/3	53 1/3	43 1/3
53	Pomm. Pion.-Bat. Nr. 2 .	G. Geßner Nachfolger in Berlin	60	56 2/3	43 1/3
54	Pomm. Jäger-Bat. Nr. 2 .	Julius Schlesinger in Greifswald	58 1/3	58 1/3	46 2/3
55	Pomm. Train-Bat. Nr. 2 .	Albert Schleiff in Liebenwalde .	56 2/3	56 2/3	43 1/3
		W. Scherff daselbst	58 1/3	58 1/3	45
56	Pomm. Feld-Art.-Regt. Nr. 2	H. Becker u. Comp. in Berlin .	63 1/3	66 2/3	43 1/3
57	Pomm. Fest.-Art.-Regt. Nr. 2	G. Geßner Nachfolger in Berlin	60	60	43 1/3

Ewiger Bund

Die Durchschnittskosten haben betragen für																		Schaftlänge der Stiefeln.	Bemerkungen.
1. 1 Paar Infanterie- resp. Kavallerie-Stiefeln einschließlich Macherlohn.			2. 1 Paar Infanterie-Stiefeln mit kurzen Schäften einschließl. Macherlohn.			3. 1 Paar Schuhe einschließl. Macherlohn.			4. 1 Paar lange altbrandenburgische Stiefeln einschließl. Macherlohn.			5. 1 Paar Vorschuhe für Infanterie resp. Kavallerie einschließl. Macherlohn.			6. 1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.				
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Sgr.		Pf.	Zoll.	
2	2	—	—	—	—	1	17	—	—	—	—	—	—	—		13	3	12	
2	10	10	—	—	—	1	18	4	—	—	—	—	—	—		10	8	13	
2	14	2	—	—	—	1	16	11	—	—	—	1	23	8		10	1	13	
2	10	6	—	—	—	1	22	5	—	—	—	—	—	—		11	5	12—14	
2	3	10	—	—	—	1	21	—	—	—	—	1	15	8		9	4	14	
2	12	—	—	—	—	1	26	9	—	—	—	—	—	—		10	3	14	
2	5	7	—	—	—	1	23	2	—	—	—	1	15	8		10	6	11—12	
2	7	4	—	—	—	1	11	10	—	—	—	—	—	—		15	9	10	
2	10	5	—	—	—	1	22	6	—	—	—	1	15	1		12	—	12	
2	13	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	11		10	—	13—14	
2	15	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	9		12	1	15	
2	23	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	6		10	6	12—13	
2	15	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	10		10	2	13	
2	14	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	9		11	9	13	
2	14	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	3		12	2	15	
2	19	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	1		11	10	14 resp. 12	
2	9	2	2	2	5	1	20	—	—	—	—	1	18	9		9	2	14 u. 8	
2	—	11	—	—	—	1	15	10	—	—	—	1	16	7		9	1	12—14	
2	9	8	—	—	—	1	18	5	—	—	—	—	—	—		10	9	12—14	
2	12 u.	—	1	24	6	1	17	11	—	—	—	1	13 u.	10		10	7	12–12½ u. 12¼–	
2	20	3										1	22	1				13 resp. 7¼—8	
2	10	—	1	23	6	1	16	1	—	—	—	1	10	6		9	6	12—14 7¼—8	

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Centner		
			Sohlleder. Thlr.	Fahlleder. Thlr.	Brandsohlleder. Thlr.
58	Leib-Gren.-Regt. (Brandenb.) Nr. 8	Gustav Geßner in Berlin . .	60	58 1/3	41 2/3
59	2. Brandenburg. Gren.-Regt. Nr. 12 (Prinz Karl von Preußen)	do.	58 1/3	58 1/3	41 2/3
60	5. Brandenb. Infant.-Regt. Nr. 48	do.	60	58 1/3 u. 50	41 2/3
61	6. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 52	G. Geßner Nachfolger in Berlin	56 2/3	55	41 2/3
62	1. Brandenburg. Ulanen-Regt. (Kaiser v. Rußland) Nr. 3	do.	60	60	43 1/3
63	Brandenb. Drag.-Regt. Nr. 2	Gustav Geßner in Berlin . .	58 1/3	60	43 1/3
64	Drag.-Regt. Nr. 12 . . .	do.	60	60	43 1/3
65	3. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 20	do.	60	58 1/3	41 2/3
66	4. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg-Schwerin) . . .	H. Becker u. Comp. in Berlin .	63 1/3	70 u. 63 1/3	45 u. 43 1/3
67	Brandenb. Füs.-Regt. Nr. 35	Gustav Geßner in Berlin . .	60	60	43 1/3
68	7. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 60	H. Becker u. Comp. in Berlin .	63 1/3	61 1/2	43 1/3
69	8. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 64 (Prinz Friedrich Karl von Preußen)	Gustav Geßner in Berlin . .	60	60	43 1/2
70	Brandenb. Huf.-Regt. (Zietensche Husaren) Nr. 3 . .	Meister in Rathenow	56 2/3	55 1/3	46 2/3
71	Brandenb. Kür.-Regt. (Kaiser Nikolaus I. von Rußland) Nr. 6	Moritz Spitta in Brandenburg .	56 2/3	60	46 2/3
72	Ulanen-Regt. Nr. 15 . . .	G. Lüneburg in Perleberg . .	56 2/3	55 1/3	48 1/3
73	Brandenb. Jäger-Bat. Nr. 3	G. Geßner Nachfolger in Berlin	56 2/3 60	56 2/3 58 1/3	41 2/3 43 1/3
74	Brandenb. Train-Bat. Nr. 3	do.	60	56 1/2	43 1/3
75	Brandenb. Pion.-Bat. Nr. 3	F. Menzel, Gerbermstr. in Torgau	58 1/3	53 1/3	43 1/3
76	Brandenburg. Fest.-Art.-Regt. Nr. 3 (General-Feldzeugmeister)	Bettelhäuser in Mainz . . .	53 1/3	53 1/3	42 1/2
77	Brandenburg. Feld-Art.-Regt. Nr. 3 (Gen.-Feldzeugmstr.)	H. Becker u. Comp. in Berlin .	63 1/3	66 2/3 60 u. 50	43 u. 41 2/3

Ewiger Bund

Die Durchschnittskosten haben betragen für																			Schaftlänge der Stiefeln.	Bemerkungen.
1. 1 Paar Infanterie resp. Kavallerie-Stiefeln einschließlich Macherlohn.			2. 1 Paar Infanterie-Stiefeln mit kurzen Schäften einschließl. Macherlohn.			3. 1 Paar Schuhe einschließl. Macherlohn.			4. 1 Paar lange altbrandenburgische Stiefeln einschließl. Macherlohn.			5. 1 Paar Vorschuhe für Infanrie resp. Kavallerie einschließl. Macherlohn.			6. 1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.				
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Sgr.		Pf.	Zoll.	
2	2	11	1	17	11	—	—	—	—	—	—	*1	22	5	11		6	12—13 u. 7	* Mit neuen Vorderschäften.
1	28	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8		8	12	
2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	5	9		7	12—14	
1	29	5	—	—	—	1	17	2	—	—	—	1	8	4	8		8	12—13	
2	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	11	9		—	12	
2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	7	9		2	12½	
2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	8		8	13	
1	29	4	1	21	—	1	13	4	—	—	—	1	7	—	7		11	13—14 u. 7	
1	26	11	—	—	—	1	11	6	—	—	—	—	—	—	9		8	14, 13 u. 12	
2	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	9	9		4	12	
2	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	1	12	2	10		—	14	
1	28	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	3	11		6	12	
2	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	—	9		10	13	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	5	10		1	—	
2	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	3	10		11	13	
2	8	4	—	—	—	1	18	6	—	—	—	—	—	—	8		6	14	
—	—	—	—	—	—	1	26	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	
2	2	—	—	—	—	1	19	3	—	—	—	—	—	—	10		—	12—14	
2	2	5	—	—	—	1	22	3		—	—	—	—	—	9		3	12	
2	4	8	—	—	—	1	16	2	—	—	—	—	—	—	10		1	12—14	
2	1	4	—	—	—	1	14	10	—	—	—	—	—	—	10		6	12—14	
2	11	6																	

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Centner		
			Sohlleder. Thlr.	Kalbleder. Thlr.	Brandsohlleder. Thlr.
78	1. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 26	Schütze u. Rosenfeld in Magdeburg	$56^2/_3$ u. $58^1/_3$	55 u. $51^2/_3$	45
79	2. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 27	Schütze u. Rosenfeld in Magdeburg	$56^1/_3$	$55^5/_6$	45
80	3. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 66	do.	$56^2/_3$	55	45
81	4. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 67	Gustav Geßner Nachfolger in Berlin	60	60	$43^1/_3$
82	1. Thüring. Inf.-Regt. Nr. 31	J. Lennheim in Erfurt	$53^1/_3$	$54^1/_6$	$41^2/_3$
83	3. Thüring. Inf.-Regt. Nr. 71	Lohgerberei-Besitzer Franz Herrmann in Erfurt	$53^1/_3$	$54^1/_6$	$41^2/_3$
84	4. Thüring. Inf.-Regt. Nr. 72	Gerbermeister Friedrich Menzel in Torgau	$58^1/_3$	$53^1/_3$	$43^1/_3$
85	Inf.-Regt. Nr. 86	Eduard Tuckermann in Cöln	$55^9/_{10}$	$55^7/_{10}$	$43^3/_{10}$
86	Sachsen-Coburg-Gothaisches Inf.-Regt.	Gerbermeister Wilhelm Arnold in Gotha	$53^1/_3$	55	$43^1/_3$
87	Magdeb. Jäger-Bat. Nr. 4.	Lederhandlung der Gebrüder Pintus in Sangerhausen	57	$53^1/_3$	37
88	Magdeb. Kür.-Regt. Nr. 7..	Helmbold in Mühlhausen Schütze u. Rosenfeld in Magdeburg und Kaumanns in Neuß	$58^1/_3$	$57^3/_{10}$	—
89	Magdeb. Huf.-Regt. Nr. 10	P. H. Kaumanns in Neuß	$56^2/_3$	$58^1/_3$	$46^2/_3$
90	Ulan.-Regt. Nr. 16	do. und G. Geßner in Berlin	$56^2/_3$ $58^1/_3$	$56^2/_3$ $56^2/_3$	45 $41^2/_3$
91	Westph. Drag.-Regt. Nr. 7.	F. H. Kausmanns in Neuß	$56^2/_3$	$56^2/_3$	45
92	Thür. Huf.-Regt. Nr. 12	Robert Schmeißer u. Comp. in Halle a./S.	$56^2/_3$	55	$43^1/_3$
93	Drag.-Regt. Nr. 13	Lohgerber Lennig in Schmiedeberg in Sachsen	55	50	$43^1/_3$

Ewiger Bund

Die Durchschnittskosten haben betragen für																		Schaftlänge der Stiefeln.	Bemerkungen.
1. 1 Paar Infanterie- resp. Kavallerie-Stiefeln einschließlich Macherlohn.			2. 1 Paar Infanterie-Stiefeln mit kurzen Schäften einschließl. Macherlohn.			3. 1 Paar Schuhe einschließl. Macherlohn.			4. 1 Paar lange altbrandenburgische Stiefeln einschließl. Macherlohn.			5. 1 Paar Vorschuhe für Infanterie resp. Kavallerie einschließl. Macherlohn.			6. 1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.				
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Sgr.		Pf.	Zoll.	
2	7	8	—	—	—	1	17	3	—	—	—	—	—	—	10		—	12	
2	7	1	—	—	—	1	18	9	—	—	—	—	—	—	8		8	12	
1	27	5	—	—	—	1	14	—	—	—	—	1	7	1	8		7	13	
2	6	5	1	16	5	—	—	—	—	—	—	1	11	10	12		3	14 u. 7	
2	—	10	—	—	—	1	16	1	—	—	—	—	—	—	10		—	12	
1	28	9	—	—	—	1	12	10	—	—	—	—	—	—	9		6	12	
2	2	5	—	—	—	1	22	3	—	—	—	1	12	6	10		—	12	
1	28	6	—	—	—	1	14	3	—	—	—	—	—	—	—		—	12	
2	3	3	—	—	—	1	15	5	—	—	—	—	—	—	6		7	12—14	
2	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	4	10		10	13	
3	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	6	14		6	16	
2	14	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	8	11		10	12	
2	20	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	1	10		10	12—14	
2	21	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	7	11		1	12—14	
2	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	8	11		4	12	
2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	4	10		—	12—13	
2	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	13	6	11		5	12	

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Centner		
			Sohlleder. Thlr.	Fahlleder. Thlr.	Brandsohlleder. Thlr.
94	Magdeb. Feld-Art.-Regt. Nr. 4	Tuckermann in Cöln a./R. . .	$55^{23}/_{24}$	$55^{11}/_{12}$	$46^{2}/_{3}$
		Leunheim in Erfurt	$55^{21}/_{24}$	$55^{3}/_{6}$	45
		Schütze u. Rosenfeld in Magdeburg	$58^{1}/_{3}$	$56^{2}/_{3}$	$45^{1}/_{2}$
95	Magdeb. Fest.-Art.-Regt. Nr. 4	Ed. Tuckermann in Cöln. . .	$55^{5}/_{6}$	$54^{1}/_{6}$	45
		J. Leunheim in Erfurt . . .	$55^{5}/_{6}$	$54^{1}/_{6}$	45
96	Magdeb. Pion.-Bat. Nr. 4.	Schütze u. Rosenfeld in Magdeburg	$55^{5}/_{6}$	$55^{5}/_{6}$	$42^{1}/_{2}$
97	Magdeb. Train-Bat. Nr. 4	do.	$58^{1}/_{3}$	$56^{2}/_{3}$	45
98	1. Westpreuß. Grenadier-Regt. Nr. 6	M. L. Lipschitz, Lederhandlung in Posen	55	55	$41^{2}/_{3}$
		M. E. Wollenberg, do. in Posen	$56^{2}/_{3}$	$55^{5}/_{6}$	$42^{1}/_{2}$
99	Königs-Gren.-Regt. (2. Westpreuß.) Nr. 7	Friedr. Bartsch Söhne in Striegau	$58^{1}/_{3}$	$53^{1}/_{3}$	$43^{1}/_{3}$
100	Westphäl. Füs.-Regt. Nr. 37	Lederfabrikant F. W. Kaumanns zu Ehrenbreitstein	$56^{2}/_{3}$	$56^{2}/_{3}$	45
101	1. Niederschles. Infant.-Regt. Nr. 46	M. S. Wollenberg, Lederhandlung in Posen	$56^{2}/_{3}$	$55^{5}/_{6}$	$42^{1}/_{2}$
102	2. Niederschles. Infant.-Regt. Nr. 47	B. Hirschel in Glogau . . .	$59^{1}/_{6}$	I. Sorte $57^{1}/_{2}$ II. Sorte $54^{1}/_{6}$	45
103	3. Pos. Inf.-Regt. Nr. 58 .	do.	$57^{1}/_{2}$	$56^{1}/_{4}$	$43^{1}/_{3}$
104	4. Pos. Inf.-Regt. Nr. 59 .	do.	$59^{1}/_{6}$	$59^{1}/_{6}$ resp. $46^{2}/_{3}$	45
105	1. Schles. Drag.-Regt. Nr. 4	do.	60	$58^{1}/_{3}$	$46^{2}/_{3}$
106	Drag.-Regt. Nr. 14 . . .	Lederhandlung von F. Bartsch Söhne in Striegau . . .	$58^{1}/_{3}$	$53^{1}/_{3}$	$43^{1}/_{3}$
107	2. Leib-Hus.-Regt. Nr. 2 . .	Lederhandlung von F. H. Kaumanns in Neuß a./Rh. . .	$56^{2}/_{3}$	$56^{2}/_{3}$	45
108	Westpreuß. Ulanen-Regt. Nr. 1	do.	$56^{2}/_{3}$	$56^{2}/_{3}$	45
		und F. Bartsch Söhne in Breslau u. Striegau	$58^{1}/_{3}$	55	$44^{1}/_{6}$
109	Pos. Ulanen-Regt. Nr. 10 .	Lederfabrikant F. Bartsch Söhne in Striegau	$56^{2}/_{3}$	$53^{1}/_{3}$	$43^{1}/_{3}$

Ewiger Bund

Die Durchschnittskosten haben betragen für																			Schaftlänge der Stiefeln.	Bemerkungen.
1. 1 Paar Infanterie- resp. Kavallerie-Stiefeln einschließlich Macherlohn.			2. 1 Paar Infanterie-Stiefeln mit kurzen Schäften einschließl. Macherlohn.			3. 1 Paar Schuhe einschließl. Macherlohn.			4. 1 Paar lange altbrandenburgische Stiefeln einschließl. Macherlohn.			5. 1 Paar Vorschuhe für Infanterie resp. Kavallerie einschließl. Macherlohn.			6. 1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.				
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Sgr.		Pf.	Zoll.	
2	5	10	—	—	—	1	18	4	—	—	—	1	16	4	13		7	—	
2	21	11	—	—	—	2	3	—	—	—	—	1	29	1	20		11	—	
2	4	6	—	—	—	1	16	8	—	—	—	1	14	11	12		9	—	
2	2	10	2	—	1	1	15	7	—	—	—	—	—	—	9		10	12	
2	2	10	2	—	1	1	15	7	—	—	—	—	—	—	9		10	12	
2	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	9	8		6	10½	
2	15	9	—	—	—	1	24	5	—	—	—	—	—	—	9		2	12	
2	4	5	—	—	—	1	17	11	—	—	—	1	15	9	10		—	12	
2	4	5	—	—	—	1	17	11	—	—	—	1	15	9	10		—	12	
2	2	11	—	—	—	1	17	7	—	—	—	1	11	11	9		2	12½	
2	—	6	—	—	—	1	15	8	—	—	—	—	—	—	8		6	12½ u. 7	
2	10	6	—	—	—	1	23	9	—	—	—	1	23	9	8		8	14	
2	5	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	11	8		8	13	
1	29	2	—	—	—	1	16	3	—	—	—	1	11	—	9		1	12	
2	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10		4	12	
2	17	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	11	9		9	12	
2	24	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	6	11		8	13½	
2	25	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	8	10		4	15	
2	24	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7	4	8		6	12½	
2	24	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	4	8		9	12½	
2	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	5	8		6	12½	

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Centner		
			Sohlleder. Thlr.	Fahlleder. Thlr.	Brandsohlleder. Thlr.
110	Westpreuß. Kür.-Regt. Nr. 5	Lederhandlung von F. Bartsch Söhne in Striegau . . .	57 1/3	55 5/6	43 1/3
111	1. Schles. Jäger-Bat. Nr. 5	Lederfabrikant F. H. Kaumanns in Neuß a./Rh.	56 2/3	56 2/3	45
112	Niederschles. Pion.-Bat. Nr. 5	B. Hirschel in Glogau . . .	59 1/6	57 1/2	45
113	Niederschles. Feld-Art.-Regt. Nr. 5	M. S. Wollenberg in Posen .	55 5/6	55 5/6	42 1/3
114	Niederschles. Fest.-Art.-Regt. Nr. 5	do.	55	55, 54 1/6 u. 51 2/3	41 2/3
115	Niederschles. Train-Bat. Nr. 5	Kaufmann Wollenberg in Posen	55 5/6	56 2/3	43 1/3
116	1. Schles. Gren.-Regt. Nr. 10	Friedrich Bartsch u. Söhne in Striegau	58 1/3	56 2/3	44 1/6
117	Schles. Füs.-Regt. Nr. 38 .	Kaumanns zu Neuß	56 2/3	56 2/3 u. 50	43 1/3
118	Leib-Kür.-Regt. (1. Schles.) Nr. 1	Friedrich Bartsch u. Söhne in Striegau u. Breslau. . .	58 1/3	55	44 1/6
119	1. Schles. Huf.-Regt. Nr. 4	C. Philipp in Oels	56 2/3	55	46 2/3
120	2. Schles. Drag.-Regt. Nr. 8	do.	56 2/3	55	45
121	1. Oberschles. Infant.-Regt. Nr. 22	Isidor Fränkel in Neisse. . .	61 2/3	56 2/3	46 2/3
122	2. Oberschles. Infant.-Regt. Nr. 23	do.	60 61 2/3	56 2/3	43 1/3 u. 46 2/3
123	3. Oberschles. Infant.-Regt. Nr. 62	Gebr. Reweck in Breslau . .	60	60	46 2/3
		Kaufm. Rechnil in Ratibor . .	56 2/3	48 1/3	40
124	4. Oberschles. Infant.-Regt. Nr. 63	Reweck in Breslau	60	60	46 2/3
125	Schles. Ulanen-Regt. Nr. 2 .	L. Wollners Nachfolger in Gleiwitz	58 1/3	55	45
126	2. Schles. Hus.-Regt. Nr. 6	August Schneider in Neustadt in Oberschlesien	53 1/3	53 1/3	40
127	2. Schles. Jäger-Bat. Nr. 6	Friedrich Bartsch und Söhne in Striegau	56 2/3	56 2/3	43 1/3
128	Schles. Pion.-Bat. Nr. 6. .	do.	60	56 2/3	44 1/6
129	Schles. Train-Bat. Nr. 6. .	C. Philipp in Oels	56 2/3	55	46 2/3

Ewiger Bund

Die Durchschnittskosten haben betragen für																		Schaftlänge der Stiefeln.	Bemerkungen.
1. 1 Paar Infanterie- resp. Kavallerie-Stiefeln einschließlich Macherlohn.			2. 1 Paar Infanterie-Stiefeln mit kurzen Schäften einschließl. Macherlohn.			3. 1 Paar Schuhe einschließl. Macherlohn.			4. 1 Paar lange altbrandenburgische Stiefeln einschließl. Macherlohn.			5. 1 Paar Vorschuhe für Infanterie resp. Kavallerie einschließl. Macherlohn.			6. 1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.				
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.		Zoll.	
2	17	10	—	—	—	—	–	—	—	—	—	1	16	2	8	8		12	
2	10	7	—	—	—	—	—	—	—	–	—	—	—	—	9	10		14	
2	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–	11	5		12	
2	17	10	—	–	–	1	18	11	—	—		—	—	—	10	6		14	
2	8	—	1	25	—	—	–	—	—	—	—	1	16	—	8	3		12	
2	15	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–	—	8	9		14—15	
2	5	1	—	—	-	1	18	6	—	–	—	—	—	—	10	—		13	
2	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	-	10	—		12—14	
2	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	4	9	3		12 - 13	
2	14	—	-	—	—	—	—	—	—	—	–	1	15	—	11	—		12	
2	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	—	12	3		13	
2	9	2	—	—	—	—	—	–		–	—	—	–	—	7	6		12—14	
2	10	5	—	—	—	1	21	4	—	—	—	—	—	—	11	6		12	
2	10	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—	1	10	—	10	—		14	
2	10	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—	1	10	—	10	—		14	
2	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—		12—14	
2	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	6	10	4		13	
2	9	10	—	–	—	—	–	—	—	—	—	1	29	2	8	2		2	
2	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	5		12	
2	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—		12	
2	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	14	—		—	

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Centner		
			Sohlleder. Thlr.	Kalbleder. Thlr.	Brandsohlleder. Thlr.
130	Schles. Feld-Art.-Regt. Nr. 6	Gebrüder Reweck in Breslau .	60	60	46 2/3
131	Schles. Fest.-Art.-Regt. Nr. 6	do.	60	56 2/3	46 2/3
132	1 Westph. Inf.-Regt. Nr. 13	Jacob Tenhaeff u. Comp. in Wesel	56 2/3	55	45
133	2. Westph. Inf.-Regt. Nr. 15 (Prinz Friedrich der Niederlande.)	E. Tuckermann in Cöln . . .	55	55	43 1/3
134	6. Westph. Inf.-Regt. Nr. 55	E. Tuckermann in Cöln . . .	—	55	43 1/3
135	Niederrhein. Füsilier-Regt. Nr. 39	F. H. Kaumanns in Ehrenbreitstein u. Neuß . . .	56 2/3	55	45
136	5. Westph. Inf.-Regt. Nr. 53.	Tenhaeff u. Comp. in Wesel .	56 2/3	55	45
137	Inf.-Regt. Nr. 73 . . .	Scholly Behrendt zu Thorn .	56 2/3	53 1/3	43 1/3
			53 2/3	50	41 2/3
138	Inf.-Regt. Nr. 74 . . .	Scholly Behrendt in Berlin .	58 1/3	55	43 1/3
139	Inf.-Regt. Nr. 77 . . .	F. H. Kaumanns in Neuß . .	56 2/3	56 2/3	45
140	Füs.-Bat. Waldeck	J. Tenhaeff u. Comp. in Wesel	56 2/3	58 1/3	45
141	Westph. Jäger-Bat. Nr. 7 .	F. H. Kaumanns in Neuß . .	56 2/3	56 2/3	45
142	1. Westph. Hus.-Regt. Nr. 8	do.	56 2/3	56 2/3	45
143	Ulan.-Regt. Nr. 14 . . .	F. W. Wittkampf in Münster .	56 2/3	55	45
		Gebr. Stieve in Münster . .	56 2/3	53 1/3	41 2/3
144	Westph. Ulan.-Regt. Nr. 5 .	F. H. Kaumanns in Neuß . .	56 2/3	56 2/3	—
145	Hus.-Regt. Nr. 15 . . .	do.	56 2/3	56 2/3	43 1/3
146	Westphäl. Feld-Art.-Regt. Nr. 7	Carl Menken in Neviges . .	53 1/3	53 1/3	46 2/3
		Gebr. Stieve in Münster . .	56 2/3	53 1/3	41 2/3
147	Westphäl. Festungs-Art.-Regt. Nr. 7	E. Tuckermann in Cöln . . .	56 2/3	56 2/3	46 2/3
148	Westph. Pion.-Bat. Nr. 7 .	do.	56 2/3	56 2/3	46 2/3
		F. W. Diekmann in Deutz . .	51 2/3	53 1/3	43 1/3
149	Westph. Train-Bat. Nr. 7 .	F. W. Wittkampf in Münster .	55	56 2/3	45
150	2 Rhein. Inf.-Regt. Nr. 28	E. Tuckermann in Stolberg . .	56 2/3	55	46 2/3
		F. Platz in Linnich	—	55	46 2/3
151	6. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 68	E. Tuckermann in Cöln . . .	55 5/6	55	45
152	Ostpreuß. Füs.-Regt. Nr. 33	do.	54 1/6	53 1/3	43 1/3
153	Rhein. Kür.-Regt. Nr. 8 .	Gerber C. Menken in Neviges	56 2/3	53 1/3	43 1/3

Ewiger Bund

Die Durchschnittskosten haben betragen für																		Schaftlänge der Stiefeln.	Bemerkungen.
1. 1 Paar Infanterie- resp. Kavallerie-Stiefeln einschließlich Macherlohn.			2. 1 Paar Infanterie-Stiefeln mit kurzen Schäften einschließl. Macherlohn.			3. 1 Paar Schuhe einschließl. Macherlohn.			4. 1 Paar lange altbrandenburgische Stiefeln einschließl. Macherlohn.			5. 1 Paar Vorschuhe für Infanterie resp. Kavallerie einschließl. Macherlohn.			6. 1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.				
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Sgr.		Pf.	Zoll.	
2	3	7	—	—	—	1	17	8	—	—	—	—	—	—	8		5	12	
2	2	8	—	—	—	1	16	5	—	—	—	—	—	—	10		8	12	
2	—	1	1	20	—	1	12	4	—	—	—	—	—	—	10		—	12 u. 4	
1	27	7	—	—	—	1	19	4	—	—	—	1	22	1	8		10	13	
2	4	—	—	—	—	1	15	5	—	—	—	1	9	8	8		1	14	
2	11	—	—	—	—	1	23	6	—	—	—	—	—	—	8		8	12—14	
2	1	6	—	—	—	1	13	8	—	—	—	—	—	—	9		7	12	
1	29	3	—	—	—	1	14	6	—	—	—	—	—	—	10		8	12	
2	4	—	—	—	—	1	12	9	—	—	—	—	—	—	10		1	12	
2	26	—	—	—	—	2	10	3	—	—	—	2	—	1	12		9	12—14	
2	2	9	—	—	—	1	18	—	—	—	—	1	13	4	8		9	12—14	
2	6	9	1	26	8	—	—	—	—	—	—	1	14	9	10		7	12—14 u. 7—9	
2	15	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	1	8		6	12	
2	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10		—	14	
2	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	—	10		6	12½	
2	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	—	10		4	12¼	
2	4	11	1	29	11	1	12	9	—	—	—	—	—	—	8		4	12½ u. 8	
2	3	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	9		—	12	
2	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	7	8		5	8—9	
1	29	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7		6	12	
2	6	11	—	—	—	1	16	5	—	—	—	—	—	—	8		8	13	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	
1	29	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	6	9		5	12 resp. 8	
2	7	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	—	9		5	12	

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Centner		
			Sohlleder. Thlr.	Fahlleder. Thlr.	Brandsohlleder. Thlr.
154	Königs-Huf.-Regt. (1. Rhein.) Nr. 7	F. H. Kaumanns in Neuß . .	56⅔	56⅔	45
155	3. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 29	J. J. Scheubly-Varain in Coblenz	53⅓	53⅓	43⅓
156	7. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 69	A. Fischer in Luxemburg . .	56	56	43⅔
157	Hohenzoll. Füs.-Regt. Nr. 40	Scheubly-Varain in Coblenz .	53⅓	53⅓	43⅓
158	8. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 70	do.	55	52½	43⅓
159	2. Rhein. Huf.-Regt. Nr. 9	J. B. Oberkamp u. Comp. in Trier	48⅓	56⅔	48⅓
160	Rhein. Ulan.-Regt. Nr. 7 .	F. H. Kaumanns in Neuß . .	56⅔	56⅔	45
161	2. Posen. Inf.-Regt. Nr. 19	F. H. Kaumanns in Ehrenbreitstein	55	55	45
162	2. Thür. Inf.-Regt. Nr. 32	Carl Bettelhäuser in Mainz .	53⅓	53⅓	42⅓
163	Inf.-Regt. Nr. 81 . . .	Götz aus Simmern	52½	52½	42½
			53⅓	53⅓	43⅓
		F. H. Kaumanns in Ehrenbreitstein	55	55	45
164	Inf.-Regt. Nr. 87 . . .	Carl Jacob Götz in Simmern .	52½	54⅙	43⅓
165	Inf.-Regt. Nr. 88 . . .	J. C. Götz (Hagedorn) in Simmern	54⅙	55	43⅓
166	Unteroffizier-Schule zu Jülich	Jacob Tenhaeff u. Comp. in Wesel	56⅔	56⅔	45
167	Rhein. Jäger-Bat. Nr. 8 .	Eduard Tuckermann in Cöln .	56⅔	56⅔	50
168	Rheinisches Feld-Art.-Regt. Nr. 8	do.	55⅚	54⅙	44⅙
169	Rhein. Festungs-Art.-Regt. Nr. 8	do.	55⅚	54⅙	44⅙
170	Rhein. Pionier-Bat. Nr. 8 .	Scheubly-Varain in Coblenz. .	54⅙	52½	43⅓
171	2. Schles. Gren.-Regt. Nr. 11	Peter Raaymann in Cöln . .	56⅔	55⅚	44⅙
172	1. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 25	Georg Harder in Flensburg .	56⅔	56⅔	45⅚
173	Magdeb. Füs.-Regt. Nr. 36	Lederhandl. von Rob. Schmeister u. Comp. in Halle a./S. .	56⅔	55	43⅓
174	Inf.-Regt. Nr. 84.	Georg Harder in Flensburg. .	58⅓	56⅔	45
175	Inf.-Regt. Nr. 85.	F. H. Kaumanns in Neuß . .	56⅔	56⅔	45
176	Magdeb. Drag.-Regt. Nr. 6	Thamsen in Flensburg . . .	57½	55	45
		B. Gerson in Aschersleben . .	58⅓	58⅓	43⅓

Ewiger Bund

Die Durchschnittskosten haben betragen für																		Schaftlänge der Stiefeln.	Bemerkungen.
1. 1 Paar Infanterie resp. Kavallerie-Stiefeln einschließlich Macherlohn.			2. 1 Paar Infanterie-Stiefeln mit kurzen Schäften einschließl. Macherlohn.			3. 1 Paar Schuhe einschließl. Macherlohn.			4. 1 Paar lange altbrandenburgische Stiefeln einschließl. Macherlohn.			5. 1 Paar Vorschuhe für Infanrie resp. Kavallerie einschließl. Macherlohn.			6. 1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.				
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Egr.		Pf.	Zoll.	
2	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	7	9		9	13	
1	27	11	—	—	—	1	11	1	—	—	—	—	—	—	10		2	13	
2	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	5	8		3	—	
2	1	3	—	—	—	1	18	10	—	—	—	—	—	—	9		1	—	
1	28	6	—	—	—	1	15	9	—	—	—	—	—	—	10		—	12	
2	21	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	9	10		2	12	
2	23	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	6	10		3	12¼	
2	1	9	—	—	—	1	18	8	—	—	—	—	—	—	8		6	13	
2	9	5	—	—	—	1	24	7	—	—	—	—	—	—	8		8	12—14	
1	23	3	—	—	—	1	12	9	—	—	—	—	—	—	8		—	12 u. 6	
1	24	—	—	—	—	1	13	5	—	—	—	—	—	—	8		—	12 u. 6	
1	25	6	—	—	—	1	14	6	—	—	—	—	—	—	8		3	12 u. 6	
1	26	2	—	—	—	1	17	7	—	—	—	—	—	—	7		11	12—13	
2	11	5	—	—	—	1	18	5	—	—	—	1	24	10	8		1	12 u. 6	
2	4	9	—	—	—	1	19	4	—	—	—	1	14	—	9		11	12—14	
2	—	5	—	—	—	1	20	1	—	—	—	—	—	—	8		8	13 u. 6	
1	28	7	—	—	—	1	13	6	—	—	—	1	14	1	8		7	13	
2	1	10	—	—	—	1	16	3	—	—	—	—	—	—	8		5	13	
2	5	2	1	23	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9		9	14 u. 7	
1	29	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	8	9		2	14	
1	29	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	10	10		—	12—14	
1	27	2	1	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8		6	12—14 u. 7	
1	28	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8		11	12—14 u. 8	
2	4	11	—	—	—	1	15	3	—	—	—	—	—	—	9		11	12—13	
2	18	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	10	14		11	15	
3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	7	10		1	15	

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Centner: Sohlleder. Thlr.	Kalbleder. Thlr.	Brandsohlleder. Thlr.
177	2. Brandenb. Ulanen-Regt. Nr. 11	G. Lüneburg in Perleberg . .	—	53 1/3	48 1/3
		G. Geßner in Berlin. . . .	58 1/3	—	—
178	Husaren-Regt. Nr. 16 . .	F. W. Wittkampf in Münster .	56 2/3	55	45
179	Feld-Art.-Regt. Nr. 9 . .	F. H. Kaumanns in Neuß . .	56 2/3	56 2/3	45
180	Pion.-Bat. Nr. 9	Porath, Gerbermeister in Rendsburg	55	55	43 1/3
181	Train-Bat. Nr. 9	F. H. Kaumanns in Neuß . .	56 2/3	56 2/3	45
182	Jäger-Bat. Nr. 9	Gustav Geßner in Berlin . .	60	60	43 1/3
183	3. Westphäl. Inf.-Regt. Nr. 16	Ed. Tuckermann in Cöln. . .	55	55	43 1/3
		Anton Damners in Neuß . .	55	53 1/3	45
184	4. Westphäl. Inf.-Regt. Nr. 17	F. Kannatz in Lüneburg . . .	46 2/3	50	41 2/3
		Aug. Wehl in Celle	51 2/3	53 1/3	41 2/3
		Erich Kraemer in Freudenberg .	51 2/3	—	—
		J. P. Reibenstein in Celle . .	51 2/3	53 1/3	—
		Ed. Tuckermann in Cöln. . .	—	53 1/3	—
		Jac. Tenhaeff u. Comp. in Wesel	—	53 1/3	—
		Pet. Raaymann in Cöln. . .	51 2/3	53 1/3	41 2/3
185	7. Westphäl. Inf.-Regt. Nr. 56	Joh. Christ. Firmenich in Celle	50	50	45
186	8. Westphäl. Inf.-Regt. Nr. 57	Jac. Tenhaeff u. Comp. in Wesel	56 2/3	55	44 1/6
187	Inf.-Regt. Nr. 75. . . .	August Söhlmann in Linden. .	56 2/3	55	41 2/3
188	Inf.-Regt. Nr. 76. . . .	E. Tuckermann in Cöln . . .	55	55	41 2/3
		Scholly Behrend in Thorn . .	53 1/3	51 2/3	41 2/3
189	Inf.-Regt. Nr. 78. . . .	J. M. Kortkampf in Emden .	54	54	41
190	Inf.-Regt. Nr. 79. . . .	F. H. Kaumanns in Neuß . .	56 2/3	56 2/3	45
191	Drag.-Regt. Nr. 9 . . .	D. Tietzner in Berlin . . .	—	—	—
192	Westphäl. Kür.-Regt. Nr. 4.	Franz Wittkampf in Münster .	56 2/3	—	45
		Eppner in Hannover	—	55	—
193	2. Westphäl. Hus.-Regt. Nr. 11	J. H. Kaumanns in Neuß . .	56 2/3	56 2/3	45
194	Drag.-Regt. Nr. 16 . . .	C. Menken in Neviges . . .	53 1/3	56 2/3	45
195	Ulanen-Regt. Nr. 13 . . .	F. H. Kaumanns in Neuß . .	56 2/3	56 2/3	45
196	Feld-Art.-Regt. Nr. 10 . .	Eduard Tuckermann in Cöln .	55	55	41 2/3
197	Jäger-Bat. Nr. 10 . . .	Conrad Röders Wwe. in Goslar	53 1/3, 53 1/3	57 1/2	—
		Aug. Söhlmann in Linden . .	56 2/3 u. 60	56 2/3	—
		W. Holzberg in Goslar . . .	53 1/3 u. 50	50	41 2/3

Ewiger Bund

Die Durchschnittskosten haben betragen für																		Schaftlänge der Stiefeln.	Bemerkungen.
1. 1 Paar Infanterie- resp. Kavallerie-Stiefeln einschließlich Macherlohn.			2. 1 Paar Infanterie-Stiefeln mit kurzen Schäften einschließl. Macherlohn.			3. 1 Paar Schuhe einschließl. Macherlohn.			4. 1 Paar lange altbrandenburgische Stiefeln einschließl. Macherlohn.			5. 1 Paar Vorschuhe für Infanterie resp. Kavallerie einschließl. Macherlohn.			6. 1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.				
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Sgr.		Pf.	Zoll.	
2	16	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	5	10		8	13	
2	11	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8		6	12½–14	
2	9	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10		—	12—13	
2	7	7	—	—	—	1	21	8	—	—	—	—	—	—	11		8	12½	
2	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	6	11		2	14	
2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	3	9		2	12	
1	27	10	—	—	—	1	12	6	—	—	—	—	—	—	10		—	12—13	
1	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	7	10		—	12	
1	29	4	—	—	—	1	15	7	—	—	—	—	—	—	9		4	12—13	
1	29	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	4	9		6	13	
1	28	10	—	—	—	1	12	8	—	—	—	—	—	—	10		—	13	
1	26	—	—	—	—	1	11	9	—	—	—	—	—	—	9		1	12—13	
1	27	—	—	—	—	1	14	10	—	—	—	—	—	—	11		6	13	
2	18	—	—	—	—	1	24	—	—	—	—	—	—	—	11		6	12—13	
2	20	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11		6	14	Wie ad 11.
2	12	2	—	—	—	—	—	—	5	16	11	1	24	2	8		6	12	
2	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	6	9		6	12	
2	14	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	9	10		—	12	
2	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	6	10		—	12—14	
2	5	3	—	—	—	1	20	11	—	—	—	—	—	—	9		1	12½	
2	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	6	6		10	12	

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Centner		
			Sohlleder. Thlr.	Fahlleder. Thlr.	Brandsohlleder. Thlr.
198	Pion.-Bat. Nr. 10 . . .	Eduard Tuckermann in Cöln .	56 2/3	56 2/3	46 2/3
		Aug. Söhlmann in Linden . .	56 2/3	56 2/3	41 2/3
199	Train-Bat. Nr. 10 . . .	Eduard Tuckermann in Cöln .	56 2/3	50	43 1/3
200	4. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 30	C. Bettelhäuser in Mainz . .	53 1/3	53 1/3	42 1/2
		Eduard Tuckermann in Cöln .	55	54 1/6	43 1/3
201	Pomm. Füs.-Regt. Nr. 34 .	J. Elsässer Söhne in Frankfurt a. M.	53 1/3	53 1/3	42 1/2
202	Inf.-Regt. Nr. 80. . . .	Franz Herrmann in Erfurt . .	55 5/6	56 2/3	45
203	Inf.-Regt. Nr. 82. . . .	Carl Bettelhäuser in Mainz. .	56 2/3	51 2/3	42 1/2
204	Inf.-Regt. Nr. 83	F. H. Kaumanns in Ehrenbreitstein	55	55	45
205	Rhein. Drag.-Regt. Nr. 5 .	F. H. Kaumanns in Neuß . .	56 2/3	56 2/3	45
		Götz in Simmern.	56 2/3	56 2/3	—
206	Thüring. Ulanen-Regt. Nr. 6	Christian Helmbold in Mühlhausen	58 1/3	51 2/3	43 1/3
207	Husaren-Regt. Nr. 13 . .	F. H. Kaumanns in Neuß . .	56 2/3	56 2/3	45
208	Husaren-Regt. Nr. 14 . .	Zuchthaus in Brieg	—	—	—
209	Jäger-Bat. Nr. 11 . . .	Eduard Tuckermann in Cöln .	55	55	41 2/3
		F. W. Kaumanns in Ehrenbreitstein	55	55	45
210	Feld-Art.-Regt. Nr. 11 . .	Kaumanns in Neuß	55 1/3		43 1/3
			56 2/3	56 2/3	
211		F. W. Moll in Brieg . . .	—	—	—
	Pion.-Bat. Nr. 11 . . .	Bettelhäuser in Mainz . . .	53 1/3	53 1/3	33 1/3
212		Leo Weiß in Duisdorf bei Bonn	51 2/3	51 2/3	43 1/3
	Train-Bat. Nr. 11 . . .	Gustav Hornthal in Cassel . .	54 1/6	51 2/3	46 2/3
		Carl Bettelhäuser in Mainz. .	—	—	43 1/2
		Georg Christian Röschell in Mainz	51 2/3	—	—

Nach vorstehender Zusammenstellung betragen die Durchschnittskosten:

für Sohlleder pro Contner	56 3/4	Thlr.	oder pro Pfund	—	Thlr.	17	Sgr.	— Pf.
" Fahlleder " "	55 5/9	"	" " "	—	"	16	"	8 "
" Brandsohlleder pro Centner	43 7/9	"	" " "	—	"	13	"	2 "
" Infanterie-Stiefeln mit langen Schäften pro Paar				2	"	3	"	11 "
" Schuhe pro Paar				1	"	17	"	1

Ewiger Bund

Die Durchschnittskosten haben betragen für																		Schaftlänge der Stiefeln.	Bemerkungen.
1. 1 Paar Infanterie- resp. Kavallerie-Stiefeln einschließlich Macherlohn.			2. 1 Paar Infanterie-Stiefeln mit kurzen Schäften einschließl. Macherlohn.			3. 1 Paar Schuhe einschließl. Macherlohn.			4. 1 Paar lange altbrandenburgische Stiefeln einschließl. Macherlohn.			5. 1 Paar Vorschuhe für Infanterie resp. Kavallerie einschließl. Macherlohn.			6. 1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.				
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Egr.		Pf.	Zoll.	
2	6	2	—	—	—	1	19	3											
2	5	2	—	—	—	1	18	4	—	—	—	—	—	—	8		6	13	
2	11	4	—	—	—	1	14	11	—	—	—	—	—	—	10		3	13	
2	8	5	—	—	—	1	22	6	—	—	—	—	—	—	9		4	$12^1/_2$	
1	29	6	1	19	3	1	17	3	—	—	—	—	—	—	8		1	$12^1/_2$ resp. $8^1/_2$	
2	8	1	—	—	—	1	21	1	—	—	—	—	—	—	8		2	12	
1	27	5	—	—	—	1	15	9	—	—	—	—	—	—	9		4	12	
1	24	11	—	—	—	1	17	4	—	—	—	—	—	—	5		10	12	
2	7	—	—	—	—	1	17	1	—	—	—	—	—	—	9		—	14	
2	21	3	—	—	—	—	—	—				2	—	9	8		8	12	
2	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	9	11		6	12	
2	16	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8		9	14	
*2	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*10		—	15	*) in fertigen Stücken.
2	5	8	—	—	—	1	20	7	—	—	—	—	—	—	8		3	13	
2	6	7	—	—	—	1	21	2	—	—	—	—	—	—	8		4	13	
2	19	3	—	—	—	1	19	—	—	—	—	—	—	—	9		3	12	
*2	17	6	—	—	—	*1	17	6	—	—	—	—	—	—	*10		—	12	*) in fertigen Stücken.
1	29	7	—	—	—	1	13	—	—	—	—	—	—	—	14		8	12	
1	29	11	—	—	—	1	13	9	—	—	—	—	—	—	13		8	12	
2	7	7	—	—	—	1	17	7	—	—	—	—	—	—	8		3	12	
2	22	1	—	—	—	1	29	7	—	—	—	—		—	—		-	12	Bei Anfertigung durch Civil-Handwerker.

für Kavallerie-Stiefeln pro Paar . . . . . 2 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf.
= Sohlen pro Paar . . . . . — = 10 = — =

Zu den billigsten Preisen haben beschafft:

a. Infanterie-Stiefeln mit langen Schäften:

1) das 3. Garde-Regiment zu Fuß zu 1 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. pro Paar:

Ewiger Bund

Lederlieferanten: Gerbermeister-Wittwe E. Balau zu Ohra, Leder-Fabrikant Bodesheim-Volbrecht zu Frankfurt a./M., Gerbermeister C. A. Weitkamp zu Osnabrück und Gerbermeister M. W. Sohlmann zu Hannover.

2) Das Infanterie-Regiment Nr. 82 zu 1 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. pro Paar:
Lederlieferant Carl Bettelhäuser zu Mainz.

3) Das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2 zu 1 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. pro Paar:
Lederlieferant: Kaufmann G. Geßner zu Berlin.

4) das Infanterie-Regiment Nr. 76 zu 1 Thlr. 26 Sgr. pro Paar:
Ledellieferanten; Eduard Tuckermannn in Cöln und Scholly Behrend zu Thorn.

5) das Infanterie-Regiment Nr. 87 zu 1 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf. pro Paar:
Lederlieferant: Carl Jacob Goetz zu Simmern;

6) das 4. Brandenburgische Infanterie-Regiment Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg-Schwerin) zu 1 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. pro Paar:
Lederlieferant: H. Becker u. Comp. zu Berlin.

7) das Infanterie-Regiment Nr. 78 zu 1 Thlr. 27 Sgr. pro Paar:
Lederlieferant: J. M. Kortkampf zu Emden;

8) das 4. Westphälische Infanterie-Regiment Nr. 17 zu 1 Thlr. 27 Sgr. pro Paar:
Lederlieferanten: F. Kannatz in Lüneburg, August Wehl in Celle, Erich Kraemer in Freudenberg bei Siegen, J. P. Reibenstein in Celle, Eduard Tuckermann in Cöln, Jacob Tenhaeff u. Comp. in Wesel und Peter Raaymann in Cöln;

9) das Magdeburgische Füsilier-Regiment Nr. 36 zu 1 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. pro Paar:
Lederlieferant: Robert Schmeister u. Comp. zu Halle a./S.

10) das Infanterie-Regiment Nr. 80 zu 1 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. pro Paar:
Lederlieferant: Franz Herrmann zu Erfurt;

11) das 3. Magdeburgische Infanterie-Regiment Nr. 66 zu 1 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. pro Paar:
Lederlieferanten: Schütze u. Rosenfeld zu Magdeburg;

12) das 2. Westphälische Infanterie-Regiment Nr. 15 (Prinz Friedrich der Niederlande) zu 1 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf. pro Paar
Lederlieferant: E. Tuckermann zu Cöln.

Das Infanterie-Regiment Nr. 81, von welchem die Preise für langschäftige und kurzschäftige Stiefeln nicht getrennt angegeben sind, ist hierbei außer Betracht gelassen.

b. Kavallerie-Stiefeln:

1) Das Brandenburgische Dragoner-Regiment Nr. 2 und das Dragoner-Regiment Nr. 12 zu 2 Thlr. 6 Sgr. pro Paar:
Lederlieferant: Gustav Geßner zu Berlin.

2) Das Ulanen-Regiment Nr. 13 zu 2 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf. pro Paar:
Lederlieferant: F. H. Kaumanns zu Neuß.

3) Das Rheinische Küraſſier-Regiment Nr. 8 zu 2 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. pro Paar:
Lederlieferant: Gerber Carl Menken zu Neviges.

4) Das Dragoner-Regiment Nr. 10 zu 2 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. pro Paar:
Lederlieferant: Mehl zu Osterode.

5) Das Leib-Küraſſier-Regiment (Schleſisches) Nr. 1 zu 2 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf. pro Paar:
Lederlieferant: Friedrich Bartsch und Söhne zu Striegau und Breslau.

Berlin, den 24. August 1867.

Militair-Oeconomie-Departement. Bekleidungs-Abtheilung.

Gericke.

No. 179/8. M. O. D. 8.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 16. September 1867. Nr. 14.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 149.

Betrifft die Allerhöchste Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli d. J.

Die in Folge Meiner Ordre vom 21. März d. J. entworfene Mir vorgelegte „Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee" habe Ich vollzogen und lasse Ihnen solche mit dem Auftrage wieder zugehen, das Weitere zur Einführung beregter Verordnung zu veranlassen.

Ems, den 21. Juli 1867.

gez. **Wilhelm.**
geggez. v. Roon.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 10. September 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Juli d. J., sowie die Allerhöchste Verordnung von demselben Tage werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 777/8. 67. A. I. a.

Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee.

Erster Abschnitt.
Umfang der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 1.

Der Disciplinar-Strafgewalt sind unterworfen:

1) alle zur Armee gehörenden Militair-Personen (Personen des Soldatenstandes und Militair-Beamte);
2) alle Personen, welche in Kriegszeiten zu den kriegsführenden Truppen zugelassen sind, oder zu deren Gefolge gehören;
3) die Kriegsgefangenen.

§. 2.

Der Disciplinar-Bestrafung unterliegen:

a) Zuwiderhandlungen gegen die militairische Zucht und Ordnung und Uebertretungen der Dienstvorschriften, für welche die Militair-Gesetze keine Strafbestimmungen enthalten.

Ewiger Bund

Auch können disciplinarisch bestraft werden:

b) die in den Militair-Gesetzen mit Arrest bedrohten Vergehen, für welche das niedrigste Strafmaß dort entweder gar nicht oder dergestalt angegeben ist, daß es innerhalb der Grenzen der Disciplinar-Strafgewalt liegt;
c) die Uebertretungen militair-polizeilicher Anordnungen;
d) die in den allgemeinen Strafgesetzen alternativ mit Geldbuße oder Gefängniß bedrohten Uebertretungen, mit Ausnahme der einfachen Beleidigungen gegen Civilpersonen;

insofern für diese Vergehen und Uebertretungen (Litt b. c. d.) unter den obwaltenden Verhältnissen des Falles nach dem pflichtmäßigen Ermessen des mit der Disciplinar-Strafgewalt versehenen Militair-Befehlshabers eine härtere Strafe, als im Disciplinarwege verhängt werden kann, nicht verwirkt erscheint.

§. 3.

Uebertretungen, welche blos mit Geldbuße und nur im Unvermögensfalle mit Gefängniß bedroht sind, unterliegen der Bestrafung durch die Civil-Behörden. Die Vollstreckung erfolgt in diesen Fällen durch die Militair-Gerichte, nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 269 und folgende Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs.

Zweiter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der Militair-Personen des Soldatenstandes des stehenden Heeres.

I. Disciplinar-Strafen.

§. 4.

Als Disciplinarstrafen sind für Militair-Personen des Soldatenstandes im stehenden Heere folgende Strafen zulässig:

A. Für Offiziere:

Verweis, und einfacher Stuben-Arrest bis zu vierzehn Tagen.

Der Verweis für Offiziere ist:

a) einfacher, — ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten;
b) förmlicher, — vor versammeltem Offizier-Corps;
c) strenger, — durch Parolebefehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parole-Bücher.

Bloße Zurechtweisungen sind als Strafverweise nicht anzusehen.

B. Für Unteroffiziere:

1) Verweis vor versammelten Offizieren oder Unteroffizieren der Kompagnie, Eskadron oder Batterie;
2) die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Tour mit angemessener Zeitbestimmung, insbesondere: „Strafwachen oder Straf-du-jour“;
3) Kasernen-Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen;
4) mittler Arrest bis zu drei Wochen.

Gegen Unteroffiziere, welche das Portepee tragen, darf mittler Arrest nicht verhängt werden.

C. Für Gemeine mit Einschluß der Gefreiten:

1) Kleinere Disciplinarstrafen:
   a) die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Tour, mit angemessener Zeitbestimmung, insbesondere:
      Exerzieren mit den Rekruten oder in einer besonderen Exerzier-Abtheilung; Strafwachen oder Straf-du-jour; Dienst in der Kaserne, den Ställen, den Montirungskammern oder auf den Schießständen;
      Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge (bei der Kavallerie auch zu Pferde);

Ewiger Bund

b) Entziehung der freien Disposition über das Traktament und dessen Ueberweisung an einen Unteroffizier zur Verwaltung und zur Auszahlung desselben in täglichen Raten.

2) Arreststrafen und zwar:
   a) Kasernen-Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen,
   b) mittler Arrest bis zu drei Wochen,
   c) strenger Arrest bis zu vierzehn Tagen.

Außerdem:

3) für Gefreite: die Entfernung von dieser Charge, wodurch die Vorzüge derselben verloren werden, und
4) für Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes, nach fruchtloser Anwendung der vorstehend erwähnten Strafen:
   die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung.

§. 5.

Sind auf dem Marsche, im Lager, oder sonst außer der Garnison oder dem Kantonnement, den örtlichen Umständen nach, Arreststrafen gegen Unteroffiziere oder Gemeine nicht vollstreckbar, so tritt an die Stelle derselben Entziehung der gewohnten Bedürfnisse an Taback, Bier oder Branntwein, verbunden

a) beim mittleren Arrest: mit Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen, oder mit täglich einstündigem Anbinden an eine Wand oder einen Baum (letzteres jedoch nur bei Gemeinen);
b) beim strengen Arrest: mit täglich dreistündigem Anbinden, wie zu a. unter Gewährung einstündiger Ruhe nach $1\frac{1}{2}$ Stunden.

Das Anbinden des Arrestaten geschieht, — auf eine der Gesundheit desselben nicht nachtheilige Weise und möglichst nicht vor den Augen des Publikums —, in aufrechter Stellung, den Rücken nach der Wand oder dem Baum gekehrt, dergestalt, daß der Arrestat sich weder setzen noch niederlegen kann.

II. Zuständigkeit der Militair-Befehlshaber zur Verhängung von Disciplinar-Strafen.

A. Im Allgemeinen.

§. 6.

Die Disciplinar-Strafgewalt steht nur Offizieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppen-Abtheilungen, über ein abgesondertes Kommando, über eine Militair-Behörde, oder über eine militairische Anstalt, mit Verantwortlichkeit für die Disciplin, übertragen ist und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Dienstbereichs.

§. 7.

Diejenigen Offiziere, welche sich nicht in einer der im §. 6 erwähnten dienstlichen Stellungen befinden, und die Unteroffiziere haben keine Disciplinar-Strafgewalt. Es ist jedoch jeder Höhere im Range berechtigt, die nach dem Dienstgrade oder bei gleichem Dienstgrade nach dem Dienstalter unter ihm stehenden Militair-Personen des Soldatenstandes nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre vorläufige Verhaftung zu bewirken.

Eine solche Verhaftung aber muß von ihm sofort dem nächsten, mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

§. 8.

Die Disciplinar-Strafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht von selbst während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über.

§. 9.

Ein jeder mit Disciplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber ist berechtigt:

a) gegen Unteroffiziere und Gemeine seines Dienstbereichs die für dieselben nach §. 4 B. 1. u. 2. und C. 1a. und b., zulässigen kleineren Disciplinarstrafen; sowie
b) gegen die ihm untergebenen Offiziere einfache und förmliche Verweise zu verhängen.

Ewiger Bund

B. Insbesondere.

a) des Chefs (Kommandeurs) einer Kompagnie, Eskadron oder Batterie.

§. 10.

Die Chefs einer Kompagnie, Eskadron oder Batterie sind berechtigt, außer den im §. 9 erwähnten Disciplinarstrafen,

1) gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu acht Tagen;
2) gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen, und gegen Gemeine: mittlern Arrest bis zu fünf Tagen, und
3) gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu drei Tagen,

zu verhängen.

Die Bestrafung eines Gemeinen mit strengem Arrest ist in jedem Bestrafungsfalle dem nächstvorgesetzten Befehlshaber zu melden.

b) des Kommandeurs eines nicht selbstständigen Bataillons.

§. 11.

Die Kommandeure der nicht selbstständigen Bataillone sind berechtigt, außer den im §. 9 erwähnten Strafen,

1) gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen;
2) gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine: mittlern Arrest bis zu zehn Tagen; und
3) gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu sieben Tagen,

zu verhängen.

Gegen die ihnen untergebenen Offiziere dürfen sie zwar einfachen Stubenarrest verhängen, müssen jedoch hiervon sofort dem ihnen vorgesetzten Regiments-Kommandeur zur Bestimmung der Dauer desselben Meldung machen.

c) des Kommandeurs eines Regiments oder selbstständigen Bataillons, sowie aller anderen Befehlshaber, denen die niedere Gerichtsbarkeit verliehen ist.

§. 12.

Die Kommandeure der Regimenter und selbstständigen Bataillone und alle anderen Befehlshaber, welchen die niedere Gerichtsbarkeit verliehen ist, sind befugt, außer den im §. 9 erwähnten Strafen,

1) gegen Offiziere:
   a) strengen Verweis,
   b) einfachen Stuben-Arrest bis zu sechs Tagen;
2) gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu vier Wochen;
3) gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine: mittlern Arrest bis zu drei Wochen, und
4) gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu vierzehn Tagen, zu verhängen.

Auch sind dieselben berechtigt:

5) Gefreite von dieser Charge zu entfernen, und
6) Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes, nach zuvor im Dienstwege eingeholter Genehmigung des ihnen vorgesetzten kommandirenden Generals, einer Arbeiter-Abtheilung zu überweisen.

d) der detachirten Offiziere.

§. 13.

Die detachirten Bataillons-Kommandeure und die detachirten Kompagnie-, Eskadron- und Batterie-Chefs, sowie alle anderen detachirten Stabsoffiziere, Hauptleute und Rittmeister sind berechtigt, außer den im §. 9 erwähnten Strafen,

Ewiger Bund

1) gegen Offiziere: einfachen Stuben-Arreſt bis zu drei Tagen;
2) gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kaſernen-, Quartier- und gelinden Arreſt bis zu vierzehn Tagen;
3) gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine: mittlern Arreſt bis zu zehn Tagen, und
4) gegen Gemeine: ſtrengen Arreſt bis zu ſieben Tagen zu verhängen.

Detachirte Subaltern-Offiziere haben in gleichem Umfange die Disciplinar-Strafgewalt über die ihnen untergebenen Unteroffiziere und Gemeinen. — Gegen die ihnen beigegebenen Offiziere aber dürfen ſie nicht Arreſtſtrafen verhängen.

§. 14.

Jede von einem detachirten Offizier über einen Offizier verhängte Disciplinarbeſtrafung muß dem unmittelbaren Vorgeſetzten ſogleich gemeldet werden. Daſſelbe muß geſchehen, wenn von einem detachirten Offizier, inſofern derſelbe nicht Stabsoffizier iſt, ein einer mit ſtrengem Arreſt beſtraft wird.

§. 15.

Die isciplinar-Strafgewalt ſteht den detachirten Offizieren in dem im §. 13 bezeichneten Umfange ſo lange zu, als ſie außer der gewöhnlichen täglichen Dienſtverbindung mit ihrem nächſten Vorgeſetzten ſich befinden und nicht unter die Befehle eines andern, die Stelle dieſes Vorgeſetzten einnehmenden Befehlshabers treten.

e) der dem Kommandeur eines Regiments oder ſelbſtſtändigen Bataillons vorgeſetzten Militair- efehlshaber, der Gouverneure, Feſtungs-Kommandanten und Garniſon-Aelteſten.

§. 16.

Die Zuſtändigkeit der, dem Kommandeur eines Regiments oder ſelbſtſtändigen Bataillons vorgeſetzten höheren Befehlshaber zur Disciplinarbeſtrafung tritt ein, wenn die zur Disciplinarbeſtrafung geeignete Handlung:
a) unter ihren Augen, oder
b) gegen ihre dienſtliche Autorität, oder
c) von Militair-Perſonen verſchiedener Truppentheile ihres Dienſtbereichs begangen, oder
d) ihnen zur Entſcheidung oder zur Beſtimmung der Strafe gemeldet, oder
e) von dem niederen Befehlshaber unbeſtraft gelaſſen iſt.

§. 17.

Die Zuſtändigkeit der Gouverneure und der Feſtungs-Kommandanten tritt gegen alle am Orte befindlichen Militair-Perſonen ein, wenn die zur Disciplinarbeſtrafung geeignete ſtrafbare Handlung:
1) als Exceß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder
2) gegen eine beſondere, in Beziehung auf die Feſtungswerke und Vertheidigungsmittel beſtehende Anordnung, oder
3) gegen eine von ihnen erlaſſene militair-polizeiliche Vorſchrift oder ſonſt gegen ihre dienſtliche Autorität,
4) im Wacht- oder ſonſtigen Dienſte des Platzes, oder
5) von einer Militair-Perſon begangen iſt, von deren eigenen mit Disciplinar-Strafgewalt verſehenen Vorgeſetzten kein einziger in dienſtlicher Eigenſchaft am Orte iſt.

In den Orten, in welchen zwei Kommandanten ſich befinden, hat der zweite Kommandant als ſolcher nur Disciplinar-Strafgewalt, wenn er die Dienſtfunktionen des erſten Kommandanten ſtellvertretend wahrnimmt. —

Daſſelbe gilt von dem Kommandanten an den Orten, in welchen außer dem Gouverneur ſich ein Kommandant befindet.

§. 18.

In offenen Orten, für welche kein Gouverneur oder Kommandant ernannt iſt, hat der älteſte in dienſtlicher Eigenſchaft daſelbſt befindliche Befehlshaber (Garniſon-Aelteſte) in gleichem Umfange wie über ſeine Untergebenen die Disciplinar-Strafgewalt gegen alle am Orte befindlichen Militair-Perſonen, wenn die zur Disciplinar-Beſtrafung geeignete ſtrafbare Handlung:

Ewiger Bund

1) gegen eine von ihm erlassene militair-polizeiliche Vorschrift oder sonst gegen seine dienstliche Autorität, oder
2) von einer Militair-Person begangen ist, von deren eigenen mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten kein einziger in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist.

§. 19.

Die in den §§. 16, 17 genannten höheren Befehlshaber, Gouverneure und Kommandanten sind, wenn sie danach oder nach den §§. 21, 22 in den Fall kommen, Disciplinarstrafen zu verhängen, in Betreff aller ihnen untergebenen Militair-Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts innerhalb derselben Grenzen zur Verhängung von Disciplinarstrafen befugt, wie der Kommandeur eines Regiments (§. 12).

Offiziere dagegen dürfen:

1) von dem kommandirenden General mit vierzehntägigem,
2) von dem Divisions-Kommandeur, dem Gouverneur und dem Kommandanten einer Festung ersten Ranges mit zehntägigem,
3) von den Brigade-Kommandeuren und den Kommandanten der übrigen Festungen mit achttägigem einfachen Stubenarrest bestraft werden.

Wird gegen einen Regiments-Kommandeur oder einen höheren Befehlshaber Arrest verhängt, so ist in einem jeden derartigen Falle Mir davon sofort zur weiteren Bestimmung Meldung zu machen.

f) der in den §§. 10—18 nicht ausdrücklich genannten Militair-Befehlshaber.

§. 20.

Für den Umfang der Disziplinar-Strafgewalt der in den §§. 10 u. ff. nicht ausdrücklich genannten Befehlshaber sind die bei Verleihung derselben in den betreffenden Ordres und Instruktionen darüber ertheilten Bestimmungen maßgebend.

g) wenn zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlungen von Militair-Personen verschiedener Truppentheile gemeinschaftlich begangen werden.

§. 21.

Wenn außer den Fällen der §§. 17 u. 18 von mehreren der Disciplinar-Strafgewalt verschiedener Befehlshaber unterworfenen Militair-Personen des Soldatenstandes gemeinschaftlich eine, zur Disciplinar-Bestrafung geeignete strafbare Handlung begangen wird, so steht die Bestimmung der Strafe gegen alle Betheiligte dem nächsten gemeinschaftlichen Befehlshaber, oder, wenn ein solcher sich nicht in dienstlicher Eigenschaft am Orte befindet, dem Gouverneur oder beziehungsweise dem Kommandanten und, in Ermangelung desselben, dem ältesten am Orte in dienstlicher Eigenschaft befindlichen Befehlshaber zu.

h) bei kombinirten Truppenkörpern.

§. 22.

Nach den Bestimmungen der §§. 9—21 regelt sich der Umfang der Disciplinar-Strafgewalt der Militair-Befehlshaber auch in dem Falle, wenn verschiedene Truppen-Abtheilungen zum gemeinsamen Dienst mit einander zeitweilig vereinigt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der zum Soldatenstande gehörenden Militair-Personen des Beurlaubtenstandes.

A. Bei der Landwehr.

§. 23.

Die Stamm-Mannschaft der Landwehr wird in Hinsicht der Disciplinar-Bestrafung, wie die Mannschaft des stehenden Heeres behandelt.

Ewiger Bund

So lange die Landwehr nicht versammelt ist, haben nur der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und dessen Vorgesetzte die Befugniß, Disciplinarstrafen gegen die Stamm-Mannschaft zu verhängen.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat die Disciplinar-Strafgewalt im demselben Umfange, wie der Kommandeur eines selbstständigen Bataillons (§. 12). Ist der Landwehr-Bezirks-Kommandeur abwesend oder dessen Stelle unbesetzt, so geht dessen Disciplinar-Strafgewalt während der Dauer der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über. — Wird aber für den abwesenden oder manquirenden Landwehr-Bezirks-Kommandeur kein Stellvertreter ernannt, so hat während der Dauer eines solchen Verhältnisses der älteste im Bataillons-Stabs-Quartier anwesende dienstthuende Offizier des Bataillons die Disciplinar-Strafgewalt eines Kompagnie-Chefs (§. 10).

§. 24.

Auf die nicht zum Stamm gehörenden Mannschaften der Landwehr kommen die Disciplinar-Strafbestimmungen für das stehende Heer nur während der Zeit durchweg zur Anwendung, für welche sie „mit der vorschriftsmäßigen Verpflegungs-Kompetenz“ zum Dienst oder zu den Uebungen einberufen sind.

Die Unterstellung derselben unter diese Disciplinar-Strafbestimmungen beginnt in diesen Fällen:

1) wenn die Einberufung zum Kriege oder zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr erfolgt, mit dem Empfange der Einberufungs-Ordre;
2) wenn die Einberufung zu den Uebungen stattfindet, mit dem Anfange des in der Einberufungs-Ordre bezeichneten Gestellungs-Tages,

und endigt in beiden Fällen mit dem Ablauf des Tages der Wiederentlassung.

§. 25.

Außer der Zeit der Zusammenziehung der Landwehr (§. 24) tritt, insofern nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, Disciplinar-Bestrafung ein:

1) wegen Ungehorsams gegen Befehle, welche Mannschaften der Landwehr von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden, insbesondere:
   a) wegen Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den Uebungen, sowie
   b) wegen Nichtbefolgung der Einberufung zu den Kontrol-Versammlungen oder der Einberufung Einzelner zu einem anderen bestimmten Dienstzweck ohne die Verpflegungs-Kompetenz.
2) wegen strafbarer Handlungen, welche von den ohne die Verpflegungs-Kompetenz Einberufenen (Nr. 1b.) am Gestellungsorte, während der Anwesenheit ihrer Vorgesetzten verübt werden.
3) wegen Umgehung des vorgeschriebenen Dienstweges bei Anbringung dienstlicher Gesuche oder Beschwerden, sowie wegen anderer Vergehen der Landwehr-Mannschaften, gegen die Subordination beim mündlichen oder schriftlichen Verkehr derselben mit ihren Vorgesetzten in militairischen Dienstangelegenheiten;
4) wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot, wonach Landwehr-Mannschaften, auch wenn die Landwehr nicht zusammenberufen ist, ohne Befehl in Vereine oder zu Versammlungen zur Berathung militairischer Einrichtungen oder anderer Angelegenheiten in ihrer militairischen Eigenschaft nicht zusammentreten dürfen;
5) wenn Mannschaften der Landwehr in der Militair-Uniform:
   a) Vergehen gegen andere, gleichfalls in Uniform befindliche Personen des Soldatenstandes im persönlichen Zusammentreffen mit denselben, oder
   b) der Theilnahme an einem, von Personen des Soldatenstandes verübten Dienstvergehen,

sich schuldig machen.

§. 26.

Die Disciplinar-Strafgewalt über die beurlaubten Landwehr-Mannschaften haben in den Fällen des §. 25 nur die im §. 23 namhaft gemachten Vorgesetzten.

Die Disciplinarstrafe darf jedoch in den Fällen des §. 25 sub 1b, 2, 3, 5, einen dreitägigen mittlern Arrest nicht übersteigen. Ist in solchen Fällen dreitägiger mittler Arrest keine ausreichende Strafe, so tritt gerichtliche Untersuchung und Bestrafung ein.

Ewiger Bund

§. 27.

Wegen Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den Uebungen, — wohin auch die Fälle gehören, wenn Landwehr-Mannschaften während sie ihrer Einberufung entgegen sehen konnten, durch eine, ohne Erlaubniß der Landwehr-Behörde unternommene Reise sich dem Empfange der Einberufungs-Ordre entziehen, — darf nur dann die Disciplinar-Bestrafung erfolgen, wenn entweder der Einberufene nur zu spät sich an dem bestimmten Orte eingestellt hat, oder die Umstände sonst eine mildere Beurtheilung zulassen.

Ist hiernach die Verhängung einer Disciplinarstrafe nicht ausreichend, so muß gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten. — Dies muß auch stets geschehen, wenn eine Einberufungs-Ordre zum Kriege unbefolgt geblieben ist.

§. 28.

Beurlaubte Landwehr-Mannschaften, welche nach dem Eintritt in den Beurlaubten-Stand, oder bei ihrer Aufenthalts-Veränderung die Anmeldung in dem gewählten Aufenthaltsorte länger als vierzehn Tage versäumen, sind disciplinarisch mit Geldbuße von zwei bis fünf Thalern, oder mit polizeilichem Gefängniß von drei bis acht Tagen zu bestrafen. Ist von ihnen bei Aufenthalts-Veränderungen nur die vorgeschriebene Abmeldung versäumt, die Anmeldung in dem Bezirk ihres neuen Aufenthaltsorts aber rechtzeitig erfolgt, so tritt nur Geldbuße von einem bis zwei Thalern, oder polizeiliches Gefängniß von einem bis zwei Tagen ein.

Diese Strafen für die unterlassene An- oder Abmeldung sind auf Requisition des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs durch die Civilbehörde zu vollstrecken.

§. 29.

Auf die Offiziere der Landwehr kommen die in den §§. 24—28 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß für die in den §§. 25—28 bezeichneten strafbaren Handlungen gegen sie höchstens sechstägiger einfacher Stubenarrest verhängt werden darf. Ist dieser zur Bestrafung nicht ausreichend, so muß gegen sie auch da, wo gegen die Mannschaften vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts Disciplinar-Bestrafung stattfinden kann, gerichtliche Bestrafung erfolgen.

In den Fällen des §. 28 darf gegen Offiziere der Landwehr niemals Geldbuße, sondern nur einfacher Stuben-Arrest eintreten.

B. Bei der Reserve und hinsichtlich aller übrigen unter der Kontrole der Landwehr-Bezirks-Kommandeure stehenden, zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes.

§. 30.

Die in den §§. 25—28 enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Rekruten, für die auf unbestimmte Zeit von Truppentheilen des stehenden Heeres Beurlaubten, für die Reserve-Mannschaft und für alle übrigen unter der Kontrole der Landwehr-Bezirks-Kommandeure stehenden, zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes. — Von jeder Disciplinar-Bestrafung eines noch zu einem Truppentheile des stehenden Heeres gehörenden, auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur den betreffenden Truppentheil sofort zu benachrichtigen.

§. 31.

Die für Offiziere der Landwehr im §. 29 ertheilten Bestimmungen finden auch Anwendung auf alle übrigen unter der Kontrole der Landwehr-Bezirks-Kommandeure stehenden Offiziere, einschließlich der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere.

Vierter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der Militair-Beamten.

§. 32.

Gegen Militair-Beamte, welche ausschließlich unter Militair-Befehlshabern stehen, übt der Militair-Vorgesetzte die Disciplinar-Strafgewalt nach Maßgabe ihres Ranges innerhalb derselben Grenzen aus, wie gegen die ihm untergebenen Personen des Soldatenstandes.

Ewiger Bund

§. 33.

Militair-Beamte, welche sowohl unter einem Militair-Befehlshaber, als auch unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten (oder einer Verwaltungs-Behörde) stehen, sind bei Verletzung der Dienstvorschriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirksamkeit bilden, ausschließlich der Disciplinar-Bestrafung des Verwaltungs-Vorgesetzten (oder der Verwaltungs-Behörde) unterworfen.

Alle andern, zur Disciplinar-Bestrafung geeigneten Handlungen solcher Militair-Beamten gehören zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten Militair-Befehlshabers.

Hierdurch wird jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungs-Vorgesetzten (oder der Verwaltungs-Behörden) über die sittliche Führung des Beamten und die Befugniß, auch ihrerseits dieserhalb, wo nöthig, im Disciplinarwege einzuschreiten, nicht ausgeschlossen.

Wo die Grenzen dieser beiden Subordinations-Verhältnisse zweifelhaft sein sollten, müssen bei Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt die für diese Beamten ertheilten besonderen Dienstvorschriften und Instruktionen berücksichtigt werden.

§. 34.

Die Militair-Vorgesetzten dürfen im Disciplinarwege:

1) gegen untere Militair-Beamte die gegen Unteroffiziere mit dem Portepee zulässigen Arreststrafen (§. 4 B. 3.) und
2) gegen obere Militair-Beamte
   a) einfache Verweise und
   b) Ordnungsstrafen

verhängen.

Ordnungsstrafen (Nr. 2b.) dürfen nicht in Arreststrafen bestehen.

Nur gegen Assistenzärzte, Zahlmeister und Fortifikations-Sekretaire ist einfacher Stuben-Arrest als Disciplinarstrafe zulässig, und darf von den zur Verhängung dieser Strafe berechtigten Militair-Befehlshabern in gleichem Maße verhängt werden, wie sie diese Strafe gegen Offiziere zu verhängen befugt sind.

§. 35.

Auf die zum Beurlaubtenstande gehörenden Militair-Beamten kommen die in den §§. 24—29 für die Landwehr ertheilten Bestimmungen nach Maßgabe ihres Ranges zur Anwendung.

§. 36.

In den Verhältnissen, in welchen Militair-Beamte nach §. 33 den Verwaltungs-Vorgesetzten untergeordnet sind, haben diese die Disciplinar-Strafgewalt nach den Vorschriften der Gesetze vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 218) und vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465) auszuüben. Insoweit jedoch für einzelne Kategorien von Militair-Beamten besondere Disciplinar-Strafbestimmungen gegeben sind, kommen diese zunächst zur Anwendung.

§. 37.

Die Militair- und Verwaltungs-Vorgesetzten haben von der, gegen einen, ihnen beiden untergebenen Militair-Beamten verhängten Disciplinarstrafe, insoweit dieselbe nicht blos in einem Verweise besteht, sich gegenseitig Mittheilung zu machen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der im §. 1 unter Nr. 2 und 3 erwähnten Personen.

§. 38.

Auf die im §. 1 unter Nr. 2 und 3 genannten Personen finden, wenn sie zum Soldatenstande gehören, die für Personen des Soldatenstandes in dieser Verordnung ertheilten Vorschriften nach Maßgabe ihres Ranges Anwendung. Gehören sie nicht zum Soldatenstande, so sind in Absicht auf die Disciplinar-Bestrafung derselben die Vorschriften des §. 32 maßgebend, jedoch muß dabei die Stellung dieser Personen im bürgerlichen Leben berücksichtigt werden.

Ewiger Bund

Sechster Abschnitt.

Von der Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt und von der Vollstreckung der Disciplinarstrafen.

I. Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 39.

Jeder mit Disciplinar-Strafgewalt versehene Militair-Befehlshaber muß überall mit strenger Unparteilichkeit zu Werke gehen und wenn die strafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus seiner eigenen Wahrnehmung, oder aus einer dienstlichen Meldung, oder aus dem Geständniß des Beschuldigten hervorgeht, sowie überhaupt, wenn er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären suchen.

§. 40.

Die Art und das Maß der Disciplinarstrafe hat der Militair-Befehlshaber innerhalb der Grenzen seiner Disciplinar-Strafgewalt, unter möglichster Schonung des Ehrgefühls des zu Bestrafenden, mit Berücksichtigung seiner Individualität, seiner bisherigen Führung und des durch die zu bestrafende Handlung mehr oder minder gefährdeten Dienst-Interesses zu bestimmen.

Bei der Wahl der Strafart ist zugleich die Natur der strafbaren Handlung zu berücksichtigen.

§. 41.

Ein und dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Befehlshaber bestraft und dafür nicht mehr als eine Disciplinarstrafe auferlegt werden. Dies schließt jedoch die Befugniß nicht aus mit einer Arreststrafe,

a) gegen Gefreite: die Entfernung von ihrer Charge; und
b) gegen Gemeine: die Traktaments-Bewirthschaftung zu verbinden.

§. 42.

Wird nach erfolgter Disciplinar-Bestrafung dasselbe Disciplinar-Vergehen von dem Bestraften wieder verübt, so ist, wenn nicht besondere Milderungs-Gründe vorhanden sind, eine härtere Strafe als bei der Vorbestrafung zu verhängen. Reicht dazu die Disciplinar-Bestrafung nicht aus, so muß gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten.

§. 43.

Wenn ein nicht mit der höchsten Strafbefugniß versehener Befehlshaber zwar eine Disciplinarstrafe für zulässig, das Maß der ihm zustehenden Strafbefugniß aber für unzureichend erachtet, so hat er dem nächst vorgesetzten Befehlshaber von dem Straffalle zur weiteren Bestimmung Meldung zu machen.

§. 44.

Entstehen Bedenken darüber, ob eine strafbare Handlung disciplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen ist, so müssen dieselben dem nächsten, mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten vorgetragen werden, welcher darüber Bestimmung zu treffen, oder die Entscheidung des General-Auditoriats einzuholen hat.

§. 45.

Strafbare Handlungen der Personen des Soldatenstandes, welche nur zur Disciplinar-Bestrafung sich eignen, dürfen, wenn sie später als drei Monate nach der Verübung zur Kenntniß des betreffenden mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Befehlshabers gelangen, als verjährt, nicht mehr mit Strafe belegt werden.

Ausgenommen hiervon sind nur die im §. 28 unter Strafe gestellten Handlungen.

§. 46.

Ist eine strafbare Handlung, welche gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur mit einer Disciplinarstrafe geahndet worden, so ist dadurch die Strafbarkeit nicht getilgt, sondern, — wenn inzwischen nicht die Verjährung eingetreten ist — die förmliche gerichtliche Untersuchung einzuleiten. Bei Abmessung der gerichtlichen Strafe muß alsdann auf die bereits verbüßte Disciplinarstrafe Rücksicht genommen werden. Die Verjährungsfrist beträgt für diese Fälle, wenn die disciplinarisch bestrafte Handlung zu den Dienstvergehen gehört, welche in den Militairgesetzen entweder nur mit Arreststrafe, oder alternativ mit Arrest oder Festungsstrafe bedroht sind, drei Monate von der Verbüßung der Disciplinarstrafe gerechnet.

Ewiger Bund

In Betreff der Dienstvergehen dagegen, welche nur mit Festungsstrafe, oder mit härterer Freiheitsstrafe, oder außer einer Freiheitsstrafe mit einer Ehrenstrafe bedroht sind, sowie hinsichtlich der gemeinen Verbrechen oder Vergehen gelten in Absicht auf die Verjährungsfrist die Grundsätze des allgemeinen Strafrechts.

II. Vollstreckung der Disciplinar-Strafen.

§. 47.

Die Vollstreckung der Disciplinarstrafen muß, sofern die Umstände es nur irgend gestatten, gleich nach deren Festsetzung erfolgen. Ist die Strafe von einem höheren Befehlshaber verhängt, so bleibt es seinem Ermessen überlassen, die Vollstreckung derselben entweder selbst anzuordnen oder dem nächst vorgesetzten Befehlshaber des zu Bestrafenden zu übertragen.

§. 48.

Bei dem Kasernen- und Quartier-Arrest (§. 4 B. C.) muß die Heranziehung zum Dienst während der Strafzeit erfolgen. Für die Vollstreckung aller anderen Arreststrafen sind die bestehenden Bestimmungen über die Vollstreckung gerichtlich erkannter Arreststrafen maßgebend.

§. 49.

Die im Disciplinarwege gegen Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen (§§. 25—27) können, nach dem Ermessen des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, beim Bataillonsstabe vollstreckt werden; nur darf dies nicht während der Zeit geschehen, wo der zu Bestrafende zur Uebung eingezogen ist.

Wenn aber im Bataillons-Stabs-Quartiere ein Militair- oder ein zur Aufnahme von Personen des Beurlaubtenstandes geeignetes bürgerliches Arrestlokal nicht vorhanden, oder wenn der Aufenthaltsort des zu Bestrafenden über zwei Meilen davon entfernt ist, so muß die Strafvollstreckung auf Requisition des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs durch die Civilbehörde geschehen.

§. 50.

Werden Militairpersonen des Beurlaubtenstandes, welche in ihren Civilverhältnissen zu den im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten gehören, disciplinarisch mit Arrest bestraft, so ist ihrer nächst vorgesetzten Dienstbehörde sogleich nach Verhängung der Strafe davon Nachricht zu geben.

§. 51.

Hinsichtlich der Bekanntmachung der gegen Militair-Personen des Soldatenstandes verhängten Disciplinarstrafen, bei dem Truppentheil, welchem der Bestrafte angehört und hinsichtlich der Führung der Strafliſten, behält es bei den darüber bestehenden Vorschriften das Bewenden.

Siebenter Abschnitt.

Von der Beschwerdeführung über Disciplinar-Bestrafung.

§. 52.

Beschwerden über eine von dem zuständigen Militair-Befehlshaber verhängte Disciplinarstrafe dürfen erst nach der Strafvollstreckung und alsdann nur:

a) von dem Bestraften selbst und ohne Mitwirkung Anderer, und
b) in der für dienstliche Beschwerden vorgeschriebenen Form,

im Dienstwege angebracht werden.

Das Zusammentreten in Vereine, sowie jede sonstige Versammlung von Militair-Personen des Soldatenstandes zur Berathschlagung über Anfertigung und Anbringung solcher Beschwerden, darf, wie überhaupt bei Beschwerden und Gesuchen in dienstlichen Angelegenheiten, nicht stattfinden.

Achter Abschnitt.

Von der Beaufsichtigung der Militair-Befehlshaber in Absicht auf die richtige Anwendung der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 53.

Die höheren Befehlshaber haben die gerechte und zweckentsprechende Anwendung der, den ihnen untergebenen niederen Befehlshabern zustehenden Strafbefugnisse, insbesondere durch genaue Prüfung der bei den Truppentheilen zu führenden Strafliſten, sorgfältig zu überwachen.

Ewiger Bund

§. 54.

Finden die höheren Befehlshaber, daß eine von dem niederen Befehlshaber verhängte Disciplinarstrafe:

1) entweder ihrer Art oder ihrer Dauer nach ungesetzlich, oder
2) der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist, so ist von ihnen die Strafe abzuändern oder aufzuheben und die etwaige Ueberschreitung oder Anmaßung der Disciplinar-Strafgewalt, nach Maßgabe der Verschuldung, entweder disciplinarisch zu rügen, oder die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

Neunter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Strafgewalt in außerordentlichen Fällen.

§. 55.

Bei außerordentlichen Vorfällen in Friedenszeiten ist jeder kommandirende Offizier befugt, die Unterstellung der Militair-Personen seines Dienstbereichs unter die in den Militairgesetzen für den Kriegszustand ertheilten Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes anzuordnen, und dies bei Trommelschlag, oder durch Tagesbefehl bekannt machen zu lassen.

Es muß jedoch in einem jeden solchen Falle sogleich dem nächsten Vorgesetzten davon Meldung gemacht werden.

§. 56.

Während besonderer, die strengste Aufrechthaltung der Disciplin dringend erheischenden Verhältnisse, insbesondere, in Kriegszeiten, bei Versammlung der Truppen, bei Alarmirungen, beim Anrücken in das Gefecht, beim Rückzuge und bei Verwehrung der Plünderung und anderer schwerer Verbrechen ist jeder Offizier, unter strenger Verantwortlichkeit, berechtigt, von seiner Waffe Gebrauch zu machen, um seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen, wenn ihm kein anderes Mittel zur Erlangung des durchaus nöthigen Gehorsams zu Gebote steht.

Dieselbe Befugniß hat, unter gleicher Verantwortlichkeit, jeder Offizier zum Zweck der Abwehr eines thätlichen Angriffs des Untergebenen.

Der Offizier, der eine solche außerordentliche Maßregel anzuordnen genöthigt ist, muß jedoch den Vorfall sofort seinem nächsten Vorgesetzten melden.

§. 57.

Sobald die Armee oder einzelne Armee-Corps zu einem kriegerischen Zweck — wohin die militairischen Uebungen hier nicht zu rechnen sind — in Marsch gesetzt werden, haben bis zum Wiedereintritt der gewöhnlichen Friedensverhältnisse der Oberbefehlshaber, sowie jeder kommandirende General eines Armee-Corps die Befugniß, nöthigen Falls die nach den §§. 4 und 5 zulässigen Disciplinarstrafen, den obwaltenden Verhältnissen entsprechend, zu verschärfen oder abzuändern und dies durch Tagesbefehl bekannt zu machen.

Auch ist während dieser Zeit jeder Befehlshaber bis zum Kommandeur eines selbstständigen Bataillons abwärts berechtigt, gegen Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes körperliche Züchtigung bis zu vierzig Stockschlägen zu verhängen.

Dieselben Befugnisse hat der Befehlshaber der Besatzung einer Festung, eines offenen Orts oder Bezirks, welche in Belagerungs-Zustand erklärt sind.

Schlußbestimmung.

§. 58.

Die Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 und die späteren, dieselbe abändernden oder ergänzenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Ausgenommen hiervon sind nur die Vorschriften der §§. 59—66 des Regulativs vom 6. November 1858 und der §§. 32—44 des Regulativs vom 19. Mai 1866 in Betreff der Disciplinar-Bestrafung der Militair-Sträflinge und der Arbeitssoldaten; diese Vorschriften bleiben unverändert in Kraft.

Ems, den 21. Juli 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 27. September 1867. Nr. 15.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 150.

Betrifft die Beurlaubung von Unteroffizieren und Mannschaften.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hierdurch, daß an die Stelle des 2. Alinea vom §. 92 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden folgende Bestimmung treten soll:

„Wenn die Entfernung des Ortes oder Landestheils, nach welchem der Urlaub ertheilt wird, von dem Garnisonorte einhundert oder mehr Meilen beträgt, so wird diese Frist auf 90 Tage — 3 Monat — verlängert."

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 29. August 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggz. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin den 2. September 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch der Armee mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß alle bisher ergangenen, das erwähnte Alinea betreffenden Spezial-Bestimmungen hierdurch aufgehoben sind.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Glogau.

No. 763/8. M. O. D. 1.

Nr. 151.

Betrifft die Kurhessische und Nassauische Militair-Wittwen- und Waisen-Anstalt.

Zur Regulirung der Wittwen-Pensions-Verhältnisse der ehemals Kurhessischen und Nassauischen Offiziere und Militairbeamten bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1) Die Kurhessische Militair-Wittwen- und Waisen-Anstalt und die Nassauische Militair-Wittwen- und Waisen-Kasse bestehen nach den für sie gegebenen Statuten für ihre gegenwärtigen Interessenten fort. Die Aufnahme neuer Mitglieder ist nicht zulässig. Unverheiratheten, kinderlosen und solchen Wittwern, deren Kinder bei dem Tode des Vaters zum Pensionsempfange nicht berechtigt sein würden, wird der Austritt aus den resp. Anstalten gestattet. Ein Anspruch auf Rückgewähr bisher gezahlter Beiträge oder auf Wiederaufnahme im Falle künftiger Verheirathung verbleibt den Ausscheidenden nicht.
2) Die Interessenten der gedachten Anstalten können nicht gleichzeitig Mitglieder der Preußischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt werden.

Ewiger Bund

3) Die Pensionen werden an die Empfangsberechtigten unverkürzt gezahlt. Abzüge von der Pension oder Erhöhung der Beiträge bei Unterbilanz der Kasse finden nicht statt; die Staatskasse leistet die erforderlichen Zuschüsse. Die Aktiva der Anstalten gehen nach deren dereinstigen Aussterben auf die Staatskasse über.
4) Die Verwaltung der Institute wird dem Kriegs-Ministerium übertragen.

Schloß Babelsberg, den 5. September 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 16. September 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Verwaltung der beiden genannten Institute der General-Direktion der Königlich Preußischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt hierdurch übertragen wird. Als Zeitpunkt des Uebergangs der Geschäfte wird der 15. November c. festgesetzt.

Zu demselben Termine gehen die Kassen-Angelegenheiten an die Militair-Wittwen-Kasse in Berlin über, die ihrerseits die Zahlung der Pensionen, Einziehung der Beiträge ꝛc. durch die betreffenden Landes- und Truppen-Kassen ausführen wird.

Anträge ꝛc. in Sachen der qu. Wittwen- und Waisen-Anstalten sind mit dem Rubrum resp. der Bezeichnung „Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheit" zu versehen und sofern sie die Anweisung von Pensionen, Ausscheiden von Mitgliedern, die Verwaltung der Kapitalfonds betreffen, an die vorgenannte General-Direktion, sofern sie die Zahlung bereits angewiesener, liquider Forderungen, die Delegirung anderer Zahlungsstellen als der bisherigen also reine Kassen-Angelegenheiten betreffen, direkt an die Militair-Wittwen-Kasse hier zu richten.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 41/9. W.

Nr. 152.

Betrifft die Gewährung des Haferzuschußes an die von den Kavallerie-Regimentern im Jahre 1867 selbst erkauften Remonten unter 6 Jahren.

Berlin, den 6. September 1867.

Im Anschluß an die Verfügung des unterzeichneten Departements vom 19. August c., betreffend die Gewährung des Haferzuschusses an die zur Formation der 5. Eskadrons bei den neuen Kavallerie-Regimentern angekauften Pferde unter 6 Jahren, wird hierdurch bekannt gemacht, wie fernerweit genehmigt ist, daß auch den auf Anordnung der Königlichen Abtheilung für das Remonte-Wesen von den Kavallerie-Regimentern in diesem Jahre selbst erkauften Remonten, insofern dieselben nicht älter als 4 bis 6 Jahre sind, der im § 103 des Natural-Verpflegungs-Reglements bestimmte Haferzuschuß bis zum Eintreffen der künftigjährigen Remonten, jedoch höchstens auf ein volles Jahr, gewährt werden kann.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Koellner.

No. 1212/8. M. O. D. 2.

Nr. 153.

Betrifft die Anmeldung von Anwärtern zum Montirungs-Depot-Verwaltungs-Dienst.

Berlin, den 6. September 1867.

Es wird sich binnen Kurzem die Gelegenheit darbieten, die Beamten-Stellen bei den Montirungs-Depots, dem jetzigen Umfange der Geschäfte entsprechend zu vermehren.

Ewiger Bund

Die Königlichen General-Kommandos werden daher ersucht, Personen des Unteroffizier-Standes, welche Civil-Anstellungs-Berechtigung erworben haben, den erforderlichen Grad schulwissenschaftlicher Bildung besitzen, das Zeugniß einer lobenswerthen Führung von ihren Vorgesetzten erhalten und bei gesunder Körperbeschaffenheit im Lebensalter noch nicht zuweit vorgeschritten sind, unter Uebersendung der hierüber ausgestellten Zeugnisse zur Notirung für den Montirungs-Depot-Verwaltungs-Dienst bei dem unterzeichneten Departement anzumelden.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.

v. Stosch. Wischhusen.

No. 88/9. M. O. D. 3.

Nr. 154.

Betrifft die Errichtung einer Unteroffizier-Schule in Bieberich.

Berlin, den 7. September 1867.

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. November v. J. die Errichtung einer dritten Unteroffizier-Schule, und zwar in Bieberich, zu befehlen geruht.

Einer anderweitigen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August c. zufolge soll die Formation der genannten Unteroffizier-Schule gegen Ende des Monats September d. J. erfolgen, derart, daß dieselbe ultimo genannten Monats vollendet ist.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 698/8. A. K. D. 1. a.

Nr. 155.

Betrifft Marsch-Kompetenzen von Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 10. September 1867.

Aus Anlaß einer Anfrage wird mit Bezug auf den §. 57 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden festgesetzt, daß Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die wegen militairischer Vergehen als Angeschuldigte zur Vernehmung in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier beordert werden, hinsichtlich ihrer Gebührnisse für den Marsch vom Wohnorte bis zum Bataillons-Stabsquartier und zurück nach den für Reservisten rc. bei der Einziehung und Entlassung geltenden Bestimmungen zu behandeln sind.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Glogau.

No. 305/6. M. O. D. 1.

Nr. 156.

Betrifft das Verfahren bei Reparaturen und beim Ersatz künstlicher Gliedmaßen der Invaliden.

Berlin, den 10. September 1867.

1) Amputirte Invalide, welche eine Reparatur oder den Ersatz der bei ihrer Entlassung ihnen verabfolgten künstlichen Gliedmaßen, Stelzfüße, Schienen rc. *) beantragen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen mündlich oder schriftlich an den Bezirksfeldwebel des Kompagnie-Bezirks, welchem ihr Wohnort angehört, – wenn letzterer aber das Stabsquartier eines Landwehr-Bezirks-Kommandos ist, an die-

*) Künstliche Arme werden für Rechnung des Militair-Fonds in der Regel nicht beschafft resp. unterhalten, weil dieselben meist keinen praktischen Nutzen gewähren.

Ewiger Bund

ses direkt — zu wenden. In den bezüglichen Anträgen ist möglichst genau anzugeben, worin der Schaden besteht, dessen Beseitigung zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit der künstlichen Gliedmaße nothwendig ist.

2) Das Landwehr-Bezirks-Kommando läßt, wenn es sich um eine Reparatur geringerer Art handelt, dieselbe im Bezirk durch einen dazu geeigneten Handwerker bewerkstelligen. Ist dies nicht angängig, so ertheilt es dem betreffenden Invaliden die Anweisung, das schadhafte Stück per Post an eine, für diesen Fall näher zu bezeichnende Lazareth-Kommission zu senden.
3) Von den Königlichen General-Kommandos sind innerhalb ihres Bereichs nach Bedarf diejenigen Lazarethe zu bestimmen, seitens deren die Reparaturen ꝛc. künstlicher Gliedmaßen zu veranlassen sind. Den Landwehr-Bezirks-Kommandos ist mitzutheilen, an welche Lazarethe sie sich für die Angehörigen ihres Bezirks in vorkommenden Fällen zu wenden haben.
4) Wegen Namhaftmachung geeigneter Techniker, denen die Ausführung von Reparaturen resp. die Neuanfertigung künstlicher Gliedmaßen aufzutragen ist, haben die resp. Lazareth-Kommissionen sich erforderlichen Falls an die Königlichen Intendanturen zu wenden, welchen die diesfälligen Ermittelungen, event. Aufnahmen von Kontrakten im Einvernehmen mit den Korps-General-Aerzten obliegen.
5) Wenn Behufs des Anpassens neuangefertigter künstlicher Gliedmaßen in einzelnen besonderen Fällen die Anwesenheit des betreffenden Invaliden im Lazareth nothwendig wird, so ist derselbe je nach Erforderniß per Vorspann, Post oder Eisenbahn unter Gewährung der reglementsmäßigen Tagegelder dorthin zu befördern, oder ihm eine entsprechende Reise-Vergütung zu gewähren. Die Absendung des Mannes hat auf Requisition der Lazareth-Kommission das Landwehr-Bezirks-Kommando zu veranlassen. Während der zur Anpassung resp. Eingewöhnung in den Gebrauch der Gliedmaße erforderlichen Zeit tritt der Invalide in die Lazareth-Verpflegung.
6) Sämmtliche Kosten, sowohl für die Reparatur und Neubeschaffung der Gliedmaßen als für die dabei zur Verauslagung kommenden Reise- und Verpflegungs-Kosten sind vorschußweise von den Lazareth-Kommissionen zu verausgaben und, nebst den Durchschnitts-Verpflegungs-Kosten von 4 Sgr. 9 Pf. pro Mann und Tag für die Dauer der Lazareth-Verpflegung, halbjährlich bei den Korps-Intendanturen zu liquidiren.

Letztere haben die bei ihnen eingehenden Liquidationen zu prüfen und demnächst nebst Belägen am 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres Behufs Zahlungs-Anweisung dem Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen einzureichen.

Die von den Landwehr-Bezirks-Kommandos für kleinere Reparaturen resp. Marschkosten ꝛc. geleisteten Vorschüsse, werden denselben von den resp. Lazareth-Kommissionen gegen belegte Liquidationen gestattet.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.
J. V.
v. Kirchbach. v. Blücher.

No. 22/8. 67. A. f. I.

Nr. 157.

Betrifft eine Berichtigung des Leitfadens zum Unterricht in der Kenntniß, Behandlung und dem Gebrauche des Zündnadel-Karabiners M/57. Berlin d. 1859.

Berlin, den 16. September 1867.

Im §. 19 des vorgenannten Leitfadens, Zeile 1 von oben sind die Worte:

„Der Entladestock"

zu streichen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement
v. Podbielski. v. Rieff.

No. 311/8. A. 2.

Nr. 158.

Betrifft Wohlthätigkeit.

Berlin, den 4. September 1867.

Aus der zur Jubelfeier des 17. März 1863 dargebrachten, verzinslich angelegten Gabe eines ungenannten Patrioten von 5000 Thlr. werden alljährlich circa 600 Thlr. zur Unterstützung von Veteranen — sowohl

Ewiger Bund

Offizieren als Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts — aus den Feldzügen von 1813/15 verwendet und zwar, was die letztgedachte Kategorie betrifft, in der Weise, daß 19 Individuen auf Lebensdauer je 24 Thlr. in halbjährlichen Raten à 12 Thlr. im März und September jeden Jahres erhalten.

Demgemäß sind gegenwärtig wieder an nachbenannte Veteranen:

1) Heinrich Aßmann zu Stettin,
2) Christian Rebohl zu Campern, Kreis Trebnitz,
3) Michael Richau zu Alt-Christburg, Kreis Mohrungen,
4) Simon Laurinat zu Gr. Lumpönen, Kreis Tilsit,
5) Johann Fehlberg zu Dubbertech, Kreis Fürstenthum,
6) Georg Busse zu Conitz,
7) Friedrich Wilhelm Sagert zu Gr. Neuendorf, Kreis Lebus,
8) Friedrich Guhl zu Zernikow,
9) Joachim Friedrich Kagel zu Berlin,
10) Ludwig Schulenburg zu Stendal,
11) Adam Zipf zu Falken, Kreis Mühlhausen,
12) Johann Balzer zu Wilhelmsfeld, Kreis Rothenburg,
13) Friedrich Klimpel zu Sierakowo, Kreis Kroeben,
14) Gottlieb Paßauke (Posanke) zu Karauschke, Kreis Trebnitz,
15) Joseph Muschkowski zu Tschammer Ellguth, Kreis Groß Strehlitz,
16) Joseph Strauch zu Nieder-Steine, Kreis Neurode,
17) Wilhelm Glubb zu Herdecke, Kreis Hagen,
18) Bernard Fester zu Münster,
19) Christian Schroeder zu Pelm, Kreis Daun,

Unterstützungen à 12 Thlr. mit zusammen 228 Thlr. bewilligt worden.

Indem das Kriegs-Ministerium Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt Dasselbe, daß die Auszahlung der gedachten Beträge durch die Königlichen General-Kommandos erfolgt.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
J. V.
v. Kirchbach.

ad No. 65/9. 67. A. f. I.

Nr. 159.

Betrifft die Recherche nach zwei vermißten Oesterreichischen Soldaten.

Berlin, den 9. September 1867.

Die beiden Gemeinen der K. K. Oesterreichischen Armee:

Julius Marczell des Infanterie-Regiments Baron Ramming Nr. 72 und
Heinrich Tognaldo des Infanterie-Regiments Freiherr v. Sokčevič Nr. 78

werden seit der Schlacht von Königgrätz vermißt, und sollen sich angeblich noch in Preußen aufhalten, resp. in die Preußische Armee eingetreten sein.

Die Königlichen Truppentheile oder Private, welchen über das Schicksal der Genannten etwas Näheres bekannt sein sollte, werden ersucht, dem unterzeichneten Departement bezügliche Mittheilung zukommen zu lassen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 1016/8. A. 1. a.

Nr. 160.

Betrifft die von der Königlichen Staatsdruckerei zum Gebrauche für die Truppen vorräthig gehaltenen Formulare.

Berlin, den 20. September 1867.

Das Preis-Verzeichniß der Staatsdruckerei vom 20. Februar 1866 — siehe Militair-Wochenblatt de 1866 Stück Nr. 9 — von den zum Gebrauch für die Truppen bestimmten, mit Litt. A bezeichneten, im Formular Magazin vorräthigen Formularen hat durch die seit der Veröffentlichung stattgefundenen Veränderungen im Formular-Wesen wesentliche Lücken erhalten.

Zur Beseitigung dieser Mängel sind die bis jetzt eingetretenen Abänderungen in dem beiliegenden Nachtrage II. zusammengestellt, nach welchem das vorgedachte Preis-Verzeichniß zu verbessern resp. zu ergänzen ist.

Ewiger Bund

Bei dieser Gelegenheit wird darauf aufmerksam gemacht, daß Bestellungen auf Druckformulare, welche für die Staatsdruckerei bestimmt sind, sehr häufig irrthümlich an die Königliche Geheime-Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) adressirt und dadurch Weiterungen und Verzögerungen bei der Expedition der Drucksachen herbeigeführt werden.

Die hiesige Geheime Ober-Hofbuchdruckerei des Herrn v. Decker in der Wilhelmstraße Nr. 75 ist eine mit der Königlichen Staatsdruckerei — Oranienstraße Nr. 92/94 — in gar keiner Verbindung stehende Officin.

Königliche Staatsdruckerei.
Wedding.

Nachtrag II.

zum Preis-Verzeichniß vom 20. Februar 1866 (Milit.-Wochenblatt Nr. 9 de 1866) über die zum Gebrauch für die Truppen bestimmten mit Littr. A. bezeichneten Formulare.

Der Nachtrag I. fällt fort.

Bezeichnung. Littr.	Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 St. Rl.	Sgr.	Pf.	25 St. Rl.	Sgr.	Pf.
		f. Formulare aus der Militair-Ersatz-Instruktion für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858.						
A.	60	Vorstellungs-Liste A. B. C.						
	61	Nach §. 6 der Ausführungs-Bestimmungen vom 14. Juni 1867 zur Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Mai d. J., betreffend die Eintheilung der Ersatz-Reserve in zwei Klassen — Armee-Verordnungs-Blatt de 1867 Seite 52 — ist das Schema zur Vorstellungs-Liste C. durch die Rubrik „Bemerkungen" zu vervollständigen. In einer an die Staatsdruckerei ergangenen Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums und des Königlichen Ministeriums des Innern ist bestimmt, daß diese Rubrik zur Vereinfachung auch in die Vorstellungs-Listen A. und B. mit aufgenommen, und zu den Vorstellungs-Listen überhaupt Formulare ohne 10 Querlinien per Bogenseite verwendet werden können. Die betreffenden Formulare werden hiernach für die Folge eingerichtet werden.						
A.	72	Ersatz-Reserve-Schein, II. Klasse, 2 Stück pro Bogen	5	15	—	—	8	3
"	73	Desgleichen, I. Klasse, 2 Stück pro Bogen	5	15	—	—	8	3
		Trainscheine, bisher A. Nr. 73, fallen nach §. 5 der Ausführungs-Bestimmungen vom 14. Juni d. J. zur Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Mai d. J., betreffend die Eintheilung der Ersatz-Reserve in zwei Klassen, fort.						
		In den Formularen zu den Ersatz-Reserve-Scheinen I. Klasse ist der Zusatz wegen des Uebertritts zur Ersatz-Reserve II. Klasse in Folge einer ministeriellen Anordnung mit abgedruckt worden.						
A.	80	Namentliche Liste (Ueberweisungs-Nationale) zu entlassender Mannschaften, Titelbogen.						
		Nach Verbrauch der jetzigen Auflage, für welche der Preis von 4 Thlr. 10 Sgr. pro 500 Bogen bestehen bleibt, wird dies Formular in der bisherigen Form nicht mehr vorräthig gehalten, da nach §. 179 der Militair-Ersatz-Instruktion für jeden einzelnen Mann ein besonderes Nationale ausgefertigt werden soll. Für die Folge werden nur noch Formulare zu diesen Nationalen mit je 2 Stück pro Bogen, welche bisher die Bezeichnung 82a. hatten, angefertigt und ausgegeben für	5	15	—	—	8	3
		Die unter A. Nr. 81 vorräthigen Einlagebogen zu diesen Listen fallen in Zukunft fort, ebenso die unter A. Nr. 82 aufgeführten Urlaubs-Pässe, welche durch §. 24 der Landwehr-Ordnung aufgehoben worden sind.						
		Die unter Littr. C. mit den laufenden Nummern 102 bis 107 aufgeführten Formulare nach den Bestimmungen zur Vereinfachung des Listenwesens bezüglich der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Korps de 1865 sowie folgende Formulare:						
		A. Nr. 115 Rapporte von den Offizieren u. Mannschaften des Beurlaubtenstandes,						
		" " 133 Ueberweisungs-Liste, Titel,						

Ewiger Bund

Bezeichnung. Littr.	Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 St. Rf	Sgr.	pf.	25 St. Rf	Sgr.	pf.
		A. Nr. 134 Desgleichen, Einlagebogen,						
		" " 135 Landwehr-Stammrollen,						
		" " 139 Urlaubs-Reserve-Päſſe,						
		" " 140 Päſſe für Dispoſitions-Urlauber,						
		" " 141 Urlaubs-Päſſe für Landwehr-Mannſchaften,						
		ſind durch die neue Landwehr-Ordnung theils aufgehoben, theils anderweit regulirt und bezeichnet worden. Dieſelben ſind daher in dem Preis-Verzeichniß vom 20. Februar 1866 zu ſtreichen; dafür ſind folgende Formulare vorräthig.						
		Littr. C. Formulare nach der Verordnung, betreffend die Organiſation der Landwehr-Behörden und die Dienſtverhältniſſe der Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes de 1867.						
A.	102	Militair-Paß nach Schema 1	9	—	—	—	13	6
"	103	Futterale zur Conſervation der Päſſe	4	10	—	—	6	6
"	104	Führungs-Atteſte, 2 Stück pro Bogen, nach Schema 2	5	15	—	—	8	3
"	105	Ueberweiſungs-Nationale nach Schema 3	13	—	—	—	19	6
"	106	Einlagebogen dazu zur Fortſetzung der Correſpondenz nach Schema 3 . .	5	15	—	—	8	3
"	103	Futterale zur Conſervation der Ueberweiſungs-Nationale	4	10	—	—	6	6
"	107	Ueberweiſungs-Nationale derjenigen Landwehr-Mannſchaften, für welche ſolche Nationale nach Schema 3 noch nicht vorhanden ſind — conf. §. 8 der Ausführungs-Beſtimmungen — 2 Stück pro Bogen	5	15	—	—	8	3
"	115	Ueberweiſungs-Nationale für Mannſchaften der Erſatz-Reſerve erſter Klaſſe — conf. §. 25 zu 4 der Landwehr-Ordnung — 2 Stück pro Bogen .	5	15	—	—	8	3
"	133	Namentliche Liſte zu den Nationalen, 2 Stück pro Bogen, nach Schema 4 .	5	15	—	—	8	3
"	134	Desgleichen, 1 Stück pro Bogen, Titel, nach Schema 4	5	15	—	—	8	3
"	135	Desgleichen, Einlagen, nach Schema 4	5	15	—	—	8	3
"	139	Stamm-Liſten für die Landwehr-Mannſchaften — der Bogen iſt für 10 Mann eingerichtet — nach Schema 6	8	—	—	—	12	—
"	140	Straf-Verzeichniß zur Stamm-Liſte, Titelbogen nach Schema 7 . . .	5	15	—	—	8	3
"	141	Desgleichen, Einlagebogen nach Schema 7	5	15	—	—	8	3
"	153	Ab- und Zugangs-Controle für die Landwehr-Bezirks-Kommandos, Titelbogen nach Schema 8	4	20	—	—	7	—
"	154	Desgleichen, Einlagebogen nach Schema 8	4	20	—	—	7	—
"	155	Ab- und Zugangs-Controle für die Landwehr-Kompagnien, Titelbogen nach Schema 9	4	20	—	—	7	—
"	156	Desgleichen, Einlagebogen nach Schema 9	4	20	—	—	7	—
"	157	Vorſtellungs-Liſte für die felddienſtunfähig reſp. dienſtuntauglich gewordenen Reſerviſten und Wehrleute, Titelbogen nach Schema 10	3	20	—	—	5	6
"	158	Desgleichen, Einlagebogen nach Schema 10	4	20	—	—	7	—
"	159	Verleſe-Liſte, Titelbogen nach Schema 13	5	—	—	—	7	6
"	160	Desgleichen, Einlagebogen nach Schema 13	5	—	—	—	7	6
"	161	Rapporte von den Offizieren und Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes nach Schema 14	28	—	—	1	12	—
"	162	Geſtellungs-Ordres, 4 Stück pro Bogen nach Schema 15	3	5	—	—	4	9
"	163	Ueberweiſungs-Liſte, Titelbogen nach Schema 16	5	15	—	—	8	3
"	164	Desgleichen, Einlagebogen nach Schema 16	5	15	—	—	8	3
		Zu 163—164. In dem Anhange zur Landwehr-Ordnung iſt hierbei irrthümlich ein Preis von 5 Thlr. ausgeworfen.						
		Bemerkung.						
		1. Zur Stammliſte für die Mannſchaften der Erſatz-Reſerve I. Klaſſe ſollen nach §. 32 der Landwehr-Ordnung die Eingangs bezeichneten Formulare zur Vorſtellungs-Liſte C aus der Militair-Erſatz-Inſtruktion (Litt. A. Nr. 60 und 61) verwendet werden.						

Ewiger Bund

Bezeichnung. Littr.	Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 St. Rl. Sgr. Pf.	Preis für 25 St. Rl. Sgr. Pf.
		2. Sollte sich in Folge einkommender Bestellungen die Nothwendigkeit herausstellen, folgende in der Landwehr-Ordnung bezeichnete Drucksachen und zwar: a) ad §. 42. Veränderungs-Nachweisungen zur Stammliste, b) ad §. 52 zu 4. Uebungs-Listen, c) ad §. 58 zu 3. Anschreiben an die Landraths-Aemter resp. die Gemeinde- und Polizei-Behörden, sowie namentliche Listen zu denselben anzufertigen, so wird dies seiner Zeit geschehen und demnächst besonders bekannt gemacht werden.		
		m. Verschiedene Formulare.		
A.	152	Einlagebogen zu den Abrechnungsbüchern für die Mannschaften (Litt. A. Nr. 146) enthaltend die aus diesen Büchern fortgefallenen Seiten 13—16 für die Musterungs-Kontrole der den Unteroffizieren und Kapitulanten verbleibenden kleinen Montirungsstücke. Der Bogen reicht zur Ergänzung von vier Abrechnungsbüchern aus	5 15 —	— 8 3
		Wegen Einführung dieser Formulare wird auf die Bekanntmachung der Staatsdruckerei vom 2. Mai 1866 — Militair-Wochenblatt de 1866 Seite 143 — sowie auf die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 17. August 1866 — Militair-Wochenblatt de 1866 Seite 335 — Bezug genommen.		
		Die am Schluß des Preis-Verzeichnisses vom 20. Februar v. J. aufgeführten Formulare:		
G.	1	Einberufungs-Ordres,		
"	2	Namentliche Listen,		
"	3	Gestellungs-Ordres aus dem Mobilmachungs-Plan für die Preußische Armee de 1853 sind nach §. 58 ad 3 der neuen Landwehr-Ordnung aufgehoben und daher in dem Preis-Verzeichniß zu streichen. Dagegen sind dort nachzutragen: die Formulare aus dem Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes de 1855 — conf. §. 13 zu 4 der Landwehr-Ordnung —.		
D.	57	Namentliches Verzeichniß der zu Unterstützungen berechtigten Militair-Familien, Titelbogen nach Anlage 2	5 15 —	— 8 3
	58	Desgleichen, Einlagebogen nach Anlage 2	5 15 —	— 8 3
"	59	Quittungen über Familien-Unterstützungen, 2 Stück pro Bogen nach Anlage 3	4 15 —	— 6 9
"	60	Liquidation über gezahlte Familien-Unterstützungen, Titelbogen nach Anlage 4	5 15 —	— 8 3
"	61	Desgleichen, Einlagebogen nach Anlage 4	5 15 —	— 8 3
		Schließlich ist noch zu bemerken, daß der Preis für die in Stelle des Siegellacks und der Oblaten für den Briefverschluß zur Verwendung kommenden Briefmarken (Siegelmarken) in einer Farbe, welche beliebig bestimmt werden kann, bei 10,000 Stück und mehr zwanzig Silbergroschen pro mille, bei geringern Aufträgen einen Thaler pro mille beträgt.		
		Der zu diesen Marken erforderliche Stahlstempel mit dem vorschriftsmäßigen Adler — conf. Militair-Wochenblatt de 1862 Seite 300 — und der Umschrift kostet 3 Thaler 5 Silbergroschen, derselbe wird Eigenthum des Bestellers und kann, um solchen zum Siegeln benutzbar zu machen, mit einem Heft zum Preise von 10 Silbergroschen versehen werden.		

Berlin, den 20. September 1867.

Königliche Staatsdruckerei.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1 Jahrgang. Berlin, den 4. Oktober 1867. Nr. 16.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 161.

Betrifft die Bekleidung der Oekonomie-Handwerker bei den Küraſſier- und Huſaren-Regimentern.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag beſtimme Ich, daß die Oekonomie-Handwerker der Küraſſier- und Huſaren-Regimenter nicht mit der neuen Bein- und Fußbekleidung ausgeſtattet werden, vielmehr die bisherige Bekleidung beibehalten ſollen. Das Kriegs-Miniſterium hat hiernach das Weitere zu veranlaſſen.

Schloß Babelsberg, den 12. September 1867.

gez. Wilhelm.
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Miniſterium.

Berlin, den 29. September 1867.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Miniſterium.
Im Auftrage:
v. Stoſch.

No. 421/9 67. M. O. D. 3.

Nr. 162.

Betrifft die Uniform der zu den Infanterie-Regimentern Nr. 91, 93, 94, 95 und 96 ſowie zu dem Dragoner-Regiment Nr. 19 übertretenden Offiziere.

Berlin, den 30. September 1867.

Seine Majeſtät der König haben zu beſtimmen geruht, daß die zu den Infanterie-Regimentern Nr. 91, 93, 94, 95 und 96 ſowie die zu dem Dragoner-Regiment Nr. 19 übertretenden Offiziere bis zur erfolgten definitiven Feſtſtellung der Uniform dieſer Regimenter, ihre bisherige Uniform beibehalten ſollen.
Es wird dies hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Miniſterium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stoſch. Gericke.

No. 439/9. 67. M. O. D. 3.

Ewiger Bund

Nr. 165.

Betrifft die Aufbewahrung der Militair-Kirchenbücher der früheren Preußischen Besatzungen von Rastatt und Luxemburg.

Berlin, den 30. September 1867.

Die Haupt-Kirchenbücher der evangelischen Militair-Gemeinden der vormaligen Preußischen Besatzungen von Rastatt und Luxemburg befinden sich im Gewahrsam des Militair-Ober-Predigers 8ten Armee-Corps zu Coblenz (zur Zeit Militair-Ober-Prediger Konsistorial-Rath Korten).

Die Kirchenbücher der katholischen Militair-Gemeinde der früheren Preußischen Besatzung von Rastatt werden bei der katholischen Militair-Pfarre in Frankfurt a. M. (zur Zeit katholischer Divisions-Geistlicher Koch der 21. Division) und die den Zeitraum vom Juni 1850 bis September 1867 umfassenden Kirchenbücher der katholischen Militair-Gemeinde der früheren Preußischen Besatzung von Luxemburg bei der katholischen Militair-Pfarre in Saarlouis (zur Zeit katholischer Garnison-Geistlicher Schulte) asservirt.

Dies wird hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Gesuche um Ausfertigung von Auszügen 2c. aus den betreffenden Kirchenbüchern an die vorbezeichneten Stellen zu richten sind.

Allgemeines Kriegs-Departement, Armee-Abtheilung B.

v. Hartmann. Bornemann.

No. 683/9. A. 1. b.

Nr. 166.

Betreffend die Ermittelung eines Oesterreichischen Soldaten.

Berlin, den 25. September 1867.

Der zu Nekor im Königreich Böhmen, Bezirk Senftenberg als Grundbesitzer ansäßige Bruder des verschollenen Soldaten Ferdinand Poláček des K. K. Oesterreichischen 18. Linien-Infanterie-Regiments, Großfürst Constantin von Rußland, hat an das Kriegs-Ministerium die Bitte gerichtet, ihm über den Verbleib des Verschollenen Aufschluß zu verschaffen. Letzterer soll, nach der Angabe seines Bruders dem Gefechte bei Eisenstadt (Jicin) beigewohnt haben, wo das Regiment Constantin am äußersten rechten Flügel der Schlachtlinie von Jicin, ganz in der Nähe von Eisenstadt, die Preußischerseits besetzten Höhen stürmte, und nach zurückgeschlagenem Sturme vermißt worden sein.

Diejenigen Königlichen Militair-Behörden und Privaten, welchen etwa über das Schicksal des Ferdinand Poláček Näheres bekannt sein sollte, werden ergebenst ersucht, der unterzeichneten Abtheilung des Kriegs-Ministeriums gefälligst bezügliche Mittheilung zukommen zu lassen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Ingenieur-Abtheilung

Klotz. Crüger.

No. 64/9. A. III.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 16. Oktober 1867. Nr. 17.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 167.

Betrifft die Uniform der im Dienste der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde und in den Lazarethen thätigen Johanniter-Ritter.

Ich will auf einen bezüglichen Antrag des Herrenmeisters der Balley Brandenburg, Prinzen Karl von Preußen Königliche Hoheit, hierdurch genehmigen, daß die im Dienste der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde und in den Lazarethen thätigen Johanniter-Ritter hinfort folgende Interims-Uniform anzulegen berechtigt sein sollen:

1) schwarzen Ueberrock mit vorn abgerundetem Stehkragen, 2 Reihen goldenen Knöpfen mit dem Johanniterkreuz auf denselben und statt der Epauletten eine breite goldene Tresse, auf der die Rechtsritter einen silbernen Stern tragen, die Tresse nach der von dem Herrenmeister vorgelegten und von Mir genehmigten Probe,
2) schwarze Feldmütze mit Schirm, der Preußischen Kokarde (bei Ausländern mit der Kokarde ihres Vaterlandes) und über dieser das Johanniter-Kreuz,
3) hechtgraue Beinkleider mit rothem Paspoil,
4) Militairmantel mit schwarzem Kragen,
5) Degen und Portepee, wie solche zur Johanniter-Uniform getragen werden.

Ich beauftrage Sie, hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin, den 10. September 1867.

gez. Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Berlin, den 4. Oktober 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 1039/9. A. 1. a.

Nr. 168.

Betrifft die Bekleidungs-Abzeichen der Truppentheile der 5. Armee-Abtheilung und des 11. Armee-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Betreff der Bekleidungs-Abzeichen der Truppentheile der 5. Armee-Abtheilung und des 11. Armee-Korps Folgendes: Die Infanterie-Regimenter, welche im Bezirk der 5. Armee-Abtheilung (9. und 10. Armee-Korps) rekrutirt werden, erhalten weiße Achselklappen; die Infanterie-Regimenter, welche im Bezirk des 11. Armee-Korps rekrutirt werden, rothe Achselklappen auf dem

Ewiger Bund

Waffenrock. — Ferner sollen zur näheren Unterscheidung die gedachten Infanterie-Regimenter des 9. und 11. Armee-Korps einen gelben, die des 10. Armee-Korps einen hellblauen Vorstoß an den Aermelpatten tragen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Mainau, den 27. September 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 9. Oktober 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Welche Abzeichen die auf die Ersatz-Aushebungs-Bezirke des 9., 10. und 11. Armee-Korps hingewiesenen Infanterie-Regimenter Nr. 32, 73—88, 91, 94 und 95, sowie die dem 4. Armee-Korps zugetheilten Infanterie-Regimenter Nr. 93 und 96 hiernach anzulegen haben, ergiebt die anliegende Zusammenstellung.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 39/10. M. O. D. 3.

Zusammenstellung
der von den Infanterie-Regimentern Nr. 32, 73 bis 88, 91 und 93 bis 96 anzulegenden Bekleidungs-Abzeichen.

Nr.	Benennung des Regiments.	Armee-Korps, aus welchem die Rekrutirung stattfindet.	Achselklappen auf dem Waffenrock.	Paspoil an der Aermelpatte.
1	2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32	XI.	roth.	gelb.
2	Infanterie-Regiment Nr. 73	X.	weiß.	hellblau.
3	" " " 74	X.	weiß.	hellblau.
4	" " " 75	IX.	weiß.	gelb.
5	" " " 76	IX.	weiß.	gelb.
6	" " " 77	X.	weiß.	hellblau.
7	" " " 78	X.	weiß.	hellblau.
8	" " " 79	X.	weiß.	hellblau.
9	" " " 80	XI.	roth.	gelb.
10	" " " 81	XI.	roth.	gelb.
11	" " " 82	XI.	roth.	gelb.
12	" " " 83	XI.	roth.	gelb.
13	" " " 84	IX.	weiß.	gelb.
14	" " " 85	IX.	weiß.	gelb.
15	" " " 86	IX.	weiß.	gelb.
16	" " " 87	XI.	roth.	gelb.
17	" " " 88	XI.	roth.	gelb.
18	Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91	X.	weiß.	hellblau.
19	Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93	IV.	roth.	ohne.
20	5. Thüringisches Inf.-Regt. Nr. 94 (Großherzog von Sachsen)	XI.	roth.	gelb.
21	6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95	XI.	roth.	gelb.
22	7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96	IV.	roth.	ohne.

Ewiger Bund

Kontingente in Betreff der Vertheilung der bei selbigen vorhandenen Portepee-Fähnriche und Offizier-Aspiranten bestimmt worden:

„Diejenigen Truppentheile, welche fortbestehen und nur in eine andere Formation übertreten, nehmen ihre Portepee-Fähnriche ꝛc., ohne daß dieserhalb eine Bestimmung erfolgt, mit."

„Den bei den aufgelösten Truppentheilen vorhandenen, noch nicht zu Portepee-Fähnrichen beförderten Offizier-Aspiranten bleibt es überlassen, selbst einen Truppentheil zu ermitteln, welcher sie zum Dienst auf Beförderung einzustellen bereit ist."

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 112/10. A. I. a.

Nr. 172.

Betrifft Anträge auf Anrechnung der Zeit, während welcher Offiziere und Beamte in fremdherrlichen Diensten, resp. in mittelbarem Staatsdienste gestanden haben, als Dienstzeit.

Berlin, den 6. Oktober 1867.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Juni 1867 ist bestimmt worden, daß behufs Feststellung der Pension vorgelegte Anträge auf Anrechnung der Zeit, während welcher Offiziere und Beamte in fremdherrlichen Diensten resp. im mittelbaren Staatsdienste gestanden haben, durch das Kriegs-Ministerium erledigt werden sollen.

Derartige Anträge sind mithin nicht mehr durch die Gesuchslisten zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen, sondern auf dem Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium einzureichen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 665/9. A. I. a.

Nr. 173.

Betrifft die kirchlich e Aufbewahrung des Düppeler Sturm-Kreuzes, des Alsen-Kreuzes und des Erinnerungs-Kreuzes für den Feldzug 1866.

Berlin, den 11. Oktober 1867.

Zur Ausführung des Passus 5 des Allerhöchsten Statuts vom 18. Oktober 1864, betreffend die Stiftung des Düppeler Sturm-Kreuzes, des Passus 5 des Allerhöchsten Statuts vom 7. Dezember 1864, betreffend die Stiftung des Alsen-Kreuzes und des Passus 6 des Allerhöchsten Statuts vom 20. September 1866, betreffend die Stiftung des Erinnerungs-Kreuzes für den Feldzug 1866, wird bestimmt, daß nach dem Ableben des Inhabers eines der vorbezeichneten Ehrenzeichen bei Uebersendung der Dekoration zur ferneren Aufbewahrung an den Geistlichen des betreffenden Kirchspiels Seitens des Truppentheils, ein vollständiges Nationale des Verstorbenen mit zu übersenden, wogegen das über die Beleihung mit der betreffenden Auszeichnung ausgefertigte Besitzzeugniß den Hinterbliebenen des verstorbenen Inhabers auszuhändigen resp. zu belassen ist.

In gleicher Weise haben die Truppen auch hinsichtlich der Erinnerungs-Kreuze für die im Kampfe gebliebenen oder vor dem 20. September 1866 verstorbenen Individuen, welche statutenmäßig zum Empfang des Erinnerungs-Kreuzes berechtigt gewesen wären, zu verfahren.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 234/10. A. 1. a.

Ewiger Bund

Nr. 174.

Betrifft die Servis-Kompetenz der in vakanten Zahlmeisterstellen interimistisch fungirenden Feldwebel.

Berlin, den 12. Oktober 1867.

Wenn vakante Zahlmeisterstellen durch solche Zahlmeister-Aspiranten interimistisch wahrgenommen werden, welche wirkliche Feldwebel sind, resp. deren Kompetenzen bestimmungsmäßig beziehen, so ist denselben auf die Dauer der Dienstleistung der Zahlmeister-Servis zu gewähren.

Hiernach ist der §. 42 des Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 4. November 1859 zu ergänzen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 1168/9. M. O. D. 4.

Nr. 175.

Betrifft die Rekruten-Ueberweisungs-Nationale.

Berlin, den 12. Oktober 1867.

Nach §. 102, 3 der Militair-Ersatz-Instruktion findet die Ueberweisung der den Truppen zugetheilten Rekruten mittelst National nach Schema 24 durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos statt. Beregte Nationale sollen in Rubrik „Bemerkungen" körperliche Fehler, Bestrafungen ꝛc. nachweisen. Das Departement ist veranlaßt, die vorbezeichnete Vorschrift zur genauesten Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 7/8. 67. A. I. a.

Nr. 176.

Veränderungen im Bestande der Preußischen Telegraphen-Stationen, den Zeitraum vom 1. Juli bis ultimo September d. J. umfassend.

Berlin, den 9. Oktober 1867.

Folgende von der Königlichen Telegraphen-Direktion mitgetheilte Nachweisung über die im verflossenen Quartale d. J. vorgekommenen Veränderungen im Bestande ꝛc. der Preußischen Telegraphen-Stationen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Im Regierungs-Bezirk Königsberg i/Pr. die Stationen: Heiligenbeil, Neukuhren;
2) " " Wiesbaden: Soden, Höchst;
3) " " Trier: Merzig;
4) " " Merseburg: Salzmünde;
5) " " Münster: Telgte, Warendorf, Borken;
6) " " Oppeln: Ottmachau, Patschkau, Friedland, Ujest;
7) " " Minden: Rheda, Werther, Wiedenbrück;
8) " " Liegnitz: Bolkenhayn;
9) " " Breslau: Prieborn;
10) " " Posen: Zduni, Kozmin;
11) " " Coblenz: Andernach, Remagen, Cochem;
12) " " Frankfurt a/O.: Fürstenberg;
13) " " Cassel: Schmalkalden;
14) " " Erfurt: Sömmerda, Tennstedt und Weißensee

haben beschränkten Tagesdienst und sind mit den Post-Anstalten kombinirt.

Ewiger Bund

In Hummelshayn, Herzogthum Sachsen-Altenburg, ist eine Station mit beschränktem Tagesdienste, und in Königssee, im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, desgleichen,
eröffnet worden, wovon erstere selbstständig ist, aber nur die Korrespondenz des Hofes befördert. Letztere ist mit der Post-Anstalt kombinirt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. Klotz.

No. 191/10. A. K. D. III.

Nr. 177.

Betrifft die Besetzung der bei der Königlichen Kreis-Kasse in Heiligenstadt im Regierungs-Bezirk Erfurt erledigten Steuer-Exekutor-Stelle, mit einem versorgungsberechtigten Militair-Invaliden.

Berlin, den 7. Oktober 1867.

Die bei der Königlichen Kreiskasse in Heiligenstadt erledigte Steuer-Exekutorstelle, deren Gesammt Einkommen nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre etwa 222 Thlr. jährlich betragen hat, soll anderweit besetzt werden.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Uebernahme dieses Postens, dessen Uebertragung auf Kündigung geschieht, bereit und geeignet sind, haben sich unter Einreichung ihres Civil-Versorgungsscheins und sonst in Händen habender Militair-Papiere, bei der Königlichen Regierung zu Erfurt zu melden.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
v. Etzel.

No. 129/10. 67. A. f. I.

Druckfehler-Berichtigung.

In dem Erlasse des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Invalidenwesen, vom 10. September 1867 — Nr. 156 des Armee-Verordnungs-Blattes Nr. 15 — muß das letzte Wort nicht gestattet, sondern erstattet heißen.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 9. November 1867. Nr. 18.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 178.

Verordnung, betreffend die evangelischen militair-kirchlichen Angelegenheiten im XI. Armee-Korps.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für den Bereich des XI. Armee-Korps was folgt:

§. 1.

Die evangelische Militair-Seelsorge im Bereich des XI. Armee-Korps wird nach den Vorschriften der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung 1832 Seite 69 ff.) und nach Maßgabe der hierauf bezüglichen späteren Bestimmungen geordnet. Der evangelische Militairgeistliche in Cassel versieht zugleich die Funktionen eines Militair-Oberpredigers.

§. 2.

Die nach §. 9 der Militair-Kirchenordnung den Konsistorien zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten gehören bis auf Weiteres zu dem Geschäftskreise des evangelischen Feldprobstes der Armee, welcher insbesondere die Anstellung, Versetzung und Entlassung der Divisions- und Garnison-Prediger mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu bewirken hat, vorbehaltlich jedoch der in dem vorgedachten Paragraphen den Militairbefehlshabern zugewiesenen Mitwirkung.

§. 3.

In Beziehung auf Beichte, Abendmahl, Einsegnung der Kinder und ihre Vorbereitung dazu bedarf es zur Verrichtung durch einen andern Geistlichen nach den Vorschriften der Militair-Kirchenordnung einer besonderen Erlaubniß von Seiten des Militairgeistlichen nicht, ebensowenig zum Besuch des Gottesdienstes in anderen Kirchen; für Taufen und Trauungen ist ein Erlaubnißschein des zuständigen Militairgeistlichen erforderlich, welcher jedoch auf Verlangen unentgeltlich ertheilt werden muß.

§. 4.

Die bisherigen Garnison-Gemeinden sind aufgehoben.

§. 5.

In denjenigen Garnisonorten, in denen kein Divisions- oder Garnison-Prediger stationirt ist, wird die evangelische Militair-Seelsorge einem der Ortsgeistlichen durch dessen kirchliche Bestallungs-Behörde im Einverständniß mit dem betreffenden Militair-Befehlshaber und unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten übertragen und werden seine Amtsverrichtungen als Militair-Seelsorger im Einklang mit den für sein geistliches Hauptamt bestehenden kirchlichen Ordnungen geregelt.

Derselbe bleibt in Ansehung seiner geistlichen Amts-Verrichtungen in der Militair-Seelsorge seiner ordentlichen kirchlichen Aufsichtsbehörde untergeben. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Militair-Kirchen-Ordnung über das Unterordnungs-Verhältniß auf ihn Anwendung.

Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon. v. Mühler.

Ewiger Bund

Berlin, den 23. Oktober 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 435/10. A. 1. b.

Nr. 179.

Betrifft die Einführung des Signals: „Ruf: fünfte Eskadron."

Berlin, den 20. Oktober 1867.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. d. M. Behufs Ergänzung des §. 91 Theil II. des Exerzier-Reglements für die Kavallerie vom 5. Mai 1855 das nachstehende Signal: „Ruf: fünfte Eskadron"

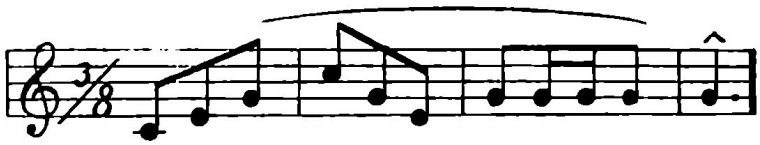

zu genehmigen geruht.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, um die Exemplare des beregten Reglements danach entsprechend zu vervollständigen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

585/10. A. I. a.

Nr. 180.

Die Bekleidungs-Abzeichen neuformirter Truppentheile betreffend.

Berlin, den 1. November 1867.

Seine Majestät der König haben unterm 17. dieses Monats Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die aus den Großherzoglich Oldenburgischen, den Großherzoglich Weimarischen und den Herzoglich Anhaltischen Kontingenten gebildeten Truppentheile folgende Namens-Chiffern mit Krone in den Epauletts resp. auf den Achselklappen anlegen:

1) a. das Oldenburgische Infanterie-Regiment Nr. 91 den Buchstaben ,
   b. das Oldenburgische Dragoner-Regiment Nr. 19 und die 2. 6pfündige und die 2. 4pfündige Oldenburgische Batterie der 1. Fuß-Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10 den Buchstaben ,
2) das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93 den Namenszug ,
3) das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) den Namenszug 

Ewiger Bund

Zugleich haben Seine Majestät bestimmt, daß die Offiziere der Kontingente derjenigen Bundesstaaten, mit welchen Konventionen abgeschlossen sind, die Schärpe und das Portepee in den norddeutschen Farben tragen sollen.

Hinsichtlich der Achselstücke sowie der Tressen auf den Epauletten und den Epauletthaltern bleiben die bisherigen Bestimmungen für die preußische Armee in Kraft.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 9/11. 67. M. O. D. 3.

Nr. 181.

Betrifft die Beglaubigung der Spezial-Vollmachten zur Erhebung von Geldern aus Militair-Kassen.

Berlin, den 9. Oktober 1867.

Die im Armee-Verordnungs-Blatte Nr. 11 pro 1867 veröffentlichte Verfügung des Königlichen Allgemeinen Kriegs-Departements vom 29. Juli c., die Beglaubigung der Spezial-Vollmachten zur Erhebung von Zahlungen aus den Kassen der Artillerie-Depots betreffend, findet auch auf die übrigen Kassen der Militair-Verwaltung Anwendung.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Glogau.

No. 44/9. M. O. D. 1.

Nr. 182.

Betrifft die Anträge der Truppen auf Zulassung von Soldaten zur Ausbildung, resp. Prüfung als Militair-Büchsenmacher.

Berlin, den 18. Oktober 1867.

Die Königlichen Gewehr-Fabriken sind zur Zeit mit Militair-Büchsenmacher-Aspiranten überfüllt. Es wird deshalb bestimmt, daß Anträge der Truppen, auf Kommandirung von Soldaten in die Gewehr-Fabriken, Behufs ihrer Heranbildung, resp. Prüfung zu Büchsenmachern, bis auf Weiteres nur in ganz besonderen Fällen zu stellen sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 320/10. A. L. a.

Nr. 183.

Betrifft das Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine, vom Feldwebel abwärts.

Berlin, den 22. Oktober 1867.

Das von Seiner Majestät dem Könige unterm 20. Juni c. genehmigte Reglement vom 16. Juni c., über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen ꝛc. ist durch das Ministerial-Blatt für die Verwaltung des Innern, Nr. 8 pag. 280—288 veröffentlicht und wird demnächst auch durch nachstehend bezeichnete Regierungs-Organe publicirt werden:

1) durch die sämmtlichen Amtsblätter der Regierungen in den altländischen Provinzen,
2) durch das Amtsblatt für Hessen,
3) durch das Amtsblatt der Stadt Frankfurt a. M.,
4) durch das Intelligenzblatt für Nassau,
5) durch das Regierungsblatt für den Bezirk des Civilkommissariats in Homburg,
6) durch das Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und
7) durch das Amtsblatt für Hannover.

Ewiger Bund

Die Militair-Behörden und Truppentheile werden hiervon namentlich im Interesse der in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärter in Kenntniß gesetzt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
v. Podbielski. v. Borries.

ad 559/10. A. K. D. 1. a.

Nr. 184.

Betrifft die nunmehrigen Realschulen 1. Ordnung zu Wiesbaden und Crefeld.

Berlin, den 24. Oktober 1867.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind das Realgymnasium zu Wiesbaden unter dem 22. Juni c. und die Realschule 2. Ordnung zu Crefeld unter dem 18. September c. als Realschulen 1. Ordnung anerkannt worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
Klotz. v. Hartmann.

618/10. A. I. b.

Nr. 185.

Betrifft das Tragen der Kokarden an den Kopfbedeckungen.

Berlin den 5. November 1867.

In allen den Fällen, wo nach den mit Staaten des Norddeutschen Bundes abgeschlossenen Konventionen von den Offizieren und Mannschaften an der Kopfbedeckung neben der Preußischen die Landeskokarde anzulegen ist, wird

a) am Helm die Preußische Kokarde an der rechten, die Landeskokarde an der linken Seite,
b) an der Mütze die Landeskokarde über der Preußischen getragen.

Wird die Landeskokarde allein angelegt, so kommen die für das Tragen der Preußischen Kokarde bestehenden Vorschriften in Anwendung. Selbige ist demnach sowohl am Helm, als auch am Czapka und am Czakot an der rechten Seite zu tragen. Die an den letzteren beiden Kopfbedeckungen befindlichen Preußischen Abzeichen werden hierbei nicht abgelegt.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 68/11. 67. M. O. D. 3.

Nr. 186.

Betrifft die Reifezeugnisse zum Portepee-Fähnrich.

Berlin, den 18. Oktober 1867.

Bei den Eingaben der Königlichen Regimenter an die Ober-Militair-Examinations-Kommission zur Extrahirung von Reifezeugnissen zum Portepee-Fähnrich, ist jedesmal in der Anmerkung zum National das Datum des bestandenen Portepee-Fähnrichs-Examens anzuführen, wenn nicht ein Abiturienten-Zeugniß beigefügt ist. Besondere Anfragen, wann die Reifezeugnisse zu erwarten sind, können ferner nicht berücksichtigt werden.

Ober-Militair-Examinations-Kommission.
v. Holleben,
Generallieutenant und Präses.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 19. November 1867. Nr. 19.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 187.

Betrifft die anderweite Organisation des Feuerwerks-Personals der Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, bezüglich anderweiter Organisation des Feuerwerks-Personals der Artillerie, Folgendes:

1) Bei jeder Artillerie-Brigade bleibt an Stelle der zeitigen 3 Feuerwerks-Lieutenants nur eine derartige Stelle etatsmäßig; desgleichen bei den nicht im Brigade-Verbande stehenden Feld-Artillerie-Regimentern Nr. 9, 10 und 11.

   Die Kompetenzen derselben sind, wie bisher, die eines Seconde-Lieutenants mit der etatsmäßigen Zulage. Die Besetzung dieser Stellen hat bis auf Weiteres durch ältere qualifizirte Artillerie-Lieutenants stattzufinden.

2) Bei jedem Artillerie-Depot und bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission ist eine Zeugfeuerwerks-Lieutenants-Stelle mit den Kompetenzen der Zeug-Lieutenants zu errichten. Besetzt werden diese Stellen ausschließlich aus der Zahl der qualifizirten Oberfeuerwerker.

   Zur Landes-Triangulation und als Zeichner zum großen Generalstabe kommandirte Oberfeuerwerker, dürfen, nach Maßgabe ihrer Anciennetät und Qualifikation, zur Beförderung über obige Etatszahl hinaus in Vorschlag gebracht werden. Ihre Kompetenzen haben sie aus dem Fonds für die Landestriangulation resp. aus dem Dispositions-Fonds des Generalstabes zu empfangen. Die von Mir zu ernennenden Zeugfeuerwerks-Lieutenants haben die Uniform der Zeuglieutenants anzulegen und erhalten als Unterscheidungszeichen von diesen in den Epauletten ein F.

3) Neben den Zeugfeuerwerks-Lieutenants bleibt das etatsmäßige Personal an Oberfeuerwerkern, Feuerwerkern 1., 2. und 3. Klasse unverändert bestehen.

4) Behufs Heranbildung von Hülfsfeuerwerkern, zur Deckung des Bedarfs für die mobile Formation ist der Etat einer jeden Festungs-Kompagnie um 2 Unteroffiziere, jedoch innerhalb der zeitigen Kopfstärke der Kompagnien, zu erhöhen.

5) Die Besetzung der neuen Stellen hat stattzufinden, sobald die hierzu erforderlichen Mittel durch den Etat zahlbar sein werden.

6) Die erforderlichen Festsetzungen wegen Ablegung der Prüfung zum Zeugfeuerwerks-Lieutenant und hinsichtlich der Instruktion über die dienstliche Stellung und Verwendung der Zeugfeuerwerks-Offiziere, so wie wegen Heranbildung des Hülfsfeuerwerks-Personals hat das Kriegs-Ministerium, unter Kommunikation mit der General-Inspektion der Artillerie, zu treffen.

Hiernach hat das Kriegs-Ministerium das Weitere zu veranlassen. Meine Entscheidung hinsichtlich des Antrages der General-Inspektion der Artillerie auf ausschließliche Besetzung der sämmtlichen Feuerwerks-Lieutenants-Stellen durch Zeugfeuerwerks-Lieutenants und wegen Beförderung derselben bis zum Zeugfeuerwerks-Hauptmann aufwärts behalte Ich Mir so lange vor, bis sich die Avancements-Verhältnisse dieser Offiziere hinreichend konsolidirt haben werden. Dem Berichte hierüber sehe Ich seiner Zeit entgegen.

Ewiger Bund

Abschrift dieser Ordre habe Ich dem General-Inspekteur der Artillerie mitgetheilt.

Schloß Babelsberg, den 20. Juni 1867.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium. ggez. v. Roon.

Berlin, den 11. November 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bringt das Kriegs-Ministerium mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee, daß die Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmung nunmehr erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 427/10. A. 2.

Nr. 188.

Betrifft die Umformung der Infanterie-Regimenter Nr. 73, 80 und 86 in Füsilier-Regimenter, die Beilegung von Provinzial-Namen an die nachbezeichneten Truppentheile und die Veränderung der bisherigen Bezeichnung des Brandenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 2.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Infanterie-Regimenter Nr. 73, 80 und 86 in Füsilier-Regimenter umzuformen sind. Zugleich will Ich den nachbezeichneten Truppentheilen folgende Provinzial-Namen beilegen:

A. Infanterie.

Infanterie-Regiment Nr. 73. — Hannoversches Füsilier-Regiment Nr. 73.
Infanterie-Regiment Nr. 74. — 1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74.
Infanterie-Regiment Nr. 75. — 1. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 75.
Infanterie-Regiment Nr. 76. — 2. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 76.
Infanterie-Regiment Nr. 77. — 2. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 77.
Infanterie-Regiment Nr. 78. — Ostfriesisches Infanterie-Regiment Nr. 78.
Infanterie-Regiment Nr. 79. — 3. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 79.
Infanterie-Regiment Nr. 80. — Hessisches Füsilier-Regiment Nr. 80.
Infanterie-Regiment Nr. 81. — 1. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 81.
Infanterie-Regiment Nr. 82. — 2. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.
Infanterie-Regiment Nr. 83. — 3. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 83.
Infanterie-Regiment Nr. 84. — Schleswigsches Infanterie-Regiment Nr. 84.
Infanterie-Regiment Nr. 85. — Holsteinsches Infanterie-Regiment Nr. 85.
Infanterie-Regiment Nr. 86. — Schleswig-Holsteinsches Füsilier-Regiment Nr. 86.
Infanterie-Regiment Nr. 87. — 1. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 87.
Infanterie-Regiment Nr. 88. — 2. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 88.

B. Jäger.

Jäger-Bataillon Nr. 9. — Lauenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 9.
Jäger-Bataillon Nr. 10. — Hannoversches Jäger-Bataillon Nr. 10.
Jäger-Bataillon Nr. 11. — Hessisches Jäger-Bataillon Nr. 11.

C. Kavallerie.

Dragoner-Regiment Nr. 9. — 1. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 9.
Dragoner-Regiment Nr. 10. — Ostpreußisches Dragoner-Regiment Nr. 10.
Dragoner-Regiment Nr. 11. — Pommersches Dragoner-Regiment Nr. 11.
Dragoner-Regiment Nr. 12. — 2. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 12.

Ewiger Bund

Dragoner-Regiment Nr. 13. — Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13.
Dragoner-Regiment Nr. 14. — Kurmärkisches Dragoner-Regiment Nr. 14.
Dragoner-Regiment Nr. 15. — 3. Schlesisches Dragoner-Regiment Nr. 15.
Dragoner-Regiment Nr. 16. — 2. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 16.
Husaren-Regiment Nr. 13. — 1. Hessisches Husaren-Regiment Nr. 13.
Husaren-Regiment Nr. 14. — 2. Hessisches Husaren-Regiment Nr. 14.
Husaren-Regiment Nr. 15. — Hannoversches Husaren-Regiment Nr. 15.
Husaren-Regiment Nr. 16. — Schleswig-Holsteinsches Husaren-Regiment Nr. 16.
Ulanen-Regiment Nr. 13. — 1. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 13.
Ulanen-Regiment Nr. 14. — 2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14.
Ulanen-Regiment Nr. 15. — Schleswig-Holsteinsches Ulanen-Regiment Nr. 15.
Ulanen-Regiment Nr. 16. — Altmärkisches Ulanen-Regiment Nr. 16.

D. Artillerie.

Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9. — Schleswig-Holsteinsches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9.
Festungs-Artillerie-Abtheilung — Schleswigsche Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 9.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 10. — Hannoversches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 10.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11. — Hessisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11.

E. Pioniere.

Pionier-Bataillon Nr. 9. — Schleswig-Holsteinsches Pionier-Bataillon Nr. 9.
Pionier-Bataillon Nr. 10. — Hannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10.
Pionier-Bataillon Nr. 11. — Hessisches Pionier-Bataillon Nr. 11.

F. Train.

Train-Bataillon Nr. 9. — Schleswig-Holsteinsches Train-Bataillon Nr. 9.
Train-Bataillon Nr. 10. — Hannoversches Train-Bataillon Nr. 10.
Train-Bataillon Nr. 11. — Hessisches Train-Bataillon Nr. 11.

G. Landwehr.

Landwehr-Regiment Nr. 74. — 1. Hannoversches Landwehr-Regiment Nr. 74.
Landwehr-Regiment Nr. 75. — 1. Hanseatisches Landwehr-Regiment Nr. 75.
Landwehr-Regiment Nr. 76. — 2. Hanseatisches Landwehr-Regiment Nr. 76.
Landwehr-Regiment Nr. 77. — 2. Hannoversches Landwehr-Regiment Nr. 77.
Landwehr-Regiment Nr. 78. — Ostfriesisches Landwehr-Regiment Nr. 78.
Landwehr-Regiment Nr. 79. — 3. Hannoversches Landwehr-Regiment Nr. 79.
Landwehr-Regiment Nr. 81. — 1. Hessisches Landwehr-Regiment Nr. 81.
Landwehr-Regiment Nr. 82. — 2. Hessisches Landwehr-Regiment Nr. 82.
Landwehr-Regiment Nr. 83. — 3. Hessisches Landwehr-Regiment Nr. 83.
Landwehr-Regiment Nr. 84. — Schleswigsches Landwehr-Regiment Nr. 84.
Landwehr-Regiment Nr. 85. — Holsteinsches Landwehr-Regiment Nr. 85.
Landwehr-Regiment Nr. 87. — 1. Nassauisches Landwehr-Regiment Nr. 87.
Landwehr-Regiment Nr. 88. — 2. Nassauisches Landwehr-Regiment Nr. 88.

Das Brandenburgische Dragoner-Regiment Nr. 2 soll fortan die Bezeichnung 1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2 führen. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 7. November 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Ewiger Bund

Berlin, den 11. November 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 322/11. A. 1. a.

Nr. 189.

Die Bekleidungs-Abzeichen des Oldenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 19 betreffend.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, in Betreff der Bekleidung und Ausrüstung des Oldenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 19 Folgendes:

Das Regiment behält die bisherigen Farben zu den Bekleidungs-Abzeichen an Kragen, Aufschlägen und Achselklappen und die Offiziere die bisherigen Epaulettfelder bei. Im Uebrigen finden die für die Preußische Armee bestehenden Bekleidungs-Vorschriften und Proben auch auf das Regiment Anwendung, welche insbesondere bei allen Neubeschaffungen zum Grunde zu legen sind. Ueber die hierdurch zeitweise entstehende Verschiedenheit in der Bekleidung und Ausrüstung des Regiments ist hinwegzusehen. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen. —

Berlin, den 7. November 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 12. November 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 178/11. M. O. D. 3.

Nr. 190.

Die Bekleidungs-Abzeichen des Militair-Pharmazeutischen Personals betreffend.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das Militair-Pharmazeutische Personal den Vorstoß am Waffenrock und die Epaulettfelder statt von kornblumenblauem künftig von karmoisinrothem Tuche tragen soll. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 7. November 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggz. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 10. November 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 136/11. 67. M. O. D. 3.

Ewiger Bund

Nr. 191.

Abänderung der Paragraphen 119 und 127 des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden.

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich, daß die in den Paragraphen 119 und 127 des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden ausgeworfenen, durch Meine Ordre vom 10. Oktober 1860 bereits anders normirten, monatlichen Einkommenssätze, in Folge der abermals eingetretenen Solderhöhung auf Zwanzig Thaler für die Klasse der Oberfeuerwerker, Wachtmeister, Feldwebel und Obermeister, Vierzehn Thaler für die Klasse der Portepeefähnriche, Feuerwerker und Sergeanten, incl. Vice-Feldwebel, Eilf Thaler für diejenige der Unteroffiziere und Trompeter und Fünf und einen halben Thaler für die Gefreiten und Gemeinen erhöht, und daß die Feldwebel der Invaliden-Kompagnien und Invalidenhäuser der ersten Klasse beigezählt werden, sowie, daß diese erhöhten Sätze vom 1. April d. J. ab zur Anwendung kommen sollen.

Berlin, den 7. November 1867.

gez. **Wilhelm.**

(ggez.) v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 13. November 1867.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß nicht allein allen denjenigen Militairpersonen, welche ein Kommando zur Probedienstleistung im Civildienst mit oder nach dem 1. April c. angetreten haben, ein Anspruch auf die höheren Einkommenssätze erwächst, sondern daß Letztere auch bei denjenigen Militairs vom 1. April c. ab zum Anhalte dienen, welche sich an diesem Tage bereits in einem solchen Kommando-Verhältniß befunden haben.

Im §. 127 wird hierdurch auch der im Alinea 3 ausgeworfene Pauschsatz für Portepeefähnriche von 11 Thlr. auf 14 Thlr. erhöht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 217/11. M. O. D. 1.

Nr. 192.

Betrifft die Formirung einer „Technischen Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten" im Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 15. November 1867.

Seine Majestät der König haben in Verfolg der Allerhöchsten Ordre vom 9. Juli d. J., betreffend die Aufhebung der Inspektion (General-Inspektion) der technischen Institute der Artillerie und die Uebertragung der Geschäfte derselben an das Allgemeine Kriegs-Departement (conf. die Bekanntmachung vom 15. Juli c. S. 79 des Armee-Verordnungs-Blattes) mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. d. M. zu bestimmen geruht, daß die für die Bearbeitung jener Geschäfte neu zu formirende Abtheilung des Allgemeinen Kriegs-Departements unter der Bezeichnung „Technische Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten" nunmehr in Funktion treten soll.

Demgemäß wird die „Inspektion der technischen Institute der Artillerie" mit dem 20. November d. J. eingehen.

Von da ab treten in das unmittelbare Ressort des Kriegs-Ministeriums:

die Artillerie-Werkstätten,
die Feuerwerks-Abtheilung,
das Feuerwerks-Laboratorium,
die Geschütz-Gießerei und
die Pulverfabriken.

Alle Angelegenheiten dieser Institute in Bezug auf das Personal, (mit Ausnahme des Zeugpersonals) die Grundstücke, das Material, der Betrieb, die Verwaltung und das Rechnungswesen werden, soweit

Ewiger Bund

sie bisher zum Geschäfts-Bereich der aufgelösten Inspektion (General-Inspektion) und in der Ministerial-Instanz zu dem der „Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten" gehörten, künftig von der „Technischen Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten" bearbeitet.

Dieselbe hat ihre Korrespondenzen in Angelegenheiten der oben genannten Institute direkt zu führen.

Nur wenn es sich um generelle Bestimmungen oder um Fragen von prinzipieller Bedeutung handelt, werden die Verfügungen Namens des Kriegs-Ministeriums resp. des Allgemeinen Kriegs-Departements ergehen, wohin in diesen Fällen auch die Berichte und Anträge zu richten bleiben.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 401/11. A. K. D. 2.

Nr. 193.

Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheit.

Berlin, den 9. November 1867.

Das Schlußalinea des §. 10 der Instruktion vom 26. September 1865 zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli d. J. — einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwen-Kasse vom 3. März 1792 betreffend — wird hierdurch aufgehoben; an dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„für die ermäßigte Pension bleiben die bei der ursprünglichen Versicherung eingegangenen Bedingungen aufrecht erhalten. Die Beiträge (und beziehungsweise Wechselzinsen) vermindern sich demnach im Verhältniß zur Pensionsermäßigung.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 54/11. W.

Nr. 194.

Betrifft die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres.

Berlin, den 7. November 1867.

Im Anschluß an die in Nr. 3 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1867 erfolgte Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. April d. J. wird hierdurch zur Hebung entstandener Zweifel bekannt gemacht, daß Behufs Zulassung zur Portepeefähnrichs-Prüfung die Beibringung eines Reifezeugnisses für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung bis auf Weiteres nicht erforderlich ist.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 126/11. A. I. b.

Nr. 195.

Lazareth-Gehülfen betreffend.

Berlin, den 7. November 1867.

Zur Behebung angeregter Zweifel wird hierdurch in Uebereinstimmung mit einer schon früher getroffenen Entscheidung bekannt gemacht, daß die Lazareth-Gehülfen zu den Kombattanten zu zählen sind, und in Consequenz hiervon auf die bezüglichen Dekorationen für Kombattanten einen vollgültigen Anspruch haben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 1264/10. A. I. a.

Ewiger Bund

Nr. 196.

Betrifft die Ueberweisung von Schießprämien-Medaillen.

Berlin, den 9. November 1867.

Das Departement hat Anlaß, darauf aufmerksam zu machen, daß die Anträge auf Ueberweisung von Schießprämien-Medaillen Seitens der Truppentheile unmittelbar an die General-Militair-Kasse zu richten sind.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.
Gericke. Glogau.

ad No. 121/11. 67. M. O. D. 1.

Nr. 197.

Betrifft eine Sammlung von Dienstvorschriften der Königlich Preußischen Armee.

Berlin, den 9. November 1867.

Zu dem in neuer Auflage im Buchhandel erschienenen ersten Theile der vom Oberstlieutenant v. Helldorff herausgegebenen Sammlung von Dienstvorschriften der Königlich Preußischen Armee — welche als ein Handbuch für leichtere Information beim Dienstbetriebe der Truppen zu empfehlen ist — wird der Herr Verfasser auf Veranlassung und mit Unterstützung des Kriegs-Ministeriums baldigst einen, dieses Werk durch die bis in die neueste Zeit ergangenen Bestimmungen ergänzenden Nachtrag herausgeben, was vorläufig zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium. Central-Abtheilung.

J. V. J. V.
Hartrott. v. Schwedler.

No. 1816/10. K. M.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 26. November 1867. Nr. 20.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 198.

Die Bekleidungs-Abzeichen der aus Kontingenten der Norddeutschen Bundesstaaten gebildeten Truppentheile betreffend.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Betreff der Bekleidungs-Abzeichen der aus Kontingenten der Norddeutschen Bundesstaaten gebildeten Truppentheile, nämlich:

a) des Oldenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 91,
b) des Anhaltischen Infanterie-Regiments Nr. 93,
c) des 5. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 94 (Großherzog von Sachsen),
d) des 6. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 95,
e) des 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96,
f) des Oldenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 19,
g) der 2. 6pfündigen und der 2. 4pfündigen (Oldenburgischen) Batterie der 1. Fuß-Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10

Folgendes:

1) die berittenen Offiziere der genannten Infanterie-Regimenter tragen in den Sattel-Ueberdecken den Königlichen Namenszug mit der Krone, wie die Offiziere der Preußischen Regimenter.
2) das für die Fußtruppen der Preußischen Armee vorgeschriebene Leibriemenschloß ist auch von den Fußtruppen der vorbezeichneten Kontingente anzulegen.
3) die Feldwebel, Sergeanten und Gefreiten sämmtlicher unter a bis g aufgeführten Truppentheile tragen den Auszeichnungsknopf mit dem Gepräge des heraldischen Adlers.

Ferner bestimme Ich, daß die Landwehr derjenigen Staaten des Norddeutschen Bundes, mit welchen Konventionen abgeschlossen sind, die Landeskokarde mit dem Landwehrkreuz mit der Inschrift

„Mit Gott für Fürst und Vaterland"

(aber ohne die Jahreszahl 1813) tragen soll, mit Ausnahme der Landwehr der freien Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck, welche das Landwehrkreuz ganz nach Preußischem Muster anzulegen hat. Das Kriegs-Ministerium wird beauftragt, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 30. Oktober 1867.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

ggez. v. Roon.

Berlin, den 18. November 1867.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 269/11. 67. M. O. D. 3.

Ewiger Bund

Nr. 199.

Betrifft die Reparatur von Fahnen- und Standarten-Stangen.

Berlin, den 23. November 1867.

In Folge einer Allerhöchsten Willensäußerung Seiner Majestät des Königs werden die Truppen darauf aufmerksam gemacht, daß bei Ausführung von Reparaturen an Fahnen- und Standarten-Stangen, welche ein Ueberlackiren derselben nothwendig machen, die Metallbeschläge, Nägel, Granatflammen ꝛc. an den Stangen in ihrer ursprünglichen Farbe zu erhalten sind.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 839/11. A. I. a.

Nr. 200.

Betrifft die Ausfertigung von Civil-Anstellungsscheinen für diejenigen in heimathlichen Verhältnissen lebenden Unteroffiziere ꝛc., welche durch 12jährige Dienstzeit vor dem 20. Juni d. J.: Aussicht auf Anstellung im Civil-Staatsdienste erlangt haben.

Berlin, den 23. November 1867.

Unteroffiziere ꝛc., welche in Gemäßheit der vor dem 20. Juni d. J. bestehenden Bestimmungen Aussicht auf Anstellung im Civil-Staatsdienste erworben haben, können nachträglich mit dem Civil-Anstellungsscheine versehen werden, sofern sie den Nachweis führen, daß eine Behörde zu ihrer Anstellung sich zwar bereit erklärt, diese jedoch von dem Besitze des jetzt gültigen Civil-Anstellungs-Scheines abhängig macht.

Die Ausfertigung dieses Scheines erfolgt durch das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Anstellungsberechtigte seinen Wohnsitz hat, nach dem in der Anlage C des Reglements über die Civil-Versorgung ꝛc. vom 16./20. Juni d. J. gegebenen Schema.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 577/10. A. I. b.

Nr. 201.

Betrifft die Nachweisung der alljährlich zur Civil-Anstellung gelangenden Militair-Anwärter.

Berlin, den 19. November 1867.

In Ausführung des §. 34 des Reglements vom 16./20. Juni d. J. über die Civil-Versorgung und die Civil-Anstellung der Militair-Personen ꝛc. vom Feldwebel abwärts, bestimmt das Kriegs-Ministerium:

Die Königlichen General-Kommandos haben alljährlich zum 1. Februar eine Nachweisung nach beigefügtem Schema dem Kriegs-Ministerium einzureichen. Diese Nachweisungen sind ultimo Dezember abzuschließen.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 442/11. A. 1. b.

Ewiger Bund

Nachweisung

über die im Laufe des Jahres 18 . . aus dem Bereiche des ten Armee-Korps angestellten Militair-Anwärter.

Die letzte Nachweisung ergab als Militair-Anwärter ohne Anstellung . . .			21	
Im Laufe des Jahres sind als Militair-Anwärter anerkannt			39	
		Summa	60	
		Im Staatsdienste.	Im Dienste der Kommunen und ständischen Institute.	
Davon sind angestellt.	Unmittelbar aus Reih und Glied	17	4	
	Aus heimathlichen Verhältnissen	11	3	
	Summa	28	7	35
Mithin ohne Anstellung geblieben				25

Bemerkungen:

1) die Zahl der angebotenen, von den Militair-Anwärtern ausgeschlagenen Stellen betrug:
   Im Staatsdienst 3
   Im Kommunal-Dienst 10
2) Unter den 35 Angestellten befinden sich:
   Inhaber des Civil-Versorgungsscheines 20
   Inhaber des Anstellungsscheines 15.

Nr. 202.

Betrifft die diesjährige Volkszählung.

Berlin, den 20. November 1867.

Die Zählung der dem Preußischen Staatenverbande angehörigen, außerhalb des Staatsgebietes dislocirten Militair-Bevölkerung erfolgt am 3. Dezember d. J. durch die Zählungsbehörden der betreffenden auswärtigen Staaten in gleicher Weise, wie dies für die Zählung des Militairs im Preußischen Staate verordnet worden ist.

Zu diesem Zwecke haben die resp. Königlichen Militairbehörden und Truppentheile sich mit den betreffenden Civil-Behörden in Verbindung zu setzen und dieselben bei der Zählungsausführung zu unterstützen.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Podbielski.

No. 554/11. A. 1. b.

Nr. 203.

Betrifft eine Berichtigung der Instruktion über die Zündnadel-Wallbüchse. Berlin de 1865.

Berlin, den 20. November 1867.

Im §. 2 der genannten Instruktion, Zeile 2 von oben ist die Zahl „15" in „38" abzuändern.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Rieff.

No. 391/11. 67. A. II.

Ewiger Bund

Nr. 204.

Betrifft den Militair-Meilenzeiger sowie die Tarife für die Ostbahn.

Berlin, den 5. November 1867.

In Folge Eröffnung der Berlin-Küstriner-Bahnstrecke ist für die Ostbahn ein neuer Militair-Meilenzeiger sowie ein Tarif für kommandirte und ein Tarif für beurlaubte Militair-Personen aufgestellt worden. Diese Tarife nebst dem Meilenzeiger werden in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.

v. Stosch. Wilcke.

ad No. 1103/10. 67. M. O. D. 2.

Hierzu 3 Beilagen.

Ewiger Bund

Militair-Meilenzeiger

für

die Königliche Ostbahn.

Ewiger Bund

Nach / Von Station	Berlin.	Neuenhagen.	Straußberg.	Müncheberg.	Trebnitz.	Gusow.	Golzow.	Cüstrin.	Podelzig.	Lebus.	Frankfurt.	Tamsel.	Vietz.	Döllens-Radung.	Düringshof.	Landsberg.	Zantoch.	Gurkow.
Berlin		2,5	3,7	6,1	7,2	8,4	9,9	11,0	12,6	13,4	15,0	12,0	13,8	14,6	15,5	17,0	18,8	19,8
Neuenhagen			1,2	3,6	4,7	6,0	7,4	8,5	10,1	11,0	12,5	9,5	11,4	12,4	13,1	14,6	16,3	17,3
Straußberg				2,4	3,5	4,7	6,2	7,3	8,9	9,8	11,3	8,3	10,2	11,1	11,9	13,3	15,1	16,1
Müncheberg					1,1	2,3	3,8	4,9	6,5	7,4	8,9	5,9	7,8	8,7	9,5	10,9	12,7	13,7
Trebnitz						1,3	2,7	3,8	5,4	6,3	7,8	4,8	6,7	7,7	8,4	9,9	11,6	12,6
Gusow							1,5	2,5	4,2	5,0	6,5	3,6	5,4	6,4	7,1	8,6	10,4	11,4
Golzow								1,1	2,7	3,6	5,1	2,1	4,0	4,9	5,7	7,1	8,9	9,9
Cüstrin									1,6	2,5	4,0	1,0	2,9	3,9	4,6	6,1	7,8	8,8
Podelzig										0,9	2,4	2,7	4,5	5,5	6,2	7,7	9,4	10,4
Lebus											1,5	3,5	5,4	6,4	7,1	8,6	10,3	11,3
Frankfurt												5,0	6,9	7,9	8,6	10,1	11,8	12,8
Tamsel													1,9	2,8	3,6	5,0	6,8	7,8
Vietz														1,0	1,7	3,2	4,9	5,9
Döllens-Radung															0,7	2,2	4,0	5,0
Düringshof																1,5	3,2	4,2
Landsberg																	1,8	2,8
Zantoch																		1,0
Gurkow																		
Friede																		

Ewiger Bund

Friedeberg.	Alt-Carbe.	Driesen.	Kreuz.	Filehne.	Schönlanke.	Schneidemühl.	Miasteczko.	Bialoslive.	Osiek.	Nakel.	Bromberg.	Czersk.	Schulitz.	Cierpitz.	Thorn.	Otloczyn.	Alexandrowo.	Kotomierz.	Terespol.	Laskowitz.
20,9	21,7	23,1	24,9	26,4	29,6	32,6	35,1	36,2	37,8	40,6	44,2	45,5	46,9	49,4	50,8	52,5	53,5	46,8	49,6	51,1
18,4	19,3	20,7	22,4	23,9	27,2	30,2	32,9	33,8	35,3	38,2	41,7	43,1	44,4	47,0	48,3	50,1	51,1	44,3	47,1	48,7
17,2	18,1	19,4	21,2	22,7	25,9	29,0	31,6	32,6	34,1	36,9	40,5	41,8	43,2	45,7	47,1	48,8	49,8	43,1	45,9	47,4
14,8	15,7	17,0	18,8	20,3	23,5	26,6	29,2	30,2	31,7	34,5	38,1	39,4	49,8	43,3	44,7	46,4	47,4	40,7	43,5	45,0
13,7	14,6	16,0	17,7	19,2	22,5	25,5	28,1	29,1	30,6	33,5	37,0	38,4	39,7	42,3	43,6	45,4	46,4	39,6	42,4	43,9
12,4	13,3	14,7	16,5	18,0	21,2	24,2	26,9	27,8	29,1	32,2	35,8	37,1	38,4	41,0	42,1	44,1	45,1	38,3	41,2	42,7
11,0	11,9	13,2	15,0	16,5	19,7	22,8	25,4	26,4	27,9	30,7	34,3	35,6	37,0	39,5	40,9	42,6	43,6	36,9	39,7	41,2
9,9	10,8	12,2	13,9	15,4	18,7	21,7	24,4	25,3	26,8	29,7	33,2	34,6	35,9	38,5	39,8	41,6	42,6	35,8	38,6	40,2
11,5	12,4	13,8	15,5	17,1	20,3	23,3	26,0	26,9	28,5	31,3	34,8	36,2	37,5	40,1	41,5	43,2	44,2	37,4	40,3	41,8
12,4	13,3	14,7	16,4	17,9	21,2	24,2	26,8	27,8	29,3	32,2	35,7	37,1	38,4	41,0	42,3	44,1	45,1	38,3	41,1	42,6
13,9	14,8	16,2	17,9	19,4	22,7	25,7	28,4	29,3	30,8	33,7	37,2	38,6	39,9	42,5	43,8	45,6	46,6	39,8	42,6	44,2
8,9	9,8	11,1	12,9	14,4	17,6	20,7	23,3	24,3	25,8	28,6	32,2	33,5	34,9	37,4	38,8	40,5	41,5	34,8	37,6	39,1
7,0	7,9	9,3	11,0	12,6	15,8	18,8	21,5	22,4	24,0	26,8	30,3	31,7	33,0	35,6	37,0	38,7	39,7	32,9	35,8	37,3
6,0	6,9	8,3	10,1	11,6	14,8	17,8	20,5	21,4	23,0	25,8	29,4	30,7	32,0	34,6	36,0	37,7	38,7	31,9	34,8	36,3
5,3	6,2	7,6	9,3	10,9	14,1	17,1	19,8	20,7	22,3	25,1	28,6	30,0	31,3	33,9	35,3	37,0	38,0	31,2	34,1	35,6
3,8	4,7	6,1	7,9	9,4	12,6	15,6	18,3	19,2	20,8	23,6	27,2	28,5	29,8	32,4	33,8	35,5	36,5	29,7	32,6	34,1
2,1	3,0	4,4	6,1	7,6	10,9	13,9	16,5	17,5	19,0	21,8	25,4	26,8	28,1	30,6	32,0	33,8	34,8	28,0	30,9	32,3
1,1	2,0	3,4	5,1	6,6	9,9	12,9	15,5	16,5	18,0	20,8	24,1	25,8	27,1	29,6	31,0	32,8	33,8	27,0	29,8	31,3
berg	0,9	2,3	4,0	5,5	8,8	11,8	14,5	15,4	16,9	19,8	23,3	24,7	26,0	28,6	29,9	31,7	32,7	25,9	28,7	30,3
Alt-Carbe	1,4	3,1	4,7	7,9	10,9	13,6	14,5	16,1	18,9	22,4	23,8	25,1	27,7	29,1	30,8	31,8	25,0	27,9	29,4	
Driesen	1,8	3,3	6,5	9,5	12,2	13,1	14,7	17,5	21,1	22,4	23,7	26,3	27,7	29,4	30,4	23,6	26,5	28,0		
Kreuz	1,5	4,8	7,8	10,4	11,4	12,9	15,7	19,3	20,7	22,0	24,5	25,9	27,7	28,7	21,9	24,7	26,2			
Filehne	3,2	6,3	8,9	9,8	11,4	14,2	17,8	19,1	20,5	23,0	24,4	26,1	27,1	20,4	23,2	24,7				
Schönlanke	3,0	5,7	6,6	8,2	11,0	14,6	15,9	17,2	19,8	21,2	22,9	23,9	17,1	20,0	21,5					
Schneidemühl	2,7	3,6	5,2	8,0	11,5	12,9	14,2	16,8	18,2	19,9	20,9	14,1	17,0	18,5						
Miasteczko	0,9	2,5	5,8	8,9	10,2	11,5	14,1	15,5	17,2	18,2	11,5	14,3	15,8							
Bialoslive	1,6	4,4	7,9	9,3	10,6	13,2	14,6	16,3	17,3	10,5	13,4	14,9								
Osiek	2,8	6,4	7,7	9,1	11,6	13,0	14,7	15,7	9,0	11,8	13,3									
Nakel	3,6	4,9	6,2	8,8	10,2	11,9	12,9	6,2	9,0	10,5										
Bromberg	1,4	2,7	5,2	6,6	8,4	9,4	2,6	5,4	6,9											
Czersk	1,8	3,9	5,3	7,0	8,0	3,9	6,8	8,3												
Schulitz	2,6	4,0	5,7	6,7	5,3	8,1	9,6													
Cierpitz	1,4	3,1	4,1	7,8	10,7	12,2														
Thorn	1,7	2,7	9,2	12,0	13,6															
Otloczyn	1,0	10,9	13,8	15,3																
Alexandrowo	11,9	14,8	16,3																	
Kotomierz	2,8	4,3																		
Terespol	1,5																			

Ewiger Bund

Nach / Von Station	Warlubien.	Tzerwinsk.	Pelplin.	Dirschau.	Hohenstein.	Praust.	Danzig.	Neufahrwasser.	Simonsdorf.	Marienburg.	Altfelde.	Grunau.	Elbing.	Güldenboden.	Schlobitten.	Mühlhausen.	Liedmansdorf.
Berlin	53,2	55,7	58,4	61,1	62,6	64,0	65,2	66,7	62,2	63,4	64,9	65,9	67,3	68,9	70,5	71,5	72,9
Neuenhagen	50,8	53,3	56,0	58,6	60,1	61,5	62,8	64,3	59,8	61,0	62,4	63,4	64,8	66,5	68,1	69,0	70,4
Straußberg	49,5	52,0	54,7	57,4	58,9	60,3	61,5	63,0	58,6	59,7	6 ,2	62,2	63,6	65,2	66,9	67,8	69,2
Müncheberg	47,1	49,6	52,3	55,0	56,5	57,9	59,1	60,6	56,2	57,3	58,8	59,8	61,2	62,8	64,5	65,4	66,8
Trebnitz	46,1	48,5	51,2	53,9	55,4	56,8	58,1	59,6	55,1	56,2	57,7	58,7	60,1	61,8	63,4	64,3	65,7
Gusow	44,8	47,3	50,0	52,7	54,1	55,5	56,8	58,3	53,8	55,0	56,4	57,5	58,8	60,5	62,1	63,1	64,5
Golzow	43,3	45,8	48,5	51,2	52,7	54,1	55,3	56,8	52,4	53,5	55,0	56,0	57,4	59,0	60,7	61,6	63,0
Cüstrin	42,8	44,8	47,5	50,1	51,6	53,0	54,3	55,8	51,3	52,5	53,9	54,9	56,3	58,0	59,6	60,5	61,9
Podelzig	43,9	46,4	49,1	51,8	53,2	54,6	55,9	57,4	52,9	54,1	55,5	56,6	57,9	59,6	61,2	62,1	63,5
Lebus	44,8	47,2	49,9	52,6	54,1	55,5	56,8	58,3	53,8	54,9	56,4	57,4	58,8	60,5	62,1	63,0	64,4
Frankfurt	46,8	48,8	51,5	54,1	55,6	57,0	58,3	59,8	55,3	56,5	57,9	58,9	60,3	62,0	63,6	64,5	65,9
Tamsel	41,2	43,7	46,4	49,1	50,6	52,0	53,2	54,7	50,3	51,4	52,9	53,9	55,3	56,9	58,6	59,5	60,8
Vietz	39,4	41,9	44,6	47,2	48,7	50,1	51,4	52,9	48,4	49,6	51,0	52,1	53,4	55,1	56,7	57,6	59,0
Döllens-Radung	38,4	40,9	43,6	46,3	47,7	49,1	50,4	51,9	47,4	48,6	50,0	51,1	52,4	54,1	55,7	56,7	58,1
Düringshof	37,7	40,2	42,9	45,5	47,0	48,4	49,7	51,2	46,7	47,9	49,3	50,4	51,7	53,4	55,0	55,9	57,3
Landsberg	36,2	38,7	41,4	44,1	45,5	46,9	48,2	49,7	45,2	46,4	47,8	48,9	50,2	51,9	53,5	54,5	55,9
Zantoch	34,5	36,9	39,6	42,3	43,8	45,2	46,5	48,0	43,5	44,6	46,1	47,1	48,5	50,1	51,8	52,7	54,1
Gurkow	33,5	35,9	38,6	41,3	42,8	44,2	45,5	47,0	42,5	43,6	45,1	46,1	47,5	49,1	50,8	51,7	53,1
Friedeberg	32,4	34,9	37,6	40,2	41,7	43,1	44,4	45,9	41,4	42,6	44,0	45,0	46,4	48,1	49,7	50,6	52,0
Alt-Carbe	31,5	34,0	36,7	39,3	40,8	42,2	43,5	45,0	40,5	41,7	43,1	44,2	45,5	47,2	48,8	49,7	51,1
Driesen	30,1	32,6	35,3	38,0	39,4	40,8	42,1	43,6	39,1	40,3	41,7	42,8	44,1	45,8	47,4	48,4	49,8
Kreuz	28,1	30,8	33,5	36,2	37,7	39,1	40,4	41,9	37,4	38,5	40,0	41,0	42,4	44,0	45,7	46,6	48,0
Filehne	26,9	29,3	32,0	34,7	36,2	37,6	38,8	40,3	35,8	37,0	38,5	39,5	40,9	42,5	44,1	45,1	46,5
Schönlanke	23,6	26,1	28,8	31,5	32,9	34,3	35,6	37,1	32,6	33,8	35,2	36,3	37,6	39,3	40,9	41,9	43,3
Schneidemühl	20,6	23,1	25,8	28,4	20,9	31,3	32,6	34,1	29,6	30,8	32,2	33,3	34,6	36,3	37,9	38,8	40,2
Miasteczko	17,9	20,4	23,1	25,8	27,3	28,7	29,9	31,4	26,9	28,1	29,6	30,6	32,0	33,6	35,2	36,2	37,6
Bialoslive	17,0	19,5	22,2	24,9	26,3	27,7	29,0	30,5	26,0	27,2	28,6	29,7	31,0	32,7	34,3	35,2	36,6
Ostek	15,4	17,9	20,6	23,3	24,8	26,2	27,4	28,9	24,4	25,6	27,1	28,1	29,5	31,1	32,7	33,7	35,1
Nakel	12,6	15,1	17,8	20,5	22,0	23,3	24,6	26,1	21,6	22,9	24,3	25,3	26,6	28,3	29,9	30,9	32,3
Bromberg	9,1	11,5	14,2	16,9	18,4	19,8	21,1	22,6	18,1	19,2	20,7	21,7	23,1	24,7	26,4	27,3	28,7
Czersk	10,1	12,9	15,6	18,3	19,7	21,1	22,4	23,9	19,4	20,6	22,0	23,1	24,4	26,1	27,7	28,7	30,1
Schulitz	11,7	14,2	16,9	19,6	21,1	22,5	23,7	25,2	20,7	21,9	23,4	24,4	25,8	27,4	29,0	30,0	31,4
Cierpitz	14,3	16,6	19,3	22,2	23,6	25,0	26,3	27,8	23,3	24,5	25,9	27,0	28,3	30,0	31,6	32,5	33,9
Thorn	15,7	18,3	20,9	23,5	25,0	26,4	27,7	29,2	24,7	25,9	27,3	28,3	29,7	31,4	33,0	33,9	35,3
Otloczyn	17,4	19,9	22,6	25,3	26,7	28,1	29,4	30,9	26,1	27,6	29,0	30,1	31,4	33,1	34,7	35,7	37,1
Alexandrowo	18,4	20,9	23,6	26,3	27,7	29,1	30,4	31,4	27,4	28,6	30,0	31,1	32,4	34,1	35,7	36,7	38,1
Kotomierz	6,5	8,9	11,6	14,3	15,8	17,2	18,5	20,0	15,5	16,6	18,1	19,1	20,5	22,2	23,8	24,7	26,1
Terespol	3,6	6,1	8,9	11,5	13,0	14,4	15,6	17,1	12,6	13,8	15,3	16,3	17,7	19,3	20,9	21,9	23,3

Ewiger Bund

Braunsberg.	Heiligenbeil.	Wolfnit.	Ludwigsort.	Robbelbude.	Seepothen.	Königsberg.	Guttenfeld.	Löwenhagen.	Lindenau.	Tapiau.	Wehlau.	Puschdorf.	Norkitten.	Insterburg.	Judschen.	Gumbinnen.	Trakehnen.	Stallupönen.	Eydtkuhnen.	Wirballen.
74,5	76,1	77,7	78,8	80,5	81,2	82,7	84,3	85,5	86,7	88,3	89,6	91,0	92,4	94,8	96,6	98,2	100,0	101,6	103,1	103,6
72,1	73,7	75,3	76,4	78,1	78,8	80,3	81,8	83,0	84,3	85,6	87,2	88,6	90,0	92,4	94,2	95,8	97,6	99,1	100,6	101,1
70,8	72,4	74,1	75,1	76,8	77,5	79,1	80,6	81,8	83,0	84,6	85,9	87,3	88,8	91,1	92,9	94,5	96,3	97,9	99,4	99,9
68,4	70,0	71,7	72,7	74,4	75,1	76,7	78,2	79,4	80,6	82,2	83,5	84,9	86,4	88,7	90,5	92,1	93,9	95,5	97,0	97,5
67,4	69,0	70,6	71,7	73,4	74,1	75,6	77,1	78,3	79,6	81,1	82,4	83,9	85,3	87,7	89,5	91,1	92,9	94,4	95,9	96,4
66,1	67,7	69,3	70,4	72,1	72,8	74,3	75,8	77,1	78,3	79,9	81,2	82,6	84,0	86,4	88,2	89,8	91,6	93,2	94,6	95,1
64,6	66,2	67,9	68,9	70,6	71,3	72,9	74,4	75,6	76,9	78,4	79,7	81,1	82,6	84,9	86,7	88,3	90,1	91,7	93,2	93,7
63,6	65,2	66,8	67,9	69,6	70,3	71,9	73,3	74,5	75,8	77,3	78,7	80,1	81,5	83,9	85,7	87,3	89,1	90,6	92,1	92,6
65,2	66,8	68,4	69,5	71,2	71,9	73,4	74,9	76,2	77,4	79,0	80,3	81,7	83,1	85,5	87,3	88,9	90,7	92,3	93,7	94,2
66,1	67,7	69,3	70,4	72,1	72,8	74,3	75,8	77,0	78,3	79,8	81,1	82,6	84,0	86,4	88,2	89,8	91,6	93,1	94,6	95,1
67,6	69,2	70,8	71,9	73,6	74,3	75,8	77,3	78,5	79,8	81,3	82,7	84,1	85,5	87,9	89,7	91,3	93,1	94,6	96,1	96,6
62,8	64,1	65,7	66,8	68,5	69,2	70,7	72,2	73,5	74,7	76,8	77,6	79,0	80,4	82,8	84,6	86,2	88,0	89,6	91,0	91,5
60,7	62,3	63,9	65,0	66,7	67,4	68,9	70,4	71,6	72,9	74,5	75,8	77,2	78,6	81,0	82,8	84,4	86,2	87,8	89,2	89,7
59,7	61,3	62,9	64,0	65,7	66,4	67,9	69,4	70,7	71,9	73,5	74,8	76,2	77,6	80,0	81,8	83,4	85,2	86,8	88,2	88,7
59,0	60,6	62,2	63,3	65,0	65,7	67,2	68,7	69,9	71,2	72,8	74,1	75,5	76,9	79,4	81,1	82,7	84,5	86,1	87,5	88,0
57,5	59,1	60,7	61,8	63,5	64,2	65,7	67,2	68,5	69,7	71,3	72,6	74,0	75,4	77,8	79,6	81,2	83,0	84,6	86,0	86,5
55,8	57,3	59,0	60,0	61,7	62,4	64,0	65,5	66,7	67,9	69,5	70,8	72,3	73,7	76,1	77,8	79,5	81,2	82,8	84,3	84,8
54,8	56,3	58,0	59,0	60,7	61,4	63,0	64,5	65,7	66,9	68,5	69,8	71,3	72,7	75,1	76,8	78,5	80,2	81,8	83,3	83,8
53,7	55,3	56,9	58,0	59,7	60,4	61,9	63,4	64,6	65,9	67,4	68,8	70,2	71,9	74,0	75,8	77,4	79,2	80,7	82,2	82,7
52,8	54,4	56,0	57,1	58,8	59,5	61,0	62,5	63,7	65,0	66,6	67,9	69,3	70,7	73,1	74,9	76,5	78,3	79,9	81,3	81,8
51,4	53,0	54,6	55,7	57,4	58,1	59,6	61,1	62,4	63,6	65,2	66,5	67,9	69,3	71,7	73,5	75,1	76,9	78,5	79,9	80,4
49,7	51,2	52,9	53,9	55,6	56,3	57,9	59,4	60,6	61,9	63,4	64,7	66,2	67,6	70,0	71,7	73,4	75,1	76,7	78,2	78,7
48,1	49,7	51,4	52,4	54,1	54,8	56,4	57,9	59,1	60,3	61,9	63,2	64,6	66,1	68,4	70,2	71,8	73,6	75,2	76,7	77,2
44,9	46,5	48,1	49,2	50,9	51,6	53,1	54,6	55,9	57,1	58,7	60,0	61,4	62,8	65,2	67,0	68,6	70,4	72,0	73,4	73,9
41,9	43,5	45,1	46,2	47,9	48,6	50,1	51,6	52,8	54,1	55,7	57,0	58,4	59,8	62,2	64,0	65,6	67,4	69,0	70,4	70,9
39,2	40,8	42,4	43,5	45,2	45,9	47,4	49,0	50,2	51,4	53,0	54,3	55,7	57,1	59,5	61,3	62,9	64,7	66,3	67,8	68,3
38,3	39,9	41,5	42,6	44,3	45,0	46,5	48,0	49,3	50,5	52,1	53,4	54,8	56,2	58,6	60,4	62,0	63,8	65,4	66,9	67,3
36,7	38,3	40,0	41,0	42,7	43,4	45,0	46,5	47,7	48,9	50,5	51,8	53,2	54,7	57,0	58,8	60,4	62,2	63,8	65,3	65,8
33,9	35,5	37,1	38,2	39,9	40,6	42,1	43,7	44,9	46,1	47,7	49,0	50,4	51,8	54,2	56,0	57,6	59,4	61,0	62,5	63,0
30,4	31,9	33,6	34,6	36,3	37,0	38,6	40,1	41,3	42,5	44,1	45,4	46,9	48,3	50,7	52,4	54,1	55,8	57,4	58,9	59,4
31,7	33,3	34,9	36,0	37,7	38,4	39,9	41,4	42,7	43,9	45,5	46,8	48,2	49,6	52,0	53,8	55,4	57,2	58,8	60,2	60,7
33,0	34,6	36,2	37,3	39,0	39,7	41,2	42,8	44,0	45,2	46,8	48,1	49,6	50,9	53,3	55,1	56,7	58,5	60,1	61,6	62,1
35,6	37,2	38,8	39,9	41,6	42,3	43,8	45,3	46,6	47,8	49,4	50,7	52,1	53,5	55,9	57,7	59,3	61,1	62,7	64,1	64,6
37,0	38,6	40,2	41,3	43,0	43,7	45,2	46,7	47,9	49,2	50,7	52,1	53,5	54,9	57,3	59,1	60,7	62,5	64,0	65,5	66,0
38,7	40,3	41,9	43,0	44,7	45,4	46,9	48,4	49,7	50,9	52,5	53,8	55,2	56,6	59,0	60,8	62,4	64,2	65,8	67,2	67,7
39,7	41,3	42,9	44,0	45,7	46,4	47,9	49,4	50,7	51,9	53,5	54,8	56,2	57,6	60,0	61,8	63,4	65,2	66,8	68,2	68,7
27,8	29,4	31,0	32,1	33,8	34,5	36,0	37,5	38,7	40,0	41,5	42,8	44,3	45,7	48,1	49,9	51,5	53,3	54,8	56,3	56,8
24,9	26,5	28,2	29,2	30,9	31,6	33,2	34,7	35,9	37,1	38,7	40,0	41,4	42,9	45,2	47,0	48,6	50,4	52,0	53,5	54,0

Ewiger Bund

Nach / Von Station	Warlubien.	Czerwinsk.	Pelplin.	Dirschau.	Hohenstein.	Praust.	Danzig.	Neufahrwasser.	Simonsdorf.	Marienburg.	Altfelde.	Grunau.	Elbing.	Güldenboden.	Schlobitten.	Mühlhausen.	Tiedmansdorf.
Laskowitz	2,1	4,6	7,3	10,0	11,5	12,9	14,1	15,6	11,1	12,8	13,8	14,8	16,2	17,8	19,4	20,4	21,8
Warlubien		2,5	5,2	7,9	9,3	10,7	12,0	13,5	9,0	10,2	11,6	12,7	14,0	15,7	17,3	18,3	19,7
Czerwinsk			2,7	5,4	6,9	8,3	9,5	11,0	6,5	7,7	9,2	10,2	11,6	13,2	14,8	15,8	17,2
Pelplin				2,7	4,2	5,6	6,8	8,3	3,8	5,0	6,5	7,5	8,9	10,5	12,1	13,1	14,5
Dirschau					1,5	2,9	4,1	5,6	1,2	2,3	3,8	4,8	6,2	7,8	9,5	10,4	11,8
Hohenstein						1,4	2,7	4,2	2,6	3,8	5,3	6,3	7,7	9,3	10,9	11,9	13,3
Praust							1,3	2,8	4,0	5,2	6,7	7,7	9,0	10,7	12,3	13,3	14,7
*Danzig								1,5	5,3	6,5	7,9	9,0	10,3	12,0	13,6	14,5	15,9
Neufahrwasser									6,8	8,0	9,4	10,5	11,8	13,5	15,1	16,0	17,4
Simonsdorf										1,2	2,6	3,7	5,0	6,7	8,3	9,2	10,6
Marienburg											1,5	2,5	3,9	5,5	7,1	8,1	9,5
Altfelde												1,0	2,4	4,1	5,7	6,6	8,0
Grunau													1,4	3,0	4,6	5,6	7,0
Elbing														1,7	3,3	4,2	5,6
Güldenboden															1,6	2,6	4,0
Schlobitten																0,9	2,3
Mühlhausen																	1,4
Tiedmansdorf																	
Brauns																	
Hei																	

*Danzig hohe Thor — Neufahrwasser = 1,6

Braunsberg.	Heiligenbeil.	Wolitnik.	Ludwigsort.	Kobbelbude.	Seepothen.	Königsberg.	Guttenfeld.	Löwenhagen.	Lindenau.	Tapiau.	Wehlau.	Puschdorf.	Norkitten.	Insterburg.	Judschen.	Gumbinnen.	Trakehnen.	Stallupönen.	Eydtkuhnen.	Wirballen.
23,4	25,0	26,6	27,7	29,4	30,1	31,6	33,2	34,4	35,6	37,2	38,5	39,9	41,3	43,7	45,5	47,1	48,9	50,5	52,0	52,5
21,3	22,9	24,5	25,6	27,3	28,0	29,5	31,0	32,3	33,5	35,1	36,4	37,8	39,2	41,6	43,4	45,0	46,8	48,4	49,8	50,3
18,8	20,4	22,0	23,1	24,8	25,5	27,0	28,6	29,9	31,0	32,6	33,9	35,3	36,7	39,1	40,9	42,5	44,3	45,9	47,4	47,9
16,1	17,7	19,3	20,4	22,1	21,8	24,3	25,9	27,1	28,3	29,9	31,2	32,6	34,0	36,4	38,2	39,8	41,6	43,2	44,7	45,2
13,4	15,0	16,7	17,7	19,4	20,1	21,7	23,2	24,4	25,6	27,2	28,5	29,9	31,4	33,7	35,5	37,1	38,0	40,5	42,0	42,5
14,9	16,5	18,1	19,2	20,9	21,6	23,1	24,7	25,9	27,1	28,7	30,0	31,4	32,8	35,2	37,0	38,6	40,4	42,0	43,5	44,0
16,3	17,9	19,5	20,6	22,3	23,0	24,5	26,1	27,3	28,5	30,1	31,4	32,8	34,2	36,6	38,4	40,0	41,8	43,4	44,9	45,4
17,6	19,2	20,8	21,9	23,6	24,3	25,8	27,3	28,5	29,8	31,4	32,7	34,1	35,5	37,9	39,7	41,3	43,1	44,7	46,1	46,6
19,1	20,7	22,3	23,4	25,1	25,8	27,3	28,9	30,0	31,3	32,9	34,2	35,6	37,0	39,4	41,2	42,8	44,6	46,2	47,6	48,1
12,3	13,9	15,5	16,6	18,3	19,0	20,5	22,0	23,3	24,5	26,1	27,4	28,8	30,2	32,6	34,4	36,0	37,8	39,4	40,8	41,3
11,1	12,7	14,3	15,4	17,1	17,8	19,3	20,9	22,1	23,3	24,9	26,2	27,6	29,0	31,4	33,2	34,8	36,6	38,2	39,7	40,2
9,7	11,3	12,9	14,0	15,7	16,4	17,9	19,4	20,6	21,9	23,4	24,7	26,2	27,6	30,0	31,8	33,4	35,2	36,7	38,2	38,7
8,6	10,2	11,9	12,9	14,6	15,3	16,9	18,4	19,6	20,8	22,4	23,7	25,1	26,6	28,9	30 7	32,3	34,1	35,7	37,2	37,7
7,3	8,9	10,5	11,6	13,3	14,0	15,5	17,0	18,2	19,5	21,0	22,4	23,8	25 2	27,6	29,4	31,0	32,8	34,3	35,8	36,3
5,6	7,2	8,8	9,9	11,6	12,3	13,8	15,1	16,6	17,8	19,1	20,7	22,1	23,5	25,9	27,7	29,3	31,1	32,7	34,2	34,7
4,0	5,6	7,2	8,3	10,0	10,7	12,2	13,7	15,0	16,2	17,8	19,1	20,5	21,9	24,3	26,1	27,4	29,5	31,1	32,5	33,0
3,1	4,6	6,3	7,3	9,0	9,7	11,3	12,8	14,0	15,2	16,8	18,1	19,6	21,0	23,4	25,1	26,8	28,5	30,1	31,6	32,1
1,7	3,2	4,9	5,9	7,6	8,3	9,9	11,4	12,6	13,8	15,4	16,7	18,2	19,6	22,0	23,7	25,4	27,1	28,7	30,3	30,7
berg	1,6	3,2	4,3	6,0	6,7	8,2	9,7	11,0	12,2	13,8	15,1	16,5	17,9	20,3	22,1	23,7	25,5	27,1	28,5	29,0
ligenbeil		1,6	2,7	4,4	5,1	6,6	8,2	9,4	10,6	12,2	13,5	14,9	16,3	18,7	20,5	22,1	23,9	25,5	27,0	27,5
	Wolitnik		1,1	2,8	3,5	5,0	6,5	7,7	9,0	10,6	11,9	13,3	14,7	17,1	18,9	20,5	22,3	23,9	25,3	25,8
		Ludwigort		1,7	2,4	3,9	5,5	6,7	7,9	9,5	10,8	12,2	13,6	16,0	17,8	19,4	21 2	22,8	24,3	24,8
			Kobbelbude		0,7	2,2	3,8	5,0	6,2	7,8	9,1	10,5	11,9	14,8	16,1	17,7	19,5	21,1	22,6	23,1
				Seepothen		1,5	3,1	4,3	5,5	7,1	8,4	9,8	11,2	13,6	15,4	17,0	18,8	20,4	21,9	22,4
					Königsberg		1,5	2,7	4,0	5,6	6,9	8,3	9,7	12,1	13,9	15,5	17,3	18,9	20,3	20,8
						Guttenfeld		1,2	2,5	4,0	5,3	6,8	8,2	10,6	12,4	14,0	15,8	17,3	18,8	19,3
							Löwenhagen		1,3	2,8	4,1	5,5	7,0	9,3	11,1	12,7	14,5	16,1	17,6	18,1
								Lindenau		1,6	2,9	4,3	5,7	8,1	9,9	11,5	13,3	14,9	16,4	16,9
									Tapiau		1,3	2,7	4,2	6,5	8,3	9,9	11,7	13,3	14,8	15,3
										Wehlau		1,4	2,8	5,2	7,0	8,9	10,4	12,0	13,5	14,0
											Puschdorf		1,4	3,8	5,6	7,2	9,0	10,6	12,0	12,5
												Norkitten		2,4	4,2	5,8	7,6	9,2	10,6	11,1
													Insterburg		1,8	3,4	5,2	6,8	8,2	8,7
														Judschen		1,6	3,4	5,0	6,5	7,0
															Gumbinnen		1,8	3,4	4,8	5,3
																Trakehnen		1,6	3,1	3,6
																	Stallupönen		1,5	2,0
																		Eydtkuhnen		0,5
																			Wirballen	

Ewiger Bund

Königliche Ostbahn.

Tarif

für

Militair-Personen des stehenden Heeres

pro Mann und Meile 1 Sgr. — Commandirte auf Militair-Blanquets.

Ewiger Bund

Nach / Von Station	Berlin.	Neuenhagen.	Straußberg.	Müncheberg.	Trebnitz.	Gusow.	Golzow.	Cüstrin.	Podelzig.	Lebus.	Frankfurt.	Tamsel.	Bietz.	Döllens-Radung.	Düringshof.	Landsberg.	Zantoch.	Gurkow.
Berlin		2. 6	3. 8	6. 1	7. 2	8. 5	9.11	11.	12. 7	13. 5	15.	12.	13.10	14.10	15. 6	17.	18.10	19.10
Neuenhagen			1. 2	3. 7	4. 8	6.	7. 5	8. 6	10. 1	11.	12. 6	9. 6	11. 5	12. 5	13. 1	14. 7	16. 4	17. 4
Straußberg				2. 5	3. 6	4. 8	6. 2	7. 4	8.11	9.10	11. 4	8. 4	10. 2	11. 1	11.11	13. 4	15. 1	16. 1
Müncheberg					1. 1	2. 4	3.10	4.11	6. 6	7. 5	8.11	5.11	7.10	8. 8	9. 6	10.11	12. 8	13. 8
Trebnitz						1. 4	2. 8	3.10	5. 5	6. 4	7.10	4.10	6. 8	7. 8	8. 5	9.11	11. 7	12. 7
Gusow							1. 6	2. 6	4. 2	5.	6. 6	3. 7	5. 5	6. 5	7. 1	8. 7	10. 5	11. 5
Golzow								1. 1	2. 8	3. 7	5. 1	2. 1	4.	4.11	5. 8	7. 1	8.11	9.11
Cüstrin									1. 7	2. 6	4.	1.	2.11	3.11	4. 7	6. 1	7.10	8.10
Podelzig										—.11	2. 5	2. 8	4. 6	5. 6	6. 2	7. 8	9. 5	10. 5
Lebus											1. 6	3. 6	5. 5	6. 5	7. 1	8. 7	10. 4	11. 4
Frankfurt												5.	6.11	7.11	8. 7	10. 1	11.10	12.10
Tamsel													1.11	2.10	3. 7	5.	6.10	7.10
Bietz														1.	1. 8	3. 2	4.11	5.11
Döllen-Radung															—. 8	2. 2	4.	5.
Düringshof																1. 6	3. 2	4. 2
Landsberg																	1.10	2.10
Zantoch																		1.

Anmerkung. Die Zahlen rechts vom Punkt bedeuten die Pfenninge.

Gurkow
Friede

Ewiger Bund

Friedeberg.	Alt-Carbe.	Driesen.	Kreuz.	Filehne.	Schönlanke.	Schneidemühl.	Miasteczko.	Bialosliwe.	Oſtek.	Nakel.	Bromberg.	Czerek.	Schulitz.	Cierpitz.	Thorn.	Ottloczyn.	Alexandrowo.	Kotomierz.	Terespol.	Lastowitz.
20.11	21. 8	23. 1	24.11	26. 5	29. 7	32. 7	35. 4	36. 2	37.10	40. 7	44. 2	45. 6	46.10	49. 5	50.10	52. 6	53. 9	46.10	49. 7	51. 1
18. 5	19. 4	20. 8	22. 5	23.11	27. 2	30. 2	32.11	33.10	35. 4	38. 2	41. 8	43. 1	44. 5	47.	48. 4	50. 1	51. 1	44. 4	47. 1	48. 8
17. 2	18. 1	19. 5	21. 2	22. 8	25.11	29.	31. 7	32. 7	34. 1	36.11	40. 6	41.10	43. 2	45. 8	47. 1	48.10	49.10	43. 1	45.11	47. 5
14.10	15. 8	17.	18.10	20. 4	23. 6	26. 7	29. 2	30. 2	31. 8	34. 6	38. 1	39. 5	40.10	43. 4	44. 8	46. 5	47. 5	40. 8	43. 6	45.
13. 8	14. 7	16.	17. 8	19. 2	22. 6	25. 6	28. 1	29. 1	30. 7	33. 6	37.	38. 5	39. 8	42. 4	43. 7	45. 5	46. 5	39. 7	42. 5	43.11
12. 5	13. 4	14. 8	16. 6	18.	21. 2	24. 2	26.11	27.10	29. 5	32. 2	35.10	37. 1	38. 5	41.	42. 5	44. 1	45. 1	38. 4	41. 2	42. 8
11.	11.11	13. 2	15.	16. 6	19. 8	22.10	25. 5	26. 5	27.11	30. 8	34. 4	35. 7	37.	39. 6	40.11	42. 7	43. 7	36.11	39. 8	41. 2
9.11	10.10	12. 2	13.11	15. 5	18. 8	21. 8	24. 5	25. 4	26.10	29. 8	33. 2	34. 7	35.11	38. 6	39.10	41. 7	42. 7	35.10	38. 7	40. 2
11. 6	12. 5	13.10	15. 6	17. 1	20. 4	23. 4	26.	26.11	28. 6	31. 4	34.10	36. 2	37. 6	40. 1	41. 6	43. 2	44. 2	37. 5	40. 4	41.10
12. 5	13. 4	14. 8	16. 5	17.11	21. 2	24. 2	26.10	27.10	29. 4	32. 2	35. 8	37. 1	38. 5	41.	42. 4	44. 1	45. 1	38. 4	41. 1	42. 7
18.11	14.10	16. 2	17.11	19. 5	22. 8	25. 8	28. 5	29. 4	30.10	33. 8	37. 2	38. 7	39.11	42. 6	43.10	45. 7	46. 7	39.10	42. 7	44. 2
8.11	9.10	11. 1	12.11	14. 5	17. 7	20. 8	23. 4	24. 4	25.10	28. 7	32. 2	33. 6	34.11	37. 5	38.10	40. 6	41. 6	34.10	37. 7	39. 1
7.	7.11	9. 4	11.	12. 7	15.10	18.10	21. 6	22. 5	24.	26.10	30. 4	31. 8	33.	35. 7	37.	38. 8	39. 8	32.11	35.10	37. 4
6.	6.11	8. 4	10. 1	11. 7	14.10	17.10	20. 6	21. 5	23.	25.10	29. 5	30. 8	32.	34. 7	36.	37. 8	38. 8	31.11	34.10	36. 4
5. 4	6. 2	7. 7	9. 4	10.11	14. 1	17. 1	19.10	20. 8	22. 4	25. 1	28. 7	30.	31. 4	33.11	35. 4	37.	38.	31. 2	34. 1	35. 7
3.10	4. 8	6. 1	7.10	9. 5	12. 7	15. 7	18. 4	19. 2	20.10	23. 7	27. 2	28. 6	29.10	32. 5	33.10	35. 6	36. 6	29. 8	32. 7	34. 1
2. 1	3.	4. 5	6. 1	7. 7	10.11	13.11	16. 6	17. 6	19.	21.10	25. 5	26.10	28. 1	30. 7	32.	33.10	34.10	28.	30.10	32. 4
1. 1	2.	3. 5	5. 1	6. 7	9.11	12.11	15. 6	16. 6	18.	20.10	24. 5	25.10	27. 1	29. 7	31.	32.10	33.10	27.	29.10	31. 4
berg	—.11	2. 4	4.	5. 6	8.10	11.10	14. 6	15. 5	16.11	19.10	23. 4	24. 8	26.	28. 7	29.11	31. 8	32. 8	25.11	28. 8	30. 4
Alt-Carbe		1. 5	3. 1	4. 8	7.11	10.11	13. 7	14. 6	16. 1	18.11	22. 5	23.10	25. 1	27. 8	29. 1	30.10	31.10	25.	27.11	29. 5
Driesen			1.10	3. 4	6. 6	9. 6	12. 2	13. 1	14. 8	17. 6	21. 1	22. 5	23. 8	26. 4	27. 8	29. 5	30. 5	23. 7	26. 6	28.
Kreuz				1. 6	4.10	7.10	10. 5	11. 5	12.11	15. 8	19. 4	20. 8	22.	24. 6	25.11	27. 8	28. 8	21.11	24. 8	26. 2
Filehne					3. 2	6. 4	8.11	9.10	11. 5	14. 2	17.10	19. 1	20. 6	23.	24. 5	26. 1	27. 1	20. 5	23. 2	24. 8
Schönlanke						3.	5. 8	6. 7	8. 2	11.	14. 7	15.11	17. 2	19.10	21. 2	22.11	23.11	17. 1	20.	21. 6
Schneidemühl							2. 8	3. 7	5. 2	8.	11. 6	12.11	14. 2	16.10	18. 2	19.11	20.11	14. 1	17.	18. 6
Miasteczko								—.11	2. 6	5. 4	8.11	10. 2	11. 6	14. 1	15. 6	17. 2	18. 2	11. 6	14. 4	15.10
Bialosliwe									1. 7	4. 5	7.11	9. 4	10. 7	13. 2	14. 7	16. 4	17. 4	10. 6	13. 5	14.11
Oſtek										2.10	6. 5	7. 8	9. 1	11. 7	13.	14. 8	15. 8	9.	11.10	13. 4
Nakel											3. 7	4.11	6. 2	8.10	10. 2	11.11	12.11	6. 2	9.	10. 6
Bromberg												1. 5	2. 8	5. 2	6. 7	8. 5	9. 5	2. 7	5. 5	6.11
Czerek													1. 4	3.11	5. 4	7.	8.	3.11	6.10	8. 4
Schulitz														2. 7	4.	5. 8	6. 8	5. 4	8. 1	9. 6
Cierpitz															1. 5	3. 1	4. 1	7.10	10. 8	12. 2
Thorn																1. 8	2. 8	9. 2	12.	13. 7
Ottloczyn																	1.	10.11	13.10	15. 4
Alexandrowo																		11.11	14.10	16. 4
Kotomierz																			2.10	4. 4
Terespol																				1. 6

Ewiger Bund

Nach / Von Station	Warlobien.	Czerpinsk.	Pelplin.	Dirschau.	Hohenstein.	Praust.	Danzig.	Neufahrwasser.	Simonsdorf.	Marienburg.	Altfelde.	Grunau.	Elbing.	Güldenboden.	Schlobitten.	Mühlhausen.	Liebmannsdorf.
Berlin	53. 2	55. 8	58. 5	61. 1	62. 7	64.	65. 2	66. 8	62. 2	63. 5	64.11	65.11	67. 4	68.11	70. 6	71. 6	72.11
Neuenhagen	50.10	53. 4	56.	58. 7	60. 1	61. 6	62.10	64. 4	59.10	61.	62. 5	63. 5	64.10	66. 6	68. 1	69.	70. 5
Straußberg	49. 6	52.	54. 8	57. 5	58.11	60. 4	61. 6	63.	58. 7	59. 8	61. 2	62. 2	63. 7	65. 2	66.11	67.10	69. 2
Müncheberg	47. 1	49. 7	52. 4	55.	56. 6	57.11	59. 1	60. 7	56. 2	57. 4	58.10	59.10	61. 2	62.10	64. 6	65. 5	66.10
Trebnitz	46. 1	48. 6	51. 2	53.11	55. 5	56.10	58. 1	59. 7	55. 1	56. 2	57. 8	58. 8	60. 1	61.10	63. 5	64. 4	65. 8
Gusow	44.10	47. 4	50.	52. 8	54. 1	55. 6	56.10	58. 4	53.10	55.	56. 5	57. 6	58.10	60. 6	62. 1	63. 1	64. 6
Golzow	43. 4	45.10	48. 6	51. 2	52. 8	54. 1	55. 4	56.10	52. 5	53. 6	55.	56.	57. 5	59.	60. 8	61. 7	63.
Cüstrin	42. 4	44.10	47. 6	50. 1	51. 7	53.	54. 4	55.10	51. 4	52. 6	53.11	54.11	56. 4	58.	59. 7	60. 6	61.11
Podelzig	43.11	46. 5	49. 1	51.10	53. 2	54. 7	55.11	57. 5	52.11	54. 1	55. 6	56. 7	57.11	59. 7	61. 2	62. 1	63. 6
Lebus	44.10	47. 2	49.11	52. 7	54. 1	55. 6	56.10	58. 4	53.10	54.11	56. 5	57. 5	58.10	60. 6	62. 1	63.	64. 5
Frankfurt	46. 4	48.10	51. 6	54. 1	55. 7	57.	58. 4	59.10	55. 4	56. 6	57.11	58.11	60. 4	62.	63. 7	64. 6	65.11
Tamsel	41. 2	43. 8	46. 5	49. 1	50. 7	52.	53. 2	54. 8	50. 4	51. 5	52.11	53.11	55. 4	56.11	58. 7	59. 6	60.11
Vietz	39. 5	41.11	44. 7	47. 2	48. 8	50. 1	51. 5	52.11	48. 5	49. 7	51.	52. 1	53. 5	55. 1	56. 8	57. 7	59.
Döllens-Radung	38. 5	40.11	43. 7	46. 4	47. 8	49. 1	50. 5	51.11	47. 5	48. 7	50.	51. 1	52. 5	54. 1	55. 8	56. 8	58. 1
Düringshof	37. 8	40. 2	42.11	45. 6	47.	48. 5	49. 8	51. 2	46. 8	47.11	49. 4	50. 5	51. 8	53. 5	55.	55.11	57. 4
Landsberg	36. 2	38. 8	41. 1	44. 1	45. 6	46.11	48. 2	49. 8	45. 2	46. 5	47.10	48.11	50. 2	51.11	53. 6	54. 6	55.11
Zantoch	34. 6	36.11	39. 7	42. 4	43.10	45. 2	46. 6	48.	43. 6	44. 7	46. 1	47. 1	48. 6	50. 1	51.10	52. 8	54. 1
Gurkow	33. 6	35.11	38. 7	41. 4	42.10	44. 2	45. 6	47.	42. 6	43. 7	45. 1	46. 1	47. 6	49. 1	50.10	51. 8	53. 1
Friedeberg	32. 5	34.11	37. 7	40. 2	41. 8	43. 1	44. 4	45.11	44. 5	42. 7	44.	45.	46. 5	48. 1	49. 8	50. 7	52.
Alt-Carbe	31. 6	34.	36. 8	39. 4	40.10	42. 2	43. 6	45.	40. 6	41. 8	43. 1	44. 2	45. 6	47. 2	48.10	49. 8	51. 1
Driesen	30. 1	32. 7	35. 4	38.	39. 5	40.10	42. 1	43. 7	39. 1	40. 4	41. 8	42.10	44. 1	45.10	47. 5	48. 5	49.10
Krenz	28. 5	30.10	33. 6	36. 2	37. 8	39. 1	40. 5	41.11	37. 5	38. 6	40.	41.	42. 5	44.	45. 8	46. 7	48.
Filehne	26.10	29. 4	32.	34. 8	36. 2	37. 7	38.10	40. 4	35.10	37.	38. 6	39. 6	40.11	42. 6	44. 1	45. 1	46. 6
Schönlanke	23. 7	26. 1	28.10	31. 6	32.11	34. 4	35. 7	37. 1	32. 7	33.10	35. 2	36. 4	37. 7	39. 4	40.11	41.11	43. 4
Schneidemühl	20. 7	23. 1	25.10	28. 5	29.11	31. 4	32. 7	34. 1	29. 7	30.10	32. 2	33. 4	34. 7	36. 4	37.11	38.10	40. 2
Miasteczko	17.11	20. 5	23. 1	25.10	27. 4	28. 8	29.11	31. 5	26.11	28. 1	29. 7	30. 7	32.	33. 7	35. 2	36. 2	37. 7
Bialoslive	17.	19. 6	22. 2	24.11	26. 4	27. 8	29.	30. 6	26.	27. 2	28. 7	29. 8	31.	32. 8	34. 4	35. 2	36. 7
Osiek	15. 5	17.11	20. 7	23. 4	24.10	26. 2	27. 5	28.11	24. 5	25. 7	27. 1	28. 1	29. 6	31. 1	32. 8	33. 8	35. 1
Nakel	12. 7	15. 1	17.10	20. 6	22.	23. 4	24. 7	26. 1	21. 7	22.10	24. 4	25. 4	27. 7	28. 4	29.11	30.11	32. 4
Bromberg	9. 1	11. 6	14. 2	16.11	18. 5	19.10	21. 1	22. 7	18. 1	19. 2	20. 8	21. 8	23. 1	24. 8	26. 5	27. 4	38. 8
Czersk	10. 5	12.11	15. 7	18. 4	19. 8	21. 1	22. 5	23.11	19. 5	20. 7	22.	23. 1	24. 5	26. 1	27. 8	28. 8	30. 1
Schulitz	11. 8	14. 2	16.11	19. 7	21. 1	22. 6	23. 8	25. 2	20. 8	21.11	23. 5	24. 5	25.10	27. 5	29.	30.	31. 5
Cierpitz	14. 4	16.10	19. 6	22. 2	23. 7	25.	26. 4	27.10	23. 4	24. 6	25.11	27.	28. 4	30.	31. 7	32. 6	33.11
Thorn	15. 8	18. 2	20.11	23. 6	25.	26. 5	27. 8	29. 2	24. 8	25.11	27. 4	28. 4	29. 8	31. 5	33.	33.11	35. 4
Ottoczyn	17. 5	19.11	22. 7	25. 4	26. 8	28. 1	29. 5	30.11	26. 5	27. 7	29.	30. 1	31. 5	33. 1	34. 8	35. 8	37. 1
Alexandrowo	18. 5	20.11	23. 7	26. 4	27. 8	29. 1	30. 5	31. 5	27. 5	28. 7	30.	31. 1	32. 5	34. 1	35. 8	36. 8	38. 1
Kotomierz	6. 6	8.11	11. 7	14. 4	15.10	17. 2	18. 6	20.	15. 6	16. 7	18. 1	19. 1	10. 6	22. 2	23.10	24. 8	26. 1
Terespol	3. 7	6. 1	8.10	11. 6	13.	14. 5	15. 7	17. 1	12. 7	13.10	15. 4	16. 4	17. 8	19. 4	20.11	21.11	23. 4

Ewiger Bund

Braunsberg.	Heiligenbeil.	Wolitnik.	Ludwigsort.	Kobbelbude.	Seepothen.	Königsberg.	Guttenfeld.	Löwenhagen.	Lindenau.	Tapiau.	Wehlau.	Puschdorf.	Mortitten.	Insterburg.	Judschen.	Gumbinnen.	Trakehnen.	Stallupönen.	Eydtkuhnen.	Wirballen.
74. 6	76. 1	77. 8	78.10	80. 6	81. 2	82. 8	84. 4	85. 6	86. 8	88. 4	89. 7	91.	92. 6	94.10	96. 7	98. 2	100.	101. 7	103. 1	103. 7
72. 1	73. 8	75. 4	76. 5	78. 1	78.10	80. 4	81.10	83.	84. 4	85.10	87. 2	88. 7	90.	92. 5	94. 2	95.10	97. 7	99. 1	100. 7	101. 1
70.10	72. 5	74. 1	75. 1	76.10	77. 6	79. 1	80. 7	81.10	83.	84. 7	85.11	87. 4	88.10	91. 1	92.11	94. 6	96. 4	97.11	99. 5	99.11
68. 5	70.	71. 8	72. 8	74. 5	75. 1	76. 8	78. 2	79. 5	80. 7	82. 2	83. 6	84.11	86. 5	88. 8	90. 6	92. 1	93.11	95. 6	97.	97. 6
67. 5	69.	70. 7	71. 8	73. 5	74. 1	75. 7	77. 1	78. 4	79. 7	81. 1	82. 5	83.11	85. 4	87. 8	89. 6	91. 1	92.11	94. 5	95.11	96. 5
66. 1	67. 8	69. 4	70. 5	72. 1	72.10	74. 4	75.10	77. 1	78. 4	79.11	81. 2	82. 7	84.	86. 5	88. 2	89.10	91. 7	93. 2	94. 7	95. 1
64. 7	66. 2	67.11	68.11	70. 7	71. 4	72.11	74. 5	75. 7	76.10	78. 5	79. 8	81. 1	82. 7	84.11	86. 8	88. 4	90. 1	91. 8	93. 2	93. 8
63. 7	65. 2	66.10	67.11	69. 7	70. 4	71.10	73. 4	74. 6	75.10	77. 4	78. 8	80. 1	81. 6	83.11	85. 8	87. 4	89. 1	90. 7	92. 1	92. 7
65. 2	66.10	68. 5	69. 6	71. 2	71.11	73. 5	74.11	76. 2	77. 5	79.	80. 4	81. 8	83. 1	85. 6	87. 4	88.11	90. 8	92. 4	93. 8	94. 2
66. 1	67. 8	69. 4	70. 5	72. 1	72.10	74. 4	75.10	77.	78. 4	79.10	81. 1	82. 7	84.	86. 5	88. 2	89.10	91. 7	93. 1	94. 7	95. 1
67. 7	69. 2	70.10	71.11	73. 7	74. 4	75.10	77. 4	78. 6	79.10	81. 4	82. 8	84. 1	85. 6	87.11	89. 8	91. 4	93. 1	94. 7	96. 1	96. 7
62. 6	64. 1	65.10	66.10	68. 6	69. 2	70.10	72. 4	73. 6	74. 8	76. 4	77. 7	79.	80. 6	82.10	84. 7	86. 2	88.	89. 7	91. 1	91. 6
60. 8	62. 4	63.11	65.	66. 8	67. 5	68.11	70. 5	71. 7	72.11	74. 6	75.10	77. 2	78. 7	81.	82.10	84. 5	86. 2	87.10	89. 2	89. 8
59. 8	61. 4	62.11	64.	65. 8	66. 5	67.11	69. 5	70. 8	71.11	73. 6	74.10	76. 2	77. 7	80.	81.10	83. 5	85. 2	86.10	88. 2	88. 8
59.	60. 7	62. 2	63. 4	65.	65. 8	67. 2	68. 8	69.11	71. 2	72.10	74. 1	75. 6	76.11	79. 4	81. 1	82. 8	84. 6	86. 1	87. 6	88.
57. 6	59. 1	60. 8	61.10	63. 6	64. 2	65. 8	67. 2	68. 6	69. 8	71. 4	72. 7	74.	75. 5	77.10	79. 7	81. 2	83.	84. 7	86.	86. 6
55.10	57. 4	59.	60.	61. 8	62. 5	64.	65. 6	66. 8	67.11	69. 6	70.10	72. 4	73. 8	76. 1	77.10	79. 6	81. 2	82.10	84. 4	84.10
54.10	56. 4	58.	59.	60. 8	61. 5	63.	64. 6	65. 8	66.11	68. 6	69.10	71. 4	72. 8	75. 1	76.10	78. 6	80. 2	81. 8	83. 4	83.10
53. 8	55. 4	56.11	58.	59. 8	60. 5	61.11	63. 5	64. 7	65.11	67. 5	68.10	70. 2	71. 7	74.	75.10	77. 5	79. 2	80. 8	82. 2	82. 8
52.10	54. 5	56.	57. 1	58.10	59. 6	61.	62. 6	63. 8	65.	66. 7	67.11	69. 4	70. 8	73. 1	74.11	76. 6	78. 4	79.11	81. 4	81.10
51. 5	53.	54. 7	55. 8	57. 5	58. 1	59. 7	61. 1	62. 5	63. 7	65. 2	66. 6	67.11	69. 4	71. 8	73. 6	75. 1	76.11	78. 6	79.11	80. 5
49. 8	51. 2	52.11	53.11	55. 7	56. 4	57.11	59. 5	60. 7	61.10	63. 5	64. 8	66. 2	67. 7	70.	71. 8	73. 5	75. 1	76. 8	78. 2	78. 8
48. 1	49. 8	51. 5	52. 5	54. 1	54.10	56. 5	57.11	59. 1	60. 4	61.11	63. 2	64. 7	66. 1	68. 5	70. 2	71.10	73. 7	75. 2	76. 8	77. 2
44.11	46. 6	48. 1	49. 2	50.11	51. 7	53. 1	54. 7	55.11	57. 1	58. 8	60.	61. 5	62.10	65. 2	67.	68. 7	70. 5	72.	73. 5	73.11
41.11	43. 6	45. 1	46. 2	47.11	48. 7	50. 1	51. 7	52.10	54. 1	55. 8	57.	58. 5	59.10	62. 2	64.	65. 7	67. 5	69.	70. 5	70.11
39. 2	40.10	42. 5	43. 6	45. 2	45.11	47. 5	49.	50. 2	51. 5	53.	54. 4	55. 8	57. 1	59. 6	61. 4	62.11	64. 8	66. 4	67.10	68. 4
38. 4	39.11	41. 6	42. 7	44. 4	45.	46. 6	48.	49. 4	50. 6	52. 1	53. 5	54.10	56. 2	58. 7	60. 5	62.	63.10	65. 5	66.10	67. 4
36. 8	38. 4	40.	41.	42. 8	43. 5	45.	46. 6	47. 8	48.11	50. 6	51.10	53. 2	54. 8	57.	58.10	60. 5	62. 2	63.10	65. 4	65.10
33.11	35. 6	37. 1	38. 2	39.11	40. 7	42. 1	43. 8	44.11	46. 1	47. 8	49.	50. 5	51.10	54. 2	56.	57. 7	59. 5	61.	62. 6	63.
30. 5	31.11	33. 7	34. 7	36. 4	37.	38. 7	40. 1	41. 4	42. 6	44. 1	45. 5	46.11	48. 4	50. 8	52. 5	54. 1	55.10	57. 5	58.11	59. 5
31. 8	33. 4	34.11	36.	37. 8	38. 5	39.11	41. 5	42. 8	43.11	45. 6	46.10	48. 2	49. 7	52.	53.10	55. 5	57. 2	58.10	60. 2	60. 8
33.	34. 7	36. 2	37. 4	39.	39. 8	41. 2	42.10	44.	45. 2	46.10	48. 1	49. 6	50.11	53. 4	55. 1	56. 8	58. 6	60. 1	61. 7	62. 1
35. 7	37. 2	38.10	39.11	41. 7	42. 4	43.10	45. 4	46. 7	47.10	49. 5	50. 8	52. 1	53. 6	55.11	57. 8	59. 4	61. 1	62. 8	64. 1	64. 7
37.	38. 7	40. 2	41. 4	43.	43. 8	45. 2	46. 8	47.11	49. 2	50. 8	52. 1	53. 6	54.11	57. 4	59. 1	60. 8	62. 6	64.	65. 6	66.
38. 8	40. 4	41.11	43.	44. 8	45. 5	46.11	48. 5	49. 8	50.11	52. 6	53.10	55. 2	56. 7	59.	60.10	62. 5	64. 2	65.10	67. 2	67. 8
39. 8	41. 4	42.11	44.	45. 8	46. 5	47.11	49. 5	50. 8	51.11	53. 6	54.10	56. 2	57. 7	60.	61.10	63. 5	65. 2	66.10	68. 2	68. 8
27.10	29. 5	31.	32. 1	33.10	34. 6	36.	37. 6	38. 8	40.	41. 6	42.10	44. 4	45. 8	48. 1	49.11	51. 6	53. 4	54.10	56. 4	56.10
24.11	26. 6	28. 2	29. 2	30.11	31. 7	33. 2	34. 8	35.11	37. 1	38. 8	40.	41. 5	42.11	45. 2	47.	48. 7	50. 5	52.	53. 6	54.

Ewiger Bund

Nach / Von Station	Lastowitz.	Warlubien.	Czerwinsk.	Pelplin.	Dirschau.	Hohenstein.	Praust.	Danzig.	Neufahrwasser.	Simonsdorf.	Marienburg.	Altfelde.	Grunau.	Elbing.	Güldenboden.	Schlobitten.	Mühlhausen.	Tiedmannsdorf.
Lastowitz		2. 1	4. 7	7. 4	10.	11. 6	12.11	14. 1	15. 7	11. 1	12. 4	13.10	14.10	16. 2	17.10	19. 5	20. 5	21.10
Warlubien			2. 6	5. 2	7.11	9. 4	10. 8	12.	13. 6	9.	10. 2	11. 7	12. 8	14.	15. 8	17. 4	18. 4	19. 8
Czerwinsk				2. 8	5. 5	6.11	8. 4	9. 6	11.	6. 6	7. 8	9. 2	10. 2	11. 7	13. 2	14.10	15.10	17. 2
Pelplin					2. 8	4. 2	5. 7	6.10	8. 4	3.10	5.	6. 6	7. 6	8.11	10. 6	12. 1	13. 1	14. 6
Dirschau						1. 6	2.11	4. 1	5. 7	1. 2	2. 4	3.10	4.10	6. 2	7.10	9. 6	10. 5	11.10
Hohenstein							1. 5	2. 8	4. 2	2. 7	3.10	5. 4	6. 4	7. 8	9. 4	10.11	11.11	13. 4
Praust								1. 4	2.10	4.	5. 2	6. 8	7. 8	9.	10. 8	12. 4	13. 4	14. 8
Danzig									1. 6	5. 4	6. 6	7.11	9.	10. 4	12.	13. 7	14. 6	15.11
Neufahrwasser										6.10	8.	9. 5	10. 6	11.10	13. 6	15. 1	16.	17. 5
Simonsdorf											1. 2	2. 7	3. 8	5.	6. 8	8. 4	9. 2	10. 7
Marienburg												1. 6	2. 6	3.11	5. 6	7. 1	8. 1	9. 6
Altfelde													1.	2. 5	4. 1	5. 8	6. 7	8.
Grunau														1. 5	3.	4. 7	5. 7	7.
Elbing															1. 8	3. 4	4. 2	5. 7
Güldenboden																1. 7	2. 7	4.
Schlobitten																	—.11	2. 4
Mühlhausen																		1. 5
Tiedmannsdorf																		
Braunsberg																		

Ewiger Bund

Braunsberg.	Heiligenbeil.	Wolitnik.	Ludwigsort.	Kobbelbude.	Seepothen.	Königsberg.	Guttenfeld.	Löwenhagen.	Lindenau.	Tapiau.	Wehlau.	Puschdorf.	Norkitten.	Insterburg.	Judschen.	Gumbinnen.	Trakehnen.	Stallupönen.	Eydtkuhnen.	Wirballen.
23. 5	25.	26. 7	27. 0	29. 5	30. 1	31. 7	33. 2	34. 5	35. 6	37. 2	38. 6	39.11	41. 4	43. 9	45. 6	47. 1	48.11	50. 6	52.	52. 6
21. 4	22.11	24. 6	25. 7	27. 4	28.	29. 6	31.	32. 4	33. 6	35. 1	36. 5	37.10	39. 2	41. 7	43. 5	45.	46.10	48. 5	49.10	50. 4
18.10	20. 5	22.	23. 1	24.10	25. 6	27.	28. 7	29.10	31.	32. 7	33.11	35. 4	36. 8	39. 1	40.11	42. 6	44. 4	45.11	47. 5	47.11
16. 1	17. 8	19. 4	20. 5	22. 1	22.10	24. 4	25.11	27. 1	28. 4	29.11	31. 2	32. 7	34.	36. 5	38. 2	39.10	41. 7	43. 2	44. 8	45. 2
13. 5	15.	16. 8	17. 8	19. 5	20. 1	21. 8	23. 2	24. 5	25. 7	27. 2	28. 6	29.11	31. 5	33. 8	35. 6	37. 1	38.11	40. 6	42.	42. 6
14.11	16. 6	18. 1	19. 2	20.11	21. 7	23. 1	24. 7	25.11	27. 1	28. 8	30.	31. 5	32.10	35. 2	37.	38. 7	40. 5	42.	43. 6	44.
16. 4	17.11	19. 6	20. 7	22. 4	23.	24. 6	26. 1	27. 4	28. 6	30. 1	31. 5	32.10	34. 2	36. 7	38. 5	40.	41.10	43. 5	44.11	45. 5
17. 7	19. 2	20.10	21.11	23. 7	24. 4	25.10	27. 4	28. 6	29.10	31. 5	32. 8	34. 1	35. 6	37.11	39. 8	41. 4	43. 1	44. 8	46. 1	46. 7
19. 1	20. 8	22. 4	23. 5	25. 1	25.10	27. 4	28.10	30.	31. 4	32.11	34. 2	35. 7	37.	39. 5	41. 2	42.10	44. 7	46. 2	47. 7	48. 1
12. 4	13.11	15. 6	16. 7	18. 4	19.	20. 6	22.	23. 4	24. 6	26. 1	27. 5	28.10	30. 2	32. 7	34. 5	36.	37.10	39. 5	40.10	41. 4
11. 1	12. 8	14. 4	15. 5	17. 1	17.10	19. 4	20.11	22. 1	23. 4	24.11	26. 2	27. 7	29.	31. 5	33. 2	34.10	36. 7	38. 2	39. 8	40. 2
9. 8	11. 4	12.11	14.	15. 8	16. 5	17.11	19. 6	20. 7	21.11	23. 5	24. 8	26. 2	27. 7	30.	31.10	33. 5	35. 2	36. 8	38. 2	38. 8
8. 7	10. 2	11.11	12.11	14. 7	15. 4	16.11	18. 5	19. 7	20.10	22. 5	23. 8	25. 1	26. 7	28.11	30. 8	32. 4	34. 1	35. 8	37. 2	37. 8
7. 4	8.11	10. 6	11. 7	13. 4	14.	15. 6	17.	18. 2	19. 6	21.	22. 5	23.10	25. 2	27. 7	29. 5	31.	32.10	34. 4	35.10	36. 4
5. 7	7. 2	8.10	9.11	11. 7	12. 4	13.10	15. 5	16. 7	17.10	19. 5	20. 8	22. 1	23. 6	25.11	27. 8	29. 4	31. 1	32. 8	34. 2	34. 8
4.	5. 7	7. 2	8. 4	10.	10. 8	12. 2	13. 8	15.	16. 2	17.10	19. 1	20. 6	21.11	24. 4	26. 1	27. 8	29. 6	31. 1	32. 6	33.
3. 1	4. 7	6. 4	7. 4	9.	9. 8	11. 4	12.10	14.	15. 2	16.10	18. 1	19. 7	21.	23. 5	25. 1	26.10	28. 6	30. 1	31. 7	32. 1
1. 8	3. 2	4.11	5.11	7. 7	8. 4	9.11	11. 5	12. 7	13.10	15. 5	16. 8	18. 2	19. 7	22.	23. 8	25. 5	27. 1	28. 8	30. 2	30. 8
berg	1. 7	3. 2	4. 4	6.	6. 8	8. 2	9. 8	11.	12. 2	13.10	15. 1	16. 6	17.11	20. 4	22. 1	23. 8	25. 6	27. 1	28. 6	29.
Heiligenbeil		1. 7	2. 8	4. 5	5. 1	6. 7	8. 2	9. 5	10. 7	12. 2	13. 6	14.11	16. 4	18. 8	20. 6	22. 1	23.11	25. 6	27.	27. 6
Wolitnik			1. 1	2.10	3. 6	5.	6. 6	7. 8	9.	10. 7	11.11	13. 4	14. 8	17. 1	18.11	20. 6	22. 4	23.11	25. 4	25.10
Ludwigsort				1. 8	2. 5	3.11	5. 6	6. 8	7.11	9. 6	10.10	12. 2	13. 7	16.	17.10	19. 5	21. 2	22.10	24. 4	24.10
Kobbelbude					—. 8	2. 2	3.10	5.	6. 2	7.10	9. 1	10. 6	11.11	14. 4	16. 1	17. 8	19. 6	21. 1	22. 7	23. 1
Seepothen						1. 6	3. 1	4. 4	5. 6	7. 1	8. 5	9.10	11. 2	13. 7	15. 5	17.	18.10	20. 5	21.11	22. 5
Königsberg							1. 6	2. 8	4.	5. 7	6.11	8. 4	9. 8	12. 1	13.11	15. 6	17. 4	18.11	20. 4	20.10
Guttenfeld								1. 2	2. 6	4.	5. 4	6.10	8. 2	10. 7	12. 5	14.	15.10	17. 4	18.10	19. 4
Löwenhagen									1. 2	2.10	4. 1	5. 6	7.	9. 4	11. 1	12. 8	14. 6	16. 1	17. 7	18. 1
Lindenau										1. 7	2.11	4. 4	5. 8	8. 1	9.11	11. 6	13. 4	14.11	16. 5	16.11
Tapiau											1. 4	2. 8	4. 2	6. 6	8. 4	9.11	11 8	13. 4	14.10	15. 4
Wehlau												1. 5	2.10	5. 2	7.	8. 7	10 5	12.	13. 6	14.
Puschdorf													1. 5	3.10	5. 7	7. 2	9	10. 7	12.	12. 6
Norkitten														2. 5	4. 2	5.10	7. 7	9. 2	10. 7	11. 1
Insterburg															1.10	3. 5	5. 2	6.10	8. 2	8. 8
Judschen																1. 7	3. 5	5.	6. 6	7.
Gumbinnen																	1.10	3. 5	4.10	5. 4
Trakehnen																		1 7	3. 1	3. 7
Stallupönen																			1. 6	2.
Eydtkuhnen																				—. 6
Wirballen																				

Ewiger Bund

Königliche Ostbahn.

Tarif

für

Militair-Personen des stehenden Heeres

pro Mann und Meile 1 Sgr. — Beurlaubte auf Militair-Billets.

Ewiger Bund

Nach / Von Station	Berlin.	Neuenhagen.	Straußberg.	Müncheberg.	Trebnitz.	Gusow.	Golzow.	Cüstrin.	Podelzig.	Lebus.	Frankfurt.	Tamsel.	Vietz.	Döllens-Radung.	Düringshof.	Landsberg.	Zantoch.	Gurkow.
Berlin		3	4	6	7	8	10	11	13	13	15	12	14	15	16	17	19	20
Neuenhagen			1	4	5	6	7	9	10	11	13	10	11	12	13	15	16	17
Straußberg				2	4	5	6	7	9	10	11	8	10	11	12	13	15	16
Müncheberg					1	2	4	5	7	7	9	6	8	9	10	11	13	14
Trebnitz						1	3	4	5	6	8	5	7	8	8	10	12	13
Gusow							2	3	4	5	7	4	5	6	7	9	10	11
Golzow								1	3	4	5	2	4	5	6	7	9	10
Cüstrin									2	3	4	1	3	4	5	6	8	9
Podelzig										1	2	3	5	6	6	8	9	10
Lebus											2	4	5	6	7	9	10	11
Frankfurt												5	7	8	9	10	12	13
Tamsel													2	3	4	5	7	8
Vietz														1	2	3	5	6
Döllens-Radung															1	2	4	5
Düringshof																2	3	4
Landsberg																	2	3
Zantoch																		1
Gurkow																		
Friede																		

Ewiger Bund

Friedeberg.	Alt-Carbe.	Driesen.	Kreuz.	Filehne.	Schönlanke.	Schneidemühl.	Miasteczko.	Bialoslive.	Osiek.	Nakel.	Bromberg.	Czersk.	Schulitz.	Cierpitz.	Thorn.	Otloczyn.	Alexandrowo.	Kotomierz.	Terespol.	Laskowitz.
21	22	23	25	26	30	33	35	36	38	41	44	46	47	49	51	53	54	47	50	51
18	19	21	22	24	27	30	33	34	35	38	42	43	44	47	48	50	51	44	47	49
17	18	19	21	23	26	29	32	33	34	37	41	42	43	46	47	49	50	43	46	47
15	16	17	19	20	24	27	29	30	32	35	38	39	41	43	45	46	47	41	44	45
14	15	16	18	19	23	26	28	29	31	34	37	38	40	42	44	45	46	40	42	44
12	13	15	17	18	21	24	27	28	29	32	36	37	38	41	42	44	45	38	41	43
11	12	13	15	17	20	23	25	26	28	31	34	36	37	40	41	43	44	37	40	41
10	11	12	14	15	19	22	24	25	27	30	33	35	36	39	40	42	43	36	39	40
12	12	14	16	17	20	23	26	27	28	31	35	36	38	40	42	43	44	37	40	42
12	13	15	16	18	21	24	27	28	29	32	36	37	38	41	42	44	45	38	41	43
14	15	16	18	19	23	26	28	29	31	34	37	39	40	43	44	46	47	40	43	44
9	10	11	13	14	18	21	23	24	26	29	32	34	35	37	39	41	42	35	38	39
7	8	9	11	13	16	19	22	22	24	27	30	32	33	36	37	39	40	33	36	37
6	7	8	10	12	15	18	21	21	23	26	29	31	32	35	36	38	39	32	35	36
5	6	8	9	11	14	17	20	21	22	25	29	30	31	34	35	37	38	31	34	36
4	5	6	8	9	13	16	18	19	21	24	27	29	30	32	34	36	37	30	33	34
2	3	4	6	8	11	14	17	18	19	22	25	27	28	31	32	34	35	28	31	32
1	2	3	5	7	10	13	16	17	18	21	24	26	27	30	31	33	34	27	30	31
berg	1	2	4	6	9	12	15	15	17	20	23	25	26	29	30	32	33	26	29	30
Alt-Carbe		1	3	5	8	11	14	15	16	19	22	24	25	28	29	31	32	25	28	29
	Driesen		2	3	7	10	12	13	15	18	21	22	24	26	28	29	30	24	27	28
		Kreuz		2	5	8	10	11	13	16	19	21	22	25	26	28	29	22	25	26
			Filehne		3	6	9	10	11	14	18	19	21	23	24	26	27	20	23	25
				Schönlanke		3	6	7	8	11	15	16	17	20	21	23	24	17	20	22
					Schneidemühl		3	4	5	8	12	13	14	17	18	20	21	14	17	19
						Miasteczko		1	3	5	9	10	12	14	16	17	18	12	14	16
							Bialoslive		2	4	8	9	11	13	15	16	17	11	13	15
								Osiek		3	6	8	9	12	13	15	16	9	12	13
									Nakel		4	5	6	9	10	12	13	6	9	11
										Bromberg		1	3	5	7	8	9	3	5	7
											Czersk		1	4	5	7	8	4	7	8
												Schulitz		3	4	6	7	5	8	10
													Cierpitz		1	3	4	8	11	12
														Thorn		2	3	9	12	14
															Otloczyn		1	11	14	15
																Alexandrowo		12	15	16
																	Kotomierz		3	4
																		Terespol		2
																			Laskowitz	

Ewiger Bund

Nach / Von Station	Warlubien.	Czerwinsk.	Pelplin.	Dirschau.	Hohenstein.	Preuß.	Danzig.	Neufahrwasser.	Simonsdorf.	Marienburg.	Alfelde.	Grunau.	Elbing.	Güldenboden.	Schlobitten.	Mühlhausen.	Liebemühlsdorf.
Berlin	53	56	58	61	63	64	65	67	62	63	65	66	67	69	71	72	73
Neuenhagen	51	53	56	59	60	62	63	64	60	61	62	63	65	67	68	69	70
Straußberg	50	52	55	57	59	60	62	63	59	60	61	62	64	65	67	68	69
Müncheberg	47	50	52	55	57	58	59	61	56	57	59	60	61	63	65	65	67
Trebnitz	46	49	51	54	55	57	58	60	55	56	58	59	60	62	63	64	66
Gusow	45	47	50	53	54	56	57	58	54	55	56	58	59	61	62	63	65
Golzow	43	46	49	51	53	54	55	57	52	54	55	56	57	59	61	62	63
Cüstrin	42	45	48	50	52	53	54	56	51	53	54	55	56	58	60	61	62
Podelzig	44	46	49	52	53	55	56	57	53	54	56	57	58	60	61	62	64
Lebus	45	47	50	53	54	56	57	58	54	55	56	57	59	61	62	63	64
Frankfurt	46	49	52	54	56	57	58	60	55	57	58	59	60	62	64	65	66
Tamsel	41	44	46	49	51	52	53	55	50	51	53	54	55	57	59	60	61
Vietz	39	42	45	47	49	50	51	53	48	50	51	52	53	55	57	58	59
Döllens-Radung	38	41	44	46	48	49	50	52	47	49	50	51	52	54	56	57	58
Düringshof	38	40	43	46	47	48	50	41	47	48	49	50	52	53	55	56	57
Landsberg	36	39	41	44	46	47	48	50	45	46	48	49	50	52	54	55	56
Zantoch	35	37	40	42	44	45	47	48	44	45	46	47	49	50	52	53	54
Gurkow	34	36	39	41	43	44	46	47	43	44	45	46	48	49	51	52	53
Friedeberg	32	35	38	40	42	43	44	46	41	43	44	45	46	48	50	51	52
Alt-Carbe	32	34	37	39	41	42	44	45	41	42	43	44	46	47	49	50	51
Driesen	30	33	35	38	39	41	42	44	39	40	42	43	44	46	47	48	50
Kreuz	28	31	34	36	38	39	40	42	37	39	40	41	42	44	46	47	48
Filehne	27	29	32	35	36	38	39	40	36	37	39	40	41	43	44	45	47
Schönlanke	24	26	29	32	33	34	36	37	33	34	35	36	38	39	41	42	43
Schneidemühl	21	23	26	28	30	31	33	34	30	31	32	33	35	36	38	39	40
Miasteczko	18	20	23	26	27	29	30	31	27	28	30	31	32	34	35	36	38
Bialoslive	17	20	22	25	26	28	29	31	26	27	29	30	31	33	34	35	37
Osiek	15	18	21	23	25	26	27	29	24	26	27	28	30	31	33	34	35
Nakel	13	15	18	21	22	23	25	26	22	23	24	25	27	28	30	31	32
Bromberg	9	12	14	17	18	20	21	23	18	19	21	22	23	25	26	27	29
Czersk	10	13	16	18	20	21	22	24	19	21	22	23	24	26	28	29	30
Schulitz	12	14	17	20	21	23	24	25	21	22	23	24	26	27	29	30	31
Tierpitz	14	17	20	22	24	25	26	28	23	25	26	27	28	30	32	33	34
Thorn	16	18	21	24	25	26	28	29	25	26	27	28	30	31	33	34	35
Ottloczyn	17	20	23	25	27	28	29	31	26	28	29	30	31	33	35	36	37
Alexandrowo	18	21	24	26	28	29	30	31	27	29	30	31	32	34	36	37	38
Kotomierz	7	9	12	14	16	17	19	20	16	17	18	19	21	22	24	25	26
Terespol	4	6	9	12	13	14	16	17	13	14	15	16	18	19	21	22	23

Ewiger Bund

Braunsberg.	Heiligenbeil.	Wolitnit.	Ludwigsort.	Robbelbude.	Sechothen.	Königsberg.	Guttenfeld.	Löwenhagen.	Lindenau.	Lapiau.	Wehlau.	Puschdorf.	Norkitten.	Insterburg.	Judschen.	Gumbinnen.	Trakehnen.	Stallupönen.	Eydtkuhnen.	Wirballen.
75	76	78	79	81	81	83	84	86	87	88	90	91	92	95	97	98	100	102	103	104
72	74	75	76	78	79	80	82	83	84	86	87	89	90	92	94	96	98	99	101	101
71	72	74	75	77	78	79	81	82	83	85	86	87	89	91	93	95	96	98	99	100
68	70	72	73	74	75	77	18	79	81	82	84	85	86	89	91	92	94	96	97	98
67	69	71	72	73	74	76	77	78	80	81	82	84	85	88	90	91	93	94	96	96
66	68	69	70	72	73	74	76	77	78	80	81	83	84	86	88	90	92	93	95	95
65	66	68	69	71	71	73	74	76	77	78	80	81	83	85	87	88	90	92	93	94
64	65	67	68	70	70	72	73	75	76	77	79	80	82	84	86	87	89	91	92	93
65	67	68	70	71	72	73	75	76	77	79	80	82	83	86	87	89	91	92	94	94
66	68	69	70	72	73	74	76	77	78	80	81	83	84	86	88	90	92	93	95	95
68	69	71	72	74	74	76	77	79	80	81	83	84	86	88	90	91	93	95	96	97
63	64	66	67	69	69	71	72	74	75	76	78	79	80	83	85	86	88	90	91	92
61	62	64	65	67	67	69	70	72	73	75	76	77	79	81	83	84	86	88	89	90
60	61	63	64	66	66	68	69	71	72	74	75	76	78	80	82	83	85	87	88	89
59	61	62	63	65	66	67	69	70	71	73	74	76	77	79	81	83	85	86	88	88
58	59	61	62	64	64	66	67	69	70	71	73	74	75	78	80	81	83	85	86	87
56	57	59	60	62	62	64	66	67	68	70	71	72	74	76	78	80	81	83	84	85
55	56	58	59	61	61	63	65	66	67	69	70	71	73	75	77	79	80	82	83	84
54	55	57	58	60	60	62	63	65	66	67	69	70	72	74	76	77	79	81	82	83
53	54	56	57	59	60	61	63	64	65	67	68	69	71	73	75	77	78	80	81	82
51	53	55	56	57	58	60	61	62	64	65	67	68	69	72	74	75	77	79	80	80
50	51	53	54	56	56	58	59	61	62	63	65	66	68	70	72	73	75	77	78	79
48	50	51	52	54	55	56	58	59	60	62	63	65	66	68	70	72	74	75	77	77
45	47	48	49	51	52	53	55	56	57	59	60	61	63	65	67	69	70	72	73	74
42	44	45	46	48	49	50	52	53	54	56	57	58	60	62	64	66	67	69	70	71
39	41	42	44	45	46	47	49	50	51	53	54	56	57	60	61	63	65	66	68	68
38	40	42	43	44	45	47	48	49	51	52	53	55	56	59	60	62	64	65	67	67
37	38	40	41	43	43	45	47	48	49	51	52	53	55	57	59	60	62	64	65	66
34	36	37	38	40	41	42	44	45	46	48	49	50	52	54	56	58	59	61	63	63
30	32	34	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47	48	51	52	54	56	57	59	59
32	33	35	36	38	38	40	41	43	44	46	47	48	50	52	54	55	57	59	60	61
33	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47	48	50	51	53	55	57	59	60	62	62
36	37	39	40	42	42	44	45	47	48	49	51	52	54	56	58	59	61	63	64	65
37	39	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52	54	55	57	59	61	63	64	66	66
39	40	42	43	45	45	47	48	50	51	53	54	55	57	59	61	62	64	66	67	68
40	41	43	44	46	46	48	49	51	52	54	55	56	58	60	62	63	65	67	68	69
28	29	31	32	34	35	46	38	39	40	42	43	44	46	48	50	52	53	55	56	57
25	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41	43	45	47	49	50	52	54	54

Ewiger Bund

Nach / Von Station	Warlubien.	Czerwinsk.	Pelplin.	Dirschau.	Hohenstein.	Praust.	Danzig.	Neufahrwasser.	Simonsdorf.	Marienburg.	Altfelde.	Grunau.	Elbing.	Güldenboden.	Schlobitten.	Mühlhausen.	Tiedmansdorf.
Lackowitz	2	5	7	10	12	13	14	16	11	12	14	15	16	18	19	20	22
Warlubien		3	5	8	9	11	12	14	9	10	12	13	14	16	17	18	20
Czerwinsk			3	5	7	8	10	11	7	8	9	10	12	13	15	16	17
Pelplin				3	4	6	7	8	4	5	7	8	9	11	12	13	15
Dirschau					2	3	4	6	1	2	4	5	6	8	10	10	12
Hohenstein						1	3	4	3	4	5	6	8	9	11	12	13
Praust							1	3	4	5	7	8	9	11	12	13	15
Danzig								2	5	7	8	9	10	12	14	15	16
Neufahrwasser									7	8	9	11	12	14	15	16	17
Simonsdorf										1	3	4	5	7	8	9	11
Marienburg											2	3	4	6	7	8	10
Altfelde												1	2	4	6	7	8
Grunau													1	3	5	6	7
Elbing														2	3	4	6
Güldenboden															2	3	4
Schlobitten																1	2
Mühlhausen																	1
Tiedmansdorf																	
Brauns																	
Hei																	

Ewiger Bund

Braunsberg.	Heiligenbeil.	Wolitnik.	Ludwigsort.	Kobbelbude.	Seepothen.	Königsberg.	Guttenfeld.	Löwenhagen.	Lindenau.	Tapiau.	Wehlau.	Puschdorf.	Norkitten.	Insterburg.	Judschen.	Gumbinnen.	Trakehnen.	Stallupönen.	Eydtkuhnen.	Wirballen.
23	25	27	28	29	30	32	33	34	36	37	39	40	41	44	46	47	49	51	52	53
21	23	25	26	27	28	30	31	32	34	35	36	38	39	42	43	45	47	48	50	50
19	20	22	23	25	26	26	29	30	31	33	34	35	37	39	41	43	44	46	47	48
16	18	19	20	22	23	24	26	27	28	30	31	33	34	36	38	40	42	43	45	45
13	15	17	18	19	20	22	23	24	26	27	29	30	31	34	36	37	39	41	42	43
15	17	18	19	21	22	23	25	26	27	29	30	31	33	35	37	39	40	42	44	44
16	18	20	21	22	23	25	26	27	29	30	31	33	34	37	38	40	42	43	45	45
18	19	21	22	24	24	26	27	29	30	31	33	34	36	38	40	41	43	45	46	47
19	21	22	23	25	26	27	29	30	31	33	34	36	37	39	41	43	45	46	48	48
12	14	16	17	18	19	21	22	23	25	26	27	29	30	33	34	36	38	39	41	41
11	13	14	15	17	18	19	21	22	23	25	26	28	29	31	33	35	37	38	40	40
10	11	13	14	16	16	18	19	21	22	23	25	26	28	30	32	33	35	37	38	39
9	10	12	13	15	15	17	18	20	21	22	24	25	27	29	31	32	34	36	37	38
7	9	11	12	13	14	16	17	18	20	21	22	24	25	28	29	31	33	34	36	36
6	7	9	10	12	12	14	15	17	18	19	21	22	24	26	28	29	31	33	34	35
4	6	7	8	10	11	12	14	15	16	18	19	21	22	24	26	28	30	31	33	33
3	5	6	7	9	10	11	13	14	15	17	18	20	21	23	25	27	29	30	32	32
2	3	5	6	8	8	10	11	13	14	15	17	18	20	22	24	25	27	29	30	31
berg	2	3	4	6	7	8	10	11	12	14	15	17	18	20	22	24	26	27	29	29
ligenbeil		2	3	4	5	7	8	9	11	12	14	15	16	19	21	22	24	26	27	28
Wolitnik			1	3	4	5	7	8	9	11	12	13	15	17	19	21	22	24	25	26
Ludwigsort				2	2	4	6	7	8	10	11	12	14	16	18	19	21	23	24	25
Kobbelbude					1	2	4	5	6	8	9	11	12	14	16	18	20	21	23	23
Seepothen						2	3	4	6	7	8	10	11	14	15	17	19	20	22	22
Königsberg							2	3	4	6	7	8	10	12	14	16	17	19	20	21
Guttenfeld								1	3	4	5	7	8	11	12	14	16	17	19	19
Löwenhagen									1	3	4	6	7	9	11	13	15	16	18	18
Lindenau										2	3	4	6	8	10	12	13	15	16	17
Tapiau											1	3	4	7	8	10	12	13	15	15
Wehlau												1	3	5	7	9	10	12	14	14
Puschdorf													1	4	6	7	9	11	12	13
Norkitten														2	4	6	8	9	11	11
Insterburg															2	3	5	7	8	9
Judschen																2	3	5	7	7
Gumbinnen																	2	3	5	5
Trakehnen																		2	3	4
Stallupönen																			2	2
Eydtkuhnen																				1
Wirballen																				

Ewiger Bund

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 5. Dezember 1867. Nr. 21.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 205.

Betrifft die in den neu erworbenen Landestheilen einschließlich Lauenburgs an die Schulbildung der einjährig Freiwilligen vom Jahre 1871 ab zu stellenden Anforderungen.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 24. Januar d. J. bestimme Ich hierdurch auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 21. Oktober 1867, daß in den durch die Gesetze vom 20. September und vom 24. Dezember v. J. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, sowie in dem Herzogthum Lauenburg die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst abhängig zu machen ist: für die im Jahre 1871 dienstpflichtig werdenden jungen Leute von demjenigen Grade wissenschaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen, erfolgreichen Besuch der Gymnasial-Tertia erzielt wird; für die im Jahre 1872 dienstpflichtig werdenden von dem Grade wissenschaftlicher Bildung, welcher der Reife für die Gymnasial-Sekunda entspricht; und erst für die im Jahre 1873 — und später in das dienstpflichtige Alter eintretenden von demselben Grade wissenschaftlicher Bildung, welcher in den alten Provinzen hierfür erfordert wird.

Berlin, den 2. November 1867.

gez. **Wilhelm.**

(ggez.) Gr. v. Bismark. v. Roon. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Lauenburg, den Kriegs- und Marine-Minister und den Minister des Innern.

Berlin, den 23. November 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Anwendung der in derselben gegebenen allgemeinen Grundsätze auf die Spezialfälle bleibt den Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige mit der Maaßgabe überlassen, daß hierbei nach Analogie der Bestimmungen der §§. 130 bis 132 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 und der zu denselben ergangenen erläuternden und ergänzenden Festsetzungen zu verfahren ist.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.
Kr. Min. No. 471/11. A. 1. a.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.
Min. d. Inn. I. M. J. 5476.

Nr. 206.

Betrifft die Bezeichnung der aus den Kontingenten der Thüringischen Staaten, des Herzogthums Anhalt und des Großherzogthums Oldenburg gebildeten Formationen und die von denselben zu führenden Dienstsiegel und Stempel.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich über die Bezeichnung der aus den Kontingenten der

Ewiger Bund

Thüringischen Staaten, des Herzogthums Anhalt und des Großherzogthums Oldenburg gebildeten Formationen Folgendes:

1) Die Kommandos der Linien-Truppen sind zu bezeichnen als:
„Königlich Preußisches Kommando des ten Thüringischen (Anhaltischen, Oldenburgischen) Infanterie- (resp. Dragoner-) Regiments Nr. . .“
Die Bataillons-Kommandos haben unter Einschaltung des Bataillons, die gleiche Bezeichnung zu führen.
2) Die Landwehr-Bezirks-Kommandos der correspondirenden Landwehr-Regimenter werden benannt:
„Königlich Preußisches Bezirks-Kommando des ten Bataillons (N. N.) ten Thüringischen (Anhaltischen, Oldenburgischen) Landwehr-Regiments.“
Für die Kommandos etwa formirter Landwehr-Regimenter ist die Bezeichnung zu 1 maßgebend.
3) Der persönliche Titel der Offiziere der zu 1 und 2 bezeichneten Formationen ergiebt sich aus der daselbst bestimmten Benennung der Truppen-Kommandos.
4) Die Ersatzbehörden für vorbenannte Kontingents-Truppen sind lediglich
„Königlich Preußische ꝛc.“
zu benennen.
5) Sämmtliche Truppen-Kommandos und Landwehr-Bezirks-Kommandos, sowie die Ersatz-Behörden der benannten Kontingente haben in den Dienstsiegeln und Stempeln den Preußischen Adler mit der Unterschrift:
„ tes Thüringisches (Anhaltisches Oldenburgisches) Infanterie-Regiment Nr. m; Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19“ u. s. w.

zu führen.

Hiernach hat das Kriegs-Ministerium das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 14. November 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 25. November 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 939/11. 67. A. I. a.

Nr. 207.

Betrifft die Farbe des Lederzeugs der Provinzial-Landwehr-Bataillone.

Berlin, den 29. November 1867.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die 1. Bataillone der Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter weißes, dagegen die 2. Bataillone, sowie die Reserve-Landwehr-Bataillone schwarzes Lederzeug tragen sollen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 22. November 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, mit dem

Ewiger Bund

Hinzufügen, daß die bei den neuzuformirenden Landwehr-Bataillons-Stämmen eintretenden Mannschaften, der vorstehenden Allerhöchsten Bestimmung entsprechend mit Lederzeug auszurüsten sind.

Berlin, den 29. November 1867.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Stosch.

411/11. 67. M. O. D. 3.

Nr. 208.

Betrifft die Bekleidungs-Abzeichen der Zöglinge der neu zu errichtenden Kadetten-Anstalten zu Plön und Oranienstein.

Berlin, den 1. Dezember 1867.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der Bekleidungs-Abzeichen der Zöglinge der neu zu errichtenden Kadetten-Häuser, daß die Kadetten der Anstalt zu Plön weiße Achselklappen und einen gelben Vorstoß an den Aermel-Aufschlägen, die Kadetten der Anstalt zu Oranienstein aber rothe Achselklappen und einen gelben Vorstoß an den Aermel-Aufschlägen tragen sollen. Das Kriegs-Ministerium wird beauftragt, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 22. November 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggz. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Stosch.

515/11. 67. M. O. D. 3.

Nr. 209.

Betrifft die Durchführung der Aenderungen, welche in Folge der neuen Landwehr-Bezirks-Eintheilung bezüglich Zusammensetzung der Landwehr-Offizier-Korps einzutreten haben.

Berlin, den 25. November 1867.

Zur Durchführung der Aenderungen, welche in Folge der neuen Landwehr-Bezirks-Eintheilung in der Zusammensetzung der Landwehr-Offizier-Korps einzutreten haben, bestimmt das Kriegs-Ministerium Folgendes:

1) Die Landwehr-Bezirks-Kommandos überweisen bis zum 10. Dezember d. J. diejenigen Landwehr-Offiziere, die ihren Wohnort in Gebietstheilen haben, welche an andere Landwehr-Bataillons-Bezirke abzugeben sind, an die Kommandos der letzteren.

2) Demnächst fertigen die Landwehr-Bezirks-Kommandos nach Maaßgabe der neuen Landwehr-Bezirks-Eintheilung Rangliſten an, und zwar nach den hierfür bisher gültigen Bestimmungen (also die Offiziere getrennt nach erstem und zweitem Aufgebot, und in jedem Aufgebot gesondert nach Waffen).

In der Ueberschrift der Rangliste ist außer der neuen Bezeichnung des Bataillons auch die bisherige Bezeichnung anzugeben, z. B. „Rangliste ꝛc. des Reserve-Landwehr-Bataillons Berlin Nr. 35 (früher 1. Bataillons (Spandau) und 3. Bataillons (Potsdam) 3. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 20)."

Diese Ranglisten gelangen auf dem Instanzenwege an diejenigen Königlichen General-Kommandos, denen die Landwehr-Bezirks-Kommandos nach der neuen Bezirks-Eintheilung unterstellt werden.

3) Den Ranglisten ist gesondert eine Nachweisung des bei den betreffenden Landwehr-Bataillonen

Ewiger Bund

a) seit Einreichung der letzten Rangliste stattgehabten,
b) in Folge der neuen Bezirks-Eintheilung stattfindenden

Abgangs beizufügen.

4) Zum 1. Januar k. J. wollen die Königlichen General-Kommandos die hiernach von sämmtlichen Landwehr-Bataillonen ihres Bezirks aufgestellten Rangliſten, nebſt Abgangs-Nachweiſungen, im Original an das Kriegs-Miniſterium einſenden, von welchem die Allerhöchſte Beſtätigung herbeigeführt werden wird.
5) Abſchiedsgeſuche von Offizieren des Beurlaubtenſtandes ſind vom 1. Dezember d. J. an bis zur erfolgten Beſtätigung der neuen Rangliſten zurückzulegen, Beförderungs- und Einrangirungs-Geſuche von Offizieren der in Rede ſtehenden Kategorie bis auf Weiteres nicht einzureichen. Verſetzungen zum 2. Aufgebote der Landwehr haben nicht mehr ſtattzufinden.

Auf die im Offizierrange ſtehenden Aerzte des Beurlaubtenſtandes finden dieſe Beſtimmungen analoge Anwendung.

Kriegs-Miniſterium.
v. Roon.

No. 895/11. A. I. a.

Nr. 210.

Beſtimmungen über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskoſten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

Berlin, den 3. Dezember 1867.

Seit der Emanirung des vom Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten erlaſſenen Publikandums vom 5. Juni 1838 und der hiermit in Einklang ſtehenden Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 hat ſich die Stellung der Roßärzte der Armee nicht unweſentlich verändert. Die inzwiſchen eingetretenen Fortſchritte der Wiſſenſchaft beanſpruchen eine gründlichere Vorbildnng derjenigen, welche ſich der Thierheilkunde widmen. als früher. Dieſem Erforderniß iſt hinſichtlich der Civil-Eleven der Thierarzneiſchule ſchon durch den Erlaß des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 2. Auguſt 1855 entſprochen worden. Die ſchon durch vorbezeichnete Umſtände herbeigeführten Modifikationen der für die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule geltenden Beſtimmungen ſind inzwiſchen durch die Errichtung einer eigenen Lehrſchmiede für dieſes Inſtitut und durch die ſeit dem Oktober d. J. eingetretene Aenderung reſp. Verkürzung des Lehrplans für die Thierarzneiſchule in erweitertem Maaße nothwendig geworden.

In Folge deſſen treten mit dem 1. Januar 1868 in Stelle der unterm 19. April 1866 publizirten, die nachſtehenden Feſtſetzungen in Kraft:

1) Künftig ſollen die aus der genannten Anſtalt als Unter-Roßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieſelben beſtehenden Prüfung im Hufbeſchlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klaſſe genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Ausſicht zum Aufrücken in die höheren militair-thierärztlichen Stellen erfüllt wird.
2) Junge Leute, die ſich dem militair-thierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule nachſuchen, müſſen
   a) ein Gymnaſium, eine Realſchule oder eine zu Entlaſſungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürger-Schule bis Sekunda beſucht, event. das Zeugniß der Reife für dieſe Klaſſe erworben haben;
   b) den Hufbeſchlag in einer Schmiede inſoweit erlernt haben, daß ſie ein brauchbares Hufeiſen mit hinlänglichem Geſchick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beſchlag, ſowie im Aufſchlagen von Eiſen nicht unerfahren ſind;
   c) von geſundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt ſein;
   d) am 1. November des Aufnahme-Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
   e) in der Regel bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienſt getreten ſein. Die Länge der Dienſtzeit kommt bei der Anmeldung nicht in Betracht.
3) Ueber die erlangte Schulbildung ſollen ſich die Bewerber durch ein ihre Kenntniſſe nach den verſchiedenen Disziplinen ſpezialiſirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anſtalten ausweiſen.

Ewiger Bund

Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt 2. Klasse ablegen. Durch die nachträgliche Beibringung des Sekundaner-Zeugnisses während der Studienzeit kann die Zulassung zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse beim Abgang von der Militair-Roßarzt-Schule nicht mehr erwirkt werden.

Ob nach dem Uebertritt in die Armee ein Unter-Roßarzt bei erwiesener besonderer Qualifikation auf Grund eines nachträglich beigebrachten Zeugnisses der Reife für Sekunda zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse verstattet werden kann, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten.

4) Ueber die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber zur Ausbildung in der Lehrschmiede der Roßarzt-Schule zugelassen resp. in letztere als Eleve aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiede-Gesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

5) In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

6) Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.

7) Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarzt-Schule nicht verhindern.

Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 2 sub a bis d präcisirten Erfordernissen genügen, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat Dezember direkt bei den zuständigen General-Kommandos angemeldet werden.

Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind Bewerbungen um Aufnahme zulässig, sofern die Bewerber sich als Kapitulanten noch bei einem Truppentheil befinden und den sonstigen Bedingungen genügen.

Die Aufnahme junger Leute, welche nicht im Heere dienen, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

8) Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes und den Nachweis der erlangten Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt. Bei denjenigen Bewerbern, welche nur das Tertianer-Zeugniß besitzen, wird die Prüfung noch auf Anfertigung eines deutschen Aufsatzes ausgedehnt.

Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß dem der Garnison zunächst gelegenen Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten, nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren.

Die Kavallerie- und Artillerie-Regimenter berufen demnächst die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile zur Prüfung nach derjenigen ihrer Garnisonen ein, welche dem Standquartier der Angemeldeten am nächsten liegt, und erhalten die Betreffenden dorthin Urlaub, müssen aber die Reise auf ihre Kosten machen.

9) Von sämmtlichen Geprüften sind durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Februar jeden Jahres die unter 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht und event. der deutsche Aufsatz hinzutritt, an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A im Allgemeinen Kriegs-Departement einzureichen.

Im Laufe des Monats Mai geht dagegen den Truppentheilen eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu.

Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

10) Die Einberufung der Aspiranten erfolgt zuvörderst zu einem sechsmonatlichen Unterrichts-Kursus im Hufbeschlage in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule. Während dieser Zeit, welche als Dienstzeit in Anrechnung kommt, verbleiben die Aspiranten im Etat ihrer Truppentheile nnd beziehen eine monatliche Zulage von Zwei Thalern aus dem Etat des Instituts. Eine nach Ablauf des Kursus in der

Ewiger Bund

Lehrschmiede abzulegende Prüfung im Hufbeschlage entscheidet über die Aufnahme als Eleve in die Militair-Roßarzt-Schule.

Hat der Eintritt in die Lehrschmiede am 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar stattgefunden, so kehren die Aspiranten beziehungsweise zum 1. Januar, 1. April und 1. Juli zu ihren Truppentheilen zurück, woselbst sie als Beschlagschmiede zu verwenden sind, bis ihre Aufnahme als Eleve in die Roßarzt-Schule im darauf folgenden Monat Oktober erfolgt. Findet der Eintritt in die Lehrschmiede zum 1. April statt, so treten im Oktober die Aspiranten nach bestandener Prüfung im Hufbeschlage unmittelbar als Eleven in die Roßarzt-Schule über, ohne dazwischen zum Truppentheil zurückzukehren.

Ob Aspiranten, welche die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben, auf Antrag des Truppentheils zur nochmaligen Ablegung dieser Prüfung und demnächst zum Eintritt in die Roßarzt-Schule verstattet werden können, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten. Eine wiederholte Zulassung zu dem Kursus in der Lehrschmiede ist nicht angängig.

11) Die nach Berlin zur Lehrschmiede einberufenen Aspiranten erhalten die Reisekosten für die Hin- und event. Rückreise, ebenso die demnächst einberufenen Roßarzt-Eleven.

Aspiranten, welche nach Beendigung des Kursus in der Lehrschmiede die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben und mit besonderer Genehmigung zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, erhalten die Reisekosten nur, wenn sie die Prüfung dann bestehen. Andernfalls haben sie die Kosten der Hin- und Rückreise aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

12) Die Eleven der Roßarzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarznei-Schule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 8 Thlr. monatlich.

Die zum Gebrauch in der Praxis als Roßarzt erforderlichen Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen als Eigenthum überlassen.

Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienstverpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

Endlich gewährt auch die Staats-Kasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1. Klasse event. 2. Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

13) Das Studium auf der Militair-Roßarzt-Schule dauert 3 Jahre. — Jedes Jahr unentgeltlich genossener Ausbildung sowohl in der Lehrschmiede als in der Roßarzt-Schule bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee und zwar im militair-thierärztlichen Personal, — sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe resp. als Beschlag-Schmiede abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit die von ihnen jedenfalls alsdann abzulegende thierärztliche Staatsprüfung nicht soweit bestanden haben um die Approbation zum Thierarzt 2. Klasse erhalten zu können.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit folgenden Festsetzungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

1) Die Truppen haben die Anmeldungen der um die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule sich bewerbenden Mannschaften diesmal ausnahmsweise schon bis zum 15. Januar 1868 an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A des unterzeichneten Departements direkt einzureichen. Die Aufforderung zur Bewerbung um die Aufnahme in das genannte Institut ist daher ungesäumt bei sämmtlichen Truppentheilen an die Mannschaften zu richten, und ist demnächst das Weitere gemäß Passus 2 bis 9 der Bestimmungen rechtzeitig zu veranlassen.

Ewiger Bund

2) Zur Bewerbung sind sämmtliche Mannschaften, welche sich dazu melden, ohne Rücksicht auf die Länge ihrer Dienstzeit zuzulassen.
3) Als Bewerber sind bei der Armee-Abtheilung A nicht nur diejenigen anzumelden, welche gemäß Passus 2 a der Bestimmungen ein Sekundaner-Zeugniß und gemäß Passus 3 daselbst ein Tertianer-Zeugniß beibringen, sondern für dieses Mal auch noch diejenigen, welche die im §. 163 ad 1 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 geforderten Kenntnisse durch eine bei dem Truppentheil abzulegende Prüfung nachweisen.
4) Mit Abhaltung dieser sowie der im Passus 8 der Bestimmungen vorgesehenen Prüfung sind, event. in jeder Garnison des Truppentheils, durch das Regiments- resp. beim Train durch das Bataillons-Kommando zwei Offiziere, worunter wenn möglich ein Rittmeister oder Hauptmann, zu beauftragen. Wegen der erstgedachten Prüfung, wird auf die diesseitigen Erlasse vom 13. Juni 1838, 30. Oktober 1839 und 12. Juni 1855 (abgedruckt in v. Helldorfs Dienstvorschriften, Theil I Abschnitt 2 sub IX. die Militair-Roßarzt-Schule) verwiesen. Die im Passus 8 cit. vorgesehene Anfertigung eines Lebenslaufs und beziehentlich eines deutschen Aufsatzes muß im Beisein eines Offiziers erfolgen, welcher unter der Arbeit mit Namensunterschrift die Anfertigung ohne fremde Hülfe zu attestiren und die Zeit anzugeben hat, welche der Examinand zu der Arbeit gebraucht hat. Zu dem deutschen Aufsatz ist durch den älteren der beiden Offiziere ein Thema zu bestimmen, welches Veranlassung zur Darlegung eigener Gedanken geben muß.
5) Für die mit sämmtlichen Bewerbern gleichmäßig abzuhaltende Prüfung im Hufbeschlage ist den beiden Offizieren noch ein Roß- oder Unterroßarzt zuzuordnen. Vor dieser Kommission hat der Examinand
   1) ein bis zwei Hufe eines Pferdes zum Beschlage zuzurichten,
   2) ein bis zwei Eisen zu schmieden,
   3) ein für den gesunden, zugerichteten Huf eines Pferdes brauchbares Eisen zu richten und
   4) ein gerichtetes Eisen anzuschlagen.

   Der Prüfungsbericht muß sich über die bewiesene Geschicklichkeit und das Ergebniß der einzelnen Arbeiten aussprechen und bemerken.
   ad 1 welche Werkzeuge benutzt
   ad 2 in wie viel Hitzen die Eisen gefertigt und
   ad 3 ob der Examinand ein selbstgeschmiedetes Eisen gerichtet und aufgeschlagen hat oder nicht. —
6) Dem Passus 9 der Bestimmungen gemäß sind sämmtliche Bewerber ohne Rücksicht auf die Resultate der Prüfungen bei der Armee-Abtheilung A. anzumelden.

Der Bescheid über die Einberufung der Aspiranten wird diesmal den Truppen bis Anfang März zugehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

670/11. A. K. D. 1. a.

Nr. 211.

Betrifft die Lazareth-Verpflegung kranker Militairs des Norddeutschen Bundes.

Berlin, den 21. November 1867.

Erkrankte Offiziere und Soldaten derjenigen Staaten des Norddeutschen Bundes, mit welchen wegen Uebernahme der Militair-Verwaltung durch Preußen Konventionen nicht abgeschlossen sind, werden geeignetenfalls gegen die im Erlasse vom 19. September d. J. festgesetzte Vergütung von 12 Sgr. pro Mann und Tag für Verpflegung und Behandlung, — einschließlich für Arzneien, jedoch ausschließlich Krankenlöhnung und Beerdigungskosten, — in Preußische Militair-Lazarethe aufgenommen. Unter gleichen Bedingungen finden auch Offiziere und Soldaten des Norddeutschen Bundes in den Militair-Lazarethen jener Staaten Aufnahme.

Die in Rede stehende Vergütung ist Seitens der betheiligten Lazarethe von den Truppentheilen, welchen die betreffenden Kranken angehören, direkt einzuziehen.

Für die Verpflegung ꝛc. von Militairs der nicht zum Bunde gehörigen deutschen Staaten in Preußischen Lazarethen ist von diesen die gleiche Vergütung bei den Intendanturen zu liquidiren, welche die eingegangenen Liquidationen in zwei jährlichen Terminen, bis zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres, dem unterzeichneten Departement zur weitern Veranlassung vorzulegen haben.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
No. 834/11. M. O. D. 4. v. Stosch. Krienes.

Ewiger Bund

Nr. 212.

Betrifft die Einziehung der Stempelgebühren für Patente.

Berlin, den 27. November 1867.

Zur Vermeidung der Weiterungen, welche die bisher im Wege der Anrechnung bewirkte Einziehung der Stempelgebühren für Patente verursacht, werden diese Gebühren in der Folge Seitens der Königlichen Geheimen Kriegs-Kanzlei von denjenigen außerhalb Berlin stationirten Truppen-Kommandos ꝛc. mittelst Postvorschusses entnommen werden, an welche die Patente zur weiteren Aushändigung übersandt werden. Die Wiedereinziehung der Gebühren von den Empfängern der Patente bleibt den betreffenden Truppen-Kommandos ꝛc. anheimgestellt.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Glogau.

No. 433/11. M. O. D. 1.

Nr. 213.

Betrifft die Berechnung der Dienstzeit solcher Mannschaften, welche während ihrer aktiven Dienstzeit Festungsstrafe erlitten haben.

Berlin, den 29. November 1867.

Mannschaften, welche während ihrer activen Dienstzeit Festungsstrafe erlitten haben, müssen ihrer vollen dreijährigen Dienstpflicht im stehenden Heere von dem im Alinea 1 des § 12 ad 3 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienst-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September d. J. angegebenen Zeitpunkt ab gerechnet auch in dem Falle genügen, wenn der Jahrgang, mit welchem sie in Dienst getreten sind, wie in diesem Jahre, vor vollständig erfüllter dreijähriger Dienstzeit zur Reserve entlassen wird.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 814/11. A. 1. a.

Nr. 214.

Betrifft die Berechnung des Gehalts-Verbesserungs-Abzugs der mit den neuen Landestheilen übernommenen Beamten.

Berlin, den 30. November 1867.

Von Gehalts-Zulagen, welche den mit den neuen Landestheilen übernommenen Beamten zu ihren bisher pensionsabzugsfreien Gehältern bewilligt werden, ist der Verbesserungs-Abzug von demjenigen Betrage zu berechnen, um welchen die Zulage den vom ganzen Gehalte einschließlich der Zulage zu entrichtenden laufenden Pensions-Beitrag übersteigt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

In Vertretung:

v. Stosch. Hammer.

No. 145/11. M. O. D. 1.

Nr. 215.

Betrifft den Verlag des Reglements über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege.

Berlin, den 29. November 1867.

Das durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juli d. J. in veränderter Auflage genehmigte Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege ist Mittler's Sortiments-Buchhandlung (A. Bath) in Berlin — Schloßfreiheit Nr. 7 — in Verlag gegeben und derselben dabei die Verpflichtung auferlegt worden, den Truppen, Militair- und Civil-Behörden, welche sich direkt an sie wenden, das Exemplar zum Preise von 4 Sgr. zu verkaufen.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.

v. Stosch. Wilcke.

No. 101/10. 67. M. O. D. 2.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 11. Dezember 1867. Nr. 22.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 216.

Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;
b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

§. 2.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme.

§. 3.

Das Heer wird eingetheilt in:

1) das stehende Heer,
2) die Landwehr.

Die Marine in:

1) die Flotte,
2) die Seewehr.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

§. 4.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§. 5.

Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

Ewiger Bund

Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falls bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehr-Kavallerie werden im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt.

Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaften zur Flotte einberufen.

§. 6.

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre.

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte, zählt für eine Uebung.

§. 7.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte.

Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt.

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehr-Mannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile. Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

§. 8.

Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen, beziehungsweise zur Flotte, erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a) zu den jährlichen Uebungen,
b) wenn Theile des Bundesgebiets in Kriegszustand erklärt werden.

§ 9.

Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.

Der Gesammtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung.

Ewiger Bund

§. 10.

Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung, so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten.

§. 11.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

§. 12.

Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserve-Verhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein Behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichen Falls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

§. 13.

Für die Marine gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

1) Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig bereit ist, gehören
   a) die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten;
   b) die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.
2) Die aktive Marine wird zusammengesetzt aus:
   a) Seeleuten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens Ein Jahr auf Norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei eben so lange gewerbsmäßig betrieben haben;
   b) aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerks-Personal;
   c) aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seebataillon und Seeartillerie).
3) Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.
4) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum einjährigen Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maßgabe ihrer Qualifikation sollen dieselben zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden.

   Die Seeoffiziere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.
5) Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militair-Dienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuches einer Norddeutschen Navigationsschule oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.
6) Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reserven der Flotte, nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen.
7) Die Seewehr besteht:
   a) aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften;

Ewiger Bund

b) aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten einunddreißigsten Lebensjahre.

8) Für die vorstehend unter 7 b bezeichneten Dienstpflichtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich Behufs Ausbildung in der Schiffs-Artillerie, statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen.

§ 14.

Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe des Abganges ergänzt.

§. 15.

Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militairischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse, Beschränkungen nicht unterworfen sein.

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

§. 16.

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.

§. 17.

Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militairpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.

Den Freiwilligen (§§. 10 und 11) steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehr-Mannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den andern zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über.

§. 18.

Die Bestimmungen über die allmälige Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesammtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen.

§. 19.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Berlin, den 25. November 1867.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß gebracht:

1) In der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienst-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September d. J. treten auf Grund des vorstehenden Gesetzes nachstehende Modifikationen ein:

Ewiger Bund

a) Im §. 11 ad 2 alinea 2 5te Zeile ist zwischen „erforderlichen Falles auch“ und „in Ersatz-Truppentheile“ einzuschieben: „bei Mobilmachungen.“
b) Im §. 12 ist das zweite alinea des Passus 3 zu streichen und im Eingange des dritten alinea ebendaselbst zu setzen: statt „Ebenso“ „Dagegen“.

2) Der Vorbehalt, welcher in der qu. Verordnung vorgedruckten, dieselbe genehmigenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre ausgesprochen ist, hat hierdurch seine Erledigung gefunden.
3) Die im ersten und zweiten alinea des §. 17 des vorstehenden Gesetzes enthaltenen Festsetzungen treten sofort, beziehungsweise bei der nächstjährigen Aushebung, die im dritten alinea ebendaselbst gegebenen Bestimmungen nach vollständiger Durchführung der Landwehr-Organisation im Norddeutschen Bunde, demnach mit dem 1. Januar k. J. in Kraft.
4) In Betreff der Modifikationen, welche die Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 auf Grund des vorstehenden Gesetzes außerdem zu erfahren haben, bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.
Kr. Min. ad No. 936/11. A. K. D. I. a.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.
Min. d. Inn. I. M. J. 5579.

Nr. 217.

Betrifft die Aufnahme der Söhne von Unterthanen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Hessen in das Kadetten-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, wie folgt:

1) Die Söhne der Unterthanen sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes sind bezüglich ihrer Aufnahme in Pensionair-Stellen des Kadetten-Korps, als Inländer im Sinne des §. 2 der Aufnahme-Bestimmungen vom 18. Dezember 1856 zu behandeln. Diese Begünstigung soll auch den Söhnen von Unterthanen, der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen, für die Dauer des Bestehens der mit gedachtem Staate unter dem 7. April d. J. abgeschlossenen Militair-Konvention zu Theil werden.
2) Die Unterthanen derjenigen Bundesstaaten, mit welchen Preußen besondere Militair-Konventionen abgeschlossen hat, nämlich: der Großherzogthümer Sachsen-Weimar und Oldenburg, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und Anhalt, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, sowie der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, sollen für die Dauer des Bestehens dieser Konventionen bezüglich der Ansprüche auf Aufnahme ihrer Söhne in etatsmäßige Stellen des Kadetten-Korps den Preußischen Unterthanen gleichgestellt sein.
3) Den Söhnen von Unterthanen der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie des Herzogthums Braunschweig, wird nach Maaßgabe der §§. 2 und 3 der allegirten Aufnahme-Bestimmungen, eine Anwartschaft auf etatsmäßige und Stellen mit einer ermäßigten Pension von jährlich Einhundert und Funfzig Thalern im Kadetten-Korps verliehen. Die Zahl der hiernach zur Aufnahme in solche Stellen gelangenden jungen Leute der vorgedachten Kategorie ist nach dem Verhältniß der bundesgemäßen Beiträge jener Staaten, zu dem Gesammt-Staatszuschusse für die Anstalt zu bemessen.
4) Von dem aus dem Kadetten-Korps jährlich zur Einstellung in die Armee gelangenden Zöglingen, welche Mecklenburgische resp. Braunschweigische Unterthanen sind, können auf Wunsch der betreffenden Regierungen und mit dem Einverständniß der jungen Leute resp. deren Eltern oder Vormünder, eine der bundesgemäßen Präsenzstärke der Kontingente dieser Staaten entsprechende Zahl, den Regierungen derselben zur Einstellung in deren Truppen überwiesen werden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 24. Oktober 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Ewiger Bund

Berlin, den 2. Dezember 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 886/11. A. I. b.

Nr. 218.

Betrifft die Verleihung der Landwehr-Dienst-Auszeichnung auch an die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der mit Ende dieses Jahres zum Landsturm übertretenden beiden Jahrgänge der bisherigen Landwehr zweiten Aufgebots.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß auch den Mannschaften des jüngsten Jahrgangs der, in Folge der neueren Organisation, mit Ende dieses Jahres zum Landsturm übertretenden beiden Jahrgänge der bisherigen Landwehr zweiten Aufgebots, die für pflichttreue Dienste in der Landwehr gestiftete Auszeichnung, soweit die Berechtigung dazu sonst begründet ist, verliehen werde. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen und Mir seiner Zeit Vorschläge zur entsprechenden Modifizirung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1842 zu machen.

Berlin den 22. November 1867.

gez. Wilhelm.
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 6. Dezember 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben die auf Grund dieser Allerhöchsten Genehmigung aufzustellenden Vorschlagslisten baldigst an die vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommandos einzureichen, von denen die bezügliche Eingabe in gewöhnlicher Weise durch die Königlichen General-Kommandos an das Kriegs-Ministerium zu befördern ist.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 940/11. A. 1. a.

Nr. 219.

Veränderungen in den Etatspreisen und Tragezeiten der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke der Truppen betreffend.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß bei der Bekleidungs-Abfindung der Truppen vom 1. Januar künftigen Jahres an die in der beiliegenden Uebersicht zusammengestellten, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Preis-Verhältnisse ermittelten Etats-Preise zum Grunde gelegt werden und gleichzeitig die ebendaselbst verzeichneten Veränderungen in den Tragezeiten einzelner Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke eintreten. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 29. November 1867.

gez. Wilhelm.
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Ewiger Bund

Uebersicht

der vom 1. Januar 1868 an eintretenden Veränderungen in den Etatspreisen und Tragezeiten der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke.

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Seitherige Etatspreise. rth.	sg.	pf.	Seitherige Tragezeit. Jahr.	Künftige Etatspreise. rth.	sg.	pf.	Künftige Tragezeit. Jahr.	Bemerkungen.
	Sämmtliche Truppen.								Mon.	
1	Halsbinde	—	—	—	6 Mon.	—	—	—	8	
2	Unterhose	—	—	—	—	—	16	—	9	
3	Lederhandschuhe für die Unteroffiziere, Paar	—	—	—	Jahr. 1	—	—	—	8	für die Unteroffiziere fallen die Tuchhandschuhe künftig fort.
	Fußtruppen (Infanterie, Jäger, Schützen und Fuß-Artillerie.									
1	Tuchhandschuhe — für Gemeine — Paar	—	—	—	3	—	—	—	Jahr. 5	Bei der Fuß-Artillerie tritt eine Erhöhung der Tragezeit von 2 auf 4 Jahre ein.
2	Tornister	2	8	—	—	2	20	—	—	
3	Tornister-Trageriemen, Paar — von weiß sämischem Leder	—	17	—	—	—	20	—	—	
	— von schwarz lohgahrem Leder	—	14	—	—	—	17	—	—	
4	Leibriemen mit Säbeltasche — von weiß sämischem Leder	—	17	6	—	—	21	3	—	
	— von schwarz lohgahrem Leder	—	14	6	—	—	18	3	—	
5	Leibriemen mit Hängeriemen und Säbelhaken — von weiß sämischem Leder	—	24	3	—	—	27	6	—	
6	Brodbeutel	—	3	2	—	—	5	—	—	
7	Kochgeschirr	—	27	6	24	—	22	6	20	
8	Kochgeschirr-Riemen	—	5	—	24	—	6	6	20	
9	Patrontaschen, Paar	1	14	—	—	1	20	—	—	
10	Gewehrriemen	—	8	—	—	—	10	—	—	
11	Bistrklappe	—	1	3	—	—	2	6	—	zu 11 und 13. Auch für die mit Zündnadel-Karabinern bewaffneten Mannschaften der Kavallerie gültig.
12	Blechbüchse zur Aufbewahrung der Reservetheile des Zündnadel-Gewehrs	—	1	6	—	—	2	—	—	
13	Fettbüchse	—	1	—	—	—	1	6	—	

Ewiger Bund

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.		Seitherige Etatspreise. rth.	sg.	pf.	Seitherige Tragezeit. Jahr.	Künftige Etatspreise. rth.	sg.	pf.	Künftige Tragezeit. Jahr.	Bemerkungen.
	Kavallerie, reitende Artillerie und Train.										
1	Stallhose	für die beiden Garde-Kürassier-Regimenter	—	19	9	1	—	25	—	1½	
		für alle übrigen Truppen . .	—	17	6	1	—	22	6	1½	
2	Reithose mit Lederbesatz .	. . . . .	—	—	—	1	—	—	—	1½	
		Lederbesatz . .	1	5	—	—	2	—	—	—	
3	Tuchhandschuhe — für Gemeine — Paar . . .	. . . . .	—	—	—	2	—	—	—	4	Auch für die Fußartillerie gültig.
4	Schuhe, Paar	. . . . .	—	—	—	—	1	13	9	—	
5	Säbelkoppel	breite, weiße . .	1	5	—	—	1	10	—	—	
		breite, weiße, mit Haken . . .	1	6	—	—	1	11	3	—	
		schmale, schwarze, mit Ringen .	—	20	—	—	—	22	6	—	
6	Kartusche	. . . . .	—	25	—	—	—	25	—	—	
		Kartuschstern von Neusilber . .	—	7	6	—	—	6	—	—	
		Kartuschstern von Messing . .	—	3	6	—	—	3	6	—	
		Kartuschblech von Messing . .	—	7	2	—	—	5	—	—	
		Kartuschgranate von Messing .	—	5	7	—	—	5	—	—	
7	Kartuschbandolier . . .	1½ Zoll breit .	—	13	—	—	—	15	6	—	
		2 " " . .	—	23	6	—	—	27	6	—	
8	Karabinerbandolier . .	2 " " . .	—	23	6	—	—	27	6	—	
9	Kochgeschirr	. . . . .	—	29	6	24	—	25	—	20	
10	Kochgeschirr-Futteral . .	zum deutschen Reitzeug	—	—	—	—	1	10	—	20	
		zum ungarischen Reitzeug . .	1	2	—	18	1	5	—	20	
11	Packtaschen, Paar, mit Pistolenholfter . . .	zum deutschen Reitzeug . . .	—	—	—	—	5	15	—	10	
12	Packtaschen, Paar . . .	zum ungarischen Reitzeug . .	3	—	—	—	3	15	—	—	
13	Pistolentasche	. . . . .	—	—	—	—	1	—	—	20	Für die mit Pistolen bewaffneten Kavalleristen excl. Kürassiere.
14	Pistolenriemen mit Haken	. . . . .	—	—	—	—	—	12	6	15	

Ewiger Bund

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.		Seitherige Etatspreise. rth.	sg.	pf.	Seitherige Tragezeit. Jahr.	Künftige Etatspreise. rth.	sg.	pf.	Künftige Tragezeit. Jahr.	Bemerkungen.
	Kürassiere.										
1	Altbrandenburgische Stiefeln, Paar	. . . . .	6	6	9	—	5	17	6	—	
	Ulanen.										
1	Czapka von Leder u. Tuch mit weißleinenem Schnurbesatz	von weißem Tuch	2	19	2	6	—	—	—	—	
		= ponceaurothem Tuch. . .	2	21	8	6	—	—	—	—	
		= gelbem Tuch	2	20	—	6	—	—	—	—	
		= hellblauem Tuch . .	2	20	—	6	—	—	—	—	
		= karmoisinrothem Tuch	2	23	10	6	—	—	—	—	
	Czapka von Leder . . .	. . . . .	—	—	—	—	3	—	—	6	
	Parade-Rabatten von Tuch mit weißleinenem Schnurbesatz	von weißem, ponceaurothem, gelbem und hellblauem Tuch .	—	—	—	—	—	15	—	12	
		von karmoisinrothem Tuch .	—	—	—	—	—	16	—	12	
2	Leibbinde	Lederbesatz . .	—	—	—	—	—	4	—	—	
	Deutsches Reitzeug.										
1	Sattel	. . . . .	9	—	—	—	10	—	—	—	
2	Sattelgurte mit Strippen	. . . . .	1	10	—	—	1	15	—	—	
3	Garnitur-Packriemen . .	. . . . .	—	17	6	10	—	22	6	15	
4	Futtersackriemen . . .	. . . . .	—	—	—	—	—	3	6	10	
5	Vorderzeug	. . . . .	1	2	6	—	1	5	—	—	
6	Hinterzeug	. . . . .	—	13	9	—	—	15	—	—	
7	Steigriemen, Paar . .	. . . . .	—	22	6	—	—	25	—	—	
8	Hauptgestell mit Zügeln .	. . . . .	1	4	—	—	1	—	—	—	
9	Trensengebiß mit Zügeln	. . . . .	—	15	—	—	—	17	6	—	
10	Halfter	. . . . .	—	16	—	—	—	17	6	—	
11	Halfterriemen	. . . . .	—	5	4	1	—	10	—	3	
12	Steigbügel, Paar . . .	. . . . .	—	20	—	—	—	25	—	—	
13	Kandare mit Buckeln . .	. . . . .	1	—	—	—	1	7	6	—	
14	Deckgurt	. . . . .	—	13	9	—	—	15	—	—	
15	Futtersack	. . . . .	—	12	6	2	—	15	—	3	
16	Freßbeutel	. . . . .	—	4	6	—	—	7	6	—	

Ewiger Bund

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Seitherige. Etatspreise. rth.	sg.	pf.	Seitherige. Tragezeit. Jahr.	Künftige Etatspreise. rth.	sg.	pf.	Künftige Tragezeit. Jahr.	Bemerkungen.
17	Hufeisentasche	—	10	—	10	—	10	—	15	
18	Fouragierleine	—	7	3½	—	—	7	6	—	
19	Striegel	—	7	6	1	—	7	6	2	
20	Kardätsche	—	6	3	1	—	9	—	1	
21	Mähnenkamm	—	3	2	1	—	3	2	2	
22	Woylach	4	5	—	7	5	—	—	7	
	Ungarisches Reitzeug.									
1	Sattelbock mit Bekleidung	3	15	—	10	5	7	6	15	
2	Sattelgurte mit	—	25	—	10	1	15	—	10	
	Strippen	—	6	3	6					
3	Sattelkissen mit Pauschen	1	27	6	—	2	10	—	—	
4	Sattelpolster	—	—	—	—	1	10	—	3	
5	Garnitur-Packriemen	—	17	6	10	—	20	—	15	
6	Vorderzeug	—	20	—	—	—	22	6	—	
7	Hinterzeug	—	13	9	—	—	15	—	—	
8	Kandare ohne Buckeln	—	25	—	—	1	2	6	—	
9	Hauptgestell mit Zügeln	1	4	—	—	1	—	—	—	
10	Trensengebiß mit Zügeln	—	15	—	—	—	17	6	—	
11	Halfter	—	16	—	—	—	17	6	—	
12	Halfterriemen	—	5	4	1	—	10	—	3	
13	Steigbügel, Paar	—	17	6	—	—	20	—	—	
14	Obergurt mit	1	3	9	8	—	20	—	5	
	Umlaufriemen					—	10	—	15	
15	Karabinerschuh mit Riemen	—	21	3	12	—	15	—	15	
	und Schlagriemen					—	7	6	10	
16	Futtersack	—	15	—	2	—	15	—	3	
17	Freßbeutel	—	4	6	—	—	7	6	—	
18	Hufeisentasche	—	10	—	10	—	10	—	15	
19	Fouragierleine	—	7	4	—	—	7	6	—	
20	Striegel	—	7	6	1	—	7	6	2	
21	Kardätsche	—	6	3	1	—	9	—	1	
22	Woylach	4	5	—	7	5	—	—	8	
	Materialien.									
1	Tuch: braun	1	5	—	—	1	17	6	—	
	blau — dunkelblau Nr. I.	1	5	—	—	1	13	—	—	
	= Nr. II.	1	—	—	—	1	7	6	—	
	hellblau	1	5	—	—	1	13	—	—	
	kornblumenblau	1	5	—	—	1	14	—	—	
	russischblau	1	5	—	—	1	14	—	—	
	dunkelblau melirt	—	—	—	—	1	14	—	—	
	grau melirt — Nr. I.	1	—	—	—	1	6	—	—	
	Nr. II.	—	25	—	—	1	—	—	—	

Ewiger Bund

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.		Seitherige Etatspreise. rth.	sg.	pf.	Seitherige Tragezeit. Jahr.	Künftige Etatspreise. rth.	sg.	pf.	Künftige Tragezeit. Jahr.	Bemerkungen.
	Tuch: gelb	in allen Schattirungen	1	5	—	—	1	15	—	—	
	grün	dunkelgrün	1	8	9	—	1	15	—	—	
		hellgrün	1	10	—	—	1	15	—	—	
	roth	ponceau Nr. I.	1	12	6	—	1	27	6	—	
		" Nr. II.	1	12	6	—	1	15	—	—	
		karmoisin	1	25	—	—	1	25	—	—	
		krapproth Nr. I.	1	8	—	—	1	22	6	—	
		" Nr. II.	1	4	—	—	1	12	6	—	
		" Nr. III.	1	7	—	—	1	15	—	—	
		orange	1	12	6	—	1	17	6	—	
		rosa	1	12	6	—	1	17	6	—	
		pompadourroth	1	25	—	—	1	25	—	—	
	schwarz	Nr. I.	1	—	—	—	1	7	6	—	
		Nr. II.					1	5	—	—	
	weiß		1	—	—	—	1	12	6	—	
2	Kirsey		1	13	9	—	2	—	—	—	
3	Drillich		—	4	9	—	—	5	6	—	
4	Futterleinwand, grau		—	3	4	—	—	3	8	—	
5	do. farbig		—	4	6	—	—	5	—	—	

Berlin, den 15. November 1867.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Gericke.

Berlin, den 6. Dezember 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich noch Folgendes bestimmt:

1) Zu den nach den neuen Proben anzufertigenden Bekleidungs-Stücken werden an Materialien gegen die bisherigen Sätze **mehr** gewährt:
   a) zu Waffenröcken:
      Grundtuch 1/16 Elle,
      zum Kragen 1/64 Elle,
      Futterleinwand 1/8 Elle;
   b) zu Mänteln nach dem Schnitte der Infanterie-Mäntel:
      Grundtuch 11/64 Elle,
      graue Futterleinwand 1/8 Elle,
      farbige Futterleinwand zu Taschen 5/8 Elle;
   c) zu Drillichjacken:
      Drillich 1/4 Elle.

   dagegen werden **weniger** gegeben:
   zu den Kragenpatten der Infanterie-Mäntel:
   farbiges Tuch 1/64 Elle;

zu den Tuchhosen — ohne Futter: —
Futterleinwand $2^{17}/_{32}$ resp. $2^{13}/_{32}$ und $2^{9}/_{32}$ Elle.

2) Die Materialien-Sätze
a) zu den Kirseyhosen der Küraſſiere und
b) zu den Reithosen der Husaren
werden
ad a) für 10zölliges Maaß auf
$1^{3}/_{4}$ Ellen Kirsey und $2^{7}/_{8}$ Ellen Futterleinwand,
für 8zölliges Maaß auf
$1^{11}/_{16}$ Ellen Kirsey und $2^{3}/_{4}$ Ellen Futterleinwand,
ad b) für 8zölliges Maaß auf
$1^{11}/_{16}$ Ellen dunkelblau melirtes Tuch,
$2^{3}/_{4}$ Ellen Futterleinwand und
$3^{1}/_{8}$ Ellen Borte — zum Besatz —,
für 6zölliges Maaß auf
$1^{5}/_{8}$ Ellen dunkelblau melirtes Tuch,
$2^{5}/_{8}$ Ellen Futterleinwand und
$3^{1}/_{16}$ Ellen Borte — zum Besatz —
festgestellt.

3) Das Macherlohn wird
a) bei den Waffenröcken — in Folge des Wegfalls der Wattirung ꝛc. — um 1 Sgr.,
b) bei den Mützen — in Folge des Wegfalls der Pferdehaar-Einlage ꝛc. — um 1 Sgr. 1 Pf. resp. bei den Dienstmützen um 1 Sgr. 6 Pf., und
c) bei den Tuchhosen um 2 Sgr.
ermäßigt.

4) Die Erhöhung des Etatspreises der Torniſter um 12 Sgr. findet auch auf die Dachsfell-Torniſter der Jäger Anwendung.

5) Der Etatspreis der schmalen Säbelkoppel von weiß-sämischem Leder — für Ulanen — wird von 22 auf 25 Sgr. erhöht.

6) Der Etatspreis der Mündungsdeckel zum Füsilier-Gewehr $^{m}/_{60}$, zur Zündnadel-Büchse $^{m}/_{65}$ und zum Zündnadel-Pionier-Gewehr wird auf 5 Sgr. festgestellt. Der Etatspreis der übrigen Mündungsdeckel bleibt unverändert.

7) Der Etatspreis der Turnhosen der Unteroffizier-Schulen wird von 17 Sgr. 6 Pf. auf 22 Sgr. 6 Pf. — unter Verlängerung der Tragezeit von $1^{3}/_{4}$ auf 2 Jahre — erhöht.

8) Als Etatspreise der Haarbüsche werden festgestellt:
a) zu Helmen:
für weiße Haarbüsche 22 Sgr. 6 Pf.
für schwarze Haarbüsche 15 Sgr.
für rothe Haarbüsche 1 Thlr. 15 Sgr.
b) zu Czakos:
für weiße Haarbüsche 20 Sgr.
für schwarze Haarbüsche 10 Sgr.
für rothe Haarbüsche 1 Thlr. 5 Sgr.
c) zu Husarenmützen und Czapkas:
für weiße und
für schwarz und weiße Haarbüsche 15 Sgr.
für rothe Haarbüsche 1 Thlr. 5 Sgr.

9) Für Helmadler mit Auszeichnungs-Bändern mit der Inschrift: Colberg 1807 resp. Hohenfriedberg 4 Juni 1745 und Für Auszeichnung d. vormalig. Königl. Schwedischen Leibregt. Königin erhöht sich der Etatspreis um 2 Sgr., dagegen fallen die für Auszeichnungs-Bleche mit den vorerwähnten Inschriften seither gewährten besonderen Vergütungssätze weg. Für das messingene Auszeichnungsband mit der Inschrift: 1619, ermäßigt sich die früher festgesetzte Vergütung auf 2 Sgr 6 Pf.

10) Die Dragoner, Ulanen und die reitende Artillerie erhalten unter Berücksichtigung der bisherigen 9monatlichen Tragezeit der Stiefeln pro Mann auf je 3 Jahre

Ewiger Bund

2 Paar Stiefeln,
2 Paar Schuhe und
4 Paar Halbsohlen.

In Betreff der hiernach einstweilen eintretenden Reduction der Vergütung für Klein-Montirungs-Stücke bleibt die definitive Regulirung bis zur Entscheidung über die event. Einführung der langen Stiefeln und kurzen Hosen ausgesetzt.

11) Die unter Berücksichtigung der vorstehenden Veränderungen neu aufgestellten Bekleidungs-Etats werden spätestens im Laufe des Monats Januar künftigen Jahres ausgegeben werden, bis wohin die Aufstellung und Anweisung der Bekleidungs-Liquidationen für das nächste Jahr auszusetzen ist. Sollten einzelne Truppentheile vor Eingang der Etats mit der Anfertigung der nächstjährigen Bekleidung beginnen wollen, so können denselben von den Intendanturen angemessene Vorschüsse an Geld und Materialien angewiesen werden.

12) Die durch den Wegfall der Tuchhandschuhe für die Unteroffizier-Chargen überschießend werdenden Tuchhandschuhe sind auf die nächstjährige Bekleidungs-Kompetenz in Anrechnung zu bringen.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

In Vertretung:
Gericke.

No. 26/12. M. O. D. 3.

Nr. 220.

Betrifft die Hannoversche Wilhelms-Medaille.

Berlin, den 6. Dezember 1867.

Militairpersonen, welche in Hannoverschen Diensten die silberne oder goldene Wilhelms-Medaille erworben haben, dürfen dieselbe forttragen.

Besitzer der silbernen Wilhelms-Medaille, welche in Preußischen Diensten eine 21jährige resp. 25jährige Gesammtdienstzeit vollenden, sind zur Dienstauszeichnung 1. Klasse beziehungsweise dem Dienstkreuz vorzuschlagen.

Besitzer der goldenen Wilhelms-Medaille dagegen können beziehentlich weder zu einer Dienstauszeichnung noch zum Dienstkreuz mehr in Vorschlag kommen.

Die goldene Medaille ist in den Listen mit HWM1 und die silberne mit HWM2 zu bezeichnen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 868/11. A. I. a.

Nr. 221.

Betrifft die am 3. Dezember c. stattgehabte Bevölkerungsaufnahme.

Berlin, den 9. Dezember 1867.

Unter Hinweis auf die §. 9 und 11 der für die Volkszählung in der preußischen Monarchie an die Behörden gegebenen Instruktion F. werden die Königlichen Militair-Behörden und Truppentheile hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß ihre Thätigkeit bei der Bevölkerungsaufnahme mit dem „Abschluß der Zählungsgeschäfte" (§. 9 a. a. O.) beendigt ist.

Die Aufstellung der Bevölkerungs-Tabellen aus den Zählungslisten liegt den Civil-Behörden ob.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
Klotz. v. Hartmann.

No. 162/12. A. 1. b.

Ewiger Bund

Nr. 222.

Betrifft die Vertheilung von 46 Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung des Jahrganges 1868.

Berlin, den 26. November 1867.

Das Kriegsministerium hat auch für das Jahr 1868 auf eine Anzahl von Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung subskribirt, deren Uebermittelung an die betreffenden Behörden ꝛc. direkt durch die Verlags-Buchhandlung nach Maßgabe des nachstehenden Vertheilungsplans erfolgen wird:

		Ort.	Exemplare.
	A. Lieferung durch die Post.		
1.	Kadettenhaus in	Potsdam	1
2.	" "	Culm	1
3.	" "	Wahlstatt	1
4.	" "	Bensberg	1
5.	" "	Oranienstein	1
6.	" "	Plön	1
7.	Kriegs-Schule in	Potsdam	2
8.	"	Erfurt	2
9.	"	Neisse	2
10.	"	Engers	2
11.	"	Cassel	2
12.	"	Hannover	2
13.	Unteroffizier-Schule in	Potsdam	1
14.	"	Jülich	1
15.	"	Bieberich	1
16.	Militair-Reitschule	Hannover	1
17.	Lehr-InfanterieBataillon in	Potsdam	1
18.	Divisions-Bibliothek der 1. Division in	Königsberg i/Pr.	1
19.	" " " 2. "	Danzig	1
20.	" " " 3. "	Stettin	1
21.	" " " 4. "	Bromberg	1
22.	" " " 5. "	Frankfurt a/O.	1
23.	" " " 6. "	Brandenburg	1
24.	" " " 7. "	Magdeburg	1
25.	" " " 9. "	Glogau	1
26.	" " " 10. "	Posen	1
27.	" " " 11. "	Breslau	1
28.	" " " 13. "	Münster	1
29.	" " " 14. "	Düsseldorf	1
30.	" " " 15. "	Cöln	1
31.	Kommandantur und Bibliothek in	Mainz	1
			= 37
	B. Direkte Lieferung in Berlin.		
1.	General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens	—	1
2.	Ober-Militair-Examinations-Kommission	—	1
3.	Kriegs-Akademie	—	2
4.	Vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule	—	2
5.	Kadetten-Korps	—	2
6.	Central-Turn-Anstalt	—	1
			= 9
		Summa	46

Ewiger Bund

Ueber den Empfang, die Inventarisirung resp. Katalogisirung der Exemplare sind am Schlusse des Jahres (1868) die entsprechenden Bescheinigungen dem Militair-Oekonomie-Departement einzusenden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 639/11. 67. A. I. b.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 21. Dezember 1867. Nr. 23.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Bei dem vom 1. Januar 1863 ab eröffneten Abonnement auf dies Blatt beträgt der vierteljährliche Pränumerationspreis 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 223

Die Ressortverhältnisse des Gouvernements von Mainz betreffend.

Ich will dem Gouverneur von Mainz hiermit diejenigen Befugnisse geben, wie solche durch die Instruktion vom 23. Juni 1838 dem Gouverneur von Berlin verliehen worden sind, indem Ich dem Gouverneur von Mainz in gerichtlicher Beziehung gleichzeitig das Bestätigungsrecht eines kommandirenden Generals verleihe.

Berlin, den 22. November 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 13. Dezember 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 1176/11. A. 1. a.

Nr. 224.

Betrifft den Ersatz für im Dienst verloren gegangene Erinnerungs-Kreuze pro 1866.

Das Kriegs-Ministerium hat Meine in Abschrift beifolgende Ordre an die General-Ordens-Kommission vom heutigen Tage, betreffend den Ersatz für im Dienst verloren gehende Erinnerungskreuze der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 30. November 1867.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Ich beauftrage die General-Ordens-Kommission, diejenigen, ihren berechtigten Inhabern im Dienst verloren gegangenen Erinnerungskreuze für den Feldzug 1866 unentgeldlich zu ersetzen, in Bezug auf welche

Ewiger Bund

durch den betreffenden Kommandeur bescheinigt wird, daß der Verlust ohne Verschulden des Inhabers erfolgt ist, gleichwie dies durch Meine Ordre vom 28. August 1865 hinsichtlich der Düppeler-Sturmkreuze, der Alsenkreuze und der Denkmünzen für den Feldzug 1864 von Mir bestimmt worden ist. — Das Kriegs-Ministerium ist angewiesen, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 30. November 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An die General-Ordens-Kommission.

Berlin, den 15. Dezember 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die weiteren Festsetzungen wegen Liquidirung beregter Dekorationen von der General-Ordens-Kommission ergehen werden.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 241/12. A. I. a.

Nr. 225.

Dienstbetrieb bei der Kavallerie betreffend.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, in Anbetracht der noch bestehenden besonderen Formations-Verhältnisse der Kavallerie, daß der Abschluß der zur Zeit begonnenen Winter-Dienstperiode bei den Kavallerie-Regimentern ohne Rücksicht auf den sonst üblichen Beginn der Exerzierzeit lediglich nach Maßgabe der vollendeten Detail-Ausbildung von Mann und Pferd festzusetzen ist, und daß die Regiments-Uebungen der Kavallerie jedenfalls erst in Verbindung mit den nächstjährigen Herbstübungen auszuführen sind. In Betreff des Garde-Korps werde Ich besonders verfügen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 5. Dezember 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggz. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
Klotz.

No. 506/12. A. I. a.

Nr. 226.

Die Bekleidungs-Abzeichen des 6. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 95 betreffend.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich genehmigen, daß die Offiziere und Mannschaften des 6. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 95 auf den Epauletten resp. Schulterklappen einen Namenszug, und zwar die Buchstaben G. und E. in einander verschlungen, mit der Herzogskrone darüber, nach den anliegenden Proben tragen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 12. Dezember 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Ewiger Bund

Berlin, den 14. Dezember 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 260/12. 67. M. O. D. 3.

Nr. 227.

Die Liquidirung der Servis-Kompetenzen für Wohnungs-Inhaber betreffend.

Berlin, den 6. Dezember 1867.

Im Anschlusse an den Cirkular-Erlaß vom 26. Oktober 1859 (Militair-Wochenblatt Nr. 45 für 1859) das Verfahren bei Liquidirung der Servis-Kompetenzen für Dienstwohnungs-Inhaber betreffend, wird hierdurch bestimmt, daß vom 1. Januar 1868 ab für solche Offiziere und Militair-Beamten, welchen in entbehrlichen Militair-Gebäuden gegen Entrichtung des halben Servises Wohnungen eingeräumt sind, nach Maaßgabe der Bestimmungen unter 1, 2 und 3 dieses Cirkular-Erlasses nur die an den Wohnungs-Inhaber zahlbare Servisquote, in den Servis-Liquidationen auszubringen ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Krienes.

No. 966/11. 67. M. O. D. 4.

Nr. 228.

Betrifft die Real-Schule erster Ordnung zu Lüneburg.

Berlin, den 9. Dezember 1867.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind die mit dem Gymnasium zu Lüneburg verbundenen Realklassen unter dem 25. Oktober d. J. als Realschule erster Ordnung, anerkannt worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 157/12. A. I. b.

Nr. 229.

Betrifft die Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage heimathlicher Invaliden bei stattfindender Aufnahme in ein Lazareth.

Berlin, den 9. December 1867.

Invalide, welche zum Empfang der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage berechtigt sind, bleiben im Genusse dieser Zulagen, wenn sie aus heimathlichen Verhältnissen in ein Militair-Lazareth aufgenommen werden.

Wegen der Pension von dergleichen Invaliden behält es sein Bewenden bei der Verfügung des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements an die Korps-Intendanturen vom 1. März 1866.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
v. Etzel. v. Kirchbach.

1180. 11. A. f. I.

Ewiger Bund

Nr. 230.

Deklaration der §§. 154 und 159 des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden.

Berlin, den 13. Dezember 1867.

Es wird häufig die Bezeichnung im §. 154 des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden „einzeln kommandirt" auf diejenigen Verhältnisse angewendet, in welche Offiziere und Militair-Aerzte bei und nach dem Ausmarsche eines geschlossenen Truppentheils zur Uebung durch besondere Aufträge im unmittelbaren Dienst des Truppentheils kommen können.

Diese Auslegung trifft nicht zu; es gebührt denselben vielmehr, auch bei solchen zeitweisen Trennungen vom Truppentheil (z. B. als Fourier-Offizier) nach §. 159 l. c. nur die halbe Kommandozulage.

Die ganze Kommandozulage gebührt jedoch nach den angezogenen Paragraphen den zu Kantonnements-Lazarethen einzeln abkommandirten Aerzten, sofern diese Lazarethe an Orten etablirt sind. in denen zur Zeit kein geschlossener Truppentheil garnisonirt.

Von dem Eintreffen eines solchen ab würden diese Aerzte, vorausgesetzt daß die bestimmte Zeitdauer von 90 Tagen noch nicht erreicht ist, in den Genuß der halben Kommandozulage zurücktreten. (§. 158 l. c.)

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Glogau.

No. 360/12. M. O. D 1.

Nr. 231.

Betrifft die Führung der Listen über die Revierkranken.

Berlin, den 16. Dezember 1867.

Laut §. 52 ad 1 des Reglements über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln sollen in die vierterjährlich an die betreffende Lazareth-Kommission einzureichende Krankenliste von den Revierkranken nur diejenigen aufgenommen werden, welche zur unentgeldlichen Arznei-Verpflegung ꝛc. berechtigt waren und aus der Dispensir-Anstalt wirklich arzneilich verpflegt worden sind.

Falls der die Revierkranken behandelnde Arzt nur diese eine Liste führt, würden alle die übrigen Revierkranken, welche wegen Krankheit zwar vom Dienste dispensirt, aber keine Berechtigung zur unentgeltlichen Arznei-Verpflegung haben oder trotz einer solchen in der That nicht arzneilich verpflegt wurden, in dem Nachweise der wegen Krankheit zeitweise dienstfreien Mannschaften ausfallen.

Um dieser Unvollständigkeit, besonders im Interesse der Statistik, entgegenzuwirken und ein gleichmäßiges Verfahren, welches über die Verzeichnung der Revierkranken einen Zweifel nicht zuläßt, festzustellen, wird im Einverständniß mit dem General-Stabs-Arzt der Armee für die Führung der resp. Krankenlisten vom 1. Januar 1868 ab Folgendes bestimmt:

1) Jeder Militairarzt verzeichnet im Revierkrankenbuche sämmtliche Mannschaften, welche von ihm dem Truppentheile als „revierkrank" namhaft gemacht werden und in Folge dessen nicht Dienst thun, sowie auch diejenigen, welche zwar im Dienste verbleiben, jedoch in irgend einer Weise arzneilich verpflegt werden.
2) Bei dem Namen der Mannschaften, welche weder Arzneien noch Verbandmittel ꝛc. aus der Dispensir-Anstalt erhalten, wird in der Rubrik für Bemerkungen mit rother Dinte „0" (Null) eingeschrieben.
   Erhalten solche Mannschaften nachträglich, während sie revierkrank bleiben, Arznei- oder Verbandmittel ꝛc. aus der Dispensir-Anstalt, so wird das Zeichen durchstrichen.
3) In der an die Lazareth-Kommission vierteljährlich einzureichenden Liste sind, wie bisher, nur die Revierkranken, welche aus der Dispensir-Anstalt wirklich verpflegt wurden, aufzuführen.
   Am Schlusse dieser Revierkrankenliste ist zu setzen:
   Anmerkung. Während des N. N. Quartals wurden im Revier ärztlich behandelt ohne aus der Dispensir-Anstalt arzneilich verpflegt zu sein N. N. Mann mit N. N. Behandlungstagen.
4) In den Monats- und Vierteljahr-Rapporten werden sämmtliche Revierkranke, wie sie in der ursprünglichen Revier-Krankenliste des Arztes verzeichnet sich vorfinden, aufgeführt.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 921/11. 67. M. O. D. 4.

Ewiger Bund

Nr. 232.

Betreffend den Tod des Deserteurs Carl Popp.

Berlin, den 10. Dezember 1867.

Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Französischen Regierung ist ein Preußischer Deserteur, Carl Popp, welcher als Volontair bei dem Französischen Fremden-Regiment engagirt und dem Kaiserlichen 90. Infanterie-Regiment zur Dienstleistung überwiesen war, am 22. Oktober d. J. in Metz plötzlich verstorben.

Da dem Kriegs-Ministerium nicht bekannt ist, welchem Truppentheil der Deserteur Popp früher in Preußen angehört hat, so wird Vorstehendes auf diesem Wege hiermit zur Kenntniß der betheiligten Militair-Behörden gebracht.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung:

Klotz. v. Hartmann.

No. 165/12. A. I. b.

Nr. 233.

Betrifft die Eröffnung eines Abonnements auf das Armee-Verordnungs-Blatt.

Berlin, den 13. Dezember 1867.

Zur Erleichterung des käuflichen Bezuges des Armee-Verordnungs-Blattes soll vom 1. Januar 1868 ab ein Abonnement auf dasselbe eröffnet werden.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis ist auf 20 Sgr. festgesetzt und nehmen alle Königlichen Postanstalten, sowie die Buchhandlungen — in Berlin die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Kochstraße Nr. 69, — Bestellungen an.

Die Königlichen Behörden, welche schon seither das Armee-Verordnungs-Blatt gegen Bezahlung empfingen, werden ersucht, vom 1. Januar 1868 ab das Blatt durch rechtzeitiges Abonnement zu beziehen und zwar wollen auswärtige Abonnenten dasselbe bei den Königlichen Postämtern, oder bei Buchhandlungen, hiesige in der Expedition — Kochstraße Nr. 69 — anmelden.

Den Verkauf einzelner Nummern des Blattes bewirkt die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn wie bisher zum Preise von 2 Sgr. pro Druckbogen.

In der bisherigen unentgeltlichen Verabreichung des Armee-Verordnungs-Blattes nach Maßgabe der in der Nr. 1 desselben enthaltenen Bekanntmachung wird hierdurch nichts geändert.

Kriegs-Ministerium. Central-Abtheilung.

J. V. J. V.

Hartrott. v. Schwedler.

No. 1810/10. K. M.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 30. Dezember 1867. Nr. 24.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Bei dem vom 1. Januar 1868 ab eröffneten Abonnement auf dies Blatt beträgt der vierteljährliche Pränumerationspreis 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 234.

Betrifft die Verleihung von Auszeichnungen an die Unteroffiziere und Mannschaften der Artillerie-Schießschule.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß Meine Ordre vom 25. September 1856, betreffend die Verleihung von Auszeichnungen an diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen, welche einen Lehr-Kursus bei der Militair-Schieß-Schule durchgemacht haben, auch auf die betreffenden Schüler, sowie auf die Mannschaften der Lehr-Batterie und der Lehr- (Festungs-) Kompagnie der Artillerie-Schieß-Schule analoge Anwendung finden soll. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 12. Dezember 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 23. Dezember 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Stosch.

No. 423/12. M. O. D. 3.

Nr. 235.

Betrifft die Formel des Fahneneides für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihrer Dienstpflicht nicht bei einem Truppentheile des Bundesstaates genügen, dem sie angehören.

Berlin, den 19. Dezember 1867.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. d. M. haben Se. Majestät der König die nachstehende Formel des Fahneneides für diejenigen Militairpflichtigen zu genehmigen geruht, welche ihrer Dienstpflicht nicht bei einem Truppentheile des Bundesstaates genügen, dem sie angehören.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß ich (folgt der Name des Landesfürsten) meinem Allergnädigsten Landesherrn, resp. dem hohen Senate der

Ewiger Bund

freien Hanseſtadt ꝛc., in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Waſſer, in Kriegs- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer ſei, getreu und redlich dienen, Allerhöchſt (Höchſt) Dero (Hochdeſſen) Nutzen und Beſtes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge leiſten, die mir vorgeleſenen Kriegs-Artikel (bei Offizieren die Kriegs- und Dienſtgeſetze) und die mir ertheilten Vorſchriften genau befolgen und mich ſo betragen will, wie es einem rechtſchaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten (Offizier) eignet und gebührt. So wahr mir Gott helfe!"

Dies wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Kriegs-Miniſterium.

v. Roon.

No. 573/12. A. I. a.

Nr. 236.

Betrifft die Bezeichnung der 34. Infanterie-Brigade, reſp. des Kommandos dieſer Brigade auch in Bezug auf deſſen Verhältniß als Kommando des Großherzoglich Mecklenburgiſchen Kontingents.

Berlin, den 18. Dezember 1867.

Des Königs Majeſtät haben zu beſtimmen geruht, daß die 34. Infanterie-Brigade künftig die Bezeichnung:

„34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgiſche)"

führen und daß das Kommando derſelben

„Kommando der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich-Mecklenburgiſche)", reſp.

„Kommando des Großherzoglich Mecklenburgiſchen Kontingents"

zu benennen iſt.

Kriegs-Miniſterium.

v. Roon.

No. 1051/11. A. 1. a.

Nr. 237.

Betrifft die Führung der Kranken-Journale in den Garniſon-Lazarethen.

Berlin, den 19. Dezember 1867.

Damit der Inhalt der Kranken-Journale dem Bedürfniſſe ſpäterer Recherchen ſowie den Anforderungen der Wiſſenſchaft und Statiſtik künftig beſſer als bisher genügt, wird auf den Vorſchlag des General-Stabs-Arztes der Armee unter Modificirung der bezüglichen Vorſchriften für die Friedens-Lazarethe hierdurch Folgendes beſtimmt:

Vom 1. Januar 1868 ab wird die Führung der Kranken-Journale, welche nach §. 96 des Lazareth-Reglements bisher dem Aſſiſtenz-Arzt unter Kontrolle des ordinirenden Arztes oblag, im Weſentlichen dem letztern als eine dienſtliche Verrichtung übertragen, und zwar hat derſelbe während der Viſite am Krankenbette bei ſämmtlichen neu aufgenommenen Kranken den erſten Befund und weiterhin die Veränderungen in dem Krankheitszuſtande nebſt den Verordnungen in arzeneilicher und diätetiſcher Beziehung einem Lazareth-Gehülfen zu diktiren.

Bei ſolchen Krankheitsfällen,

1) welche ein beſonderes wiſſenſchaftliches Intereſſe in ſich ſchließen,
2) welche zur zeitigen Dienſtunbrauchbarkeit,
3) zur Entſcheidung über Verſorgungs-Anſprüche an den Staat,
4) zu einem gerichtlichen Verfahren Veranlaſſung bieten können,
5) welche ſofort oder im Verlaufe des Leidens lebensgefährlich erſcheinen;

wird ſich von ſelbſt die Nothwendigkeit ergeben, zeitweiſe täglich die betreffenden Notizen im Krankenjournale zu machen, während bei anderen Erkrankungen der Zweck der Journalführung durch ſeltnere Angaben voll-

Ewiger Bund

kommen erreicht wird, worüber das Nähere dem Ermessen und der Verantwortung des ordinirenden Arztes anheimgestellt wird.

Der Assistenz-Arzt hat das Kranken-Journal bezüglich des richtigen Niederschreibens des Diktirten täglich bei seiner Visite zu revidiren und beim Schlusse ebenso wie der ordinirende Arzt zu unterzeichnen.

In entsprechender Weise ist bei Obduktionen Behufs Notirung des Befundes am Ende des Kranken-Journales zu verfahren.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 265/12. M. O. D. 4.

Nr. 238.

Betrifft die „militairischen Bevölkerungslisten".

Berlin, den 22. Dezember 1867.

Nachdem der Zweck der militairischen Bevölkerungslisten, die Gesammtbevölkerung des Preußischen Staates am Ende der dreijährigen Zählungsperioden ermitteln zu können, durch den in diesem Jahre eingeführten Modus der Volkszählung vollkommen erreicht ist, bedarf es der Einreichung besonderer militairischer Bevölkerungslisten für das Jahr 1867 nicht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 578/12. A. I. b.

Nr. 239.

Betrifft die Vergütungssätze für Brod und Fourage im I. Semester 1868.

Berlin, den 23. Dezember 1867.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juli 1868 sind als Garnison-Brodgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Brod- und Fouragebeträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25 %, zu vergütigen: Nach dem Natural-Verpflegungs-Reglement für den Frieden.

Für die tägliche				Für die monatliche						Für einzelne Fouragetheile								
leichte		schwere		leichte			mittlere			schwere			pro 100 Pfd. Hafer.			pro 100 Pfd. Heu.			pro 100 Pfd. Stroh.		
Brod-Portion.				Fourageration.																	
Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.
1	4	1	9⅓	9	—	—	9	15	—	10	—	—	2	16	9	—	26	2	—	20	—

pro Brod 5⅓ Sgr.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Stosch. Wilcke.

No. 864/12. 67. M. O. D. 2.

Ewiger Bund

Nr. 240.

Betrifft die Gewährung des Servises nach neuen Tarifsätzen.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. Dezember d. J. zu genehmigen geruht haben, daß einstweilen für den ganzen Umfang des norddeutschen Staatengebiets vom 1. Januar 1868 ab der Servis sowohl für Offiziere und Militairbeamte als auch für Mannschaften nach den neuaufgestellten höheren Servis-Tarifs gewährt werde.

Da indeß die Publikation der bezüglichen Tarifs wegen des noch zu bewirkenden Drucks derselben erst im Laufe des Monats Januar k. J. wird erfolgen können, so ist der Servis für den genannten Monat vorläufig noch nach den bisherigen resp. pro Dezember 1867 diesseits festgestellten Sätzen zu zahlen und die Differenz zwischen diesen und den Sätzen der neuen Tarifs in den Servis-Liquidationen pro Februar k. J. zur Ausgleichung zu bringen.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 1142/12. M. O. D. 4.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

1. Jahrgang. Berlin, den 31. Dezember 1867. Nr. 25.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Bei dem vom 1. Januar 1868 ab eröffneten Abonnement auf dies Blatt beträgt der vierteljährliche Pränumerationspreis 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Einzelne Exemplare dieser Nummer sind bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Kochstraße Nr. 69, zum Preise von 2 Sgr. pro Druckbogen zu haben.

Nr. 241.

Betrifft die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

Berlin, den 25. Dezember 1867.

Die mit dem 1. Januar k. J. in Kraft tretende Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen wird nachstehend zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. (Tilsit).	Kreis Heidekrug. " Tilsit. " Memel.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau. " Wehlau. " Niederung.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Königsberg. Königr. Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
		5. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Bartenstein).	Kreis Eylau. " Friedland. " Heilsberg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Rastenburg).	Kreis Rastenburg. " Rössel. " Gerdauen.	

Ewiger Bund

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
I.	1.	Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Königsberg) Nr. 33.	Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. " Insterburg. " Darkehmen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. " Gumbinnen. " Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg. " Johannisburg. " Lyck. " Loetzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. " Goldap. " Oletzko.	
	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. " Mohrungen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Ortelsburg).	Kreis Allenstein. " Neidenburg. " Ortelsburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. " Rosenberg. " Löbau.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	Kreis Braunsberg. " Heiligenbeil. " Preuß. Holland.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. " Graudenz. " Culm.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. " Straßburg.	
		8. Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig).	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Marienburg).	Kreis Elbing. " Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anclam).	Kreis Anclam. " Demmin. " Ueckermünde.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stettin.
				" Greifswald.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stralsund.

Ewiger Bund

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. " Rügen. " Grimmen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. " Greifenhagen. " Pyritz.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Kammin. " Naugard. " Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. " Mogilno. " Wongrowicz.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. " Czarnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. " Schubin.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Bromberg.
			2. (Bromberg).	Kreis Bromberg. " Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Stettin) Nr. 34.		Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schievelbein).	Kreis Regenwalde. " Schievelbein. " Neustettin. " Dramburg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cöslin.
			2. (Köslin).	Kreis Fürstenthum. " Belgard.	
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. " Bütow. " Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. " Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Conitz).	Kreis Conitz. " Schlochau.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Crone).	Kreis Deutsch Crone. " Flatow.	
		8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. " Carthaus. " Bereut.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Pr. Stargard. " Schwetz.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.

Ewiger Bund

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.)	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Frankfurt.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg. „ Soldin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg. „ Sternberg.	
			2. (Woldenberg).	Kreis Arnswalde. „ Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Krossen).	Kreis Crossen. „ Züllichau-Schwiebus.	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. „ Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Lübben).	Kreis Luckau. „ Calau.	
			2. (Cottbus).	Kreis Lübben. „ Cottbus. „ Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Jüterbogk).	Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. „ Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt E.-W.).	Kreis Ober-Barnim. „ Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Berlin) Nr. 35.	Hauptstadt Berlin.	
	12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.).	Kreis West-Havelland. „ Ost-Havelland.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Priegnitz. „ West-Priegnitz.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. „ Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. „ Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. „ Osterburg. „ Salzwedel.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. „ Jerichow II.	

Ewiger Bund

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IV.	13.	3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. „ Halberstadt. „ Wernigerode.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen. „ Neuhaldensleben. „ Wolmirstedt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Magdeburg) Nr. 36.		Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
	14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Calbe. „ Aschersleben.	
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	
		4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. „ Bitterfeld. „ Wittenberg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. „ Schweinitz. „ Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. „ Zerbst.	Herzogth. Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Cöthen. „ Bernburg. „ Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. „ Heiligenstadt. „ Mühlhausen. „ Langensalza.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Kreis Erfurt. „ Schleusingen. Fürstlich Schwarzburg. Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
			2. (Sondershausen)	Kreis Nordhausen. „ Weißensee.	
				Fürstlich Schwarzburg. Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen.

Ewiger Bund

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IV.	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merseburg. „ Weißenfels. „ Zeitz.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. „ Querfurt. „ Eckartsberga.	
		7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Luka. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Könneberg, Eisenberg, Roda und Kahla.	Herzogth. Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Bezirk Gera. „ Schleitz. „ Lobenstein (Ebersdorf).	Fürstenth. Reuß jüngere Linie.
				Fürstenth. Reuß ält. Linie.	Fürstenth. Reuß ältere Linie.
				Amt Rudolstadt. „ Blankenburg. „ Stadtilm. „ Leutenberg. Landr.-Amt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenth. Schwarzburg Rudolstadt.
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Kreis Görlitz. „ Bunzlau.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. „ Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. „ Sprottau. „ Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. „ Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Glogau) Nr. 37.		Kreis Glogau. „ Fraustadt.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau. „ Bolkenhayn. „ Jauer.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Kreis Liegnitz. „ Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. „ Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landshuth. „ Hirschberg.	

Ewiger Bund

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
V.	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	
			2. (Samter).	Kreis Samter. " Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomysl).	Kreis Meseritz. " Buk.	
			2. (Kosten).	Kreis Kosten. " Bomst.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Posen.
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Neustadt a/W.)	Kreis Pleschen. " Wreschen.	
			2. (Schrimm).	Kreis Schroda. " Schrimm.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kroeben. " Krotoschin.	
			2. (Ostrowo).	Kreis Adelnau. " Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. " Neumarkt. " Waldenburg.	
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. " Guhrau. " Steinau.	
		3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	
			2. (Oels).	Kreis Oels. " Poln. Wartenberg. " Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (1. Breslau). Nr. 38.		Stadt Breslau.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Breslau.
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. " Habelschwerdt. " Neurode.	
			2. (Schweidnitz).	Kreis Schweidnitz. " Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. " Frankenstein. " Strehlen. " Nimptsch.	

Ewiger Bund

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz. bez. Reg.-Bez.)
VI.	22.	4. Niederschlesisches Nr. 51.	2. (Brieg).	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Namslau.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Breslau.
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. „ Rybnik.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. „ Leobschütz.	
		3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. „ Gr. Strehlitz.	
			2. (Cosel).	Kreis Cosel. „ Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neiße).	Kreis Neiße. „ Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Beuthen.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. „ Lublinitz. „ Creutzburg.	
			2. (Oppeln).	Kreis Oppeln. „ Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1. (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. „ Coesfeld.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. „ Beckum. „ Lüdinghausen. „ Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. „ Duisburg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Borken).	Kreis Recklinghausen. „ Borken. „ Ahaus.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Münster.
	26.	2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. „ Lübbecke.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Minden.
			2. (Bielefeld).	Kreis Bielefeld. „ Halle. „ Wiedenbrück. „ Herford.	
		6. Westphälisches Nr. 55.	1. (Detmold).	Städte Detmold, Horn, Blomberg. Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.

Ewiger Bund

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
VII.	26.	6. Westphälisches Nr. 55.	1. (Detmold).	Städte Lage und Salzufeln. Aemter Lage, Oerlinghausen Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Barenholz, Sternberg.	Fürstenth. Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenth. Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn).	Fürstl. Lippesches Stift Cappel und Amt Lipperode.	Fürstenth. Lippe-Detmold.
				Kreis Paderborn. " Warburg. " Höxter.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest).	Kreis Büren. " Soest.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Unna).	Kreis Lippstadt. " Hamm. " Dortmund.	
		7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen. " Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Cleve. " Moers. " Geldern.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf).	Kreis Düsseldorf. " Crefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen).	Kreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. " Lennep.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Barmen) Nr. 39.	Stadt Elberfeld. " Barmen. Kreis Mettmann.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. " Montjoie. " Schleiden. " Malmedy.	
		5. Rheinisches Nr. 25.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. " Heinsberg. " Kempen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.

Ewiger Bund

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
VIII.	29.	5. Rheinisches Nr. 65.	2. (Jülich).	Kreis Düren. " Geilenkirchen. " Jülich.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Coeln.
			2. (Brühl).	" Bonn. " Bergheim. " Euskirchen. " Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. " Grevenbroich. " Gladbach.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	" Mühlheim. " Wipperfürth. " Gummersbach.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Coeln.
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Coeln) Nr. 40.		Stadt Coeln. Landkreis Coeln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. " Altenkirchen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Coblenz).	" Coblenz. " St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Simmern).	Kreis Simmern. " Zell. " Creuznach.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Andernach).	" Mayen. " Cochem. " Adenau. " Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenth. Birkenfeld.	Großherzogthum Oldenburg.
				Kreis St. Wendel. " Ottweiler.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (Saarlouis).	" Saarbrücken. " Saarlouis. " Merzig	
		8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. " Bernkastel.	

Ewiger Bund

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
VIII.	32.	8. Rheinisches Nr. 70.	2. (2. Trier).	" Bitburg. " Prüm. " Daun. " Wittlich.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Trier.
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen. Kreis Lehe. " Osterholz. " Verden.	Freie Hansestadt Bremen. Königr. Pr., Provinz Hannover.
			2. (Stade).	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. " Neuhaus a. O. " Rotenburg.	
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie u. Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie und Hansestadt Lübeck. Lauenburg.	Freie u. Hansestadt Lübeck. Herzogthum Lauenburg.
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Stadt Schwerin. " Crivitz. Domainen-Amt Schwerin. " " Crivitz. Ritterschaftliches Amt Schwerin mit Ausnahme der Güter Bandekow, Benz c. Briest, Boldebuck, Diederichshof, Göhlow, Grünenhagen, Jessow, Jessenitz, Lübzin, Mühlengeez, Redefin, Gestüt Setzin, Warlitz c. Neuenrode. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Augustenhof, Basthorst, c. Samelow, Bülow c. Badegow, Dannhusen und Müggenburg, Gneven, Kladow, Kölpin, Kritzow c. Richenberger Mühle, Panstorf, Kl. Pritz, Radepohl, Rönkenhof, Vorbeck, Wamekow, Wendorf c. Weberin, Wessin. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: das Gut Wendelstorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: das Gut Zieslübbe.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Ewiger Bund

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IX.	34. (Großherzoglich-Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Vom ritterschaftlichen Amt Sternberg: das Gut Prestin c. Sparow'er Mühle und Wilhelmshof. Stadt Hagenow. " Boizenburg. " Wittenburg. Domainen-Amt Hagenow. " " Boizenburg. " " Wittenburg. " " Zarrentin. " " Lübtheen. Ritterschaftliches Amt Wittenburg. " " Boizenburg. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Bandekow, Benz c. Briest, Gösslow, Jesow, Jessenitz, Redefin, Gestüt Setzin, Warlitz c. Neuenrode. Flecken Ludwigslust. Stadt Grabow. " Neustadt. " Dömitz. Domainen-Amt Grabow. " " Neustadt. " " Dömitz. Ritterschaftliches Amt Grabow mit Ausnahme der Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wozinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof, Wozinkel, Zieslübbe. Stadt Parchim c. p. " Goldberg. " Lübz. " Plau. Domainen-Amt Goldberg. " " Lübz. " " Marnitz. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften Darze, Mestlin, Mühlenhof, Ruest, Seelstorf Hof nnd Dorf, Vimfow. Ritterschaftliches Amt Lübz mit Ausnahme der Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Alt-Gaarz, Neu-Garz c. Gaarzer Krug, Heller-Mühle, Klockfin c. Neu-Klock-	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Ewiger Bund

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	sin und Neuhof, Kirch Kogel, Louisenhof, Hof und Kirch Lütgendorf c. Blücherhof, Alt-Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Neu-Sapshagen, Sophienhof, Suckwitz, Gr. Tessin, Kl. Tessin. Vom Ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Frauenmark c. Schönberg, Herzberg, Kressin, Muschwitz, Kl. Niendorf, Schlieven. Vom Ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Brüz c. Neu-Brüz, Diestelow c. Neuhof, Finkenwerder, Kl. Poserin, Severin c. Sophienhof. Vom Ritterschaftlichen Amt Grabow: die Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wozinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof. Ritterschaftliches Amt Plau mit Ausnahme der Güter Göhren c. Poppentin Anth., Rossow.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
			2. (Neustrelitz).	Stadt Neu-Strelitz. " Alt-Strelitz. " Fürstenberg. " Wesenberg. Kabinets-Amt Domainen-Amt Feldberg. Domainen-Amt Mirow. " Strelitz. Fürstenberger Amts-Bezirk. Von den Ritterschaftlichen Aemtern Fürstenberg, Stargard und Strelitz die Güter: Dannenwalde c. Potzerne, Kalitz und Kreuzkrug, Gramzow, Blumenow, Boltenhof, Barsdorf c. Zahren, Qualzow, der alten Mühle und Magazin, Tornow c. Ringsleben, Neu-Tornow und Neubau, Lichtenberg c. Rothehaus c. p. Wendorf, Wrechen c. Schönhof und Holzwärterei, Wittenhagen c. Tornowhof, Quaden, Schön-	

Ewiger Bund

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
		Regiment.	Bataillon.		
IX.	34. (Großherzoglich-Mecklenburgische).	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz).	feld c. Meierei, Stolpe, Möllenbeck, Krummbeck mit Vorwerk. Stadt Neu-Brandenburg. " Friedland. " Woldegk. " Stargard. Dom.-Amt Stargard. Von den Ritterschaftlichen Aemtern: Stargard und Strelitz die Güter: Bassow, Beseritz, Blankenhof, Bressewitz mit der Brille und Glashütte, Brohm, Brunn c. Neuhof, Buchhof, Cammin, Cantzow, Cölpin c. Hochlamp, Cosa c. Friedberg, Gr. Daberkow, Dahlen c. Birkhof, Dichsley, Eichhorst c. Rutheim, Friedrichshof, Galenbeck c. Annenhof, Bergkavel und dem Rohrkrug. Gantzkow mit Chausseehaus, Gehren c. Georgenthal c. p. Genzkow, Georginenau, Gevezin, Glocksin, Godenswege c. Carlshof, Göhren, Hinrichswalde, Helpt c. Oertzenhof und Sophienhorst, Hohenmin, Hohenstein; Horns-Hurrah c. Blüchers-Vorwärts und Gothisches Haus, Jatzke c. p., Ihlenfeld c. p., Klokkow c. p., Kotelow c. Neue Mühle, Krappmühle, Kreckow c. Schills-Versteck, Leppin c. Cronsberg, Liepen, Lübbersdorf c. p. mit der alten Mühle, Matzdorf, Mildenitz c. Carlslust u. Scharnhorst, Gr. Milzow c. Holzendorf, Ulrichshof und Hasenkrug, Kl. Milzow, Neddemin, Neuenkirchen c. Louisenhof, Nevern, Pleetz mit der Tannenschäferei, Podewal, Ramelow, Rattey c. Charlottenhof c. Adolphseck, Riepcke, Roga c. p., Roggenhagen c. Birkfeld, Rossow, Sadelkow mit Meierei und Pfarrgehöft, Salon c. Kloster, Sandhagen, Schönhausen c. Fried-	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Ewiger Bund

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz.)	richshöh und Fuchsberg, Schwanbeck, Schwichtenberg c. Fleeth, Staven, Trollenhagen c. Hellfeld, Voigtsdorf, Wittenborn c. Johannisberg und ehemaligen Klockow'schen Antheile. Fürstenthum Ratzeburg.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
		2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Stadt Wismar. " Sternberg. " Brüel. " Warin. Dom.-Amt Mecklenburg-Redentin. " " Poel. " " Neukloster. " " Warin-Sternberg. Ritterschaftliches Amt Sternberg mit Ausnahme des Gutes Prestin c. Sparower Mühle und Wilhelmshof. Ritterschaftliches Amt Mecklenburg mit Ausnahme der Güter Gr. Gischow, Katelbogen c. Grabow, Moisall c. Moorhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Viezen. Vom Ritterschaftlichen Amt Buckow: die Güter Damekow, Dreveskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldebee, Alt- und Neu-Hageboeck, Kartlow Anth., Kritzow, Lischow, Preensberg c. Kartlow Anth., Rohlstorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom Ritterschaftl. Amt Crivitz: die Güter Bibow c. Hasenwinkel, Friedrichswalde, Gustävel c. Schönlage, Kuhlen, Müsselmow c. Holzendorf, Nutteln, Penzin, Fessin, Zaschendorf. Vom Ritterschaftl. Amt Grevismühlen: das Gut Levetzow. Vom Ritterschaftl. Amt Schwerin: die Güter Diedrichshof, Grünenhagen, Lübzin. Stadt Grevismühlen.	

Ewiger Bund

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IX.	34. (Großherzoglich-Mecklenburgisch.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Stadt Gadebusch. " Rehna. Domainen-Amt Grevismühlen, " " Gadebusch, " " Rehna. Ritterschaftliches Amt Grevismühlen mit Ausnahme der Güter Levezow und Wendelstorf. Ritterschaftliches Amt Gadebusch. Stadt Bützow. " Neubukow. " Kroepelin. Domainen-Amt Bukow. " " Bützow-Rühn. " " Doberan. Ritterschaftliches Amt Bukow, mit nahme der Güter Damekow, Dreweskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldebee, Alt- und Neu-Hageböck, Kartlow Anth., Kritzow, Lischow, Prunsberg c. Kartlow Anth., Rohlstorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom Ritterschaftl. Amt Crivitz: die Güter Zibühl c. Peetsch und Peetscher-Hof. Vom Ritterschaftlichen Amt Mecklenburg: die Güter Gr. Gischow, Katelbogen c. Grabow, Moisall c. Moorhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Wiezen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
			2. (Rostock).	Stadt Rostock c. p. " Warnemünde. " Schwaan. Domainen-Amt Teutenwinkel. " " Schwaan. Rostocker District einschl. dessen ritterschaftl. Güter. Ritterschaftliches Amt Schwaan mit Ausnahme der Güter Prüzen und Mühlengeez. Vom Ritterschaftl. Amt Ribnitz: die Güter Baudelstorf c. Disley u. Kl. Schwarfs, Dummerstorf c.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg. Bez.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	2. Mecklenburgisches Nr. 2.	2. (Rostock).	Waldeck, Kl. Dummerstorf und Bohnshof, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pankelow, Poppendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow. Vom Ritterschaftl. Amt Güstrow: die Güter Fresendorf, Reez, Gr. u. Kl. Viegeln. Stadt Ribnitz. " Marlow. " Sülze c. p. " Tessin. " Gnoien. Domainen-Amt Ribnitz. Kloster-Amt Ribnitz. Ritterschaftliches Amt Ribnitz mit Ausnahme der Güter Baudelsdorf c. Dishley u. Kl. Schwarfs, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummerstorf und Bohmshof, Goritz, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pankelow, Pappendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow. Ritterschaftl. Amt Gnoien mit Ausnahme der Güter Grieve, Prebberede, Wolkow. Stadt Güstrow. " Lage. " Krakow. Domainen-Amt Güstrow. " " Rossewitz. Ritterschaftl. Amt Güstrow mit Ausnahme der Güter Fresendorf, Reez, Tessenow, Gr. und Kl. Viegeln. Vom Ritterschaftl. Amt Goldberg: die Güter Bellin, Dersentin, Dobbin c. Zietlitz, Kuchelmiß c. Serrahn, Wilsen und Wilser Hütte, Lalendorf, Langhagen, Marienhof, Reimershagen, Steinbeck.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Ewiger Bund

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	2. Mecklenburgisches Nr. 2.	2. (Rostock).	Vom Ritterschaftl. Amt Lübz: die Güter Kl. Vreesen c. Rothbeck, Kirch Kogel, Louisenhof, Alt-Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Suckwitz, Gr. und Kl. Tessin. Vom Ritterschaftl. Amt Stavenhagen: die Güter Gr. Bäbelin, Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Wozeten. Vom Ritterschaftl. Amt Ribnitz: das Gut Gorritz. Vom Ritterschaftl. Amt Gnoien: die Güter Grieve und Prebberede. Vom Ritterschaftl. Amt Schwerin: die Güter Boldebuck u. Mühlengeez. Vom Ritterschaftl. Amt Crivitz: die Güter Gulzow, Langensee, Wilhelminenhof, Parum. Vom Ritterschaftl. Amt Schwaan: die Güter Prüzen und Mühlengeez. Vom Ritterschaftl. Amt Neukalen: die Güter Neu-Heinde und Kl. Bützin. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Altenhagen, Bossow, Gr. Breesen, Dobbertin, Dobbin, Garden, Gerdshagen, Jellen, Kläden, Kleisten, Rum Kogel, Lähnwitz, Lenzen, Lohmen, Neuhof, Nienhagen, Oldenstorf, Schwinz, Spendin, Kl. Upahl. Stadt Malchin. „ Teterow. „ Neukalen. „ Stavenhagen. Domainen-Amt Dargun. „ „ Stavenhagen. Ritterschaftl. Amt Neukalen mit Ausnahme der Güter: Neu-Heinde u. Kl. Bützin. Ritterschaftl. Amt Stavenhagen mit Ausnahme 1) der bei der 5. Kompagnie Waren aufgeführten Güter.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Ewiger Bund

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	2) der Güter Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Wozeten, und 3) des Gutes Gr. Bäbelin. Bezirk Ivenack. Vom Ritterschaftl. Amt Güstrow: das Gut Tessenow. Vom Ritterschaftl. Amt Neustadt: die Güter Lehsten, Tressow und Clausdorf. Vom Ritterschaftl. Amt Gnoien: das Gut Wolkow. Stadt Waren. " Penzlin. " Malchow. " Röbel. Domainen-Amt Wredenhagen. Kloster-Amt Malchow. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Diemitz, Laerz, Lexow, Roez, Schwamper Mühle, Schwarz mit Forsthof Sietow. Ritterschaftl. Amt Neustadt mit Ausnahme der Güter Lehsten, Tressow, Clausdorf. Ritterschaftl. Amt Wredenhagen. Vom Ritterschafs-Amt Stavenhagen: die Güter: Adamsdorf, Breesen, Chemnitz c. Pinnow, Deven, Gr. u. Kl. Flotow, Friedrichsruh, Gädebehn, Gr. u. Kl. Giewitz c. Minenhof, Kl. Helle, Gr. Helle c. Lüdershof, Kalübbe c. Neuhof, Kargow c. Charlottenhof und Damerow, Kraase, Krukow, Langhagen, Lapitz, Liepen c. Friederikenshof, Kl. Lükow c. Carlstein Anth. Mallin, Marschhagen, Mölln c. Buchholz, Molzow c. Ilkensee und Rambow, Passentin, Picratel c. Brustorf und Jennyhof, Penzlin c. Neuhof, Lübkow, Liedichum und Werder, Peutsch, Gr. Plasten, Kl. Plasten, Puchow, Rahnenfelde, Alt-Rehse, Rockow und Eickhof, Rumpshagen, Schlön und Neu-Schlön, Schwandt c.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Ewiger Bund

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IX.	34. (Großherzogl. Mecklenburg.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90).	2. (Rostock).	Marienhof, Sorgenlos, Gr. Varchow, Kl. Vielen c. Hartwigshof, Boßfeld, Woggersin, Wrodow, Wustrow. Vom Ritterschaftl. Amt Plau: die Güter Göhren c. Poppentin Anth. Rossow. Vom Ritterschaftl. Amt Lübz: die Güter Alt-Gaarz, Neu-Garz c. Garzer Krug, Heller Mühle, Klöcksin c. Neu-Klöcksin und Neuhof, Hof und Kirche Lützendorf und Blücherhof, Neu-Sapshagen, Sophienhof.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. " Eckernförde. " Schleswig. " Husum. " Eiderstedt.	Königr. Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. " Sonderburg. " Apenrade. " Tondern.	
	36.	Holsteinsches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. " Plön. " Oldenburg. Fürstenthum Lübeck.	Großh. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. " Norder-Dithmarschen. " Süder-Dithmarschen. " Steinburg.	Königr. Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Altona) Nr. 86.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. " Stormarn. " Segeberg.	
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. " Emden. " Leer.	Königr. Pr., Provinz Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen, " Lingen. " Bersenbrück.	
		Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Stadt Jever. Amt Jever.	Großherzogthum Oldenburg.
				Jade-Gebiet.	Königr. Pr.
				Stadt und Amt Varel.	Großh. Oldenburg.

Ewiger Bund

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
X.	37.	Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade und Schweiburg. Aemter Stollhamm, Ovelginne, Brake und Landwuhrden. Aemter Elsfleth, Berne und Delmenhorst.	Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg, Amt Westerstede. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Aemter Friesoythe, Löningen, Klop penburg und Wildeshausen. Aemter Vechta, Steinfeld u. Damme.	
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. " Melle. " Diepholz.	Königr. Pr., Provinz Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. " Nienburg. " Rinteln.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Hannover) Nr. 73.		Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. " Hameln.	Königr. Pr., Provinz Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. " Marienburg. " Liebenburg. " Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. " Einbeck. " Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. " Lüneburg. " Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. " Gifhorn. " Uelzen. " Fallingbostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig)	Kreis Braunschweig. " Helmstadt. " Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig)	Kreis Wolfenbüttel. " Gandersheim. " Holzminden.	

Ewiger Bund

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	
		2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
				Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. " Meschede. " Arnsberg. " Wittgenstein.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. " Olpe. " Altena.	
		3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenth. Waldeck und Pyrmont.	Fürstenthum Waldeck u. Pyrmont.
				Kreis Wolfhagen. " Frankenberg (incl. Böhl).	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Marburg).	Kreis Marburg. " Kirchhain. " Ziegenhain. " Homberg.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(Frankfurt a. M.) Nr. 80.	Frankfurt a. M. Obertaunus-Kreis.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
				Kreis Hanau.	
	43.	1. Hessisches Nr. 81.	1. (Cassel).	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. " Hofgeismar.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. " Eschwege. " Fritzlar.	
		6 Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha).	Landrathsamt- und Stadtbezirk Gotha. Landrathsamt- und Stadtbezirk Ohrdruf. Landrathsamt und Stadt Waltershausen.	Herzogthum Sachsen Coburg-Gotha.

Ewiger Bund

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
XI.	43.	6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha).	Verwaltungsbezirk Nazza und Völkenroda. Landrathsamt-Bezirk Coburg, Stadtbezirke Coburg-Rodach und Neustadt. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.
			2. (Meiningen).	Residenzstadt Meinungen. Amtsbezirk Meiningen. " Wasungen. " Salzungen. " Hildburghausen. " Römhild. " Eisfeld. " Sonneberg. " Saalfeld. " Gräfenthal. " Camburg. " Cranichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rotenburg).	Kreis Rotenburg. " Schmalkalden. " Hünfeld. " Hersfeld.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Fulda).	Kreis Fulda. " Gelnhausen (incl. Orb). " Schlüchtern. " Gersfeld.	
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Vom Verw.-Bez. Weimar I. Stadt Weimar. Amtsbezirk Weimar. " Gr. Rudestedt. " Berka. " Vieselbach. " Blankenhain (mit Renda). " Ilmenau. Vom Verw.-Bez. Weimar II. Amtsbezirk Buttstedt. " Apolda. " Allstedt. " Oldisleben. Vom Verw.-Bez. Weimar I. Amtsbezirk Jena. " Bürgel. " Lomburg. Verw.-Bez. Neustadt a. O.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach).	Verw.-Bez. Eisenach. " Dermbach.	

Ewiger Bund

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	
XII. (Königlich Sächsisches.*)	45.	1stes.	1. (Freiberg).	Gerichtsamt Pirna.	Königreich Sachsen.
				" Königstein.	
				" Gottleuba.	
				" Lauenstein.	
				" Altenberg.	
				" Dippoldiswalde.	
				" Döhlen.	
				" Tharandt.	
				" Frauenstein.	
				" Freiberg.	
				" Brand.	
			2. (Annaberg).	Gerichtsamt Lengefeld.	
				" Sayda.	
				" Zöblitz.	
				" Jöhstadt.	
				" Marienberg.	
				" Wolkenstein.	
				" Ehrenfriedersdorf.	
				" Annaberg.	
				" Scheibenberg.	
				" Oberwiesenthal.	
				" Stollberg.	
				" Grünhain.	
				" Geyer.	
			3. (Chemnitz).	Gerichtsamt Mittweida.	
				" Hainichen.	
				" Frankenberg.	
				" Chemnitz.	
				" Oederan.	
				" Augustusburg.	
				" Zschopau.	
	46.	2tes.	1. (Zittau).	Gerichtsamt Zittau.	
				" Groß-Schönau.	
				" Bernstadt.	
				" Ostritz.	
				Reichenau.	
				Weißenberg.	
				Löbau.	
				Herrnhuth.	
				Schirgiswalde.	
				" Neusalza.	
				" Ebersbach.	
			2. (Bautzen).	Gerichtsamt Bautzen.	
				" Königswartha.	
				" Königsbrück.	
				" Camenz.	

*) Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachsen ist provisorisch.

Ewiger Bund

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	
XII. (Königlich Sächsisches.)	46.	2tes.	2. (Bautzen).	Gerichtsamt Bischofswerda. " Stolpen. " Neustadt. " Sebnitz. " Schandau. " Radeburg. " Radeberg. " Pulsnitz. " Schönfeld.	Königreich Sachsen.
			3. (Dresden).	Dresden.	
	47.	3tes.	1. (Zwickau).	Gerichtsamt Schwarzenberg. " Johanngeorgenstadt. " Eibenstock. " Kirchberg. " Schneeberg. " Wildenfels. " Zwickau. " Werdau. " Crimmitzschau.	
			2. (Plauen).	Gerichtsamt Auerbach. " Falkenstein. " Schöneck. " Klingenthal. " Reichenbach. " Lengenfeld. " Treuen. " Elsterberg. " Plauen. " Pausa. " Oelsnitz. " Adorf. " Markneukirchen.	
			3. (Glauchau).	Gerichtsamt Geringswalde. " Rochlitz. " Burgstädt. " Penig. " Limbach. " Remse. " Meerane. " Glauchau. " Waldenburg. " Hohenstein. " Ernstthal. " Lichtenstein. " Hartenstein. " Lößnitz.	

Ewiger Bund

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	
XII. (Königlich Sächsisches.)	48.	4tes.	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Taucha. " Brandis. " Wurzen. " Wermsdorf. " Grimma. " Lausigk. " Borna. " Mügeln. " Döbeln. " Waldheim. " Hartha. " Leisnig. " Colditz. " Geithain. " Frohburg.	Königreich Sachsen.
			2. (Leipzig).	Gerichtsamt Leipzig. " Markranstädt. " Zwenkau. " Rötha. " Pegau.	
			3. (Meißen).	Gerichtsamt Großenhain. " Riesa. " Oschatz. " Strehla. " Lommatzsch. " Meißen. " Moritzburg. " Roßwein. " Nossen. " Wilsdruff.	

Ewiger Bund

Großherzogthum Hessen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	
Großherzoglich Hessische (25.) Division.	1.	1stes.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. „ Grünberg. „ Alsfeld. „ Lauterbach. „ Schotten.	
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. „ Nidda. „ Büdingen. „ Vilbel.	
			3. (1. Darmstadt).	Kreis Darmstadt. „ Offenbach. „ Dieburg.	
	2.	2tes.	1. (2. Darmstadt).	Kreis Neustadt. „ Erbach. „ Lindenfels. „ Heppenheim. „ Wimpfen. „ Bensheim. „ Groß-Gerau.	
			2. (Mainz).	Kreis Mainz. „ Bingen.	
			3. (Worms).	Kreis Worms. „ Oppenheim. „ Alzei.	

Ewiger Bund